Kirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

49. und 50. Heft:

Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs.

Von

Dr. jur. J. R. KUŠEJ,

Gerichtsadjunkt in Graz.

Mit drei Karten.

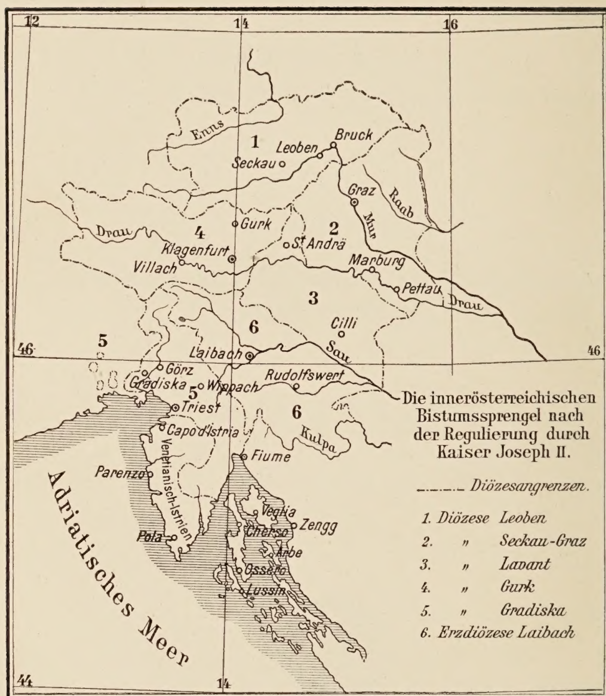


STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1908.

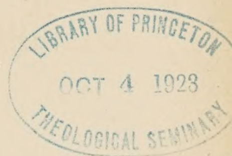
Tafel II.



Kušej, Josephinismus in Innerösterreich.


Gegenwärtige Bistums-
sprengel Jnnerösterreichs.
Diözesangrenzen
1. Diözese Seckau
2. " Lavant
3. " Gurk
4. " Laibach
5. " Triest-Capo d'Istria
6. " Parenzo-Pola
7. " Veglia-Arbe
8. Erzdiözese Görz.
Adriatisches Meer
Enns
Bruck
Leoben
Seckau
Graz
Raab
Mur
Gurk
Drau
Klagenfurt
St. Andrä
Marburg
Villach
Pettau
Drau
Cilli
Laibach
Görz
Rudolfswert
Sau
Gradiska
Wippach
Triest
Capo d'Istria
Kulpa
Fiume
Parenzo
Veglia
Zengg
Pola
Cherso
Arbe
Ossero
Lussin
12
14
16
46
46
44
14

JOSEPH II.



UND DIE

ÄUSSERE KIRCHENVERFASSUNG INNERÖSTERREICHS

(BISTUMS- PFARR- UND KLOSTER-REGULIERUNG).

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE
DES ÖSTERREICHISCHEN STAATSKIRCHENRECHTES

VON

Dr. jur. J. R. KUŠEJ,
GERICHTSADJUNKT IN GRAZ.

MIT DREI KARTEN.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Mit der über Joseph II. und seine Zeit vorhandenen Literatur könnte man ganze Bibliotheken füllen. Jeder der Charakterzüge des Kaisers wurde unzählige Male beschrieben, jede seiner Massnahmen wohl hundertmal besprochen. Allein es geschah dies bis in die neueste Zeit zum weitaus grössten Teile vom subjektiven Parteistandpunkte der einzelnen Verfasser aus, die ob der Kritik der Gesetze und Verordnungen Josephs und der Ziele seiner Regierung oft genug die Gerechtigkeit im Urteile vergassen.

Gerade deshalb vielleicht, weil man meinte, über die josephinische Periode hinreichend unterrichtet zu sein, begannen die quellenmässigen Forschungen über sie erst sehr spät. Und doch sollten sie Ergebnisse zeitigen, die das Interesse von Juristen und Historikern erweckten.

Vorzüglich gilt dies von den kirchlichen Reformen, die ja an Wichtigkeit alle anderen überbieten. Obwohl sie von jeher am meisten zu literarischer Tätigkeit angeregt hatten, blieb ihnen aus naheliegenden Gründen eine objektive Beurteilung fast ganz versagt.

In der Theorie steht zwar der Begriff Josephinismus schon lange fest. Allein Schriften, die sich die praktische Durchsetzung der josephinischen Kirchenpolitik zum Gegenstande der Darstellung gemacht haben, gibt es sehr wenige.

So ist die warme Aufnahme, welche die vor drei Jahren in diesen Abhandlungen erschienene Untersuchung Geiers allenthalben gefunden hat, durchaus erklärlich und begründet. Geier bringt nicht nur die kirchlichen Reformen Josephs in

ein anschauliches System, sondern er verleiht ihnen auch durch die Schilderung, wie sie verwirklicht wurden, plastische Form.

Ein Vergleich zwischen dem Breisgau und den übrigen Gebieten Oesterreichs reizte und lenkte die Aufmerksamkeit auf die von Joseph II. in der kirchlichen Einteilung seiner Länder herbeigeführte Umwälzung hin. Das darüber vorhandene Aktenmaterial ist ungemein reichhaltig, anziehend und noch wenig bearbeitet.

Es war umso verlockender, diesen besonderen Teil der Reformen einer näheren Betrachtung zu unterziehen, als er die Grosszügigkeit der Kirchenpolitik Josephs am besten dartut, dessen hohe Verdienste um die Kirche ins rechte Licht stellt und ausserdem eine Fülle von kirchenrechtlichen Tatbeständen und Massnahmen in sich birgt. Die Persönlichkeit des Kaisers, seine gestaltende Kraft und die Sicherheit, mit der er sich auf diesem heiklen Gebiete bewegte, rufen unwillkürlich Bewunderung hervor.

Im Gegensatz zur Abhandlung Geiers beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die Darstellung der Bistums-, Pfarr- und Klosterregulierung. Hierbei verfolgte ich den Zweck, zu zeigen, wie Joseph II. seine gross angelegten Pläne vertrat, wie weit er sie in die Tat umsetzte, von welchen Anschauungen und Grundsätzen er und seine Regierung sich leiten liessen, und auf welche Weise die Vereinigung, Neuerrichtung, Unterdrückung und Teilung der Bistümer in der Praxis durchgeführt wurde. Besondere Sorgfalt verwandte ich auf die urkundliche Geschichte der Entstehung der Regulierungsentwürfe und ihrer Ausgestaltung zu feststehenden Plänen. Die Frage der Mitwirkung Roms schob sich von selbst in den Vordergrund und fand die gebührende Berücksichtigung.

Die Durchführung vollzog sich rechtlich in allen Ländern gleich. Bei der neuen Pfarreinteilung und Klosterregulierung kam es überhaupt nur auf die Grundsätze an, nach denen vorgegangen wurde, sowie auf die Behandlung des Kirchenvermögens. So durfte die Darstellung, ohne dadurch vom juri-

stischen Gesichtspunkt aus an Vollständigkeit zu verlieren, eine bestimmte Ländergruppe herausgreifen. In Ansehung der Umgestaltung der Bistumssprengel konnte die Wahl von vornherein nur zu Gunsten Innerösterreichs [1]) ausfallen. Denn nirgends sonst galt es eine solche Vermischung der Jurisdiktionsgebiete zu beseitigen, nirgends sonst einem so mächtigen und materiell von Oesterreich ganz unabhängigen Diözesan gegenüberzutreten, nirgends endlich einer so interessanten Rechtsgestaltung nachzustreben, wie sie im Verhältnis Salzburgs zu seinen Suffraganen gegeben war. Wenn ich dennoch auch die Endergebnisse der Diözesanregulierung in den anderen Kronländern streifte, so geschah dies lediglich, um dem Leser eine Anschauung von der Aenderung zu vermitteln, die Joseph II. in dem Gesamtbild der Bistumseinteilung in Oesterreich herbeigeführt hat.

Die technische Schwierigkeit bei der Verarbeitung des Stoffes lag in der möglichst knappen und doch inhaltlich genauen und erschöpfenden Wiedergabe der umfangreichen Aktenstücke, die vielfach zum Gebrauch der indirekten Rede zwang, unter der die Gewandtheit der Darstellung notwendigerweise leidet. Dieser Umstand wolle bei Beurteilung der Mängel mildernd in Betracht gezogen werden.

Das ungedruckte Aktenmaterial, auf dem sich die Arbeit grösstenteils aufbaut, war mir nur mit Hilfe zahlreicher Freunde der Wissenschaft zu sammeln möglich. Namentlich bin ich den Herren Direktoren und Beamten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Kultusministerialarchivs in Wien, Hofrat Winter und Direktor Dr. Pötzl, Professor Dr. Stocker und kaiserl. Rat Staub, dem Herrn Direktor des Statthaltereiarchivs in Graz, Dr. Thiel sowie dem Herrn f.-b. gurkischen Konsistorialsekretär Dr. Quitt in Klagenfurt für ihre werktätige Unterstützung bei den archivalischen Vorarbeiten zu wärmstem Dank verpflichtet. Aber auch meinem Kollegen

[1]) Gemeinsame Bezeichnung für die Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradisca und das Territorium von Triest.

vom kirchenrechtlichen Seminar in Bonn, Herrn Dr. Gerhard Kallen, habe ich für freundliche Unterstützung bei der Lesung der Korrektur zu danken. In vorzüglichster und letzter Linie jedoch richtet sich mein Dank an Herrn Universitätsprofessor Dr. Stutz in Bonn, der nicht nur auf diesen Stoff mich hingewiesen und meine Arbeit in seine Sammlung eingereiht hat, sondern mir auch bei ihrer Ausarbeitung, Vervollständigung und Herausgabe mit Rat und Tat unablässig zur Seite stand.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien hat für die Drucklegung der vorjosephinischen Diözesankarte Innerösterreichs in munifizenter Weise einen ansehnlichen Betrag bewilligt. Auch ihm sei an dieser Stelle in meinem Namen und in demjenigen des Herausgebers dieser Sammlung dafür der verbindlichste Dank gesagt.

Graz, am 21. März 1908.

Der Verfasser.

Nachträge und Berichtigungen.

Beachtenswerte Aufschlüsse über die Bestrebungen Oesterreichs, den inländischen Anteil der Breslauer Diözese abzutrennen, bringen aus preussischem Aktenmaterial die Aufsätze von E. Lochmann, Friedrich der Grosse, die schlesischen Katholiken und die Jesuiten seit 1756. Göttingen 1903, S. 32 f. und besonders von J. Jungnitz, Die Grenzen des Breslauer Bistums, in Darstellungen und Quellen zur Geschichte Schlesiens. Bd. III. 1907, S. 14 u. 15. Da sie mir zu spät zur Kenntnis kamen, als dass ich sie hätte verwerten können, sei zur Vervollständigung der Angaben auf S. 90 hier ausdrücklich darauf verwiesen.

Auf S. 24, Z. 10 von unten lies das dritte Wort: des statt das.

Auf S. 65, Anm. letzte Zeile lies das vorletzte Wort: Handbillette statt Handbillete.

Auf S. 74 hat die Nummer des angeführten Staatsratsaktes nicht 2287 sondern 1684 zu lauten.

Auf S. 75, Z. 10 von unten erstes Wort lies: Graz statt Prag.

Auf S. 144, Z. 12 von oben drittes Wort lies: Erzbischofs statt Bischofs von Salzburg.

Auf S. 223, Z. 3 von unten drittes Wort lies: Diözesen statt Diözesane.

Zu Tafel I. Die Pfarre Möttnig gehörte unter Laibach, nicht unter Görz. Aus Versehen wurde die Laibacher Bistumsgrenze nicht unter das betreffende Ortszeichen herabgezogen.

Inhaltsübersicht.

Zweiter Teil.

Die Pfarr- und Klosterregulierung.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Schluss.

Anhang.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Quellen und Literatur.

A. Ungedruckte Quellen:

Akten des Kultusministerialarchivs in Wien (zitiert K. A.) betreffend die allgemeine und die innerösterreichische Diözesan-, die innerösterreichische Pfarr- und Klosterregulierung und die innerösterreichischen Ordenshäuser überhaupt[1]).

Staatsratsakten von 1780—1790 aus dem Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien[2]).

Alte ungeordnete Akten des Regierungsarchivs in Laibach, namentlich das Bistum Piben betreffend.

Ladeakten des Regierungsarchivs in Klagenfurt, Faszikel 65 ff.

Akten aus dem Bistumsarchiv von Gurk in Klagenfurt betreffend die Diözesanregulierung in Innerösterreich, Kirchensachen im allgemeinen und die Kirchendisziplin.

Akten aus dem Statthaltereiarchiv in Graz, Faszikel 204.

B. Gedruckte Werke:

Ankershofen, Gottfried, Frhr. v., Urkundenregesten zur Geschichte Kärntens. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. II. Wien 1849.

Archidioecesis Goritiensis Summarius Conspectus historicus im Status Personalis et Localis der Erzdiözese. 1901.

Archiv für Landesgeschichte des Herzogtums Krain, hrsg. von V. F. Klun, H. 2 u. 3. Laibach 1854.

Baldauf, Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den österreichischen Provinzen. Graz 1835.

---

[1]) Die „Unterbindung“ (Acta) 28 enthält die Akten über die allgemeine, die „Unterbindung“ 29 jene über die innerösterreichische Diözesanregulierung. Die Bezeichnung Acta ist die ursprüngliche, die nach Faszikeln die gegenwärtige. Da mir der grösste Teil des vorhandenen Stoffes nach dem Gegenstand, von dem ich handeln wollte, seitens der Archivleitung selbst zusammengestellt wurde und die einzelnen Akten die Bezeichnung des Faszikels, in den sie eingereiht sind, nicht tragen, konnte auch nicht überall die gegenwärtige Faszikelzahl angegeben werden.

[2]) Die Staatsratsakten sind für jedes Jahr einzeln mit fortlaufenden Zahlen versehen und konnten genau zitiert werden.

Baumgarten und Swoboda, Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild. Bd. II. 2. Aufl. München 1907; hrsg. von der Leo-Gesellschaft in Wien.

Baumgartner, Eugen, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer. Kirchenr. Abhandl. hrsg. von Stutz. H. 39. Stuttgart 1907.

Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kais. österr. Staaten. Wien 1849.

Benario, Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrechte, gekrönte Würzburger Preisschrift. München 1894.

Benedikt XIV., De synodo dioecesana. Bd. I—IV. Mechliniae 1842.

Borowý, Artikel Budweis in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. II. 2. Aufl. 1883.

Brunner, Seb., Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. Wien 1868.

— Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich von 1770—1800. Mainz 1869.

Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Bd. I. 2. Aufl. Mainz 1902.

Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz. München 1902.

Cigoi, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese Gurk. Wien 1896.

Cotlarciuc, Nico, Stifterrecht und Kirchenpatronat im Fürstentum Moldau und in der Bukowina. Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz. H. 47. Stuttgart 1907.

Czerwenka-Loesche, Artikel Oesterreich in Hauck-Herzogs Realenzyklopödie für die prot. Theol. Bd. XIV. 3. Aufl. Leipzig 1904.

Czoernig, Frhr. v., Das Land Görz und Gradisca (mit Einschluss von Aquileja). Wien 1873.

Dimitz, August, Geschichte Krains. Laibach 1874—1876.

Ebers, Godehard Jos., Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz. H. 37 u. 38. Stuttgart 1906.

Egger, Handbuch der Geschichte Tirols. Bd. III. Innsbruck 1880.

Ficker, Julius, v., Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut im 72. Bd. der Sitzungsberichte der historisch-philosophischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1887.

— Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861.

Frank, G., Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen. Säkularschrift. Wien 1882.

Geier, Fritz, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Kaiser Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. Kirchenr. Abhandl. hrsg. von Stutz. H. 16 u. 17. Stuttgart 1905.

Geistlicher Personalstand für die Erzdiözese Salzburg. 1858, Anhang (Urkunden über die Dismembration des Salzburger Erzbistums).
— für die Diözese Seckau. 1873, Anhang (Bestandteile und Einteilung der Diözese Seckau vor ca. 100 Jahren).
Ginzel, Joseph Augustin, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts. Bd. I—II. Wien 1859.
Gothein, Eberhard, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. Neue Folge 10. Heidelberg 1907.
Groner, Die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Tübinger phil. Dissertation. Freiburg i. Br. 1904.
Gross, Karl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 5. Aufl. besorgt von Leder. Wien 1907.
Gruden, J., Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese Laibach. Laibach 1906.

Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Aufl. Leipzig 1906.
Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. I. 3. u. 4. Aufl.; Bd. II. 2. Aufl.; Bd. III. 3. u. 4. Aufl.; Bd. IV. 1. u. 2. Aufl. Leipzig 1896 ff.
Hauthaler, Willibald, Artikel Salzburg in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. X. 2. Aufl. 1897.
Helfert, Joseph, Von dem Kirchenvermögen. Prag 1834.
Herrmann, Heinrich, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten. 3 Bde. Klagenfurt 1843—1855.
Hilling, Nikolaus, Die bischöfliche Banngewalt u. s. w. im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. LXXX u. LXXXI. 1900—1901.
Hinschius, Paul, System des katholischen Kirchenrechtes. Berlin 1869 ff.
Hirn, Joseph, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des salzburgischen Suffraganbistums Gurk. Gymnasialprogramm. Krems 1872.
Historische Notizen über die Errichtung des Erzbistums Görz. Säkularfestschrift. Görz 1851.
Hittmayer, Der josephinische Klostersturm im Lande ob der Enns. Freiburg 1907.
Hitzinger, P., Die kirchliche Einteilung Krains seit der ersten Einführung des Christentums bis zur Gegenwart in Kluns Archiv für Krain. H. 2 u. 3.
Hock, C. v.-Bidermann, Der österreichische Staatsrat 1760—1848. Wien 1879.
Hohenauer, Kirchengeschichte Kärntens. Klagenfurt 1850.
Hussarek, Max, R. v. Heinlein, Artikel Religionsfonds im österreichischen Staatswörterbuch, hrsg. v. Mischler u. Ulbrich. 2. Aufl. Wien 1907.
Hübner, Karl, Die Archidiakonatseinteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg; in Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg 1905.

Jaksch, A. v., Die Aufhebung des Minoritenklosters zu Villach, in der Zeitschrift Carinthia. Jahrg. 85. Klagenfurt 1895.

Jaksch, A. v., Mommenta historica ducatus Carinthiae Bd. I, Die Gurker Geschichtsquellen. Klagenfurt 1896.
Jaffé-Wattenbach, Regesta Pontificum Romanorum. Lipsiae 1885 bis 1888.
Jungnitz, J., Die Grenzen des Breslauer Bistums. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. III. Breslau 1907, S. 1 ff.

Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten. 1876.
(Kleinmayrn, Franz Thaddae v.), Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784.
Klüpfel, Sammlung bischöflicher Verordnungen und Hirtenbriefe seit 1780. Strassburg 1786.
Krabbo, Hermann, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Oesterreich im Arch. f. österr. Geschichte. Bd. XCIII. 1903.
(Kutschker, Joh.), Die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung des Religionsfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, hrsg. im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Wien 1871.
Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz. H. 20. Stuttgart 1905.
Kürschner, Eger und Böhmen. Wien 1870.

Lang, Alois, Acta Salzburgo-Aquilejensia. Bd. I. Graz 1903—1906.
Lochmann, Eduard, Friedrich der Grosse, die schlesischen Katholiken und die Jesuiten seit 1756. Göttingen 1903.
Luksch, Artikel Prag in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. X. 2. Aufl. 1897.
Luschin v. Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.

Maassen, Friedrich, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876.
Mayerhofer-v. Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Bd. IV. 5. Aufl. Wien 1898.
Mayr, Franz Martin, Die östlichen Alpenländer im Investitursstreite. Innsbruck 1883.
Meiller, v., Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe. Wien 1866.
Mejer, O., Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. I. Rostock 1871.
— Febronius, Tübingen 1880.
Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. Bd. II. Leipzig 1894.
Meyer, W., Die Spaltung des Patriarchats Aqueleja. Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Neue Folge II. 6. 1898.
Milkowicz, Die Klöster Krains im Bd. LXXIV, 1889 des Arch. für österr. Geschichte.
Monumenta Germaniae historica. Scriptores XI. Edidit Georgius Heinricus Pertz. Hannoverae 1854.

Morelli, C., Istoria della Contea di Gorizia, hrsg. von Dellabona. Bd. IV. Görz 1856.
Müller, Karl, Artikel Joseph II. in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie. Bd. IX. Leipzig 1901.

Neher, Artikel Görz in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. V. 2. Aufl. 1888.
— Artikel Oesterreich, ebenda. Bd. IX. 2. Aufl. 1895.

Orožen, Das Bistum und die Diözese Lavant. Bd. I. Marburg 1875.

P. P., Verzeichnisse der in Ländern der westlichen Hälfte der österr. Monarchie von Joseph II. 1782—1790 aufgehobenen Klöster. Archivalische Zeitschrift. Neue Folge. Bd. V—VI. München 1894—1896.
Pichler, Georg Abdon, Salzburgs Landesgeschichte. Salzburg 1865.
Politische Gesetzessammlung Bd. XIV.
Potthast, Augustus, Regesta Pontif. Romanorum. Vol. I. Berolini 1874.
Protokoll der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis seit 1770. 7 Bde. Grätz 1782—1788. (Eine speziell steirische Sammlung. Im ersten Band lautet die Aufschrift: Sammlung u. s. w., in den ff. durchweg Protokoll u. s. w. Zitiert wurde sie im Unterschied zur Sammlung von J. Th. v. Trattnern gleichmässig als Protokoll.)

Ranke, v., Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. 2 Bde. Leipzig 1875 (Werke Bd. XXXI. XXXII).
Rechberger, Georg, Handbuch des österr. Kirchenrechts. 2 Bde. Linz 1807.
Riegger, Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondere von Böhmen. Dresden 1792.
Ritter, K., Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen. 2 Bde. Regensburg 1867.
Roesch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung; im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. LXXXIV. 1904.
Rubeis de, Monumenta Ecclesiae Aquilejensis. Argentinae (Venetiis) 1740.

Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis. Wien 1784—1801. Ausgabe von Johann Thomas von Trattnern.
Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats. Tübinger Programm 1898.
Schäfer, K. H., Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz. H. 43 u. 44. Stuttgart 1907.
Schlitter, H., Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien. Fontes Rerum Austriacarum. Bd. XLVII/1. Wien 1892.
— Pius VI. und Joseph II. Fontes Rerum Austriacarum. Bd. XLVII/2. Wien 1894.
Schmid, Otto, Artikel Graz in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon Bd. V. 2. Aufl. Freiburg 1888.
Schmid, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. XV. Wien 1780 ff.

Schroll, Geschichte des Benediktinerstiftes St. Paul in der Zeitschrift Carinthia. Jahrg. 66. Klagenfurt 1876.
Schulte, Friedrich, Status Dioecesium catholicarum. Gissae 1866.
Srbik, Heinrich, R. v., Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters in Dopschs Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs. Bd. I. H. 1. Innsbruck 1904.
Stumpf, Die Reichskanzler. Bd. II. Innsbruck 1865. 1883.
Stutz, Ulrich, Artikel Stolgebühren in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für prot. Theol. Bd. XIX. 1906.
— Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. II. Berlin u. Leipzig 1904.

Vering, Friedrich H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1893.

Wendenthal-Marian, Austria sacra, österreichische Hierarchie und Monasteriologie. Wien 1780—1784.
Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Bd. I. Hannover u. Leipzig 1905.
Werner, O., Katholischer Kirchenatlas. Freiburg 1888.
Westerburg, Preussen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. Kirchenrechtl. Abhandl., hrsg. von Stutz. H. 48. Stuttgart 1908.
Widmann, Hans, Geschichte Salzburgs. Bd. I. Gotha 1907.
Wolf, A., Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich. Wien 1871.
— Oesterreich unter Maria Theresia. Wien 1855.

Zahn, J., Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. Bd. II. Graz 1879.

Einleitung.

Die Geschichte kennt keinen Herrscher, der in der kurzen Zeit von nicht ganz zehn Jahren um die Hebung des Volks- und Staatswohles sich mehr bemüht hat als Joseph II. Kaum war der Damm, der während der langen Mitregentschaft seinen Tatendrang an der vollen Entfaltung hinderte, beim Tode Maria Theresias durchbrochen, als, dem rastlos arbeitenden Kopfe des mächtigen Monarchen entspringend, ein förmlicher Strom bestgemeinter Reformen auf politischem, wirtschaftlichem und kirchlichem Gebiete über die ausgedehnten österreichischen Länder sich zu ergiessen begann.

Nicht plötzlich und unvorbereitet brach die neue Ordnung herein; die umsichtige Regierung Maria Theresias hatte ihr bereits wesentlich den Boden geebnet. Joseph II. verfügte bei seinem Regierungsantritt über einen Beamtenstand und eine Hierarchie, auf deren werktätige Unterstützung er bei der Durchführung seiner Reformen fast durchweg zählen durfte. Die Inhaber der inländischen Bischofsstühle huldigten meist den febronianischen Ideen und waren der Vermehrung ihrer Machtbefugnisse auf Kosten der römischen Kurie nichts weniger als abgeneigt. Der Wunsch, die Protestanten durch Reinigung des Gottesdienstes und Beseitigung aller anstössigen Bräuche im religiösen Kultus mit den Katholiken wieder auszusöhnen und die bisher Getrennten zu einer Gemeinschaft zu verschmelzen, war in den höheren kirchlichen Kreisen allgemein und machte sie in Verbindung mit der Einsicht, dass das Volk, tief im Aberglauben steckend, oft leeres Zeremoniell mit dem Wesen der Religion verwechselte, zu erklärten Anhängern der josephinischen Reformbestrebungen. Doch traten die Reformen

dieser Art sehr zurück gegenüber jenen, die der Territorialisierung der Kirche und dem Kirchenvermögen galten.

Oesterreich hatte in der Entwicklung der Landeshoheit mit den übrigen Territorien stets gleichen Schritt gehalten, ja es war ihnen in mancher Hinsicht vielleicht sogar vorausgeeilt. Seine Länder bildeten, abgesehen von den Vorlanden, ein in sich abgeschlossenes Ganzes, ohne ausländische Enklaven. Die Reichsstände innerhalb seines Gebietes sahen sich in ihrer Stellung mit Erfolg bekämpft und machten freiwillig der landesherrlichen Macht wesentliche Zugeständnisse. Es genügt, hiefür auf die Fürstbischöfe von Brixen und Trient zu verweisen, deren Reichsunmittelbarkeit in josephinischer Zeit derart in Frage gestellt war, dass sie von den Zentralbehörden in Wien kurzerhand als österreichische Untertanen behandelt werden konnten.

Der Zusammenhang Oesterreichs mit dem Reiche war seit der Bestätigung des privilegium majus, der kühnen Fälschung Rudolfs IV., überaus locker, und die folgenden Jahrhunderte, in denen die römisch-deutsche Kaiserwürde ausschliesslich von Habsburgern bekleidet wurde, blieben für die Schmälerung der Reichsgewalt zu Gunsten der landesherrlichen keineswegs unausgenützt. Das Reichsoberhaupt tat nicht nur nichts zur Erhaltung der Reichsgewalt, sondern stand bei deren Aufsaugung durch die Landesgewalt mit den Reichsständen und Landesherren im regsten Wetteifer. Längst vor Joseph II. hatte im Kampfe zwischen imperium und territorium letzteres den Sieg davongetragen, und war man glücklich auf dem Standpunkte angelangt, sich innerhalb des losen Reichsgefüges gegenseitig als In- und Ausland möglichst abzuschliessen.

Den Prozess der politischen Losreissung Oesterreichs aus dem Reichsverbande fand Joseph II. bereits vollendet. Was ihm hierin noch zu tun erübrigte, war nur der Einzelausbau des strengen Territorialsystems, dem er huldigte. Neue Erfolge konnte er auf diesem Gebiete nicht erringen.

Wesentlich anders stand es mit der kirchlichen Verfassung in Oesterreich. Die schon auf die Babenberger zurückgehenden Pläne, eine Landeskirche zu gründen, wurden zunächst mit dem letzten Herzog aus diesem Geschlechte begraben, trotzdem sie bei der römischen Kurie eine wohlwollende Beurteilung gefunden hatten [1]). Noch mehr als zwei Jahrhunderte verrannen, bevor die ersten Landesbistümer in Oesterreich entstanden. Selbst Rudolf IV., der energische und rührige Mehrer der landesfürstlichen Rechte, musste sich bei Verfolgung der alten Ziele der Babenberger mit einem sehr bescheidenen päpstlichen Zugeständnisse zufrieden geben [2]).

Erst Friedrich III. hat das langerstrebte Ziel seiner Vorfahren teilweise erreicht, indem unter seiner Regierung zunächst Laibach, dann Wien und Wiener-Neustadt zu Bischofssitzen erhoben wurden. Die Sprengel der neuen landsässigen Bistümer waren jedoch so klein, dass sie einen deutlichen Beweis dafür abgaben, wie wenig sich das päpstliche Entgegenkommen gegenüber dem Widerstand der beteiligten Kirchenfürsten Geltung verschaffen konnte. Aquileja, Salzburg und Passau verteidigten mit Zähigkeit ihre Rechte und wollten keine Einbusse an ihrer Machtsphäre erleiden. Bei unvermeidlichen Aenderungen wurden namhafte anderweitige Vorteile in Anspruch genommen und bisweilen auch erreicht [3]). Ganz Ober-

---

[1]) Vgl. Krabbo, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Oesterreich, im Arch. f. österr. Geschichte, Bd. XCIII. 1903, S. 1—38.

[2]) Er erhielt 1358 die Bewilligung zur Errichtung einer von der bischöflichen Gewalt eximierten Kollegiatkirche mit einem Propst und 24 Kanonikern und übertrug 1365 dieses Privileg auf die Pfarrkirche St. Stephan in Wien. Vgl. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters in Dopschs Forschungen Bd. I. H. 1. Innsbruck 1904, S. 27—28.

[3]) So erkämpfte sich Passau anlässlich der Erhebung des Bistums Wien zu einem Erzbistum (1722) und der Abtretung des Viertels Untermannhartsberg an die neue Erzdiözese (1728) die Exemtion vom Metropolitanverband und die kaiserliche Zusicherung, dass es künftig auch nicht die geringste Schmälerung mehr erleiden werde.

österreich und der grösste Teil Niederösterreichs gehörten noch beim Regierungsantritte Josephs II. zum Sprengel des Fürstbischofs von Passau. In den übrigen Kronländern lagen die Dinge ähnlich: Steiermark und Kärnten bis zur Drau verwaltete mit Ausnahme der kleinen Sprengel der Eigenbistümer in kirchlicher Hinsicht der ausländische Fürsterzbischof von Salzburg; in Tirol, Krain, aber auch in Böhmen, Schlesien und in Galizien hatten zahlreiche ausländische Kirchenobere mehr oder weniger namhafte Jurisdiktionsbezirke.

Wollte Joseph II. das Territorialprinzip auf die kirchlichen Verhältnisse in Anwendung bringen, so drängte sich ihm von selbst ein umfangreiches Arbeitsprogramm auf. Er war der Mann, der sich nicht mit dessen theoretischer Verteidigung zu begnügen brauchte, sondern die Mittel besass, es der Verwirklichung zuzuführen. Das Missverhältnis, in dem die kirchliche Einteilung seiner Länder zu deren politischer Stellung zum Reiche stand, sofort einsehend, warf er sich mit aller Tatkraft darauf, auch die letzte Verbindungsbrücke zwischen Oesterreich und dem Reiche zu zerstören. Er wollte ein auch kirchlich für sich dastehendes, ihm untertäniges Oesterreich!

Damit tat er allerdings einen Schritt, der auf den ohnehin schwachen Reichsbau geradezu zersetzend wirken konnte. Die bestehende Bistumsverfassung Deutschlands bildete unbestrittenermassen einen Teil der Reichsverfassung, die Joseph bei seiner Kaiserwahl zu schützen und zu schirmen eidlich sich verpflichtet hatte. Wenn das Reichsoberhaupt nun daran ging, ohne alle Rücksichtnahme auf Jahrhunderte lang bestehende Rechte regierender Kirchenfürsten sein Machtwort durchzusetzen und den ausländischen Bischöfen alle Jurisdiktion im Inlande zu entziehen, so lag die Gefahr klar zu Tage, dass die übrigen weltlichen Fürsten sein Beispiel nachahmten. So weit durfte und wollte es der deutsche Episkopat nicht kommen lassen. Der Widerstand, dem Joseph II. begegnete, nahm seine Kraft aus dem plötzlich erwachten Solidaritätsgefühl aller geistlichen Reichsfürsten, die überdies wohl wussten, dass im Notfalle

auch der Reichstag gegen Oesterreich entscheiden würde. Nach dem ersten wuchtigen Anlauf gegen Passau kam es indessen auch der Wiener Regierung zum Bewusstsein, dass man, um zum Ziele zu gelangen, nicht lediglich „via facti" vorgehen dürfe, sondern den Weg der Unterhandlungen betreten müsse. Auch die notwendige Rücksichtnahme auf die Pflichten des Reichsoberhauptes drängte schliesslich auf eine gesetzmässige Art des Vorgehens hin. Wenn trotzdem vor Erzielung des Einverständnisses Macht mit Macht im Kampfe stand, so fesselt dies unser Interesse an dem kühnen Unternehmen nur umso mehr und lässt uns die erreichten Enderfolge umso bedeutungsvoller erscheinen.

Mit der Tätigkeit Josephs II., den ausländischen Ordinarien alle Rechte in Oesterreich zu nehmen, ging eine zweckmässige Neueinteilung der bestehenden inländischen Bistumsprengel Hand in Hand. In beiden Richtungen gebührt dem grossen Reformer das Verdienst, die Grundlagen der kirchlichen Verfassung seiner Erblande, wie sie noch jetzt besteht, mit klugem Geist und fester Hand bestimmt zu haben.

Volle sieben Jahre hindurch arbeiteten die Zentralbehörden in Wien an der Vollendung des mit Begeisterung begonnenen Baues eines neuen Kirchensystems. Die erzielten Erfolge waren, wenn auch nicht vollständige, so doch im Vergleiche zu den Kämpfen, die es noch kurz vor Joseph II. gekostet hatte, wenn bestehende Bistümer vergrössert oder neue errichtet werden sollten, so weitgehende, dass sich unwillkürlich die Frage erhebt, woraus sie zu erklären sind.

Die Antwort muss der Einzelausführung vorbehalten bleiben. Hier mag nur auf *einen* bestimmenden Faktor hingewiesen werden, nämlich auf den josephinischen Episkopat.

Die landsässigen Bischöfe hatten der Mehrzahl nach durch die Bistümerregulierung nur zu gewinnen, nichts zu verlieren. Aber auch von jenen wenigen, deren Sprengel geschmälert werden sollten, war bei ihrer aufrichtigen Ergebenheit gegenüber dem Monarchen ein Widerstand gegen seine Pläne nicht

zu befürchten. Von den ausländischen Ordinarien hatten in Innerösterreich seit der Errichtung des Erzbistums Görz nur der Erzbischof von Salzburg und einige venetianische Bischöfe Jurisdiktionssprengel. Hinsichtlich der letzteren war das Einvernehmen mit der Republik Venedig zu pflegen, von der man mit Recht ein günstiges Uebereinkommen erhoffte; bei Salzburg dagegen übten die seit alters her bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zum Erzhause entscheidenden Einfluss.

Der damalige Erzbischof von Salzburg, Graf Hieronymus von Colloredo, früherer Bischof von Gurk, war ein offener Verehrer der Person des Kaisers. Selbst ein aufgeklärter Fürst, bemühte er sich, in seinem Lande viele den josephinischen ganz ähnliche Reformen einzuführen [1]). Die damals unter dem deutschen Episkopat herrschende, auf die Zurückeroberung der ursprünglichen bischöflichen Rechte im Sinne der Ausführungen Nikolaus von Hontheims gerichtete Bewegung fand in ihm einen warmen und würdigen Anhänger. Ein Hirtenbrief, den er 1782 über die Toleranz erliess, klingt für die österreichische Regierung und ihre Verordnungen derart freundlich, dass er dem Schriftsteller Sebastian Brunner [2]) den Anlass bot, diesen Kirchenfürsten mit unter die geistlichen Diener des Kaisers einzureihen.

Sicher ist, dass sich Graf Colloredo dem Willen Josephs II. so weit gefügig zeigte, als ihm dies die notwendige Rücksichtnahme auf die übrigen geistlichen Fürsten Deutschlands gestattete. Aus seinen Erklärungen und Briefen klingt immer wieder die Furcht heraus, er könnte durch seine Nachgiebigkeit

---

[1]) Vgl. G. A. Pichler, Salzburgs Landesgeschichte. Salzburg 1865, S. 733—745. Brück, Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert. Bd. I. 2. Aufl. Mainz 1902, S. 11.

[2]) Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. Wien 1868, S. 331—334, 338—348. Vgl. auch O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. I. Rostock 1871, S. 84—87; über Febronius und sein Buch ebenda S. 18—32 und denselben, Febronius. Tübingen 1880.

ein böses Beispiel zu Ungunsten anderer geistlicher Reichsstände liefern. Doch hat er dessenungeachtet anlässlich der Gründung des Bistums Leoben zur Wahrung des Rechtes, den Errichtungsakt gleich seinen Vorgängern in analogen Fällen in eigenem Machtbereiche vorzunehmen, gegenüber der ablehnenden Haltung der römischen Kurie wiederholt die kaiserliche Vermittlung erbeten. Ihr verdankte er seinen ehrenvollen Sieg[1]).

Ein grosser Anteil an der Diözesanregulierung in Innerösterreich fällt dem Nachfolger Colloredos im Gurker Bistum, Grafen Anton Auersperg, späterem Bischof von Passau, zu. Als besonderer Vertrauensmann der Wiener Regierung wurde er zum landesfürstlichen Kommissär für die Ausarbeitung eines Planes ernannt, wie die Sprengel zu bestimmen, und wie die Neueinteilung durchzuführen sei, eine Aufgabe, der er sich mit grossem Fleisse und mit Begeisterung unterzog, und bei der er scharfsinnig die Linien bestimmte, innerhalb deren sich die Vollendung des Werkes erhoffen liess. Das Promemoria, das er der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei über die Beseitigung der von Salzburg zu erwartenden Hindernisse einsandte, macht ihm als praktischem Kanonisten nicht weniger Ehre denn als weitblickendem Politiker. Er gab damit den Zentralbehörden in Wien die erste sichere Grundlage für ihr Vorgehen.

Aber auch seine Tätigkeit im Oberhirtenamte, das er durchaus im Sinne der Toleranz und der Aufklärung verwaltete, diente späteren Regierungserlassen als Vorbild[2]).

Ein Hofdekret vom 27. November 1781 hatte die Kassierung der bei den Kapuzinern am Portiunkulafeste üblichen

---

1) Siehe unten § 21.

2) Das Folgende nach den Akten des Bistumsarchivs in Klagenfurt, Fasz. XXIV. disciplina ecclesiae. Vgl. über die österreichischen Bischöfe unter Joseph II. überhaupt Seb. Brunner a. a. O. S. 321—353 und G. Frank, Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. Säkularfestschrift. Wien 1882, S. 138 ff.

Toties-quoties-Ablasstafeln befohlen und es den Ordinarien überlassen, auch etwaige andere Missbräuche abzustellen. Graf Auersperg liess sich sofort durch den Studiendirektor Philipp Melchior [1])

---

[1]) Der Vorschlag verdient auszugsweise erwähnt zu werden, weil er für die damals unter einem grossen Teil der österreichischen Geistlichkeit herrschenden Anschauungen sehr lehrreich ist.

Zunächst hätten, um das einseitige Vorgehen Josephs II. auf kirchlichem Gebiete hintanzuhalten, an welchem nur der wenige Kredit, dessen sich die Geistlichkeit beim Monarchen erfreue, Schuld trage, alle Verbesserungspläne, die von der Geistlichkeit begehrt würden, dahin zu zielen, des Monarchen gerechte Forderungen zu unterstützen; denn die aus einem gewissen Eigendünkel entstehende Opposition könnte üble Folgen haben.

Das griechische Schisma sei nur entstanden, weil die Päpste die Anerkennung der von 211 griechischen Bischöfen nach dem fünften allgemeinen Konzil im Jahre 692 beschlossenen 162 canones für die Reform der kirchlichen Disziplin trotz Begehrens der oströmischen Kaiser verweigerten, obwohl Papst Hadrian im 8. Jahrhundert unter den 162 canones kaum acht für verwerflich befunden habe. Infolge dieser hartnäckigen Weigerung sei von Photius die Sache wieder aufgewärmt und von Cärularius die Trennung verewigt worden.

Papst Leo X. hat, wie es weiter heisst, die Ablasskrämerei den Dominikanern in Pacht gegeben, welcher Vorgang den Augustinermönch Martin Luther so sehr in Aufregung brachte, dass er, aus Eifersucht angetrieben, über den Missbrauch der Ablässe öffentlich zu disputieren begann. Nur die schändlichen Missbräuche im Ablasswesen, wie solche für die Zeiten Luthers kein rechtdenkender Geschichtschreiber und der Gottesgelehrtheit kundiger Mann in Abrede stellen kann, haben die noch heute fortdauernde Trennung verschuldet. Daraus ersieht man, dass jeweils, wenn man Missbräuche nicht eingestehen wollte, dies zur Trennung geführt hat! Deshalb ist in ihm, Melchior, der Entschluss gereift, die bestehenden Missbräuche bei Ablässen und Bruderschaften ohne Heuchelei einzugestehen, um dadurch der Geistlichkeit den nötigen Kredit zu bauen.

Nach seiner Meinung sind alle Bruderschaften aufzuheben aus Gründen, die aus vier Hauptquellen fliessen: 1. aus deren Entstehung, 2. aus deren Wirkung, 3. weil sie Ursache von Missbräuchen sind, 4. weil sie ein Stein des Anstosses sind. Die Bruderschaften entstehen teils wegen der geistlichen Wohltaten, teils wegen zeitlicher Vorteile der Kirche und deren Diener. Die geistlichen Wohltaten bilden die Ablässe, die durch die Bruderschaften vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung

in Klagenfurt einen eingehenden Vorschlag unterbreiten und legte dessen Ausführungen dann seiner Instruktion an die Diözesangeistlichkeit zu Grunde, die er mit Bericht vom 3. April 1782 der Landeshauptmannschaft von Kärnten einreichte.

Er wollte, wie der Bericht betont, die günstige Gelegenheit, wo ein grossmütiger und echt frommer Monarch die Hand dazu bot, die Kirche zur Schlichtheit und wahren Heiligkeit erster Zeiten wieder zurückzuführen, nicht verabsäumen, um ihre Lehre nach Kräften von allen Ausartungen und Nebensachen zu reinigen, die, das Wesentliche der Religion ganz verdunkelnd, nur den Glaubensgegnern zum Anstoss geworden seien.

---

von Ablässen aber wird vom Conc. Trid. (de indulgentiis) selbst als Missbrauch bezeichnet. Noch mehr sind die Bruderschaften ein Missbrauch in Ansehung der zeitlichen Vorteile der Kirche. Sie tragen Geld ein, und dies ist die Hauptursache ihrer Entstehung. Sie sind Ursache zu Legaten, Stipendien und bringen per modum elemosynae gewiss 30 % bei Darreichung der Ringel, Gürtel, Rosenkränzel u. s. w. ein. Die Kapuziner, die sonst bei allen übertriebenen Andächteleien deren eifrigste Förderer sind, haben, wie ihm (Melchior) jüngst ein Pater selbst entdeckte, nur deshalb keine Bruderschaften, weil sie kein Geld nehmen dürfen, noch ihre Kirchen darum etwas zu empfangen berechtigt sind. Weil die Errichtungsbullen die Geldnahme nicht gestatten, bildet bei den Bruderschaften der modus elemosynae den Deckmantel für den Kontrakt: do ut des. Jeder wird Bruder nur wegen der Ablässe, und Bruder wird er nur, wenn er Geld gibt, folglich treiben die Bruderschaften noch heute die Ablasskrämerei.

Die Wirkung der Bruderschaften — orate pro invicem und Erlangung von Ablässen — ist den Mitgliedern der katholischen Kirche auch ausserhalb der Bruderschaften zu erreichen möglich.

Sie führen zu Missbräuchen, weil die Register nicht kontrolliert, die Bruderschaftskerzen jedem auf die Truhe gelegt werden, der die Taxe hierfür zahlt, gleichviel ob er Mitglied ist oder nicht. Missbrauch sind die Ringe und andere Zeichen, denen eine besondere Kraft zugeschrieben wird, Missbrauch die verschiedenen Verkleidungen u. s. w.

Sie sind ein Stein des Anstosses für die Andersgläubigen und verhindern deren Wiedervereinigung mit der Kirche wegen der darin fortbetriebenen Ablassvervielfältigung . . . Die Bischöfe sollen deshalb für die Beseitigung solcher Anstösse schon mit Rücksicht auf die zu erwartende Wiedervereinigung willig die Hand bieten.

In der Instruktion werden hauptsächlich die Ablässe, die Bruderschaften und die Andachten als jene Gegenstände hervorgehoben, die den grössten Missbräuchen ausgesetzt sind, und von denen das Volk ganz unrichtige Begriffe hat. Deshalb gestattet der Bischof für sein Bistum nur vier vollkommene Ablässe jährlich, befiehlt entsprechende Minderung der zeitlichen und verbietet die Toties-quoties-Tafeln ganz.

Die Bruderschaften, bei denen er den ursprünglichen löblichen Zweck nicht mehr vorhanden sieht, da bei den meisten anstatt der Ehre Gottes, der reinen Andacht, des Seelenheils des Nächsten und der tätigen christlichen Liebe Leichtsinn, abergläubischer Wahn und vermessentliches Vertrauen auf die Gewissheit der Seligkeit die Triebfeder zum Beitritte bilden, will er nur in der Form beibehalten, dass jede Pfarre eine solche vorstellen und die Gläubigen sich bestreben sollen, ein Leben der Verbrüderung nach Muster der ersten Christen zu Jerusalem zu führen und das Seelenheil ihrer Mitbrüder durch alle Gattungen geistiger und leiblicher Liebeswerke zu befördern. Die Bruderschaftsbücher, die Austeilung von Regeln oder Bruderschaftsgeschenken, das Tragen von unterscheidenden Bruderschaftszeichen, Statuen und besonderen Kleidern bei Umgängen sowie die besonderen Bruderschaftszusammenkünfte werden verboten und nur eine geringe Anzahl früherer Bruderschaftsfeste als nunmehr pfarrliche Feste erlaubt. Die Bruderschaftskassen und Bruderschaftssammlungen werden abgeschafft und von letzteren nur jene noch für statthaft erklärt, die zur Bestreitung der beizubehaltenden Andachten unbedingt notwendig sind.

Betreffs der Andachten verordnet der Bischof die Einführung des allgemeinen Kirchengesanges in allen Pfarren, untersagt er das Singen der üblichen abgeschmackten, oft religionswidrigen Lieder, fordert er eindringliche Belehrung des Volkes über die Bedeutung der Wallfahrten und die Bedingungen, unter denen allein solche nützlich werden können, und verlangt er strenge Sonn- und Feiertagsheiligung nach dem Muster der Protestanten.

Es fällt sofort auf, dass der Bischof von Gurk durch diese Instruktion schon lange vor dem Erscheinen des Hofdekretes vom 9. August 1783[1]) für seine Diözese die Bruderschaften so gut wie aufgehoben hat, und dass die später erlassenen Gottesdienstordnungen ganz im Sinne seiner Belehrungen gehalten sind[2]).

Wie ernst er es mit der Wiedergewinnung der Protestanten für die katholische Kirche meinte, zeigen seine Vorschläge zur Erhaltung der Glaubenseinheit in Kärnten[3]).

Protestanten im wahren Sinne des Wortes gab es in diesem Kronlande auch nach der Publizierung des Toleranzpatentes nur wenige.

Die Uebertrittserklärungen liessen als Grund des Glaubenswechsels zum geringsten Teil den Gegensatz zu den katholischen Dogmen, meist vielmehr nur Abneigung gegen die katholische Geistlichkeit, Anhänglichkeit an Eltern und Verwandte oder die Hoffnung auf grössere Freiheit erkennen. Selbst die böhmisch-österreichische Hofkanzlei musste nach Prüfung der Anmeldungen zugestehen, dass die Toleranzgesetze überflüssig sein würden, wenn es lauter solche Akatholiken gäbe wie in Kärnten.

Der Bischof hielt deshalb die Aufrechterhaltung der Glaubenseinheit für seine Pflicht und war in deren Interesse zur Ergreifung aller dienlichen Mittel bereit. Als solche erschienen ihm namentlich: Versetzung der übertriebenen Glaubenseiferer[4]), Sanftmut und Mässigung der Geistlichen, Verteilung guter katholischer Gesang- und Gebetbücher, Anstellung rechtschaffener und gut katholischer Schulmeister in gemischten

---

[1]) Nr. 62, II. Teil der Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis. Wien 1784—1801, Ausgabe von Johann Thomas von Trattnern.

[2]) Nr. 36, Ebenda, Andachtsordnung für Wien, die auch in den übrigen Städten eingeführt wurde.

[3]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatsratsakt 4104 von 1782.

[4]) Als solche werden die Pfarrer von Kleinkirchheim und Radentein angeführt.

Pfarreien, Aufhebung des Fastengebotes betreffend die Enthaltung von Fleischspeisen zu Gunsten der bei Protestanten eingemieteten Dienstboten, Gestattung der Kommunion unter beiden Gestalten, endlich Bestimmung einer peremtorischen Frist, innerhalb deren sich die Protestanten als solche zu erklären hätten.

Der Staatsrat und der Kaiser lobten des Bischofs guten Willen und wussten seine Anträge richtig einzuschätzen [1]). Man hätte ein Jahr später wohl keinen geeigneteren Kandidaten für den erledigten Bischofstuhl von Passau finden können als den Grafen Anton Auersperg. Doch hat er die auf ihn gesetzten Erwartungen nicht ganz gerechtfertigt [2]).

Das Verdienst, die Frage der Diözesanregulierung überhaupt ins Rollen gebracht zu haben, darf der Fürstbischof von Laibach, Karl Joseph Graf Herberstein [3]), in Anspruch nehmen. Er sandte im Herbst 1781 der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei einen Vorschlag zu, wie sich für das Herzogtum Krain eine bessere kirchliche Einteilung herbeiführen liesse. Die später [4]) darzustellende Art der Erledigung dieser Eingabe beweist, dass gerade während ihrer geschäftsmässigen Behandlung der Gesamtregulierungsplan gereift ist, der, man kann es ruhig behaupten, in erster Linie dem Laibacher Bischof seine Entstehung verdankt.

---

[1]) Der Kaiser gestattete die Dispensation vom Fastengebote von Fall zu Fall, lehnte aber die Erlassung eines Generales darüber ab und überging den Antrag auf Gewährung der Kommunion unter beiden Gestalten mit Stillschweigen. Zur Bestimmung des 1. Januars 1783 als Endtermin für neue Anmeldungen der Akatholiken hatte er sich schon im Handbillet vom 9., publiziert am 15. Dezember 1782, entschlossen.

[2]) Siehe unten § 8.

[3]) Er ist nicht, wie v. Hock, Der österreichische Staatsrat, Wien 1879, S. 470 irrtümlich annimmt, mit dem späteren Bischof von Linz, Ernst Johannes Nepomuk Graf Herberstein, identisch. 1769 wurde er als Domherr von Trient zum Koadjutor des Bischofs von Laibach, Leopold Grafen von Petazzi, cum spe successionis ernannt und trat die Regierung der Diözese Laibach als Bischof 1772 an. Brunner a. a. O. S. 339.

[4]) Unten § 4.

Graf Herberstein, der aufgeklärteste Kirchenfürst Innerösterreichs, war so sehr von der Richtigkeit der febronianischen Grundsätze durchdrungen und wachte derart eifersüchtig über die „unveräusserlichen“, vom göttlichen Stifter der Kirche selbst den Bischöfen verliehenen Rechte, dass er mit seinem Eifer sogar die Wiener Regierung bisweilen in Verlegenheit brachte [1]). Nicht aus Liebedienerei gegen den mächtigen Monarchen förderten er und die übrigen Bischöfe die josephinischen Reformen. Der neue Zug entsprach dem Herzenswunsche der meisten.

Der Hirtenbrief, den Graf von Herberstein im Jahre 1782 über die Toleranz erliess, ist weit über die Grenzen seines Bistums hinaus bekannt geworden. Da er den Gegensatz seines Autors zu den Anschauungen der römischen Kurie und dessen volle Hingabe an die neuen Ideen am besten wiedergibt, ausserdem in der späteren Entwicklung der Regulierungsangelegenheit eine wichtige Rolle spielte, seien hier seine Hauptgedanken kurz angeführt [2]).

---

[1]) Papst Pius VI., dessen persönliche Intervention in Wien gerade in der Frage der Erteilung von Ehedispensen einen Erfolg zu verzeichnen hatte (vgl. Schlitter, Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien im Bd. XLVII/1, 1892, der Font. Rer. Austr. S. 96—99), sandte nach seiner Rückkehr nach Rom auch dem Bischof von Laibach ein Breve mit ausgedehnten Fakultäten zu. Graf Herberstein legte es der Hofkanzlei mit der Erklärung vor, dass er darum gar nicht angesucht habe, dass es den bischöflichen Rechten zu nahe trete, auch nur ad arbitrium und nicht semel pro semper erteilt sei, weshalb er sich darüber die landesfürstlichen Befehle erbitte, da er das placetum regium ohne Verletzung seiner bischöflichen Rechte dafür zu verlangen sich nicht getraue. Die Hofkanzlei fand keine andere Erledigung, als dass sie den Bischof für seine Fürsorge zum Besten der bischöflichen Gerechtsame belobte und der Landesstelle den Auftrag gab, dem Breve das Plazet zu versagen. Staatsratsakt 3003 von 1782.

Der Bischof nahm auch eigenmächtig Aenderungen im Breviere vor, was die Regierung sich verbat.

[2]) Siehe denselben in Klüpfel, Sammlung bischöflicher Verordnungen und Hirtenbriefe seit 1780. Strassburg 1786. Vgl. auch Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876, S. 367.

Die Kirchenregierung besteht darin, dass der katholische Landesfürst seine Macht über die äusserliche Disziplin ausübt, und zwar in seinem ganzen Staate. Die innere Disziplin, das Ganze, was man eigentlich Religion nennt, ist den Bischöfen, jedem in seinem Bezirke, anvertraut worden. Der Primat, der von Christus zur Erhaltung der Einheit der Kirche eingesetzt worden ist, trägt Sorge, dass die Bischöfe das Wesentliche, ohne welches die Reinigkeit der Religion nicht bestehen kann, bewahren. Die Bischöfe müssen ihm hierin gehorsamen.

Die Aufhebung des Zusammenhanges der inländischen Ordenshäuser mit den ausländischen Ordensgeneralen ist nicht ungerechtfertigt. Die Ordensoberen wohnten bis zum Aufkommen der Bettelmönche stets in dem Staate, der den Orden aufgenommen hatte, und erst von den Mendikanten rührt der Brauch her, ihre Ordensoberen nach Rom zu „übersetzen“. Warum sollte dieses so späte Aufkommen nicht aufgehoben werden können?

Die Mönche waren bei ihrem ersten Auftreten Laien. Als sie unter den Klerus aufgenommen wurden, blieben sie den Bischöfen unterworfen, und erst als die falschen isidorianischen Dekretalen ein Ansehen gewannen, wurde die Befreiung der Klöster und Orden von der Unterwürfigkeit unter die Bischöfe allgemein. Durch die Aufhebung der Exemtionen erhalten letztere nur ihr ursprüngliches Recht zurück.

Das ganze Ordensleben beruht auf rein menschlicher Erfindung. Christus hat eine solche Lebensart den Seinigen nie bekannt gemacht oder anempfohlen. Der Beweis, dass diese Lebensart einen wirklichen Teil der christlichen Sittenlehre und Frömmigkeit bilde, ist nie erbracht worden. Die Institution, wiewohl bei ihrem Entstehen bewundert, musste sich von den Nachkommen zeitlich den Vorwurf der Ausartung gefallen lassen.

Klöster und Orden sind der Kirche nicht unentbehrlich, und selbst wenn sie alle aufgehoben würden, wäre dies für die Religion nicht als ein Unglück anzusehen. Die Kirche war

in den ersten drei Jahrhunderten nicht unglücklich, obgleich damals noch keine Ordensmänner in ihr aufgetreten sind. Sorgfältige Ausbildung künftiger Seelsorger wird ein Segen für die Kirche und von bester Wirkung für die Sitten des Volkes sein.

Wenn der Monarch auch noch mehrere, ja alle Klöster aufheben sollte, so würde dadurch der allerheiligsten Religion auf keine Weise zu nahe getreten werden, umso weniger, als nach der kürzlichen Bekanntgabe des Kaisers das gesamte Vermögen der aufgehobenen Klöster ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so genau verbundenen Besten des Nächsten verwendet werden soll.

Das Recht, Ehedispensen zu erteilen, das die Bischöfe bis ins 11. Jahrhundert übten, soll ihnen als ein eigentümliches verbleiben, besonders, da es nicht einmal durch das kanonische Gesetzbuch oder durch die tridentinische Kirchenversammlung dem apostolischen Stuhle vorbehalten wurde, sondern dieser Vorbehalt nur infolge Unerfahrenheit der Bischöfe des 12. Jahrhunderts, die den Papst manchmal in Dispensangelegenheiten um Rat fragten, durch Gebrauch eingeführt worden ist. Mit Rücksicht auf das Wohl seiner Staaten hat der Monarch gewiss wichtige Ursache, den Bischöfen anzubefehlen, diesfalls ihre von Gott gegebene Macht zu gebrauchen und bei Dispensen in ihre alten Rechte zurückzutreten; denn gegen die göttlichen Rechte kann keine Verjährung gelten. Die Bischöfe können sich ohne Anstand in den Besitz ihrer Rechte, die sie von Gott überkommen haben, wieder festsetzen und der ihnen anvertrauten Herde in allen geistlichen Bedürfnissen beistehen.

Der Monarch ist berechtigt, akatholischen Staatsangehörigen, wenn ihre Religion treue, ruhige Bürger bildet, den gemeinen Wohlstand und die äusserliche Glückseligkeit fördert, Ruhe und Sicherheit bei deren Ausübung angedeihen zu lassen.

Ob und wie weit sie in Glaubenssachen der reinen Wahrheit zugetan sind, darüber wirft sich der Monarch nicht zum Richter auf; er überlässt es ihrer eigenen Einsicht, Beurteilung

und ihrem Gewissen, weil jeder das angeborne Recht hat, sich an die Religionspartei zu halten, die ihm nach seiner Ansicht und gewissenhaften Prüfung die wahre zu sein dünkt [1])!

Als Maria Theresia mit Hofdekret vom 27. September 1777 zunächst persönliche Rekurse nach Rom in Ehedispensationssachen verboten [2]) und bald darauf allgemein verfügt hatte, dass Ansuchen um Dispensationen an den päpstlichen Stuhl nur im Wege des Ordinariats gestellt werden dürften, baten die Bischöfe von Laibach und Gurk, diese Vorschrift auch für impedimenta occulta ex peccato et crimine für wirksam zu erklären [3]). Gleichzeitig beantragte Graf Herberstein, man solle zur besseren Erzielung dieses Zweckes „die Klostergeistlichen mit Aufhebung aller Exemtionen als veralteter Wunden der Kirchenzucht und Quellen des Zwietracht-Zündels“ in den gesamten Erblanden den Bischöfen unterwerfen, da sonst die Gefahr bestehe, dass

---

[1]) Diese Stelle wurde dem Bischof in Rom am meisten verübelt. Hauptsächlich ihretwegen ist später, weil Herberstein einen Widerruf entschieden ablehnte, dessen Bestätigung zum Erzbischof verweigert worden.

[2]) Es sollen solche in Fällen gewaltsamer Entführung praktisch gewesen sein.

[3]) Gesuche von Bischöfen um Erlassung von Regierungsverfügungen in Angelegenheiten, die ausschliesslich in den Gewissensbereich fallen, sind gewiss seltsam. Die Hofkanzlei riet denn auch, die Bitten der Bischöfe von Gurk und Laibach abschlägig zu bescheiden, weil der Gegenstand lediglich das forum internum betreffe, und es den Ordinarien überlassen sei, was für Massnahmen sie in diesem Falle treffen wollten. (Vortrag vom 3. Jänner 1778.) Gleichwohl verfügte die Kaiserin, dass durch den obersten Kanzler sämtlichen Bischöfen in ihrem Namen „per Privatas“ (also nicht durch eine Verordnung) der Auftrag erteilt werde, dass dieselben in ihren Kirchensprengeln das Verbot, in Ehedispensationsfällen nach Rom zu rekurrieren, auch auf die heimlichen Dispensationsfälle von selbst erweitern und allen sowohl Säkular- als besonders Regularpriestern in ihren Diözesen die gemessene Weisung geben sollten, in keinem einzigen Falle sich wegen Erwirkung einer Dispensation mit Rom einzulassen, sondern sich hierin jedesmal unmittelbar an ihren Ordinarius zu wenden und von dort aus das Weitere zu gewärtigen. Diese Schreiben ergingen am 23. Jänner 1778. K. A. Acta Nr. 4 Gen. F.

sie in fraudem legis und um zeitlichen Gewinn als Beichtväter mit ihren heimlichen Rekursen nach Rom fortfahren würden [1]).

Doch nicht nur die exemte Stellung des Regularklerus, sondern auch seine Wirksamkeit unter dem Volke schien Graf Herberstein äusserst anstössig. Seines Erachtens wäre dem Volkswohl am besten gedient gewesen, wenn man überhaupt das ganze Mönchtum hätte verschwinden machen. Deshalb lautete sein Gutachten anlässlich der Pfarr- und Klosterregulierung auf Beseitigung sämtlicher Ordenshäuser und Ausschluss aller Regularen von der Seelsorge [2]), ein Standpunkt, den selbst die josephinische Regierung nicht teilen konnte. Wiederholt führte der Bischof in seinen Berichten an die Zentralstellen bittere Beschwerde über den schädlichen Einfluss, den die Klostergeistlichkeit in Krain übe, indem sie trotz der anstössigsten Lehren infolge ihrer grossen Zahl [3]) in allen Schichten der Bevölkerung ein solches Ansehen behaupte, dass der geringe Säkularklerus es nicht wage, ihr zu widersprechen, zumal die Mönche in der Landesstelle selbst eine Stütze hätten [4]). „Die Regularen trotzen“, klagte der Bischof in einer Eingabe von Ende 1781, „allen Reformvorschriften, den oberhirtlichen wie den landesfürstlichen Anordnungen und sind nur darauf bedacht, einen statum in statu zu begründen, wobei sie auf das schändlichste die Weltpriester und den Bischof selbst verleumden, die sie als Hofschmeichler und Lutheraner verschreien“ [5]).

---

[1]) K. A. a. vorangef. O. Erst Kaiser Joseph erfüllte den Wunsch des Bischofs; doch ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob und inwieweit die verfügte Aufhebung der Exemtionen auf den Antrag Graf Herbersteins zurückzuführen ist.

[2]) Unten in § 28.

[3]) Besonders zahlreich waren die Franziskaner in Unterkrain, deren „Winkelgymnasium“ zu Rudolfswert der Bischof als die Hauptpflanzstätte des mönchischen Nachwuchses bezeichnet.

[4]) Die Räte der Landeshauptmannschaft in Krain werden in den Staatsratsakten als schläfrig und mönchisch gesinnt bezeichnet; nur einer von ihnen, Graf Edling, galt als „aufgeklärter“ Mann.

[5]) Der Bischof war bestrebt, dem Mönchtum im weltlichen Klerus

Die Beschwerden erwiesen sich, wie eine vertrauliche Prüfung ergab, nicht als unbegründet, und der Kaiser sah sich veranlasst, der Landeshauptmannschaft in Laibach aufzutragen, sie solle den Bischof in seinen Rechten gegenüber den Mönchen schützen und mit ihm auf die Uebereinstimmung der Lehren in den Klosterschulen mit jenen auf den Universitäten achten [1]).

Der Dank Josephs II. für die regierungstreue Gesinnung des Bischofs blieb nicht aus. Er ernannte ihn nach Abschluss der Konvention mit Salzburg zum Erzbischof und wollte ihn als solchen auch vom Papste bestätigt haben. Die in seiner Angelegenheit zwischen Wien und Rom schwebenden Verhandlungen wurden durch den am 7. Oktober 1787 erfolgten Tod Graf Herbersteins abgeschnitten.

---

ein Gegengewicht zu schaffen; doch stellten sich die vielen, Ordenshäusern inkorporierten Pfarreien hindernd in den Weg. Der Abt von Sittich hatte 37, jener von Landstrass 17 und die Dominikanerinnen zu Michelstätten 8 Pfarren zu besetzen, was natürlich die armen Weltpriester, die, um zu Brot zu kommen, sich um solche Pfarreien bewerben mussten, zwang, mit den Regularen Freundschaft zu halten.

[1]) Staatsratsakt Nr. 162 von 1782. Der mit der Prüfung der Beschwerden des Bischofs betraute Landeshauptmannschaftsrat Graf Edling stellte namentlich folgende anstössige Lehren der Mönche in Krain fest:

a) Der Untertan sei berechtigt, ein landesfürstliches Gesetz darauf hin zu prüfen, ob es gerecht sei oder nicht. Sei es nicht gerecht, so brauche er ihm nicht zu gehorchen.

b) Wenn der Landesfürst schwere, den Untertan drückende Auflagen vorschreibe, so sei der Untertan solche zu zahlen nicht schuldig.

c) Wenn der Kaiser die Protestanten zu dulden befohlen habe, der Papst dagegen sie nicht zulassen wolle, so hätte man dem Papste und nicht dem Kaiser Folge zu leisten.

d) Die Gewalt der Apostel sei eine ausserordentliche, keine ordentliche gewesen, daher die Bischöfe nicht in die Gerechtsame der Apostel eingetreten seien.

Vgl. über die Beschwerden des Bischofs auch Milkowicz, Die Klöster Krains, in Bd. LXXIV, 1889 des Arch. f. österr. Geschichte, S. 452 und 453, über sein wohltätiges Wirken und sein Testament August Dimitz, Geschichte Krains. Buch VIII. Laibach 1876, S. 208 ff.

Der Fürstbischof von Seckau, Graf Arco, dem anfänglich die Würde eines Metropoliten von Innerösterreich zugedacht war, erfreute sich der Gunst des Monarchen in ausgedehntem Masse. Die Belehrungen, die er seinen Diözesanen über das Ablass-, Bruderschafts- und Wallfahrtswesen erteilte, wurden von Amts wegen auch anderen Bischöfen zur Nachahmung übermittelt [1]), und mit voller Befriedigung konnte der Kaiser den Ausdruck der Freude entgegennehmen, die der Ordinarius von Seckau über die Aufhebung der Ordensexemtionen empfand. Graf Arco erblickte in letzteren nur unechte oder erschlichene Privilegien und in deren Beseitigung ein geeignetes Mittel, um den gerechten und billigen Klagen der Bischöfe im ganzen Staate abzuhelfen, „welche durch Behauptung derlei Freiheiten die Ausübung ihrer oberhirtlichen Pflichten nicht wenig beschränkt und den unvermeidlichen Verfall der geistlichen Zucht sehen mussten". Er meinte, es sei jedem gesunden politischen Begriff ganz zuwider, „dass, da jede Provinz ihren Metropoliten, jede Diözese ihren Bischof habe, dennoch Kirchen und geistliche Gemeinden in dem Bezirke eines Bischofs sein sollen, welche nicht unter der Aufsicht eines solchen stehen" [2]).

Viel verübelt wurde dem Bischof von streng kirchlicher Seite [3]) eine von der geistlichen Hofkommission mit desto lebhafterer Freude aufgenommene Erklärung, die er anlässlich eines besonderen Ehedispensationsfalles abgab.

Im Jahre 1789 bat ein hoher steirischer Adeliger um die Erlaubnis, seine Schwägerin heiraten zu dürfen, und wies auf die Bereitwilligkeit des Ordinarius hin, die Ehe einzusegnen. Die Hofkanzlei gab dem Ansuchen Folge, trug aber dem Bischof auf, er solle eidlich versichern, dass er sich die Er-

---

[1]) Abschrift im Gurker Bist. Arch. Fasz. XXIV. discipl. eccl.

[2]) Bericht an das innerösterreichische Gubernium vom 24. August 1782 in Abschrift ebenda.

[3]) Vgl. Seb. Brunner, Mysterien der Aufklärung in Oesterreich. Mainz 1869, S. 251—255, und Maassen a. a. O. S. 337, 355 und 367.

mächtigung zur Dispensation nicht heimlich von Rom habe zusenden lassen [1]).

Der Bischof war über den Auftrag tief betroffen und erwiderte, er habe keinen Anlass zur Einholung einer Dispensationsbefugnis von Rom gehabt; denn der Fall einer Dispensation liege hier gar nicht vor, weil nach der allgemeinen Lehre vom Sakramente der Ehe der Stifter der katholischen Kirche den gültigen bürgerlichen Ehevertrag zum Sakramente erhoben habe. Sei die landesfürstliche Einwilligung zur Schliessung des Ehevertrages erteilt worden, so liege ihm als Bischof nur ob, diesen auf Wunsch der Kontrahenten durch priesterliche Einsegnung zum Sakramente zu erheben.

Die geistliche Hofkommission frohlockte über das glänzende Anerkenntnis der einzig wahren Lehre, dass ein landesfürstlich erlaubter Ehevertrag keiner bischöflichen Dispensation bedürfe, und wollte dieselbe zur allgemeinen Anerkennung bringen [2]), was allerdings misslang.

Als bald darauf der päpstliche Nuntius gegen den durch

---

[1]) Der Auftrag war ganz singulär, hatte man doch schon 1782 die Verordnung, dass die Bischöfe Dispensen kraft eigenen Rechtes erteilen sollten, zunächst gegenüber dem ungarischen Episkopat und dann allgemein ausser Wirksamkeit gesetzt, indem nach dem Antrag des Fürsten Kaunitz beschlossen wurde, stillschweigend zu dulden, dass auch österreichische „ängstliche Bischöfe sich nach Rom zur Erhaltung der nötigen facultates wenden und sich von dort aus durch das isidorianische Gängelband so lange führen lassen, bis man nach und nach aufgeklärte, ihre wahren Rechte kennende Bischöfe erhalten werde“. Staatsratsakt 1276 von 1782. Vgl. auch Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Bd. I. Linz 1807. §§ 157 und 161. Wahrscheinlich klang der Hofkommission die im Gesuche des Dispenswerbers betonte Bereitwilligkeit des Bischofs, die Eheschliessung zu gestatten, so unglaubwürdig und auffallend, dass sie dessen Gesinnung auf eine besondere Probe stellen wollte.

[2]) Dahin zielte der Antrag, man solle allen Bischöfen auftragen, sich eidlich zu erklären, ob sie bisher Ehedispensen aus eigener Machtvollkommenheit erteilt hätten. Der Kaiser ging jedoch darauf nicht ein. Staatsratsakt 2880 von 1789.

die fragliche Eheschliessung geschehenen Eingriff in die Rechte des Papstes Einspruch erhob, hielt der Bischof an seiner Auffassung gleichwohl fest und erklärte, er habe das von der Kirche im Tridentinum in Anspruch genommene Recht, Ehehindernisse aufzustellen, nie geleugnet; die Frage sei nur, ob dasselbe sich in den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf das Staatswohl Geltung verschaffen könne, und dies müsse in Oesterreich im Hinblick auf das Ehepatent [1]) verneint werden. Seine Befugnis, einen bürgerlich gültigen Ehevertrag zum Sakramente zu erheben, stehe dagegen ausser Frage [2]).

Von den Bischöfen von Lavant und Triest, Grafen Schrattenbach und Grafen Inzaghi, lässt sich nur so viel sagen, dass sie den Absichten der Regierung durchaus nicht feindlich gegenüberstanden, vielmehr deren Plänen sich ohne Widerstand fügten.

Der Inhaber des kleinsten Bistums Innerösterreichs, Pibens, Antonius von Piccardi, seit 27. August 1783 Bischof von Zengg und Modrusch, wurde von der Landeshauptmannschaft in Krain als einer der eifrigsten Förderer „der allerhöchsten Bestrebungen“ geschildert [3]).

Nur ein einziger Kirchenfürst Innerösterreichs, Graf Edling, Erzbischof von Görz, war wesentlich anderer Gesinnung als seine Amtsgenossen. Er erkannte in kirchlichen Dingen nur die Zuständigkeit der römischen Kurie an und wollte vor Einholung der päpstlichen Genehmigung keine der neuen Verordnungen verkünden und seiner Geistlichkeit zusenden lassen. Seine fromme Duldernatur erwies sich jedoch als zu schwach, um den Strom der Reformen aufzuhalten; vielmehr hat dieser ihn selbst vom Schauplatze hinweggerissen.

Gleich zu Beginn des Jahres 1782 erhielt er von der Görzer Landeshauptmannschaft den Befehl, binnen 24 Stunden alle Publikationen zu vollziehen und sodann behufs Entgegen-

[1]) Vom 16. Januar 1783.

[2]) Staatsratsakt 2502 von 1790.

[3]) Reg. Arch. Laibach Fasz. Bist. Piben.

nahme weiterer Weisungen unverzüglich die Reise nach Wien anzutreten [1]).

Der Erzbischof veranlasste die Publikationen nicht, trat aber die Reise nach Wien an. Am 21. März 1782 erschien er bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, die den Auftrag hatte, von ihm in Gegenwart des Kanzlers, Vizekanzlers, Referenten und Korreferenten zu fordern, dass er vor ihnen an sein Konsistorium schriftlich und versiegelt den Befehl ergehen lasse, es solle alles ohne mindeste Ausnahme vorgeschriebenermassen publiziert werden, oder aber, dass er seine Demission einreiche. „Bevor er nicht das eine oder das andere getan,“ lautete die Weisung des Kaisers, „soll er das Zimmer nicht verlassen, da es nötig ist, dass die Sache noch heute (21. März) aut aut entschieden wird“ [2]).

Ueber das Ergebnis der Verhandlung mit dem Erzbischof am 21. März 1782 fehlt ein Quellenzeugnis. Allein der Umstand, dass er die Verzichterklärung auf das Erzbistum erst im Herbste das folgenden Jahres [3]) einbrachte, lässt den Schluss zu, dass er damals der Beeinflussung nicht standzuhalten vermochte.

Der Papst nahm die Resignation erst im Sommer 1784 an [4]), und der Erzbischof schlug seinen Wohnsitz nunmehr in Rom auf. Sei es nun, dass der Kaiser es nicht dulden wollte, dass Graf Edling die Pension von 8000 fl. im Auslande verzehre, sei es, dass man ihn neben dem österreichischen Gesandten Kardinal Hržan ungern in Rom sah, er musste im Frühjahr 1787 diese Stadt verlassen und sich nach der Lom-

---

[1]) Vgl. hierzu und zum Folgenden Seb. Brunner a. a. O. S. 144, 154, 417.

[2]) Auf den 22. März war die Ankunft des Papstes in Wien angesetzt, und der Erzbischof sollte nicht Gelegenheit haben, sich vor der Entscheidung mit diesem zu beraten.

[3]) Zur allerhöchsten „Schlussfassung“ vorgelegt mit Note der Hofkanzlei vom 6. Oktober 1783.

[4]) Ueber die Ursachen der Verzögerung und die Art der Erwirkung der Resignationsannahme durch den Papst siehe das Nähere unten, S. 145 A. 1.

bardei begeben, weil man ihm sonst den Unterhalt zu entziehen drohte. Er fand die lang gesuchte Ruhe in Lodi, wo er auch seine Tage schloss (1803).

Im Anschlusse an die Vertreter des innerösterreichischen Episkopats in josephinischer Periode muss noch eines Mannes Erwähnung geschehen, dem eine sehr wichtige Aufgabe bei der Durchführung der kirchlichen Reformen zufiel, nämlich des Kardinals Grafen von Hržan in Rom. Kaum 35 Jahre alt wurde er von Maria Theresia 1770 zum uditore della Rota Romana für Oesterreich ernannt, erhielt 5 Jahre später das Amt eines Geschäftsträgers in geistlichen Angelegenheiten und stieg 1780 zur Würde eines Kardinals und zur Vertrauensstellung eines österreichischen Ministers (Gesandten) am römischen Hofe empor[1]). In letzterer Eigenschaft hatte er alle Pläne und Verordnungen Josephs II. beim Papste zu vertreten, und man darf ihm das Zeugnis geben, dass er sein Amt mit grosser Hingebung an den Monarchen versah. In allen Berichten nach Wien gibt er seinem unbedingten Gehorsam gegenüber den kaiserlichen Anordnungen und seiner Ergebenheit gegen die allerhöchsten Absichten Ausdruck. Er betreibt mit grossem Eifer die Annahme der Resignation des Erzbischofs von Görz; er sinnt auf Mittel und Wege, um die Absetzung des unbeugsamen apostolischen Vikars von Aquileja, Grafen Strassoldo, zu erwirken; ja er hält mit seinen Pflichten als Kardinal den Versuch nicht für unvereinbar, dem Papste die Zustimmung zu den vorgenommenen Aenderungen in der Einteilung der Diözesen und die Konfirmation der neu ernannten Bischöfe durch die Drohung einer Losreissung der österreichischen Länder von Rom abzunötigen[2]). Als gewandter Diplomat fand er für die Verteidigung des Standpunktes seines Monarchen in strittigen kirchlichen Angelegenheiten stets beredte Worte. Die folgende Darstellung wird auf seine Tätig-

---

[1]) Seb. Brunner a. a. O. S. 2—7.

[2]) Ebenda S. 104 und v. Hock a. a. O. S. 471.

keit beim Regulierungswerke in den wichtigsten Stadien verweisen [1]).

Mit Rücksicht auf den österreichischen, zumal den innerösterreichischen Klerus bedeutete für Joseph II. das Reformwerk kein Wagnis. Er konnte ruhig ein Hofdekret nach dem anderen erlassen. Nur die Geistlichkeit hatte vielfach Mühe, seine Verordnungen gegenüber dem Volke zu vertreten. Aus dem Vorgesagten erhellt, dass eine ganze Reihe josephinischer Erlasse lediglich das wiederholte oder des näheren ausführte, was einzelne Bischöfe für ihre Bistümer schon vorher angeordnet hatten. Anderseits waren gerade für jene Verfügungen, durch die den Bischöfen die ursprünglichen Rechte zurückgegeben werden sollten, seitens dieser teilweise schon in der vorjosephinischen Zeit Anregungen gegeben worden. Ja selbst die Entstehungsgeschichte des grössten Werkes der josephinischen Periode, nämlich der neuen Einteilung der Bistumssprengel, geht auf den Vorschlag eines Kirchenfürsten, des viel verlästerten Grafen Herberstein von Laibach, zurück.

Erst eine genauere Kenntnis der Gesinnungen und der Tätigkeit des zeitgenössischen Episkopats ermöglicht die richtige Würdigung der Reformen Josephs II. auf kirchlichem Gebiet, von denen allerdings nur jene dauernden historischen Wert erhielten, welche die äussere kirchliche Verfassung seiner Länder betrafen.

Ein Vergleich zwischen den vor- und nachjosephinischen Bistumssprengeln wird jeden am besten von der Notwendigkeit und Bedeutung des Regulierungswerkes überzeugen und gleichzeitig die Veröffentlichung des über diese wichtige Angelegenheit vorhandenen Aktenmaterials rechtfertigen [2]).

---

[1]) Er blieb in seiner Stellung auch unter Leopold II. und verliess Rom, als die Umtriebe der französischen Revolution auch dorthin überzugreifen begannen. Später wurde ihm das ungarische Bistum Steinamanger verliehen. Brunner a. a. O. S. 5.

[2]) Siehe die Karten im Anhange.

Erster Teil.

Die Bistumsregulierung.

Erstes Kapitel.

Vorbereitende Verfügungen.

---

§ 1.

Aufhebung der Exemtionen.

Innerösterreich besass eine grosse Anzahl zum Teil sehr reicher und angesehener Ordensinstitute, die im Laufe der Zeit mit immer grösseren Vorrechten ausgestattet worden waren. Nicht nur das Ordenshaus war in der Regel von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt exemt, sondern auch die mehr oder weniger zahlreichen, ihm inkorporierten Pfarren. Zudem bevorzugten die Patriarchen von Aquileja offen den Regularklerus vor der Weltgeistlichkeit und pflegten namentlich die Vorsteher bedeutender Stifte zur Ausübung ihrer eigenen Jurisdiktionsrechte zu delegieren.

Das Amt von Archidiakonen bekleideten sehr häufig Stiftsprälaten, und zwar selbst solche, deren Ordensinstitut ausserhalb der Patriarchaldiözese lag. So gehörten das Benediktinerstift Ossiach und das Zisterzienserstift Viktring in Kärnten, beide nördlich der Drau, zum Erzbistum Salzburg, und gleichwohl amteten als Erzpriester[1]) der Abt von Ossiach im Ober-, der von Viktring im Unterrosental, was sich wohl nur daraus erklärt, dass beide Stifte inkorporierte Pfarren im Rosentale besassen, von denen aus sie die Seelsorge in der Umgebung versahen[2]). Ausserdem hatten die Archidiakonatswürde im Kärntner

---

[1]) Vgl. dazu Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer; Kirchenr. Abhandl. von Stutz, H. 39. Stuttgart 1907, S. 140 mit 129.

[2]) Ossiach war die Pfarre St. Jakob, Viktring die Pfarre Kappel an

Anteil der Patriarchaldiözese noch die Aebte des Benediktinerstiftes Arnoldstein für das Kanal- und Gailtal und die Pröpste des Chorherrenstiftes Eberndorf für das Jauntal inne [1]).

In Krain treten uns als Erzpriester mit ausgedehnten Rechten die Aebte der Zisterzienserstifte Sittich und Landstrass entgegen.

Schon die gewaltige Ausdehnung ihrer Sprengel führte dazu, dass die Patriarchen ihren Aushilfsorganen möglichst weitreichende Vollmachten erteilten. Die Archidiakone verstanden diese im Laufe der Zeit noch zu vermehren und zu verstärken, was ihnen umso leichter fiel, als ihre Auftraggeber anfangs durch die Kämpfe um ihre weltliche Macht hinlänglich in Anspruch genommen waren und später, seit 1628, infolge Verbotes der österreichischen Herrscher überhaupt keine Jurisdiktionsrechte im Inlande mehr üben durften [2]).

Nichts war natürlicher, als dass in der Zeit so ungeordneter Verhältnisse die Erzpriester nicht selten die ganze bischöfliche Jurisdiktion an sich rissen, die Widerruflichkeit ihrer Stellung vergassen und sich als „archidiaconi nati“ bezeichneten [3]). Sie stellten die Kooperatoren an, erteilten den Weltpriestern und Mönchen die Jurisdiktion, ernannten vielfach die Seelsorger in ihrem Sprengel und setzten sie kanonisch ein, weihten alles, was nicht ausdrücklich dem bischöflichen ordo vorbehalten war, sprachen in Ehesachen Recht, überwachten das Betragen der Geistlichkeit und übten die Strafgewalt über sie [4]). Der Abt von Sittich erhielt 1461 sogar das Recht verliehen, von den dem Patriarchen vorbehaltenen Fällen zu dispensieren [5]).

---

der Drau inkorporiert. Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten. III Bde. Klagenfurt 1843—1855. Bd. II. Heft 1, S. 391 ff.

[1]) Ebenda.

[2]) Siehe unten in § 9.

[3]) Unten in § 4.

[4]) Hermann a. a. O. Bd. II. Heft 1, S. 389.

[5]) Milkowicz a. a. O. S. 327.

Die Folge dieses Verhältnisses war, dass sich allmählich auch der Unterschied zwischen den exemten, einem Stifte inkorporierten, und den nur im Archidiakonatsprengel des Stiftsvorstehers gelegenen bischöflichen Pfarren verwischte, wurden sie doch in Bezug auf Besetzung und Ueberwachung gleich behandelt. Die Wirkung der Exemtion schwächte sich dadurch aber keineswegs ab. Vielmehr griff sie auch auf die bischöflichen Pfarren über. Denn die Aebte als Archidiakone übten im ganzen Sprengel Quasiordinariatsrechte, wenn auch formell nur als Beauftragte des Diözesans.

Mit der Errichtung des Erzbistums Görz verloren zwar diese Zustände ihre Berechtigung; allein die neuen, schlecht dotierten Erzbischöfe waren zu schwach, um hierin Wandel zu schaffen, mochten sie auch erkennen, dass ihr Ansehen darunter leide.

Zu den auf historische Entwicklung zurückzuführenden Exemtionen trat seit der Aufhebung des Patriarchats das Stift der Benediktinernonnen in Aquileja samt den ihm inkorporierten Pfarren und der Basilika daselbst als neues exemtes Gebiet hinzu. Benedikt XIV. wollte die Würde der alten Patriarchalkirche durch direkte Unterordnung unter die römische Kurie erhöhen und zugleich der Republik Venedig einen Gefallen erweisen. Im Namen des Papstes verwaltete den exemten Sprengel ein apostolischer Vikar[1]).

In der Erzdiözese Salzburg befand sich im Gegensatz zu den Ländern südlich der Drau das Archidiakonatsamt nur ausnahmsweise in den Händen des Regularklerus[2]). Auch hielt die geordnete Verwaltung der inländischen Bistumsanteile durch Generalvikarien die Begehrlichkeit der Archidiakone stets in den gebührenden Schranken.

---

[1]) Wendenthal-Marian, Austria sacra. Wien 1782—1784. Bd. IV. S. 45. K. A. Acta 6, Fasz. 4. Breve vom 6. Juli 1751 „Injuncta nobis“, § 15, in Historische Notizen über die Errichtung des Erzbistums Görz, Säkularfestschrift. Görz 1751, S. 27.

[2]) Nur die Pröpste des Chorherrenstiftes Seckau und die Aebte von St. Lambrecht waren zugleich Erzpriester.

Dennoch gelang es zwei kirchlichen Anstalten, sich allmählich zu voller Exemtion von der bischöflichen Gewalt emporzuringen und diese ihre Stellung durch Abschluss besonderer Verträge zu befestigen, so dass es zur Bildung zweier besonderer Quasiordinariatssprengel kam, die nach den Namen der betreffenden Ordenshäuser als der Millstätter und der St. Lambrechter bezeichnet zu werden pflegten.

Der Millstätter Distrikt, bestehend aus der Herrschaft Millstatt, der Pfarre daselbst sowie den Pfarren Radentein, Kleinkirchheim, Lieseregg und Maria Wörth in Kärnten, stand seit 1602 unter der geistlichen Verwaltung des Jesuitenkollegiums in Graz, welchem zum Zwecke der Erhaltung der Universität das ehemalige Benediktinerstift von Erzherzog Ferdinand II. als Dotationsgut übergeben worden war. Die über 60 Jahre dauernden Kämpfe der Erzbischöfe von Salzburg um die Aufrechterhaltung ihrer Jurisdiktionsrechte in diesem Gebiet fanden ihren Abschluss im Jahre 1659, in welchem dem Jesuitenrektor vertragsmässig die Befugnisse eines Quasiordinarius eingeräumt wurden. Es stand ihm danach zu, Synoden einzuberufen, Examinatoren zu wählen, Beichtväter zu bestellen, Kuraten und Pfarrer aufzunehmen u. s. w. In Ehesachen konnte er unmittelbar an den Erzbischof rekurrieren. Nur war er in Hinsicht des Gottesdienstes, der Fasten und der Feste an den salzburgischen Kalender gehalten und hatte die heiligen Oele vom Erzpriester in Gmünd zu beziehen. Auch Weltpriester, welche die Degradation verdient hatten, durfte er nicht selbst bestrafen, sondern musste sie direkt dem Erzbischof übergeben [1]).

Gleiche Rechte besass das Jesuitenkollegium im Mürztaldistrikt, umfassend die Pfarren St. Lorenzen, Kapfenberg,

---

[1]) Hermann a. a. O. Bd. II. Heft 2, S. 250. Wendenthal-Marian, Austria sacra. Bd. III. S. 398. Otto Schmid in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. V. 2. Aufl. S. 1054. Artikel Graz. v. Kleinmayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784, S. 178—183, bes. 180 lit. e und 183 lit. f.

Kindberg, Krieglach und Stanz sowie die Pfarre Pürgg im Ennstale.

Nach der Aufhebung des Ordens 1773 kam der Millstätter Distrikt an das Bistum Gurk, während die Jesuitenpfarren im Mürztale unter die Ordinariatsgewalt des Erzbischofs von Salzburg zurückfielen (1775) [1].

Um etwas mehr als zehn Jahre überlebte den Quasiordinariatsprengel der Jesuiten jener des Abtes von St. Lambrecht in Obersteiermark. Das exemte Benediktinerstift zählte 24 inkorporierte Pfarren, teils in seiner Umgebung, teils in der Gegend von Maria-Zell, teils endlich im sogenannten Distrikt von Piber, der rechtlich einen Teil des Bistums Seckau bildete. Allein da die Aebte daselbst von alters her Archidiakonaljurisdiktion übten, kam die Gewalt des Ordinarius nie recht zur Geltung, und die reichen und mächtigen Erzpriester fingen alsbald an, für den Archidiakonatssprengel die Stellung eines districtus nullius zu beanspruchen. Nach langen Streitigkeiten kam 1677 zwischen den Bischöfen von Seckau und den Aebten von St. Lambrecht ein Vergleich dahin zu stande, dass letztere formell die Zugehörigkeit des Piberer Distriktes zur Diözese Seckau anerkannten, dagegen die wirkliche Ausübung der Ordinariatsjurisdiktion in ihm, namentlich die Approbation der Beichtväter, zuerkannt erhielten [2]. So wurde zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich ein bedeutender Teil des Seckauer Bistums ausgeschieden und dieses dadurch in zwei völlig getrennte Teile zerlegt [3]. Fortan zählte man den

[1] Hohenauer, Kirchengeschichte Kärntens. Klagenfurt 1850, S. 208 bis 211. Hübner, Die Archidiakonatsverfassung in der ehemaligen Erzdiözese Salzburg, in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. 45. Jahrg. 1905, S. 45 und 46. v. Kleinmayrn a. a. O. S. 183 lit. g.

[2] Otto Schmid a. a. O. S. 1059. Bezüglich der inkorporierten Pfarren ausserhalb des Piberer Distrikts (in der Umgebung des Stiftes und der Wallfahrtskirche Maria-Zell) hatte Salzburg dem Abte im Vertrage vom 20. Oktober ähnliche Befugnisse eingeräumt. v. Kleinmayrn, Juvavia, S. 180 lit. c.

[3] Siehe die Karte im Anhang.

Distrikt von Piber ebenso wie die exemten Pfarren bei St. Lambrecht und im Aflenztale zum Quasiordinariatssprengel des Stiftes, der an Ausdehnung manches der damaligen Bistümer überbot und sich in den Marburger, Brucker und Judenburger Kreis erstreckte.

Wenn auch die Quasiordinariatsgewalt des Abtes von St. Lambrecht nicht als etwas Alleinstehendes bezeichnet werden kann[1]), so trat doch sein Sprengel wegen seines Umfanges und der vertragsmässigen Gewährleistung seines Bestandes so sehr in den Vordergrund, dass er in Innerösterreich als einzig in seiner Art galt und dem Staatsrat und der Hofkanzlei wiederholt zu entrüsteten Auslassungen über mittelalterliche Missstände Gelegenheit gab.

Das Vorhandensein wirklicher Quasiordinariate innerhalb der Diözesangrenzen ist indessen nur der deutlichste, keineswegs aber der einzige Beweis für die Gefahr, welche die Ordensexemtionen für die Amtsgewalt der Bischöfe bedeuteten. Nicht minder waren ihrem Ansehen die einzelnen, im Bistumssprengel zerstreuten exemten Pfarren und Ordensinstitute abträglich, die sämtlich im Beichtstuhl einen grossen Einfluss auf das Volk üben konnten und dennoch der Kraft bischöflicher Anordnungen entrückt waren.

Es erscheint begreiflich, dass die Bischöfe, die ihre Jurisdiktion auf Schritt und Tritt eingeschränkt sahen, der Mehrzahl nach die josephinischen Gesetze über die Aufhebung der Ordensexemtionen enthusiastisch begrüssten. Diese bildeten einen Grundstein für die spätere Verfassungsreform, welche die Bistumssprengel zweckmässig verteilte, damit die bisherigen Archidiakonate überflüssig machte und die Quasiordinariate beseitigte.

Die erste Kenntnis der bestehenden Verhältnisse verschaffte sich die Regierung durch Abforderung sämtlicher Exemtionsbullen und sonstiger Urkunden über päpstliche Privilegien im

---

[1]) Die Aebte von Sittich und Landstrass befanden sich in ganz ähnlicher Stellung.

Sinne des Patentes vom 26. März 1781 betreffend die allgemeine Einführung des placetum regium [1]).

Dreizehn Monate später erklärte das Patent vom 2. Mai 1782 [2]) alle Exemtionen der Orden a potestate ordinarii für aufgehoben und schrieb von neuem die Vorlage der betreffenden Privilegien im Original oder in beglaubigter Abschrift vor.

Im steirischen Anteil des Salzburger Bistums besass der deutsche Ritterorden die Pfarren Friedau, Gross-Sonntag, St. Nikolai und Polstrau, zum Heiligen Kreuz genannt, deren teilweise Exemtion von der ordentlichen Diözesangewalt durch ein besonderes Konkordat mit Salzburg vom 17. Mai 1674 gewährleistet war [3]). Dem Ordinarius stand die Visitation dieser Pfarreien nach vorheriger Anzeige an den Landkomtur nur in Hinsicht der cura animarum und der Verwaltung der Sakramente zu, während die Visitation quoad vitam et mores in Ansehung der Ordenspersonen dem Orden privative, in Ansehung der Weltgeistlichen cumulative mit dem salzburgischen Archidiakon oder sonstigen Bevollmächtigten zukam. Gleichermassen war die Zuständigkeit bei Verlassabhandlungen geregelt: Bei Ordensgeistlichen als Pfarrern hatte sich der Ordinarius überhaupt nicht einzumengen, bei Weltgeistlichen wurden Sperre und Inventur von den Beauftragten des Ordens und des Ordinarius gemeinsam vorgenommen.

Ausser dem deutschen Ritterorden, der obiges Konkordat vorlegte, kamen in Steiermark dem Auftrage noch die Prioren des Karmeliterklosters zu Graz, des Dominikanerklosters zu Pettau und des Augustiner-Barfüsserklosters am Münzgraben zu Graz nach.

Das erste sandte Kopien von zwei Exemtionsbullen Papst Klemens VIII. aus den Jahren 1593 und 1600, das zweite eine vom Papst Benedikt XIV. erlassene Bestätigungsbulle früherer

---

[1]) Nr. 114, Teil I obiger Sammlung.

[2]) Nr. 178, Teil I ebenda.

[3]) Das folgende aus K. A. Acta 6, Fasz. 4. Das Konkordat erwähnt auch v. Kleinmayrn in Juvavia, S. 180 lit. d.

Privilegien des Ordens (vom 22. Januar 1755) in Abschrift ein; doch erklärten beide, sie hätten sich tatsächlich die Exemtion nie angemasst, und es sei eine solche in Betreff ihrer nie geübt worden. Das Augustiner-Barfüsserkloster brachte lediglich einen Auszug aus den Exemtionsprivilegien des tridentinischen Konzils in Vorlage.

Aus Kärnten wurden solche Urkunden vom Zisterzienserstift Viktring und dem Prämonstratenserstift Griffen[1]), aus Krain von den Zisterzienserstiften Sittich und Landstrass, vom Provinzial der Franziskaner und von den deutschen Ritterordenskommenden Laibach und Tschernembl, aus dem Küstenlande von den Kapuzinern, Franziskanern und Minoriten eingeschickt. Die Augustiner und die Kapuziner zu Laibach, die Serviten zu Tybein und die Deutschritter-, bezw. Malteserordenskommenden Möttling und St. Peter erklärten, weder Exemtionsbullen noch beglaubigte Abschriften in ihren Ordenshäusern zu haben. Die Augustiner betonten überdies, dass sie, auch wenn sie solche besässen, davon keinen Gebrauch machen und verlangen würden, dass der Bischof sein Hirtenamt über sie ausübe.

Alle eingelaufenen Urkunden wurden mit der Klausel indossiert:

„Dieser Urkunde wird auf allerhöchsten Befehl das Placetum regium abgeschlagen und solche gänzlich annulliert, so dass sie keine Wirkung mehr haben könne und solle."

Die Gubernien erhielten den Auftrag, die beteiligten kirchlichen Kommunitäten zu verständigen, dass sie fortan der bischöflichen Gewalt unterworfen und ihre Exemtionsprivilegien als nicht vorhanden betrachtet würden, da sämtlichen derlei Bullen und Urkunden das königliche Plazet abgeschlagen worden sei.

Hinsichtlich aller Orden verschaffte sich der kaiserliche Wille ohne Widerspruch Geltung, und selbst das Quasiordina-

---

[1]) Beide von Benedikt XIV.

riat St. Lambrecht verdankte seine einstweilige Fortdauer nur dem Umstande, dass man sich vorläufig noch unklar darüber war, welchem Bistum sein Sprengel künftig zufallen sollte.

Dagegen behauptete der apostolische Vikar von Aquileja, Graf Strassoldo, seine unmittelbare Abhängigkeit vom römischen Stuhle auf das zäheste.

Da das Patent vom 2. Mai 1782 seinem Wortlaute nach nur von der Aufhebung „der Exemtionen der Geistlichkeit, der Orden, der Stifter und Klöster“ sprach, also Weltpriester nicht erwähnte, wurde seine Wirksamkeit mit Patent vom 11. September 1782 [1]) ausdrücklich auch auf diese ausgedehnt, um dem Vikar jeden Weigerungsgrund gegen die Unterwerfung unter den Erzbischof von Görz zu benehmen. Dessenungeachtet hielt er an seinem Standpunkte fest und reichte nicht nur den von ihm abverlangten Ausweis über die Pfarren und Kaplaneien sowie über den Familien- und Seelenstand seines Sprengels nicht ein, sondern wies auch eine darauf bezügliche „Urgenz“ des erzbischöflichen Generalvikars in Görz mit der Begründung zurück, dass man ihm von dort nichts zu befehlen habe. Ebenso verweigerte er die Vorlage der Exemtionsbulle.

Nun hob die Regierung das Benediktinerinnenstift zu Aquileja mit Dekret vom 31. Oktober 1782 auf und stellte dem Vikar vor, dass für seine Stellung keine Grundlage mehr vorhanden sei, er daher sein bisheriges Gebiet der ordentlichen Diözesangewalt zu unterstellen, die Exemtionsbulle und die amtliche Korrespondenz mit Rom vorzulegen und den allgemeinen Gesetzen Gehorsam zu bezeigen habe. Graf Strassoldo blieb standhaft und antwortete, dass der apostolische Vikar zu Aquileja seinerzeit mit Einwilligung Oesterreichs und Venedigs eingesetzt worden, und dass ihm vom römischen Stuhl allein die Gewalt in spiritualibus im anvertrauten Distrikt erteilt sei, er also wie ein römischer Bevollmächtigter allein nach den Befehlen des Papstes sich zu richten habe.

---

[1]) Nr. 208, Teil I der Sammlung.

Die geistliche Hofkommission fand keinen anderen Rat, als den Vikar auf die allgemeine Verbindlichkeit der österreichischen Gesetze aufmerksam zu machen, nach wie vor streng auf die Vorlage der Exemtionsurkunde und der Korrespondenz mit Rom zu dringen und nach deren Einsichtnahme weiter vorzugehen.

Der Kaiser genehmigte den Vorschlag und befahl überdies, dem apostolischen Vikar ohne weiteres alle Temporalien zu sperren, wenn er solche im Inlande unter irgend einem Namen beziehe.

Es zeigte sich allerdings, dass Graf Strassoldo ein Pfründeneinkommen im Inlande nicht bezog, wohl aber nannte er bedeutende Privatgüter auf österreichischem Boden sein eigen.

Auf die Drohung der Temporaliensperre hin legte er zwar die verlangten Urkunden und die Korrespondenz mit Rom vor, übte jedoch die Ordinariatsrechte in seinem Gebiete weiter aus. Der Kaiser liess nun eine Strafe von 24 Dukaten gegen ihn verhängen und ihm eine Paritionsfrist von drei Tagen für die Erklärung bestimmen, dass er sich den kaiserlichen Befehlen und gesetzlichen Anordnungen füge. Im Weigerungsfalle sollte sowohl die Strafe aus seinem „Pekuliarvermögen eingetrieben als auch dieses selbst zur Gänze in Beschlag genommen werden“.

Der Staatsrat war sich der Ungerechtigkeit, die man bei Verwirklichung dieser Drohung begehen würde, wohl bewusst und hatte vor dem Gewaltschritt gewarnt. Da der Kaiser sich daran nicht kehrte, suchte Fürst Kaunitz die bereits ausgesprochene Drohung dadurch zu entkräften, dass er Kardinal Hržan beim Papste um die Aufhebung des Vikariats von Aquileja vorsprechen liess. Von Erfolg begleitet war die Intervention nicht; doch gab Hržan in seinem Berichte den Wink, dass man den Grafen Strassoldo zur Resignation vermögen solle, worauf sich der Papst nicht weigern würde, mit der Aufhebung des Vikariats vorzugehen.

Trotz der eifrigen Bemühungen des Grafen Brigido, Gouverneurs von Triest, den Vikar gegen Zusicherung eines anderen Kirchenamtes zum Verzicht auf seine Stellung zu bewegen,

blieb dieser unbeugsam, bis ihm tatsächlich die Einkünfte seines Allodialvermögens beschlagnahmt wurden. Ohne materielle Mittel konnte er den Kampf nicht weiterführen und überreichte, dem Zwange weichend, seine Resignation. Als letzter apostolischer Vikar hatte er das letzte exemte Gebiet Innerösterreichs mit Energie und Würde vertreten [1]).

---

§ 2.
Verbot der Reisen inländischer Geistlicher nach Salzburg zum Zwecke der Bestätigung und Eidesleistung [2]).

Je mehr die Landesherren ihre Macht im Wachsen begriffen sahen, desto eifriger waren sie bemüht, fremdländische Einflüsse fernezuhalten oder doch in der Wirkung abzuschwächen. In erster Linie handelte es sich um den Schutz gegen die Gefahr, die den landesfürstlichen Rechten von Seite der auswärtigen kirchlichen Oberen drohte.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nahmen nach Zeit und Umständen verschiedene Formen an. Teils wurde das landesfürstliche Vogtei- und Patronatrecht geschickt ausgenützt, um nur verlässliche Kandidaten auf die auch im Inlande Jurisdiktionsrechte übenden Bischofsstühle zu bringen; teils kämpfte man um die Erlangung landsässiger Bistümer; teils endlich ging das Streben dahin, die kirchliche Verwaltung inländischer, zu auswärtigen Bistümern gehörender Gebietsteile einheimischen Generalvikaren mit möglichst umfassenden Vollmachten zu sichern.

Die Erzbischöfe von Salzburg haben in ihrer Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Völker schon

---

[1]) Vgl. v. Hock a. a. O. S. 474 Anm. * und C. Morelli, Istoria della Contea di Gorizia, hrsg. von Dellabona. Bd. IV. Görz 1856, S. 227—229. 256—258.

[2]) K. A. Acta 29, Fasz. 76.

frühzeitig die Eigenbistümer Gurk, Seckau und Lavant ins Leben gerufen und sind damit den Wünschen der österreichischen Herrscher wesentlich entgegengekommen; denn die Suffragane waren zugleich die geeignetsten Generalvikare für die salzburgischen Bistumsanteile in Steiermark und Kärnten. Verband sich mit ihrer Bischofswürde ein entsprechend weit gezogener Kreis von delegierten Amtsbefugnissen, so musste der ausländische Diözesan fast gänzlich in den Hintergrund treten.

Die genaue Festsetzung der Vollmachten der Generalvikare sowie der dem Ordinarius verbleibenden Rechte bildete den Gegenstand wiederholter gütlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Erzstift Salzburg und den österreichischen Landesherren, die, dank dem guten Willen beider Teile, stets zu befriedigendem Abschluss führten und wesentlich dazu beitrugen, das gegenseitige Einvernehmen zu stützen und zu halten. Entstanden im Laufe der Zeit Meinungsverschiedenheiten, so wurden eigene gemeinsame Kommissionen zu deren Beilegung eingesetzt und ihre Beschlüsse dann in Form bindender Verträge gekleidet. Zuletzt hatten sich auf solche Weise über eine ganze Reihe gegenseitiger „gravamina" Kaiser Karl VI. und Erzbischof Leopold von Salzburg mit Vergleich vom 24. März 1729 geeinigt. Gegenstand der Vereinbarung waren, wie die Urkunde [1]) besagt, verschiedene, teils Territorial- teils Ordinariatsirrungen.

Ein besonderer Ausgleichspunkt betraf laut gravamen Salisburgense XXX die Appellationen nach Salzburg in streitigen Rechtsangelegenheiten und die Reisen des österreichischen Klerus an den Wohnsitz des ausländischen Kirchenobern zum Zwecke der Prüfung, der Konfirmation und Investitur. Die Frage der Reisen nach Salzburg erhielt ihre endgültige

---

[1]) Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Aeltere Vergleichsresoluta über ähnliche Streitpunkte sind zum Beispiel aus den Jahren 1671 und 1674 überliefert.

Regelung nicht schon im Vergleiche vom 24. März 1729, sondern erst in einem Nachtragsübereinkommen vom 20. Oktober 1730, zu welchem sich Oesterreich nur mit dem ausdrücklichen, seitens des salzburgischen Bevollmächtigten, Hofkanzlers Johann Heinrich Fichtl, zur Kenntnis genommenen Vorbehalte herbeiliess, dass die darin vom Landesfürsten zugestandenen „Exkursionen“ seinen landesfürstlichen Rechten nicht präjudizieren sollten.

Nach dieser Regelung waren die Prälaten von Vorau und Pöllau sowie die Inhaber jener Benefizien, die unterhalb des Distriktes von Vorau und Pöllau lagen [1]), vom persönlichen Erscheinen in Salzburg enthoben und betreffs Empfanges der Inful, der Weihe und der Konfirmation an den Generalvikar in Steiermark, Fürstbischof von Seckau, gewiesen. Dagegen hatten zur Konfirmation und Investitur in Salzburg zu erscheinen:

a) in Steiermark die Prälaten von Admont und Rottenmann und die Pfarrer und Benefiziaten oberhalb des Distriktes von Vorau und Pöllau [2]).

---

[1]) Und zwar 1. der Stadtpfarrer zu Graz, 2. der Pfarrer zu Pischeldorf, 3. der Stadtpfarrer zu Radkersburg; die Pfarrer von 4. Burgau 5. Neudau, 6. Waltersdorf, 7. Ebersdorf, 8. Hartberg; die Pfarrvikare zu 9. Sausal, 10. Witschein, 11. Jaring, 12. Windisch-Büheln, 13. Marburg, 14. Zellnitz, 15. Gams, 16. St. Peter unter Marburg, 17. der Stadtpfarrer zu Pettau, 18. der Benefiziat zu Pfannberg, 19. der Pfarrer zu Frohnleiten, 20. der Benefiziat zu Bruck, 21. der Pfarrer im Wasen, 22. der Benefiziat zu Krieglach, 23. der Pfarrer ad St. Dionysium bei Bruck, 24. der Pfarrer zu Trofayach.

[2]) Nämlich 1. der Pfarrer zu Gröbming, wenn er Weltpriester war, 2. der Stadtpfarrer zu Bruck; die Pfarrer zu 3. Haus, 4. Tragöss, 5. Leoben, 6. Voitsberg, 7. Judenburg, 8. Oberwölz, 9. Frauenburg, 10. Tiefenbach, 11. Radmer, 12. Vordernberg, 13. Eisenerz, 14. Pöls, 15. Stadl, 16. Ranten, 17. St. Peter unter Kammersperg, 18. St. Georgen ob Murau, 19. Strassgang, 20. der Stadtpfarrer zu Murau, 21. der Benefiziat zu Schladming sowie jene zu 22. Leoben, 23. Judenburg, 24. Durach. Vgl. v. Kleinmayrn a. a. O. S. 311.

b) in Kärnten die Prälaten der Benediktinerstifte Ossiach und St. Paul sowie allgemein alle Inhaber salzburgischer Benefizien, die nicht der Generalvikar, Fürstbischof von Lavant, selbst ernannte. Doch war bedungen, dass auch diese Kleriker mit Taxen und anderen Auslagen nicht zu sehr beschwert, bei wichtigen Gründen von Erscheinen ausser Landes dispensiert und insgesamt angewiesen sein sollten, die ihnen vom Erzbischof ausgestellten Urkunden der weltlichen Obrigkeit vorzulegen [1]).

Im Herbst 1781 ernannte der Erzbischof den Weltpriester Ignaz Stanzinger zum Stadtpfarrer von Leoben und entband ihn „aus besonderen Gründen" vom persönlichen Erscheinen in Salzburg „pro accipienda confirmatione et investitura".

Die Vorlage der Ernennungsurkunde an die Regierung lenkte die Aufmerksamkeit des innerösterreichischen Kammerprokurators auf die bestehenden Vereinbarungen und veranlasste ihn zu dem Antrage, dass künftig alle persönlichen „Erscheinungen" der Pfarrer und Benefiziaten zu gedachtem Zwecke in Salzburg verboten werden mögen, weil

1. die Geistlichkeit nach der Bestimmung des Rezesses vom Jahre 1671 ad gravamen XIII in keiner Sache gegen die österreichischen Rechts- und Landesfreiheiten ausser Land gefordert, noch weniger mit Taxen belegt werden dürfe;

2. im Rezesse vom Jahre 1729, bezw. 1730 derlei „Erfordernisse ausser Landes eben nur willkürlich zugelassen und auf 24 Pfarren beschränkt worden seien";

3. solche schon überhaupt gegen die landesfürstliche Hoheit liefen, wegen der damit verknüpften Geldexportation dem Staate zum Nachteil gereichten und dem Benefiziaten sehr beschwerlich fielen.

Der Vorschlag fand sowohl den Beifall der Hofkanzlei als

---

[1]) Den Erzpriestern wurde „über beschehenes inständiges Anhalten" allgemein erlaubt „officiorum gratia pro prima approbatione hinaus auf Salzburg zu gehen".

auch die Billigung des Kaisers, der die ferneren Reisen des österreichischen Klerus nach Salzburg sowie die Entrichtung der Konfirmations- und Investiturgebühren dahin allgemein verbot und alle oben angeführten geistlichen Personen lediglich an die Generalvikare verwies.

Gegen die im Sinne der kaiserlichen Entschliessung am 12. Oktober 1781 ergangene Verordnung erhob der Erzbischof in einem vom 4. Dezember 1781 datierten, an den obersten Kanzler Grafen v. Blümegen gerichteten Schreiben Beschwerde. Er berief sich auf die bestehenden Rezesse und betonte, dass nicht ein einziger Ausländer an den seiner Kollation unterliegenden Benefizien angestellt sei, und dass die Taxen so mässig erhoben würden, dass er hoffen könne, der Kaiser werde geneigt sein, die ungekränkte Ausübung der bisher stets befolgten Rezesse nach ihrem klaren Wortlaut auch ferner zu belassen. „Da nur 24 Pfarren in Steiermark“, heisst es in dem Schreiben[1], „mit der Verpflichtung, sich in Salzburg die Konfirmation zu holen, bestehen, ein solcher Fall sich daher kaum in 17 Monaten einmal ereignet, und nur dieser eine Fall mir Gelegenheit gibt, meine Mitarbeiter im Weinberge des Herrn persönlich kennen zu lernen, mein geistliches Vaterherz gegen sie auszugiessen und sie so dringend als fürsorglich zu ermahnen, könnte es wohl umsomehr bei dem bisherigen Brauche belassen werden, als ich ohnehin auf der Forderung des persönlichen Erscheinens nicht beharre, wenn nur einigermassen gewichtige Gründe dagegen vorgebracht werden, wofür auch der Fall des Dechants von Leoben einen Beweis bildet. Die Taxen der 24 Pfarren sind so unbedeutend, dass sie wohl keinen nennenswerten Geldausfluss involvieren, während die erzbischöfliche Konsistorialkanzlei, die wegen der weitverzweigten und unter verschiedenen Landesherren stehenden Diözese und wegen der vielen Generalvikariate einen hohen Per-

[1]) Dass auch die Kärnter Geistlichkeit zum Erscheinen in Salzburg verpflichtet war, verschweigt die Beschwerde.

sonalstand hat und grossen Aufwand fordert, nur schwer auch den geringsten Ausfall an Zuflüssen missen könnte. Salzburgs Benehmen gegen Oesterreich, das bisher mit letzterem alles, was es an Ehre und Unterhalt geben konnte, geteilt, die Bistümer Seckau, Gurk und Lavant aus seinen Tafelgütern dotiert, das Stift Admont mit seinen weitverzweigten Pfarreien aus seinen Mitteln gegründet hat, verdient wohl einige Rücksicht. Ich selbst bin ein Oesterreicher, mein Metropolitankapitel besteht bis auf drei Reichsländer ausschliesslich aus österreichischen Kavalieren ... Das Hochstift, das durch Jahrhunderte her die Angehörigen seiner Nachbarmacht als seine eigenen bevorzugt, wäre es wohl wert, in ungestörter Fortdauer der so teuer erworbenen, rezessmässig bestimmten Rechte belassen zu werden."

Das Schicksal dieser Vorstellung, die bezeichnenderweise die Frage der Zulässigkeit einseitiger Ausserkraftsetzung zweiseitig verbindlicher Verträge ganz umgeht und die Geneigtheit des Kaisers, Salzburg im Besitze der verbrieften Rechte zu belassen, nur durch Hervorhebung der Verdienste des Erzstiftes zu gewinnen trachtet, war nicht schwer vorauszusehen; denn es war bei richtiger Verwertung des zu Gunsten der landesfürstlichen Rechte beim Abschluss des Uebereinkommens vom Jahre 1730 gemachten Vorbehaltes von selbst gegeben.

Die landesfürstlichen Rechte waren ja nach damaliger Auffassung ganz unbegrenzt und fanden weder in Verträgen noch in früher erteilten Privilegien Schranken. Sie stützten sich auf eine sichere und breite Basis, auf das allgemeine Wohl des Staates und auf wichtige politische Rücksichten, also auf Begriffe, die so ziemlich allumfassend sind. Da nun alle Verordnungen ohne Unterschied des Inhalts schon dem Staatszwecke nach die Hebung des allgemeinen Wohles verfolgten, mussten ihnen folgerichtig sämtliche widerstreitenden Rechte Dritter weichen oder, anders ausgedrückt, der Landesfürst war an Verträge seiner Regierungsvorgänger nicht ge-

bunden, er konnte sie jederzeit einseitig ausser Kraft setzen, wenn es das Staatsinteresse erforderte [1]).

So erklärte denn auch die Hofkanzlei, dass durch das allgemeine Verbot der Exkursionen ins Ausland auch die dem Erzbischof von Salzburg vorher zugestandene Konzession und Begünstigung ihr Ende erreicht habe und fernerhin „mit Grund und entgegen den dermalen wirklich bestehenden gesetzlichen Verfügungen keinerdings mehr provoziert werden" könne. Sie riet, dem Erzbischof zu antworten, es könne seinem Begehren nicht willfahrt werden, es müsse vielmehr bei der unter dem 12. Oktober 1781 erlassenen, den bestehenden Gesetzen ganz konformen Verordnung sein unabänderliches Verbleiben haben.

Mit der Entscheidung über diese Beschwerde, die entsprechend dem Vorschlage der Hofkanzlei ausfiel, verband der Kaiser die erste Verfügung für die folgende Diözesanregulierung, indem er befahl, „eine idealische Mappe [2]) der gesamten böhmisch-österreichischen Länder zu verfassen, welche bloss die richtigen Grenzen der unterschiedlichen Ordinarien und der bischöflichen Diözesen, so wie sie jetzt sind, enthalten wird, und in einer jeden den Namen des Bischofs, ob in- oder ausländisch, einzusetzen, damit man uno ictu die Eintheilung der Diözesen sehen könne, wo bei jeder Diözes nur numeratim die Anzahl der darin befindlichen Pfarreien wird beigesetzt werden". (14. Januar 1782.)

Von nun an folgten die Pläne für den hierarchischen Aufbau Oesterreichs rasch aufeinander.

---

[1]) Dieselbe Anschauung entwickelten übrigens schon zur Zeit des Investiturstreites die kirchlichen Schriftsteller zu Gunsten der päpstlichen Autorität. Vgl. hierüber statt aller Anderen Julius v. Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut im 72. Bd. der Sitz.-Ber. der hist.-phil. Kl. der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1887, S. 432 und die dort Angeführten.

[2]) Das ist: kartographische Skizze.

§ 3.

Die Abtretung des Distriktes von Wiener-Neustadt an den Neustädter Bischof[1]).

Schon während der Beratungen über den Regulierungsplan, und noch bevor das Bestehen eines solchen bekannt geworden war, eröffnete im Jahre 1782 die Abtretung des Distrikts von Wiener-Neustadt an das Neustädter Bistum die lange Reihe der späteren einschneidenden Aenderungen in den vorhandenen Bistümern.

Das unter der Verwaltung eines Erzpriesters stehende Gebiet bildete den salzburgischen Diözesananteil im Lande unter der Enns und war dem Regulierungsplan gemäss zur Einverleibung in den kleinen, kaum 20 meist verstreut liegende Pfarren zählenden Sprengel des Bischofs von Wiener-Neustadt, bezw. später St. Pölten bestimmt.

Der Grund, warum man an den Erzbischof von Salzburg noch vor endgültiger Festsetzung der künftigen Diözesanabgrenzung mit dem Ersuchen herantrat, „er möge seinen Jurisdiktionssprengel in dem an Steiermark anstoßenden Theile von Niederösterreich“ dem Bischof von Neustadt übertragen, lag vornehmlich in dem Wunsche des Kaisers, die beschlossene Neueinteilung wenigstens in so weit sofort zu verwirklichen, als dies auf gütlichem Wege möglich schien. Joseph II. war von der Willfährigkeit des Erzbischofs überzeugt und hat sich in seiner Erwartung nicht getäuscht; denn die Zustimmung erfolgte ohne Zögern und ohne den mindesten Vorbehalt.

Auf Grund der Abtretungsurkunde vom 11. Oktober 1782[2]) erhielt das Neustädter Bistum einen Zuwachs von 43 Seelsorge-

---

[1]) Vgl. Pichler a. a. O. S. 739.

[2]) Siehe dieselbe unten Anhang I. Abgedruckt im Personalstand für die Erzdiözese Salzburg für das Jahr 1858 im Anhang.

stationen und eines Augustinernonnenklosters, vermehrte demnach seinen Sprengel um volle zwei Dritteile.

Der erste Erfolg Josephs war ein billiger und doch bedeutender. Eines der kleinsten inländischen Bistümer wurde nicht nur namhaft vergrössert, sondern auch gefällig abgerundet, und einer der mächtigsten ausländischen Diözesane hatte im blühendsten österreichischen Kronlande keinen Anteil mehr.

Die nähere Ausführung des Rechtsaktes blieb den beteiligten Ordinarien überlassen, welche die Gültigkeit der Zession und Akzeptation ausdrücklich von der Genehmigung der römischen Kurie abhängig machten. Die Abtretungsurkunde vom Oktober 1782 gab für alle ferneren ähnlichen Rechtshandlungen die typische Form ab, die schliesslich von der Regierung selbst zur Beobachtung vorgeschrieben wurde.

Zweites Kapitel.

Plan der Bistumsregulierung für alle deutsch-österreichischen Länder.

---

§ 4.

Der Regulierungsvorschlag des Bischofs von Laibach [1]).

Wie bereits angedeutet, hat die Frage der Diözesanregulierung der Bischof von Laibach angeregt. Sein Vorschlag, der in mehrfacher Hinsicht charakteristisch ist, beschränkt sich auf das Herzogtum Krain und die daselbst regierenden Ordinarien. Um die Notwendigkeit einer Aenderung besser darzutun, legte er eine Mappe über die Grenzen seines Bistums vor, das sich auf drei Kronländer erstreckte, dabei aber nicht einmal in Krain ein vollkommen geschlossenes Gebiet bildete.

Es ist ganz sicher, dass der Antrag dem Kaiser, dem eine bessere Ordnung der kirchlichen Einteilung so sehr am Herzen lag, viel Anlass zum Nachdenken bot. Er übermittelte ihn am 14. November 1781 der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei „zur Erstattung eines standhaften Gutachtens, wie diese so notwendige bessere Eintheilung bestmöglich zu stande zu bringen sei?"

Ein Doppeltes muss hier hervorgehoben werden: erstens, dass der Bischof seine Bitte unmittelbar an den Kaiser richtete; zweitens, dass dieser ein Gutachten zunächst nur über die

---

[1]) K. A. in Actis 29, Fasz. 76.

bessere kirchliche Einteilung Krains einforderte. Es steht sonach fest, dass vor dieser Zeit weder ein Einzel-, noch ein Gesamtregulierungsplan erwogen wurde.

Die Gründe, auf die der Bischof seinen Antrag stützte, konnten vom Kaiser nicht unbeachtet bleiben, und so wurde der einmal ausgesprochene Gedanke von ihm aufgegriffen und weiter ausgebaut. Er begehrte nunmehr einen Ueberblick über die kirchliche Einteilung seiner Monarchie zu gewinnen und befahl kaum zwei Monate nach Uebergabe des Vorschlages an die Hofkanzlei die Vorlage von Mappen über alle österreichischen Bistümer mit Angabe der Anzahl der Pfarren und der Staatsangehörigkeit der Ordinarien [1]). Denn die Mappe des Bistums Laibach liess ihn wohl ähnliche Verhältnisse in den übrigen Kronländern vermuten.

Doch wartete Joseph das Eintreffen der Diözesanmappen gar nicht ab und äusserte im Februar 1782 [2]) der Hofkanzlei gegenüber mündlich seinen Wunsch, einen schicklichen Vorschlag darüber zu erhalten, wie viele Bistümer in jedem Lande der k. k. Staaten sich befänden, an welchen Orten solche künftig zu belassen, wohin solche zu verlegen oder wo neue zu errichten seien.

Und wieder ging ihm der Vorschlag nicht rasch genug zu, so dass er selbst den ersten Plan zu seinem späteren grossen Werke entwarf und ihn mit Handbillet vom 9. März 1782 dem obersten Kanzler, Grafen v. Blümegen, zur weiteren Ueberlegung übersandte.

Es kann somit nicht daran gezweifelt werden, dass wir die geistige Urheberschaft der wichtigsten Reform Josephs II.

---

[1]) Oben S. 45.

[2]) Das Datum des mündlichen Auftrages ist aus den Akten nicht zu ersehen; jedenfalls fällt es zwischen den 14. Januar und den 9. März 1782 und dürfte mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit, dass einige Zeit auf das Eintreffen der Diözesanmappen gewartet und einige Wochen für die Ausarbeitung und Beratung des Vortrages vom 10. März 1782 (unten § 5) benötigt wurden, ungefähr in die Mitte Februar zu verlegen sein.

gerade dem radikalsten Vertreter der Aufklärung im geistlichen Gewande, dem Bischof von Laibach, verdanken, wenn auch nicht behauptet werden soll, dass ohne seine Anregung der ganze Plan nicht entstanden wäre. Jedenfalls verdient sein Antrag in diesem Zusammenhange erwähnt zu werden.

In Sprengeln mehrerer Länderstellen verstreute Bistumsteile bedeuteten nicht nur eine Bürde für die Konsistorialkanzlei, sondern erschwerten auch den Geschäftsgang der politischen Behörden. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Diözesangewalten auf verhältnismässig kleinen Gebieten musste zu mannigfachen Missständen führen; die vermischten Sprengel verursachten Schwierigkeiten bei kirchlichen Visitationen, verhinderten die gleichmässige Beobachtung der Kirchendisziplin, der landesfürstlichen und Ordinariatsverordnungen und bedingten verschiedenartige Andachtsübungen. An den oft von einander abweichenden Grundsätzen der Geistlichkeit konnte das Volk sich stossen und gegen den einen oder anderen Teil derselben schädlichen Argwohn schöpfen.

Dies alles folgte schon aus der Natur der Verhältnisse und war geeignet, den Antrag des Bischofs, ganz Krain dem Bistum Laibach zuzuteilen, wesentlich zu stützen, wenn auch seine weitere Andeutung, dass ihm ein Generalvikar zu Laibach und ein solcher zu Rudolfswert (Neustadtl) als streng von seinen Instruktionen abhängige Chorbischöfe und Suffragane beizugeben wären, davon zeugt, dass er sich für seine Zeit zu weit in die Ideen und Verhältnisse der ersten christlichen Jahrhunderte zurückversetzt hat.

Er rät, die Bischöfe von Triest und Piben für den aus wenigen Pfarren bestehenden Gebietsverlust aus dem Erzbistum Görz zu entschädigen, das wegen seiner geringen Dotation[1]) ohnehin nicht werde bestehen können und mit Triest vereinigt oder in ein gewöhnliches Bistum verwandelt zu werden verdiene; eventuell wären Görz für die Verluste in Krain die

[1]) Sie betrug nur 5000 Gulden.

Laibacher Diözesanteile in Steiermark und Kärnten zuzuweisen.

Der Bischof von Laibach erklärt sich bereit, das jus praesentandi auf seine ausserkrainischen Pfarren zu Gunsten der Bischöfe aufzugeben, denen sie zugeteilt würden. Dagegen aber verlangt er, dass die in Krain mit ausgedehnten Jurisdiktionsrechten versehenen Archidiakonate beseitigt würden, von denen es je eines in Ober- und Innerkrain und vier in Unterkrain gab.

Von den unterkrainischen kamen besonders die Aebte der Zisterzienserstifte Sittich und Landstrass in Betracht, die sich als archidiaconi nati bezeichneten [1], eine fast unumschränkte Jurisdiktion übten, Konsistorium hielten, vermöge des ihnen zustehenden ausschliesslichen Präsentations-, Nominations- und Installationsrechtes auf die untergebenen Pfarreien und Kaplaneien [2] die Benefizien ganz nach Gutdünken vergaben und hiebei die einträglichsten stets durch ihre Ordensbrüder, die ganz von ihren Weisungen abhingen, verwalten liessen, die also mit einem Wort, wie der Bischof sagt, die ganze Episkopaljurisdiktion übten und nur von der Erteilung der der bischöflichen Weihegewalt vorbehaltenen Sakramente ausgeschlossen waren [3]. Besonders anstössig findet es Graf Herberstein, dass selbst die Nonnen von Michelstätten eine Anzahl von Pfarren zu vergeben hätten, und wirft die Frage auf, wie Nonnen, die zwischen vier Mauern lebten, wohl wissen möchten, welche Geistlichen sich für die Seelsorge am besten eigneten? Er beansprucht das Besetzungsrecht für alle diese Pfarreien, damit er verdienstvollen Priestern auf solche Weise den gebührenden Lohn verschaffen könne, und damit die Schäden beseitigt würden, die die bischöfliche Jurisdiktion durch solche Verhältnisse notwendig leide.

---

[1] Oben S. 30.

[2] Oben S. 19, Anm. 5. Ausser den 37 Pfarren in Krain besetzte der Abt von Sittich auch noch 22 in Steiermark.

[3] Vgl. hierzu auch Milkowicz a. a. O. S. 327.

Das von Hofrat v. Heinke über den Vorschlag erstattete Gutachten zeigt deutlich, dass man sich zu Beginn des Jahres 1782 über die bei einer eventuellen Neuregelung der Bistümer anzuwendenden Grundsätze noch ganz im unklaren war. Für den Landesfürsten wird die Berechtigung zur Regulierung bestehender Bistumssprengel mit Heranziehung der Beispiele der frommen Kaiser Theodosius und Konstantinus unter der Bedingung in Anspruch genommen, dass die Bischöfe 1. hierzu den Anstoss gäben, 2. solche Vorschläge machten, aus denen zu ersehen sei, dass ihr Streben nicht der Habsucht und dem Wunsche nach Vergrösserung ihrer Macht entspringe.

Die Frage der Mitwirkung Roms übergeht der Referent mit Stillschweigen. Dagegen nimmt er zur etwaigen Vermehrung der Bischofstühle grundsätzlich Stellung, indem er 1. für die Jetztzeit eine möglichst geringe Anzahl von Bischöfen empfiehlt, weil dadurch auch der Kreis der „Kontradizenten" gegen landesfürstliche Verordnungen vermindert werde, 2. eine Vermehrung nur unter der Voraussetzung für statthaft erachtet, dass man für die Erlangung der Bischofswürde die Ablegung der Studien an einer inländischen Universität, den Erwerb des Doktorgrades und zehnjährige Verwendung in der Seelsorge zur Bedingung mache und dem Adel vor anderen Bewerbern nur dann einen Vorzug einräume, wenn der adlige Kandidat ceteris paribus alle obigen Bedingungen erfülle.

Das Verlangen des Antragstellers nach Einsetzung zweier Chorbischöfe in Krain wird im Gutachten nach einer geschichtlichen Darlegung der Entwicklung und des Untergangs dieser Einrichtung mit der Bemerkung abgelehnt, dass Graf Herberstein offenbar nicht wisse, was die Chorbischöfe gewesen seien, und dass die Wiedereinführung solcher ausgeschlossen sei. Zur Sache selbst beantragt Hofrat v. Heinke, für die Regelung der Angelegenheit eine besondere Kommission in Krain einzusetzen, für die er eine genaue Instruktion entwirft. Diesem Teil des Gutachtens allein schloss sich die

Hofkanzlei an, während sie sonst fand, „dass Referent in seinem voto vieles vorausgesetzt hat, worüber dermalen die Rede nicht ist“.

Der Vorschlag trägt die Erledigung „Reponatur“, ohne Datum, ein Beweis, dass der Kaiser zu der Zeit, als er ihm unterbreitet wurde, bereits den Gesamtregulierungsplan erwog, der ohnehin auch auf die kirchliche Einrichtung Krains Rücksicht nahm.

---

§ 5.
Die ersten Entwürfe [1]).

Die Ausarbeitung des Vorentwurfes für eine neue Einteilung der Bistümer in Oesterreich im Sinne des mündlich geäusserten Wunsches Kaiser Josephs wurde seitens der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei abermals dem Hofrat v. Heinke anvertraut. Dieser muss seit der Begutachtung des Antrages des Bischofs von Laibach die Frage reiflich erwogen haben. Denn in seiner umfassenden Vorlage kam er der Sache bereits auf den Grund und formulierte genau den Umfang der notwendigen Mitwirkung Roms bei Durchführung der beschlossenen Reform. Auch seiner Anschauung über die Absicht des Monarchen, in Oberösterreich ein reiches Stift zu einem Bistum zu erheben, gab er unverhohlen Ausdruck und führte die dagegen obwaltenden Bedenken überzeugend und erschöpfend auf. Den äusserst sorgfältig und übersichtlich abgefassten Vorschlag legte die Hofkanzlei mit Vortrag vom 10. März 1782 zur Allerhöchsten Entschliessung vor.

Noch einen Tag früher liess jedoch der Kaiser mit Handbillet vom 9. März 1782 an den obersten Kanzler, Grafen v. Blümegen, seinen selbständig ausgedachten Plan über die künftige Bistumsverfassung in den deutschen Erbstaaten ge-

---

[1]) Zum folgenden: K. A. Acta 28, allgemeine Diözesanregulierung.

langen, so dass es zwei fast gleichzeitige erste Entwürfe gibt, die indessen nur wenig von einander abweichen.

A. Der Entwurf des Kaisers.

Handbillet vom 9. März 1782[1]).

„Lieber Graf Blümegen!

Da Ich näher überdacht habe, dasjenige, was wegen zukünftiger Eintheilung und neuer Errichtung der Bistümer vortheilhaft sein könnte, so ist Mir folgendes beigefallen, nemlich: Es ist ganz sicher, dass es nicht auf die grosse Anzahl der Bistümer, sondern auf die hinlängliche Anzahl guter Pfarrer ankommt, und dass die Bischöfe ihre Diözesen nur dergestalt vertheilt haben müssen, dass sie diese übersehen können. In dieser Gemässheit will ich folgende Eintheilung Ihrer weiteren Ueberlegung anheim geben:

Böhmen:

Der Bischof von Königgrätz hätte den Czaslauer, Chrudimer, Königgrätzer und Bidschower Kreyß unter seiner Diözes. Der Bischof von Leitmeritz den Bunzlauer, Leitmeritzer und Saatzer Kreyß.

Das Erzbistum den Kaurzimer, Rakonitzer, Berauner, Elenbogner und Egerischen Bezirk.

Der neue Bischof von Budweis den Pilsner, Prachiner, Klattauer und Taborer Antheil. Auf diese Art würde ein Bischof in Böhmen erspart[2]).

In Mähren

bekäme der Bischof von Brünn den ganzen Znaimer, Brünner und Iglauer Kreyß. Der Erzbischof von Olmütz den Hradi-

[1]) Der Text hält sich an die Schreibweise und Form des Originals. Die unterstrichenen Stellen sind gesperrt gedruckt.

[2]) Oder vielmehr die Zahl bliebe dieselbe; nur würde der ausländische Bischof von Regensburg verdrängt.

scher, Prerauer und Olmützer und dann, um alle Hindernisse zu beheben, den ganzen Antheil von Schlesien, samt dem Teschnischen,

in Gallitzien

würde in Tarnow ein neues Bistum errichtet, welches die ganze auf Unserer Seite liegende Krakauer Diözes unter sich bekäme und den Antheil von der Lubliner, so in Gallitzien liegt. Die Pfarren in der Zips fielen dem ungarischen Bischof in der Zips bei.

In Niederösterreich

hätte der Erzbischof die 2 Viertel Unterwienerwald und Unter-Mannhartsberg zu seiner Diözes zu bekommen.

Das Bistum von der Neustadt würde nach St. Pölten oder in das Stift Mölk oder Kettwein übersetzt und überkäme das Viertel OberWienerwald und Obermannhartsberg.

In Linz

würde ein Bistum errichtet, welches ganz Oberösterreich samt dem Innviertel zur Diözes überkäme und könnte eine reiche Prälatur dazu ganz unbedenklich gewidmet werden, da wohl die Geistliche, wenn man sie auch nicht in ein Kapitel oder Priesterhaus verwenden wollte, sich einen Prälaten wählen können, es aber auch nicht gesagt ist, dass man ihnen nicht einen Bischof geben könnte, den sie aushalten müssten, und wo ihre Geistlichkeit und alles, was zu einem Bischof gehört, dazu verwendet werden könnte.

In Innerösterreich

ist das Görzer Erzbistum nach Gurk als am mehresten Central zu übersetzen.

Der Seccauer bekäme ganz Steyermark,

der Laibacher ganz Krain,

der Lavanter und Gurker theilten Kärnten mit demjenigen, was von der Görzer Diözes darinnen liegt.

Der Bischof von Triest würde nach Görz übersetzt, erhielte Görz, Gradisca und die kleine Diözes von Triest, dadurch brauchte es keines neuen Bistums. Die Pfarren, die der Bischof von Triest im Venetianischen hat, würden gegen diejenigen, so der Bischof von Pola [1]) in hiesigen Ländern hat, vertauscht, Fiume aber dem Bischof von Zengg und Modrusch zugetheilt.

in Tyrol

würden die fremden Diözesen zwischen dem Bischof von Brixen und Trient vertheilt, wo vorher erhoben werden müsste, was diese fremden Diözesen, Brixen und Trient ausgenommen [2]), betragen, um zu sehen, ob es nicht vortheilhafter wäre, einen Bischof zu Innsbruck zu bestellen, dem das Bregenzische und Vorarlbergische auch zugegeben werden könnte.

In diesem Maße beiläufig werden Sie die Ausarbeitung machen lassen und Mir nachhero heraufgeben.

Joseph."

B. Der Entwurf der Hofkanzlei bezw. des Hofrates v. Heinke.

Die in allen Kronländern äusserst unzweckmässig verteilten und bisweilen bunt vermischten Kirchensprengel legten von selbst die in den einzelnen Teilen des Staatsgebietes anzustrebenden Aenderungen nahe.

In Böhmen erstreckte sich das Erzbistum Prag fast über das ganze Königreich und die preussische Grafschaft Glatz. Nur der Leitmeritzer, dann der in zwei Teile geteilte Königgrätzer Kreis, der Egerische Bezirk und wenige ehemals bayerische und seit der letzten Grenzregulierung an Oesterreich gefallene Pfarren standen nicht unter der Prager Jurisdiktion. Das Erzbistum besass 946 österreichische Pfarren und bezog ein jährliches Einkommen von über 60 000 Gulden. Die beiden

---

1) Der Bistümer Parenzo und Piben wird nicht gedacht.

2) Die Bischöfe von Brixen und Trient wurden nur wegen der „über sie zu behauptenden Landeshoheit" als Inländer angesehen.

anderen inländischen Bischöfe von Leitmeritz und Königgrätz hatten geringfügige Sprengel. Als ausländischer Diözesan kam nur der Bischof von Regensburg mit etwa 40 Kuratbenefizien im Egerland in Betracht.

Niederösterreich zählte zwei inländische und zwei ausländische Diözesane, und die Vermischung der Sprengel war so gross, dass in Wien selbst neben dem einheimischen Metropoliten ein Passauer, meist mit dem Episkopalordo ausgezeichneter Generalvikar und Offizial residierte und Jurisdiktion ausübte. Das Bistum Neustadt lag an der äussersten Landesgrenze und erfreute sich mit seinen in das Salzburger Gebiet eingestreuten Pfarren kaum der Grösse eines Dekanats.

Oberösterreich hatte gar keinen inländischen Bischof und fiel, abgesehen von einer kleinen Anzahl salzburgischer Pfarren, ganz unter das Jurisdiktionsgebiet des Fürstbischofs von Passau.

Tirol war kirchlich unter die reichsunmittelbaren Fürstbischöfe von Brixen und Trient sowie unter die ausländischen Diözesane von Salzburg, Freisingen, Augsburg, Chiemsee, Chur, Feltre, Verona und Brescia verteilt.

Von Galizien gehörte ein bedeutender Teil zu den Diözesen der polnischen Bischöfe von Krakau und Lublin.

Von Oesterreichisch-Schlesien stand das Gebiet des Fürstentums Teschen im Verbande des preussischen Bistums Breslau.

Innerösterreich endlich, auf dessen Verhältnisse an anderer Stelle genauer einzugehen sein wird, stand unter einem inländischen und unter einem ausländischen Metropoliten, von denen der Erzbischof von Görz von 4 Suffraganen [1]) einen in Italien (Como) und einen in Südtirol (Trient) hatte. Letzterer wollte den Metropolitanverband überhaupt nicht anerkennen. Anderseits war die Abhängigkeit der inländischen Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant von der Mutterkirche in Salzburg

---

[1]) Das ist Triest, Piben, Como, Trient.

in ganz singulärer Form ausgeprägt. Das Bistum Laibach hinwiderum war bereits bei seiner Errichtung dem päpstlichen Stuhle unmittelbar untergeordnet worden [1]).

Der Plan Heinkes bringt dementsprechend für die einzelnen Länder Folgendes in Vorschlag:

Böhmen: Errichtung je eines neuen Bistums zu Budweis und Pilsen, ersteres mit den Kreisen, die gegen die Teile von Mähren, Oesterreich, Passau und Bayern liegen, letzteres mit den gegen die obere Pfalz, Franken und das Voigtländische gelegenen als Sprengeln.

Mähren und Schlesien: Errichtung eines neuen Bistums zu Troppau für die von dem Breslauer Bistum abzutrennenden österreichischen Gebietsteile und den Olmützer Anteil in Schlesien und Bestimmung des neuen Bischofs zum Suffragan des Olmützer Metropoliten.

Ober- und Niederösterreich: Abtrennung aller Passauer und Salzburger Anteile und Zuweisung derselben an die Diözesane von Wien und Neustadt sowie an das als zweites Suffraganeat von Wien für Oberösterreich neu zu gründende Bistum.

Galizien: Errichtung eines neuen Bistums zu Tarnow aus dem österreichischen Anteil des Krakauer Bistums und Eingliederung desselben in den Metropolitanverband des Erzbischofs von Lemberg.

Innerösterreich: Uebertragung des Erzbistums Görz nach Graz, Einverleibung des Triester Sprengels in das Bistum Görz [2]), Unterordnung der Bischöfe von Görz, Laibach, Lavant und Gurk unter den Grazer Metropoliten, Beseitigung aller ausländischen Ordinarien, Abschaffung der verderblichen jurisdictiones quasiepiscopales der Mönche und Erzpriester, Umwandlung der zerrissenen Sprengel in vollkommen geschlossene Gebiete, Anpassung der Bistumsgrenzen an die der Kronländer.

---

[1]) Siehe die Exemtionsbulle im Archiv für die Landesgeschichte des Herzogtums Krain, hrsg. von V. F. Klun. Heft 2 u. 3. Laibach 1854, S. 287 ff.

[2]) Das Bistum Piben oder Pedena hat auch v. Heinke übersehen.

Tirol: Aufteilung des ganzen Landes unter die Bischöfe von Trient und Brixen und Einbeziehung ihrer Sprengel in die Kirchenprovinz des künftigen Metropoliten von Graz, vorausgesetzt, dass dies die Durchführung des Planes nicht wesentlich erschwert.

Vorderösterreich wurde gemäss mündlicher Anordnung des Kaisers in den Entwurf nicht einbezogen [1]).

Gegen die Absicht des Kaisers, in Oberösterreich ein reiches Stift zu einem Bistum zu erheben, liessen sich in der Tat manche Bedenken vorbringen. Das Wahlrecht der Konventualen und ihre Gebundenheit an das Ordensinstitut und den jeweiligen Oberen schienen das landesfürstliche Recht der Ernennung der Bischöfe hinfällig zu machen. An die Möglichkeit, den betreffenden Regularen das Wahlrecht zu entziehen, dachte damals der Referent noch nicht und hätte es „mit Rücksicht auf die Ruhe ihres Lebens“ als die härteste Strafe erachtet, wenn man einer Ordensgemeinde das ihr von jeher zugestandene jus eligendi abbatem weggenommen haben würde.

Sollten nun die Konventualen in ihrem Ordensoberen zugleich den Bischof wählen, so blieb es jedesmal in Frage gestellt, ob die Wahl auf einen Mann mit den vom Hof geforderten Eigenschaften fallen würde. Nur zu leicht hätte sie einen solchen Kandidaten treffen können, „der nicht die echte Kenntnis der vieles fordernden Seelsorge“ besass und „zudem mit solchen Gründen befangen“ war, „dass er stets nur Vorliebe für seine Ordensgeistlichkeit anstatt gegen den für die Seelsorge allein berufenen Weltpriesterstand“ gezeigt hätte. Ein für die landesfürstlichen Rechte unablässig besorgter und auf das allgemeine Wohl bedachter Beamter konnte demnach nicht anders, als dem Kaiser die Folgen der Verwirklichung seiner Idee offenherzig vorhalten.

In der Frage der Mitwirkung Roms verweist der Vorschlag auf die geltende abendländische Kirchendisziplin, wo-

---

[1]) Auch das Handbillet vom 9. März sieht dafür nichts vor.

nach nicht nur die Bestätigung der Bischöfe, sondern auch die Errichtung neuer und die Veränderung bestehender Bistümer sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhange stehenden Rechtshandlungen zu den Reservatrechten des römischen Stuhles gehören, und erklärt, dass sich daran dermalen nichts ändern lasse.

Rom hätte sich daher zu beteiligen 1. an der Zerteilung und Neuausmessung der bestehenden, 2. an der Errichtung der neuen Bistümer und Kapitel, 3. an der Erhebung der zu künftigen Bischofskirchen bestimmten Archidiakonal-, Dekanal- oder sonstigen Pfarrkirchen zu Kathedralen, 4. bei der Konfirmation der vom Landesfürsten zu ernennenden neuen Bischöfe, wodurch diesen gleichzeitig die Jurisdiktion erteilt würde.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei war bei Vorlage dieses Planes bereits im Besitze des Tags vorher ergangenen kaiserlichen Handbillets. Sie liess sich in eine nähere Besprechung des von Hofrat v. Heinke erstatteten Gutachtens gar nicht ein, sondern beschränkte sich darauf, ihre Zustimmung zum Entwurfe des Kaisers auszudrücken. Nur die Verlegung des Bischofssitzes von Wiener-Neustadt nach St. Pölten hielt sie wegen der mit der Erbauung einer neuen Residenz und der Fundierung eines neuen Kapitels verbundenen grossen Kosten nicht für rätlich, wie sie auch Bedenken gegen die Uebertragung des Görzer Erzbistums nach Graz oder Gurk äusserte, weil auf Gurk und Seckau dem Erzbischof von Salzburg Besetzungsrechte zuständen.

Von hohem Interesse ist die im Staatsrate über den Entwurf durchgeführte Abstimmung, weil sie zu einer eingehenden Erörterung der Frage Anlass gab, ob und inwieweit die Mitwirkung Roms in Anspruch zu nehmen sei oder nicht. Die hierbei ausgesprochenen Grundsätze blieben für die Folge theoretisch zwar in Kraft, verloren jedoch in dem Zeitpunkte ihren Wert, als man an die praktische Durchführung des beschlossenen Planes schritt. Den Standpunkt Heinkes, den später auch die geistliche Hofkommission annahm, rechtfertigten am besten die folgenden Ereignisse. Während man ursprünglich

jede Mitwirkung Roms als einen entschieden abzulehnenden Eingriff in die unveräusserlichen landesfürstlichen Rechte hinstellte, gab man später dem Bischof von Laibach geradezu den Befehl, sich für die Abtretung seiner Diözesanteile an Salzburg die päpstliche Genehmigung einzuholen!

Die Ankunft Pius' VI. in Wien[1]) stand während des Entstehens der ersten Entwürfe unmittelbar bevor und von mehr als einer Seite wurde dem Kaiser nahegelegt, die Sache mit dem Papste persönlich zur Sprache zu bringen. Die im folgenden mitgeteilten eindringlichen Worte der Staatsräte Gebler und Kaunitz hatten offenbar den Zweck, den Monarchen vor jedem Zugeständnis gegenüber Rom zu warnen.

Kressl wünschte die Einvernahme der beiden bedeutendsten Kanonisten, des Abtes von Braunau (Rautenstrauch) und des Landrates Eybel, darüber, dass die päpstliche Konfirmation und Jurisdiktionserteilung an die Bischöfe nichts weniger als zweifellos, alles übrige aber gar nicht unter die reservata essentialia des römischen Stuhles gehöre und wies darauf hin, es sei aus der Geschichte bekannt, dass Landesfürsten Bistümer ohne Rom geteilt hätten, dass jede Kirche eine Kathedralkirche ipso jure geworden sei, sobald sie einen Bischof, der Suffragan war, und ein Kapitel bekam, wie auch jede Kirche, an der ein Erzbischof, der Suffragane hatte, eingesetzt worden sei, schon dadurch den Rang einer Metropolitankirche erhalten habe. „Das bezeugen die Kapitularien Karls des Grossen, der doch ein wahrer katholischer Souverän und der beste mit den Päpsten war. Die Konfirmation erhielt der Bischof von dem Metropoliten, dieser von den Nachbarbischöfen in den Provinzialsynoden."

Nach Ansicht Löhrs kommt den Bischöfen wohl die Erteilung der Konfirmation und Jurisdiktion zu und gehört die Erhebung von Dekanal- und Pfarrkirchen zu Kathedralen zu den Reservatrechten des Papstes, keineswegs aber die Diözesabgrenzung.

---

[1]) Vgl. über dessen Reise Schlitter a. a. O.

Gebler sprach sich zunächst für die Verlegung des Erzbistums Görz nach Graz aus, weil dieses Bistum das grösste sein werde. Für den Fall der Weigerung sollten dem Erzbischof von Salzburg die unverjährbaren und zum Nachteile der Nachfolger unveräusserlichen landesfürstlichen Souveränitätsrechte entgegengehalten und dessen Usurpation quocunque modo gesteuert werden.

„Rom mitwirken zu lassen, hiesse ebensoviel als eingestehen, dass der Souverän keine Macht habe, Distrikte und proportionierte Einkünfte den Dienern der Kirche in seinem Staate anzuweisen, eingestehen, dass Bischöfe ihre Gewalt nicht per successionem apostolicam und mittels ihrer Weihe bekommen, sondern dass ihr erster, nur per Primatum einen Vorzug habender Mitbruder zu Rom ihnen aus Gnade nur particulam seiner Quasiuniversaljurisdiktion verleihe. Ein längst aus unseren Schulen verbannter Satz, aus dem weitere Konfirmationstaxen, Juramente, reservationes, appellationes nach Rom flössen. Das System der römischen Kurie hängt wie eine Kette zusammen; wer Rom nur ein Glied davon einräumt, wird später oder früher dahin fortgerissen, wo ihn diese Tag und Nacht für ihre Interessen wachende Kuria hinleiten will; und gleichwohl ist der Unfug dieser römischen Usurpation so klar, dass, um sich davon zu überzeugen, es keines grossen Studiums der Väter, alten Kanonen und Kirchengeschichte, sondern bloss der Erinnerung des endlich doch jedermann bekannten Umstandes bedarf, dass gewiss die von den anderen Aposteln bestellten Bischöfe von dem hl. Petrus keine Bullen begehrt und überkommen haben, und dass auch vor dem unglücklichen Schismate der orientalischen Kirche derselben Bischöfe nie von Rom konfirmiert, ja grösstenteils auch nicht einmal dahin angezeigt worden sind. Wer nun vollends die Kirchenhistorie nur einigermassen studiert hat, der weiss, wie spät und nur sukzessive zum Teil durch die unerlaubtesten Mittel der römische Koloss erwachsen ist. Einzelne Opfer wird er machen, zwar ungern, aber doch machen, einwilligen, indulgere,

confirmare, und da wird es vielleicht heissen, vor allem die betreffenden Parteien einvernehmen. Liesse man sich darauf ein und zöge sich die Negotiation erst in die Länge, so sehe ich der Sache kein Ende ab.

Doch ich begnüge mich, Pflichten halber bloss diese Anmerkungen gemacht zu haben. Se. Majestät kennen am besten die sichersten und kürzesten Mittel, Höchstdero grosse, für Kirche und Staat so nützliche Absichten, auf welche ganz Europa sein Auge richtet, auszuführen."

Graf Hatzfeld allein war mit Hofrat v. Heinke und der Hofkanzlei einverstanden.

„Die Kirche muss ein Oberhaupt haben, denn wer würde sonst die streitigen Fragen entscheiden? Die dermaligen Kanonisten erklären die alten Schriftsteller als unwissend, und die Alten erklärten jene, die so dachten wie die jetzigen, als Abtrünnige. Wer von beiden hat Recht? Nur das Kirchenhaupt mit dem Konzil, oder wenn ein solches nicht Platz greifen kann, für sich allein, kann solche Fragen entscheiden. Ich glaube daher, dass alles in Gegenwart des Papstes eingeleitet werden soll, um dadurch viele Leute, bei denen Gewissensunruhe und Zwang entstehen wird, wenn dies alles ohne Zutat des römischen Stuhles nur durch die landesherrliche Macht geschieht, zu befreien. Ich weiss, dass so denkende Leute unter die Unwissenden gezählt werden; allein deren Zahl ist die grösste und verdient wohl, dass man ihnen keinen Gewissenszwang anlegt, da man solchen den tolerierten Religionen abnimmt."

Kaunitz stimmte Kressl und Gebler vollkommen bei:

„Durch Jahrhunderte haben die Diözesen die Landesfürsten abgegrenzt, und bis ins 14. Jahrhundert hat man von einer päpstlichen Konfirmation der Bischöfe nichts gewusst. Erst im 14. Jahrhundert ist diese Konfirmation durch die aut vi aut clam aut precario erschlichenen päpstlichen Reservationen nach Rom gezogen worden, ein Recht, welches vorher die Metropoliten ausgeübt haben, und zu welchem die inländischen Metropoliten, da sie an keine concordata gebunden sind, jederzeit zurückkehren können.

Alles das, was die Kanzlei eingeraten, von der wesentlichen Mitwirkung des Papstes abhängen zu lassen, könnte ich nie einraten. Alles, was er verlangen kann, ist, dass ihm die vom Landesfürsten für nötig befundenen Aenderungen in den Diözesangrenzen ad notitiam angezeigt und von ihm die Konfirmation der neuen Bischöfe angesucht wird. Wenn man hierinfalls weiter ginge, würde man sich für einen grossen Teil der quästionierten Exekution, besonders insofern solche die auswärtigen Bischöfe betrifft, gänzlich die Hände binden. Hiezu sei erinnert, dass 1771 der Papst, als ihm die Errichtung mehrerer Diözesen zu Böhmen und Mähren angezeigt wurde, sich für die Sache zwar überhaupt willfährig zeigte, jedoch als ein wesentliches Bedingnis gefordert hat:

„ut opera (Imperatricis) Episcopus Ratisbonensis ejusque ecclesiae capitulum alii item episcopi, quaeque insignia sunt capitula canonicorum, quos propius attingit, et quorum maxime interest praesens earum dioecesium status, aequo item ac libenti animo eas immutationes accipiant."

Dasselbe ist bei der Anzeige der Trennung der galizischen von den polnischen Diözesen verlangt worden, und dieses würde auch jetzt verlangt werden. Ein solches Einverständnis wäre aber von Passau und von Salzburg nie zu erreichen. Die Kanzlei hat zuerst ein Gutachten zu erstatten, wie man gegen diese beiden Kirchenfürsten zu Werke zu gehen hat" [1]).

Die Erledigung des Vorschlages verzögerte sich infolge der Anwesenheit des Papstes und erfolgte erst nach dessen Abreise [2]) mit der Resolution vom 29. April 1782. Die Frage der Mitwirkung Roms wird darin nicht berührt. Die Entschliessung lautet [3]):

„Bei Böhmen und Mähren ist in Gemässheit dieses Vortrages der von Mir in dem Billet vom 9. März getroffenen Eintheilung gerade zu folgen . . .

---

[1]) Staatsratsakt 723 von 1782.

[2]) Der Papst reiste am 22. April 1782 ab.

[3]) Die den Gegenstand nicht betreffenden Teile sind ausgelassen.

In Gallizien hat es bei der Errichtung eines neuen Bistums zu Tarnow sein Verbleiben und müssen die Diözesantheile des Lubliner, Chelmer, Kameniecker und anderer auswärtigen Bischöfe zwischen den im Lande befindlichen Bischöfen convenable vertheilt und die Pfarren in der Zips aber an den hungarischen Bischof in der Zips überwiesen werden . . .

In Niederösterreich ist bis auf jenen Theil, welchen der Bischof von Neustadt anjetzo besitzt, ganz Oesterreich unter der Enns samt dem Passauerischen der Archidiözes von Wien einzuverleiben; dem Bischof von Neustadt aber sind auch noch jene Pfarreien, welche Salzburg in Oesterreich und an der steirischen Gränitz besitzt, zuzutheilen, und wird ihm vielleicht auch noch ein Theil der von dem Stift Lambrecht in dem steirischen Gebirg ausübenden Diözes zugewendet werden.

In Oberösterreich wird entweder das Stift Kremsmünster oder St. Florian mit Rücksicht auf die gemächlichere Lage und die Vermögensumstände des einen und des anderen zu einem Bistum zu bestimmen und diesem ganz Oesterreich ob der Enns samt dem Innviertel zur Diözes zuzuweisen sein. Da ein und andere dieser Stifter ohnehin schon ihre Häuser in Linz haben, so wird dieses allmählich zur Wohnung des in Linz zu residierenden Bischofs und vielleicht auch des Kapitels verwendet werden können, wie denn auch, wenn nicht eine andere gelegenere Kirche daselbst vorhanden, die Jesuitenkirche zur Domkirche bestimmt werden mag.

Bei Innerösterreich da ist bei der daselbst vorhandenen so grossen Zerstücklung und Vermengung der Diözesen eine innerliche verhältnismäßige Ausgleichung derselben fördersamst und von nun zu veranlassen; es muss daher hierwegen dem Bischof von Gurk aufgetragen werden, dass er nach Einsicht der Umstände die wahren Grenzen sowohl der Seckauer, der Lavanter, der Gurgger, der Labacher[1]), der Triester und

[1]) Die Schreibweise ist in den Akten nicht gleichförmig, und dasselbe Wort wird an verschiedenen Stellen verschieden geschrieben. Die kaiserlichen Resolutionen bilden nicht, wie die Handbillete, selbständige

endlich der Archidiözes als Commissarius solchergestalt entwerfe und bestimme, dass nach der Lage des Landes, der Population und der Sprachen, besonders in der betreffenden Abtheilung, die Hauptrücksicht genommen werde.

Eben diese Eintheilung hat sich auch auf jene Theile der Diözes, welche der Erzbischof von Görz in Tyrol hat, zu verstehen, und muss immer das Absehen darauf gerichtet werden, dass nach dem Absterben des gegenwärtigen Erzbischofs von Görz die Residenz des künftigen Erzbischofs nach Graz übersetzet werde. Der Diözes von Pola wird all weiterer Einfluss in das österreichische Gebiet zu benehmen und daher die Einleitung zu treffen sein, womit der Bischof von Triest seine Pfarren im Venetianischen gegen diejenige, so der Bischof von Pola in hiesigen Ländern hat, abtrette und das Pedinerbistum[1]) mit Triest vereinigt werde, wo sodann Fiume dem Bischof von Zengg und Modrusch zubetheilt werden kann.

In Tyrol sind die fremden Diözesantheile an Trient und Brixen zu vertheilen; in den vorderösterreichischen Ländern aber die dermalen bestehende Diözesabtheilungen noch weiterhin unberührt zu belassen.

In dieser Gemäßheit wird demnach die Kanzlei diesen wichtigen Gegenstand sobald als möglich zu bearbeiten sich angelegen sein lassen, damit nach Umständen und Ereignissen sodann zu dessen Ausführung geschritten werden möge.

Joseph."

Aktenstücke, sondern sie sind in den Staatsratsakten im Anschlusse an die Abstimmung der Staatsräte entworfen, oft ausgebessert und dann in endgültiger Fassung auf die Reinschrift der betreffenden Hofkanzleivorträge übertragen.

[1]) Auf das Bistum Pedena hatte den Kaiser der Staatsrat Gebler aufmerksam gemacht.

§ 6.
Entscheidung von Vorfragen und weiterer Ausbau der Regulierungsentwürfe [1]).

Das kaiserliche Handbillet vom 9. März und die Resolution vom 29. April gaben wohl das Ziel zu erkennen, dem die Regierungstätigkeit in der kirchlichen Verfassungsreform zuzusteuern hatte, sie taten aber der Mittel und Wege, die dazu führen sollten, keine Erwähnung. Hofrat v. Heinke dagegen, dem der oberste Kanzler Graf Blümegen die Entschliessung vom 29. April übermittelt hatte, zog in erster Linie die Art und Weise in Erwägung, wie sich der Plan des Kaisers in die Tat umsetzen liesse, und da musste er sich allerdings eingestehen, dass dessen Aussichten ohne Verständigung mit dem Papste sehr gering sein würden. Für ihn als erfahrenen Juristen stand es fest, dass die jura confirmandi, consecrandi, transferendi episcopos sowie die jura transferendi, dividendi et instituendi episcopatus schon seit vielen Jahrhunderten nach der allgemeinen abendländischen Rechtsentwicklung als dem römischen Stuhle allein vorbehaltene Rechte anerkannt waren, und er sah keine Möglichkeit, wie man ohne den Papst geweihte neue Bischöfe oder als ordentliche Bistümer geltende Bischofsitze erhalten könnte.

Zwar standen auch ihm die Einrichtungen des christlichen Altertums vor Augen, auf die sich die damalige Zeit so gern berief. Allein er setzte Zweifel in deren praktische Verwertbarkeit und wollte sie erst im äussersten Falle heranziehen, wenn Rom selbst dazu nötigte.

Die vom Kaiser verlangte weitere Bearbeitung des Gegenstandes musste sich in verschiedenen Richtungen bewegen, je nachdem die Rechte des Papstes berücksichtigt werden sollten oder nicht.

---

[1]) Vgl. hierzu v. Hock a. a. O. S. 465 und 469. Staatsratsakt 1684 von 1782. K. A. Acta 28, allgemeine Diözesanregulierung.

Ersteren Falles schien es Hofrat v. Heinke am zweckmässigsten, die römische Kurie sofort von den kaiserlichen Absichten in Kenntnis zu setzen, sich im voraus die Erwirkung der Urkunden über die Konfirmation und Konsekration der Bischöfe sowie über Teilung, Translation und Erektion der Bistümer zu sichern, inzwischen aber sich dahin zu verwenden, dass bis zur endgültigen Abwicklung der Angelegenheit die ausländischen Ordinarien eigene Offiziale und Generalvikare mit Konsistorien für die inländischen Diözesanteile bestellten.

Wollte man dagegen eigenmächtig vorgehen, so war der Widerstand Roms unausbleiblich und die Niederlage Oesterreichs um so sicherer, wenn es sich nicht rechtzeitig mit den im Kampfe zu verwendenden Waffen ausrüstete und ihren Erfolg erprobte. Zur Auswahl standen solche freilich nicht. Hofrat v. Heinke selbst kannte nur eine, nämlich die Einberufung eines Nationalkonzils, in dem sämtliche Bischöfe der Monarchie „mit nicht zu hoffender gesamter Hand und vereinigten Kräften alle ihre jura originaria zurücknehmen, und somit selbst confirmationes, consecrationes episcoporum nach dem Beispiel der alten Zeit vollziehen“. Er verhehlte sich jedoch nicht, dass bei wirklicher Anwendung dieses Mittels ein Schisma mit unabsehbaren Folgen unvermeidlich wäre, und empfahl, das Konzil nur als Schreckbild gegen den Papst zu gebrauchen, falls dieser zu nichts Annehmbarem die Hand bieten wollte.

Der Wunsch nach Klarheit über den einzuschlagenden Weg ist ebenso begreiflich, wie der deutliche Hinweis auf die Machtlosigkeit gegenüber Rom und die Folgen der Nichtbeachtung bestehender Rechtsvorschriften anerkennenswert.

Der oberste Kanzler verabsäumte es denn auch nicht, die Anschauungen Heinkes in einer besonderen „Nota“ dem Kaiser zur Kenntnis zu bringen, auf welche dieser am 7. Mai 1782 nachstehendes resolvierte:

„Die Resolution (scil. vom 29. April) enthält das Tableau, wie Ich künftig die Bistümer in meinen deutschen Erblanden

vertheilter wissen will. Die Ausgleichung in Innerössterreich des einen Bistums gegen das andere kann alsogleich auf die vorgeschlagene Art entworfen und nachhero zwischen den Bischöfen und Papsten berichtiget und in Vollzug gebracht werden. Die Ausschließung aller fremden Diözesanen bleibt ein bestimmter Generalsatz. Nach dem Tod des Kardinals von Passau wird das Bistum in Oberösterreich errichtet und das Erübrigende dem Erzbistum von Wien in Niederösterreich zubetheilt. Die Salzburgischen Pfarren ohnweit Neustadt und die Diözes, so der Benediktinerprälat in Steiermark besitzt und für den Neustädter Bischof gewidmet sind, können deren erste Abtretung bei Salzburg angesucht werden, und es ist Hoffnung, dass man selbe ohne Schwierigkeit abtreten würde, die zweite aber ohne Anstand genommen werden. Bei Absterbung des Erzbischofs von Prag geschieht die Errichtung des Bistums Budweis, einstweilen aber und von nun an kann die Zutheilung der Kreise, so für den Königgrätzer und Leitmeritzer Bischof gewidmet sind, mit Einwilligung des Erzbischofs geschehen. In die Krakauer Diözes kann ein vicarius generalis ernannt und ein Kapitel errichtet werden, bis der Papst eingesteht, dass er Bischof wird; diesem ist der Lubliner-Antheil mitzuzutheilen, und so wird es bei allen übrigen bei ihrem Eröffnungsfall geschehen.

Joseph."

Der Kaiser begnügte sich demnach mit der Andeutung, dass Rom nicht ganz werde umgangen werden, sprach dagegen klar den Grundsatz aus, dass die Rechte der zur Zeit regierenden Kirchenfürsten ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer seien, geachtet werden sollten, und dass das Werk bei ihren Lebzeiten nur so weit der Vollendung zuzuführen sei, als sie hiezu ausdrücklich ihre Einwilligung erteilen würden.

Die Hofkanzlei richtete nun ihr Augenmerk namentlich auf die genaue Scheidung des anscheinend leicht durchzuführenden und des mit Hindernissen verbundenen Teiles des Planes, die Begutachtung der vorliegenden kaiserlichen Ent-

schlüsse und die nähere Erwägung aller wichtigen Detailfragen. Sie legte das Ergebnis ihrer Beratungen schon am 18. Mai 1782 in einem umfangreichen Vortrage dem Kaiser vor.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass man, um den vorgefassten erhabenen Zweck doch im allgemeinen zu erreichen, einzelne minder wichtige, wenn auch folgerichtige Forderungen zurückstellen könnte, riet sie, den Fürstbischof von Regensburg im Besitze seiner Jurisdiktionsrechte im Egerlande zu belassen, dagegen die Ausgleichung der Sprengel zwischen den inländischen Bistümern in Böhmen und zwischen Olmütz und Brünn in Mähren alsbald in Angriff zu nehmen, ebenso auch an den Erzbischof von Salzburg sofort mit der Bitte heranzutreten, dass er den niederösterreichischen Anteil seines Bistums an den Bischof von Neustadt übertrage. Bei keinem dieser Schritte zweifelte man an einem günstigen Erfolg.

Die Berichtigung aller durch die neue Regelung notwendig gewordenen Rechtshandlungen, namentlich auch die Einholung der Genehmigung in Rom wollte die Hofkanzlei den Bischöfen nach Massgabe ihres gegenseitigen Einverständnisses überlassen, umso mehr, als kaum zu erwarten war, dass auch nur ein Ordinarius ohne Ermächtigung von Seiten des Papstes es wagen würde, die Jurisdiktion über die ihm neu zugewiesenen Anteile auszuüben [1]).

---

[1]) „Indessen steht noch ein anderes reservatum pontificium dahinter, kraft welchen nemlich der Papst dem Königgrätzer und Leitmeritzer Bischof die jurisdictionem ecclesiasticam über die neo acquirenda versagen könnte, wo sodann beide nach heutiger Disziplin sich niemalen getrauen würden, das Volk zu übernehmen. Dem gegenwärtigen Erzbischof (von Prag) wäre daher mit Betonung seiner Einsicht und seiner bisherigen Vorsorge für das allgemeine Beste der Religion nahe zu legen, dass er freiwillig auf den Plan Sr. Majestät eingehe und selbst die Wege einschlagen möge, die, je eher desto besser, zur vollständigen Consistenz führen.

Bezüglich Mährens ist die Auswechslung der Pfarreien zwischen dem Brünner und Olmützer Ordinariat nach Maßgabe der diesen beiden Sprengeln künftig zugemessenen Grenzen den beiden Kirchenfürsten zu überlassen, die auch die von Rom nötige Zustimmung selbst von Rom

Der Ratschlag war in so fern folgerichtig, als auch die Hofkanzlei an der Notwendigkeit der Mitwirkung Roms an dem Regulierungswerke auf Grund der bestehenden Kirchendisziplin festhielt [1]). Allein er versprach im Hinblick auf die ausländischen Diözesane keinen Erfolg und stiess überdies auf den Widerspruch des Staatsrates.

Die Abtrennung des Teschner Gebietes von dem Bistum Breslau hatte mit dem sicheren Widerstande Preussens zu rechnen. Die Hofkanzlei wusste diesem Hindernisse nicht zu begegnen und überliess es dem Kaiser, nach seinem Gutdünken das Nötige anzuordnen. Nur machte sie darauf aufmerksam, dass der hochbetagte Bischof von Breslau, Graf von Schafgotsch, für den preussischen Teil seiner Diözese einen Generalvikar in der Person des Freiherrn von Rothkirch bestellt habe, und dass er im Falle der Zuteilung des Teschnischen an die Olmützer Erzdiözese selbst gar keinen Jurisdiktionssprengel mehr hätte [2]).

einholen mögen. Denn auch hier muss über die wechselseitigen neuen Erwerbungen der beneficiorum quoad jus dioecesanum die Jurisdiction pro Ordinario von Rom aus erhalten werden."

[1]) Wiewohl sie es auffallend fand, dass der Monarch „in der rein weltlichen Sache", die Volksmenge für einen Oberhirten zu bestimmen, im Gegensatz zu den Regenten der älteren Zeit nicht kraft eigenen Rechtes vorgehen könne.

[2]) „Den Teschnischen Antheil des Breslauer Sprengels schon dermalen dem Olmützer Erzbistum zuzuwenden, hat den wichtigen Anstand, dass der jetzige Bischof von Breslau alsdann keine Diözes behielte, weil er von dem übrigen Breslauer Theil ausgeschlossen und statt seiner der Vicarius generalis Freiherr von Rothkirch zu Breslau angestellt ist. Zudem gehört der Hauptsitz unter preußische Botmäßigkeit, wohin die Diözesanrechte in dem Teschnischen Fürstentum incorporiert sind. Beide Umstände sind so bedenklich, dass man solche Ew. Majestät erlauchtesten Beurtheilung in tiefester Ehrfurcht unterziehen und erwarten muss, ob und welche Schritte hierunter vor die Hand zu nehmen wären, oder ob Ew. Majestät das Ableben des in hohem Alter stehenden Bischof Graf von Schafgotsch nach dem Beispiel des Passauer Kardinals abzuwarten allergnädigst befehlen wollen? Nach seinem Tode fiele der erste Anstand weg, und wer weiß, welche günstigen Ereignisse sich bis dahin mit dem preußischen Hofe vielleicht ergeben dürften?"

Die Eingliederung des St. Lambrechter Quasiordinariatsbezirkes in das Bistum Wiener-Neustadt hatte der Kaiser offenbar nur deshalb in Aussicht genommen, weil er nunmehr entgegen seiner ersten Absicht ausser dem Neustädter Bistumssprengel ganz Niederösterreich dem Metropoliten von Wien zuweisen wollte. Dadurch hätte jedoch der Neustädter Bischof kein geschlossenes Gebiet erhalten und wäre politisch von zwei Länderstellen abhängig gewesen, was die Hofkanzlei jedenfalls zu vermeiden empfahl.

Die Einsetzung von Generalvikarien für die ins Oesterreichische hereinreichenden fremden Bistumsanteile in Galizien erklärte sie als das einfachste und sicherste Mittel zur Verwirklichung der allerhöchsten Absichten, weil Generalvikare jeder Landesfürst fordern und ihnen die Sitze beliebig anweisen könne. Belehrend fügte sie bei, dass solche nie eigene Kapitel zu haben, sondern dass ihnen höchstens einige Konsistorialen beigegeben zu werden pflegen.

Ueber die Tiroler kirchlichen Verhältnisse war man in Wien wenig informiert. Das lehrt der Antrag, vor der Beschlussfassung über das Weitere die dortige Landesstelle zur Berichterstattung aufzufordern über die ausländischen Diözesane, über ihre Sprengel und über die Einkünfte, die ihnen aus dem Inlande flössen.

Mit der für Inneröstereich ins Auge gefassten Organisation vertrug sich die exemte Stellung des Bistums Laibach nicht. Für deren Beseitigung setzte sich die Hofkanzlei mit besonderem Eifer ein, weil sie ihr ebenso verderblich und der alten Kirchendisziplin widersprechend schien wie jene der Aebte und Klöster, und weil nebenbei zu befürchten stand, sie werde sich der Erwirkung des für den künftigen inneröstereichischen Metropoliten anzustrebenden päpstlichen Privilegiums, dass er gleich dem Erzbischofe von Salzburg seine Suffragane selbst konfirmiere, hinderlich erweisen [1]. Ausserdem galt es, die Instruktion

[1] „Weil ein solcher Bischof per saltum direkt dem römischen Stuhle untergeben wird, dieses aber allemal den Appellationszug gegen

für den Fürstbischof von Gurk zu entwerfen, nach der er das Geschäft vorbereiten sollte. Ihr ist ein grosser Teil des Vortrages gewidmet, in dem auch der Wortlaut des später an den genannten Kirchenfürsten in der Angelegenheit ergangenen Dekretes grösstenteils schon enthalten und ausführlich begründet ist. Vor dessen endgültiger Fassung ersuchte die Hofkanzlei den Kaiser noch um die Erklärung, ob die zuletzt anbefohlene Vereinigung des Pediner Bistums mit Triest die ursprüngliche Verfügung, das Triester Bistum nach Görz zu verlegen, aufhebe, oder ob dessenungeachtet künftig in Triest kein Bischof mehr residieren und alle drei Bistümer der Görzer innehaben, weiter ob die Inkorporierung des Triester oder beider Bistümer sogleich, also noch zu Lebzeiten des Görzer Erzbischofs vor sich gehen solle, oder ob bis zum Tode des letzteren damit noch zu warten wäre?

Endlich riet sie dringend, das Görzer Erzbistum nicht nach Gurk, sondern nach Graz zu übertragen, weil dort bereits der Seckauer Bischof residiere und auch die Landesstelle daselbst ihren Sitz habe, und erbat sie sich Bescheid darüber, ob durch diese Uebertragung Graz ein Erzbistum werden solle.

Der Staatsrat lehnte das „Einraten“, die Berichtigung des Geschäftes den Bischöfen unter sich zu überlassen und sie zur Einholung der päpstlichen Genehmigung anzuweisen, entschieden ab. Denn er befürchtete nicht nur, es möchten daraus Ver-

---

seine Sentenz erschweret, weil die Recurse nach Rom genommen werden müssen, und weil ein solcher Bischof sich stets gegen ein künftig zu erwirkendes Privilegium des Inhalts wehren wird, dass die Suffragane des künftigen Grazer Erzbischofs von diesem selbst die Confirmation und Consecration zur Ersparung vieler und großer Taxen für die römische Kammer erhalten dürfen.“

Die preussischen Kirchenpolitiker waren später bei der Neuregelung der kirchlichen Einteilung der erworbenen polnischen Gebiete in dieser Frage anderer Meinung, indem sie die neuen Bistümer gerade exemt wünschten. Westerburg, Preussen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts, Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Stutz, Heft 48. Stuttgart 1908, S. 23.

wirrung und unnötiger Zeitverlust entstehen, sondern er setzte auch Zweifel in die Verlässlichkeit verschiedener Diözesane, die vielleicht eher auf eine Vereitelung als auf eine Förderung des Ganzen hinarbeiten würden. Fürst Kaunitz schlug vielmehr vor, dass die Berichtigung zuerst zwischen den Länderstellen und den einzelnen Ordinarien vorgenommen, dann aber der ganze Plan durch den Kaiser dem Papst eröffnet werde, wobei im kaiserlichen Schreiben „generaliter zu sagen wäre, dass die Beangnehmung und Canonisierung eines für das erbländische Seelenheil so erspriеslichen Werkes zuversichtlich erhofft werde“ [1]).

Die Resolution, mit welcher der Kaiser den Vortrag vom 18. Mai 1782 erledigte, lässt deutlich den Standpunkt des Staatsrates erkennen. Sie sei gleich den vorhergehenden im Wortlaut wiedergegeben:

„Böhmen. Wegen des Bischofs von Regensburg kann keine Ausnahme gemacht und muss nach dessen Absterben seine Diözes mit der Prager Erzdiözes vereinigt werden; auch soll an den Erzbischof eingeratenermaßen wegen der Zutheilung an das Leutmeritzer und Königgrätzer Bistum der ihnen gewidmeten Kreise die Weisung so ergehen, dass man von dem Erfolg sicher sei.

Mähren und Schlesien. Soll sich der Olmützer und Brünner Bischof wegen Abtheilung der Diözesen einverstehen, schon mit der Rücksicht, dass dem Brünner etwas mehr zugetheilt werde, weil Olmütz den schlesischen Antheil übernimmt; wobei sich jedoch versteht, dass dieses letztere erst nach dem Tod des Bischofs von Breslau geschehen soll.

Gallizien. In Tarnow ist ein vicarius generalis zu ernennen, welcher alle bischöfliche Actus und Jurisdiction im Antheil der Krakauerdiözes ausüben soll. Mir scheint auch, dass der Antheil der Chelmer und Lubliner Diözes vor kurzem erledigt worden, und also wäre dieser Antheil auch dem Tarnower vicario generali zuzutheilen. Die Pfarreien, welche in

[1]) Staatsratsakt 2287 von 1782.

Ungarn in der Zyps sind, wären ebenfalls der Jurisdiction des Bischofs von Zyps qua vicarii generalis zu übergeben.

Oesterreich unter der Enns. Wegen Salzburg kann das Anraten ergehen, und wegen des Stifts St. Lambrecht hat es einstweilen, bis die ganze Einrichtung überhaupt zustandekommen wird, bei der dermaligen Verfassung zu bleiben.

Oesterreich ob der Enns. Muss jetzt alles vorbereitet und Mir vorgelegt werden, was die Umstände und die Einkünfte des Bistums von Passau seien und man gleich nach dem Tod des Bischofs das Werk ausführen könne.

Innerösterreich. Begnehmige ich die Instruierung des Gurker Bischofs[1]), welcher auch zugleich in seiner Eintheilung von Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca sodann auch Triest und was der Bischof von Görz in Tirol hat, wie auch jenes, was unter der Quasijurisdiction des Abtes von St. Lambrecht dermalen steht, miteinzutheilen und mir vorzulegen hat.

Das Pedener Bistum muss mit Triest vereinigt, zugleich aber überlegt werden, ob nicht durch Zutheilung des Triester Bistums an Görz dieses letztere Bistum zu gross würde, maßen in solchem Falle das mit dem Pedener vereinigte Bistum Triest allerdings verbleiben müsste. Es gibt die gesunde Vernunft, dass, wenn man sagt, dass das Erzbistum von Görz nach Prag übersetzt wird, das Grazer sodann ein Erzbistum sein muss. Das Laibacher Bistum hört auf, immediat zu sein und muss unter dem Grazer Metropoliten stehen, wonach der Vorschlag einzurichten ist.

Tirol. Ist der gemachte präparatorische Antrag ganz recht.

Das Einraten, dass wegen dieser Eintheilung der Bistümer nach Rom zu recurrieren den Bischöfen selbst anheimgegeben werden solle, kann nicht stattfinden. Es ist zuvörderst das Werk dieser Eintheilung nach den von Mir vorgeschriebenen

---

[1]) Siehe unten in § 10.

Grundsätzen präparatorisch auszuarbeiten, wo Ich sodann seiner Zeit zu Rom das Nöthige oder Dienliche einleiten zu lassen wissen werde.

Joseph."

Damit waren in der Hauptsache die Prinzipien und Grundlagen für das ganze Reformwerk festgelegt. Denn abgesehen von Innerösterreich, dem man eine besondere Behandlung von Anfang an zugedacht hatte, ergingen in der Folge nur noch für Niederösterreich und Tirol von den bisher dargelegten abweichende Entschliessungen.

---

§ 7.

Die endgültige Festsetzung des Planes und dessen Mitteilung nach Rom [1]).

Die Zeit vom Sommer 1782 bis Frühjahr 1783 war mit den Vorbereitungen für die Bistumsregulierung in Innerösterreich ausgefüllt. Am 13. März 1783 starb der Kardinal und Fürstbischof von Passau, Leopold Graf Firmian, und der Kaiser bekam die erste Gelegenheit, mit seinen Absichten offen hervorzutreten. Als im Herbste desselben Jahres überdies der Erzbischof von Görz, Graf Edling, die Resignation einreichte, waren die Haupthindernisse einer raschen Abwicklung der Angelegenheit beseitigt, und Joseph II. beeilte sich, den obersten Kanzler, Grafen Kollowrath, zu beauftragen, ihm in einem Tableau den vollständigen Entwurf der künftigen Diözesaneinteilung der gesamten deutschen Erbländer vorzulegen, damit er ihn dann nach erteilter Genehmigung dem Papst übersende.

Das Handbillet vom 6. Oktober 1783, mit dem der Auftrag erging, enthält für Niederösterreich die neue Anordnung, dass der Bischof von Neustadt nach St. Pölten versetzt werden solle und ihm die Viertel Oberwienerwald und Obermannharts-

---

[1]) Vgl. Schlitter, Pius VI. und Joseph II., S. 61—64. K. A. Acta 28.

berg zuzuteilen seien [1]). Gleichzeitig wurde er zum Abbé commendataire des regulierten Chorherrnstiftes St. Pölten bestimmt und ihm die Prälatur als Wohnung angewiesen. Die Regularen des Stiftes befahl der Kaiser in der Seelsorge zu verwenden oder in andere inländische Klöster ihres Ordens zu verteilen. Doch beliess er sie im Vollgenusse ihrer Bezüge, indem er ihnen jene Erträgnisse des Neustädter Bistums zuwies, die nicht zur Ergänzung der Stiftseinkünfte auf die Höhe des bisherigen bischöflichen Einkommens benötigt wurden.

Die geistliche Hofkommission [2]) schritt sofort an die Ausarbeitung des „Tableaus“. Allein ihre Mühe war vergeblich. Denn der Kaiser bestimmte noch vor Unterbreitung der Vorlage selbständig die ganze Bistumseinteilung und übersandte den Plan dem obersten Kanzler mittels Handbillets vom 18. November 1783 mit dem Bedeuten, dass er dem Papste davon bereits Wissenschaft gegeben habe, und dass sofort zur Verwirklichung dieses eingeleiteten Werkes geschritten werden möge. Gleichzeitig ernannte er die neuen Bischöfe und ordnete die Sperrung der Temporalien an, die die ausländischen Ordinarien aus dem Inlande bezogen.

Das Handbillet lautet:

„Lieber Graf Kollowrath!

Hier übersende Ich Ihnen unterschriebener diejenige Eintheilung der Diözesen in Meinen deutschen Erblanden, welche

---

[1]) Der Kaiser kehrte also wieder zu der im Handbillet vom 9. März vorgesehenen Einteilung zurück.

[2]) Deren Errichtung nach dem Muster der in der Lombardei vorhandenen „Giunta economale“ beschloss der Kaiser bereits am 15. Juni 1782, und am 22. Juli desselben Jahres erfolgte ihre endgültige Konstituierung. Baron Kressl als Präsidenten wurden die Hofkanzleiräte v. Heinke und Haan als Referenten beigegeben. Sie war nur ein besonderes Kollegium innerhalb der Hofkanzlei und hatte ihre Vorträge durch diese der allerhöchsten Stelle vorzulegen. Ihren Wirkungskreis, den der Kaiser in 20 Paragraphen umschrieben hatte, bildeten alle kirchlichen Angelegenheiten, deren Regelung die Staatsgewalt für sich in Anspruch nahm; das

Ich zu treffen für gut befunden habe, sowie die Benennung derjenigen Bischöfe, die Ich für die neuabzutheilende Bistümer ausgewählt. Sie werden also in dieser Gemäßheit durch die geistliche Commission sogleich alles Nöthige veranlassen, damit die Benannten ihre Dekrete bekommen, die Abtheilung aller Orten geschehe, die bestehenden geistlichen Einkünfte fremder Diözesanen im Lande eingezogen, die nöthigen Quartiere und Häuser für die neuen Bischöfe bestimmt und wie viel ihnen nach Einrechnung der von den auswärtigen Bischöfen diesseits bezogenen Revenuen annoch zur Ergänzung ihres künftigen stabilen Genusses [1]) aus dem Religionsfond abzureichen komme, Mir vorgeschlagen und ehestens das Gutachten erstattet werde, was annoch zur Besetzung der Consistorien und Capiteln nöthig sein wird. Da Ich selbst diese Eintheilung dem Papste zu wissen gemacht und überschrieben habe, so werden sich die neu ernannten Bischöfe wegen der gewöhnlichen Bullen an selben zu wenden haben. Dieses wird unverzüglich zu veranlassen sein, damit je eher je besser alles in die gehörige Ordnung und Geleis komme.

Joseph."

Dieser vom Kaiser endgültig festgesetzte Einteilungsplan deckt sich hinsichtlich Böhmens, Mährens und Schlesiens, Ober- und Niederösterreichs ganz mit dem Handbillet vom 9. März 1782, bezw. 6. Oktober 1783, während er für Innerösterreich, Tirol und Galizien folgende Regelung vorsieht:

Innerösterreich. Erzbistum Graz mit dem ganzen inneren, gegen Ungarn liegenden Teil von Steiermark. Bistum Gurk mit ganz Kärnten, ausgenommen einen kleinen, an Steiermark grenzenden Teil. Bistum Leoben mit dem Judenburger Kreis und einem Teil des Brucker Kreises. Lavant mit dem restlichen Teil von Kärnten und dem südlichen, an Krain

---

heisst, nur die Dogmenlehre und die Verwaltung der Sakramente fielen nicht in ihren Bereich. Schlitter a. a. O. S. 28—34. 40—49.

[1]) Bestimmt auf jährlich 12000 Gulden.

grenzenden Teil von Steiermark. Bistum Laibach mit ganz Krain, ausgenommen den Duiner Distrikt. Bistum Görz mit Görz, Gradisca, Triest, dem Sprengel des Bistums Pedena und dem zu Krain gehörigen Duiner Distrikt.

Tirol. Brixen mit dem bisherigen Sprengel und den der Jurisdiktion der ausländischen Ordinarien von Salzburg, Chiemsee, Freising, Augsburg unterstehenden Teilen mit Einschluss des bisherigen Teiles der Görzer Erzdiözese.

Trient vergrössert seine Diözese um den kleinen Anteil des Bistums Feltre, die Vikariate Avio und Brentonico und die Pfarre Brancafora.

Das neue Bistum Bregenz erhält die bisherige Diözese des Bischofs von Chur, den noch übrigen Teil von Tirol, das Vorarlbergische und die Herrschaft Bregenz.

Galizien.

a) Ritus latini: Der Erzbischof von Lemberg mit dem Bischof von Przemysl und dem neuen Bischof von Tarnow, der den österreichischen Anteil des Krakauer Bistums erhält, als Suffraganen.

b) Ritus graeci uniti: Die bisherigen Bistümer zu Lemberg und Przemysl in unverändertem Zustande.

Zu Bischöfen wurden ernannt:

a) für Budweis der Olmützer Kanoniker Graf Schafgotsch mit der Massgabe, dass er für die Lebenszeit des Erzbischofs von Prag nur als dessen Weihbischof und vicarius generalis in seinem künftigen Bistum fungieren solle.

b) für Tarnow der dortige Kanoniker und Krakauer Offizial Duwal.

c) für Leoben oder Judenburg der Dechant und Stadtpfarrer von Enns, Graf Engel.

d) für Gurk, das durch die Postulation des Grafen v. Auersperg auf den Bischofstuhl von Passau vakant geworden war, der auditor Rotae, Graf v. Salm.

e) für das Erzbistum Graz der Bischof von Seckau, Graf v. Arco.

f) für Görz der Bischof von Triest, Graf Inzaghi.

g) für Bregenz der Weihbischof von Wien, Graf v. Arzt.

h) für Linz Ernst Johannes Nepomuk Graf v. Herberstein, der letzte Weihbischof, Generalvikar und Offizial Passaus in Niederösterreich.

Auch den Brief an den Papst, der samt dem Einteilungsplan am 16. November 1783 an den Kardinal Hržan zur Behändigung an Pius VI. abging, hatte der Kaiser selbst entworfen und darin als Hauptgrund des Ausschlusses der Jurisdiktion ausländischer Bischöfe angeführt, „dass der weitaus grösste Theil dieser nicht seit Jahren, sondern seit Jahrhunderten ihrer Heerde nicht zu Gesicht gekommen sei“. Der Brief richtet an den Papst das Ersuchen, den neu ernannten Bischöfen die nötigen Bullen auszufertigen, oder, falls Bedenken gegen die sofortige Genehmigung des Planes sich erheben sollten, doch die Einwilligung dazu zu geben, „dass jene Candidaten unter dem Titel von apostolischen Vicaren ihre bischöflichen Befugnisse ausüben könnten, da ja der Name nichts Wesentliches sei, wo es um das Gute sich handle, das man bewerkstelligen wolle“.

Der Papst liess sich durch die Taktik des Kaisers, der ihn vor vollzogene Tatsachen stellte, die ruhige Ueberlegung nicht nehmen. Uebrigens blieb die schwer zu rechtfertigende und nur aus fiskalischen Gründen zu erklärende Verfügung, dass den ausländischen Bischöfen alle Einkünfte aus dem Inlande gesperrt werden sollten, sowohl ihm wie auch der Mehrzahl der beteiligten Kirchenfürsten unbekannt und kam vorläufig auf den Rat des Fürsten Kaunitz hin nicht zur Ausführung. Pius VI. mochte deshalb annehmen, es seien Gewaltmassregeln nicht beabsichtigt, der Monarch strebe vielmehr die Erfüllung seines Wunsches auf legalem Wege an. Daraus erklärt es sich, dass das Ansinnen des Kaisers in Rom nicht rundweg abgewiesen wurde, sondern dass der Papst sich Bedenkzeit erbat. Sein Standpunkt erscheint durchaus begreiflich. Denn unmöglich konnte er einer Reform bedingungslos zustimmen, die es auf die Beseitigung

so vielfacher, wohlerworbener Rechte Dritter abgesehen hatte. Die folgenden Jahre lieferten mehrfache deutliche Beweise dafür, wie sehr Pius VI. allerdings unter Wahrung seiner eigenen Prärogativen, den Wünschen Josephs entgegenzukommen bestrebt war. Allein die begehrten Aenderungen in der kirchlichen Verfassung Oesterreichs waren so einschneidender Natur, dass der Papst durch deren sofortige Gutheissung den grössten Teil der ihm ohnehin nicht freundlich gesinnten deutschen Bischöfe zu seinen erklärten Gegnern gemacht hätte, eine Folge, vor der ihn seine politische Umsicht warnte.

Naturgemäss wurde seitens der römischen Kurie wie schon unter Maria Theresia auch diesmal der Weg der Verständigung mit den ausländischen Ordinarien und ihren Kapiteln empfohlen, und Joseph II. musste ihn gehen, wollte er überhaupt zum Ziele kommen. Freilich war das Einverständnis auf gütlichem Wege in den seltensten Fällen zu erreichen, und so sah sich der Monarch bisweilen genötigt, zu Gewaltmitteln zu greifen, von denen sich als das wirksamste die Beschlagnahme der kirchlichen Güter erwies. Seit dem Hofdekret vom 5. Oktober 1782 [1]), das alles Kirchenvermögen als ein für das Beste des Seelenheils und der Armut bestimmtes Patrimonium erklärt hatte, dessen Verwendung dem Landesfürsten als oberstem Kirchenvogt und Hüter der Kanonen zustehe, fasste man übrigens die Temporaliensperre nicht mehr als eine Gewaltmassregel auf, sondern als ein durchaus zulässiges Mittel für die Durchsetzung der landesfürstlichen Gerechtsame.

Praktisch kam indessen die Temporaliensperre, obwohl oft erwogen und mehrmals angedroht, nur zweimal zur Anwendung, gegen Passau und gegen Krakau bei Abtrennung der inländischen Anteile ihrer Jurisdiktionsbezirke. Bei Passau ging die Staatsgewalt mit der grössten Tatkraft vor, einerseits, weil es

---

[1]) Protokoll der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis seit 1770. 7 Bde. Grätz 1782—89. Bd. I, Nr. 220.

hier galt, das behauptete landesfürstliche Recht auf selbständige Gründung von Bistümern und Ausmessung der Kirchensprengel zum ersten Mal mit Erfolg zu vertreten, und anderseits, weil die Beschlagnahme von zwei Dritteilen der Einkünfte des Hochstiftes hiezu ein erwünschtes Mittel an die Hand gab.

Inwieweit der Erfolg tatsächlich auf den geübten Zwang zurückzuführen ist, bleibe dahingestellt; eine Stimme aus jener Zeit[1]) ist geneigt, für die Niederlage Passaus eher den damaligen Bischof als die Regierung in Wien verantwortlich zu machen.

Krakau blieb unerschütterlich und hat, als es die Hand zur Verständigung bot, ebenso aus freiem Entschluss gehandelt wie die übrigen Hochstifte, mit denen eine Einigung erzielt wurde.

---

§ 8.

Die Durchführung des Regulierungsplanes in den deutschösterreichischen Erbländern, ausgenommen Innerösterreich.

Nicht ganz ist Joseph II. sein Werk gelungen, und doch beweist ein Vergleich zwischen den von ihm vorgefundenen und den von ihm hinterlassenen Kirchensprengeln sofort, dass er mit keiner seiner Reformen so glücklich war wie mit der Diözesanregulierung. Was viele seiner Regierungsvorgänger seit Jahrhunderten vergeblich angestrebt hatten, war ihm in wenigen Jahren geglückt: Die ausländischen Kirchenoberen wurden fast gänzlich beseitigt, die österreichische Kirchenverfassung erschien auf eine gesunde Grundlage gestellt. Er hätte Anlass gehabt, mit seinen Erfolgen zufrieden zu sein, wenn ihm nicht im Laufe der Abwicklung des Geschäftes widersprechende Ratschläge seiner Behörden sowie ein gewisser Mangel fester Grundsätze und einsichtiger Erwägung der zum Ziele führenden Mittel wiederholte Demütigungen zugezogen hätten.

---

[1]) Schmid, Neuere Geschichte der Deutschen. Wien 1780 ff. 15. Bd. 18. Buch. 9. Kap.

Der Zweck der vorliegenden Schrift gestattet es nicht, das über die Bistumsregulierung in den einzelnen Kronländern vorhandene Aktenmaterial auch nur auszugsweise wiederzugeben. Nur zur Ermöglichung des Gesamtüberblickes sei das Endergebnis länderweise kurz skizziert.

A. Oesterreich ob und unter der Enns [1]).

Die österreichischen Stammländer entbehrten bis zum Jahre 1468 eines einheimischen, landsässigen Bischofs, und selbst bei der damals erfolgten Gründung des Bistums Wien wusste es Passau zu erwirken, dass die neue Diözese, die sich nur wenig über das Weichbild der Stadt erstreckte, seinem ausgedehnten Sprengel gegenüber kaum zur Geltung kam.

Erst 1722 bei Erhebung Wiens zu einem Metropolitansitz gelang es, eine namhaftere Vergrösserung seines Sprengels auf Kosten Passaus durchzusetzen. Doch fiel letzterem auch dieser Verlust nicht allzu schwer; denn abgesehen davon, dass er mit der Erfüllung eines der sehnlichsten Wünsche des Hochstiftes aufgewogen wurde [2]), überragte das vom Passauer Generalvikar in Wien [3]) verwaltete Gebiet an Grösse noch immer weitaus jenes des neuen Erzbischofs. Die Kompetenzkonflikte zwischen den beiden geistlichen Obrigkeiten dauerten fort, ein Verhältnis, das weder Regierung noch Volk befriedigen konnte.

Joseph II. griff hier radikal ein, indem er gleich nach dem Tod des Kardinals Grafen Firmian (13. März 1783) alle Passauischen Besitzungen in Beschlag nehmen, deren Beamte durch Eid für Oesterreich verpflichten und dem Passauer Generalvikar Grafen Breuner durch den oberösterreichisehen Landeshauptmann kurz erklären liess, dass auf seinen Befehl

---

[1]) Vgl. hierüber: v. Hock a. a. O. S. 469—472. Schmid a. a. O. und Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten. 1876. Bd. I, S. 642 ff. Bd. II, S. 1—30.

[2]) Oben S. 5, Anm. 3. Die Exemtion vom Metropolitanverbande hatte Passau schon lange angestrebt.

[3]) Oben S. 57.

die österreichischen Länder von dem Passauer Bistum abgetrennt und unter eigene Bischöfe gestellt würden, weshalb auch die Beschlagnahme der hochstiftlichen Besitzungen in Oesterreich ob der Enns und im Innviertel veranlasst worden sei. Die Einkünfte aus dem sequestrierten Vermögen erhielt der Religionsfond zugewiesen.

Die Hofkanzlei riet, bei Gründung des Linzer Bistums lediglich „via facti“ vorzugehen, wogegen der Staatsrat, in erster Linie Fürst Kaunitz, den Weg der Gewalt als nicht zum Ziele führend ablehnte und für eine Intervention Oesterreichs als Vogtobrigkeit bei der kommenden Bischofswahl in dem Sinne eintrat, dass ein den kaiserlichen Absichten geneigter Bewerber auf den bischöflichen Stuhl gelange. Das Domkapitel solle durch Zurückgabe jener Güter, die nicht zweifellos Bistumsdotation seien, und durch das Versprechen gewonnen werden, dass der Bischof von Linz stets aus seiner Mitte genommen und als vicarius von Passau angesehen werden würde. Der Staatskanzler machte auch direkt auf die Gefahr aufmerksam, dass das Kapitel und der kommende Bischof sich an den Reichstag und nach Rom wenden und dadurch die herrschende Misstimmung gegen das Erzhaus im Reiche noch vermehren könnten, und wies wiederholt auf die Ungesetzlichkeit des Zurückhaltens jener Passauischen Güter hin, die dem Bischof nicht als solchem, sondern als reichsunmittelbarem Fürsten zukamen [1]).

Da die Einkünfte Passaus aus Oesterreich nicht weniger als 59698 Gulden betrugen, war die ablehnende Haltung des Kapitels, dem so empfindlicher Verlust drohte, wohl begreiflich; der Papst hinwiderum war an den Grundsatz, ne sede vacante aliquid innovetur, gebunden und verweigerte gleichfalls die Mitwirkung.

Der Kaiser stellte sich auf den Standpunkt, er habe durch Bestimmung der neuen Bistumsgrenzen innerhalb seiner Sphäre

---

[1]) Staatsratsakte Nr. 993 und 1075 von 1783.

das Seinige getan; gelte es, zur Vorbeugung eines Schadens für die Religion ein Interim zu schaffen, so mögen der Papst und das Kapitel vereint ihm Vorschläge machen, die er in Erwägung ziehen wolle. Auf Vorschlag der geistlichen Hofkommission erhielt Kardinal Hržan den Auftrag, den Papst durch Androhung eines Nationalkonzils mit Revindikation der ursprünglichen Rechte der Bischöfe umzustimmen. Der Papst wollte jedoch die Andeutung Hržans nicht verstehen und benahm damit der Drohung jede Wirkung (Juni 1783).

Bei der am 19. Mai 1783 vorgenommenen Neuwahl wurde mit 10 von 14 Stimmen der Bischof von Gurk, Joseph Franz Anton Graf Auersperg, der das besondere Vertrauen des Kaisers genoss, auf den Bischofsstuhl von Passau postuliert. Gleich nach seiner Wahl übersandte er an den Kaiser zur gütlichen Beilegung des Streites einen Konventionsentwurf, der abgelehnt wurde. Ein Promemoria, das auf Grund von Urkunden und Reichsgesetzen das dem Hochstift widerfahrene Unrecht dartat, erhielt keine Beachtung, und so zogen Bischof und Kapitel das Mittel der Anrufung des Reichstages zur Entscheidung der Sache in Erwägung.

Der Berliner Hof sagte dem Kapitel die Unterstützung auf dem Reichstage zu, weil seines Erachtens das Vorgehen des Kaisers gegen Passau sowohl gegen Reichs- als auch Kirchengesetze, nicht minder gegen die Bestimmungen des Teschner Friedens verstiess, worin die Rechte Dritter bei Ueberlassung des Innviertels an Oesterreich ausdrücklich vorbehalten worden seien.

Sei es nun, dass der Bischof dem kostspieligen Wege des Rechtes und der Vermittlung des Reichstages ausweichen wollte, sei es, dass er und sein Kapitel den Ausfall so bedeutender Einkünfte nicht länger ertragen konnten, er begab sich im Jahre 1784 in Begleitung zweier Domherren nach Wien, um die Sache womöglich beim Kaiser persönlich zu erledigen. Sie erhielten jedoch kein Gehör; vielmehr wurde ihnen nur eröffnet, dass der Bischof binnen drei Tagen die ihm vorgelegte

österreichische Punktation zu fertigen habe, widrigenfalls sämtliche Einkünfte eingezogen würden. Der Bischof widerstrebte und erklärte in einem Briefe an den Kaiser, dass er die ihn herabwürdigende Konvention nicht unterzeichnen könne und lieber das angedrohte Uebel über sich ergehen lassen, als sich zu einer Handlung verstehen werde, die seinem Stift nur Schaden und Verachtung bringe. Der Kaiser blieb fest und erklärte, es gebe keine andere Antwort, als entweder binnen drei Tagen zu unterschreiben oder die Sache abzubrechen und sämtliche Einkünfte zu verlieren.

Nun gab der Bischof nach und schrieb dem Kaiser, dass er in seiner grenzenlosen Ergebenheit sich allem dem füge, was in dem Konventionsaufsatze verlangt werde.

Joseph II. nahm dies zur Nachricht, und am 4. Juli 1784 wurde in Wien der Vertrag unterzeichnet, in dem das Hochstift Passau seinen Diözesanrechten in ganz Oesterreich entsagte und für das neue Bistum Linz einen Dotationsbeitrag von 400 000 Gulden zu bezahlen versprach. Dagegen gab Oesterreich alle Passauischen Güter mit Ausnahme der Alumnatherrschaft Gutenbrunn und des Alumnates zu Enns wieder heraus.

Damit war die Sache erledigt und die Verwirklichung des kaiserlichen Planes gesichert.

Die päpstlichen Errichtungsbullen der Bistümer St. Pölten „Inter plurimas ap. ministerii curas“ und Linz „Romanus pontifex“ tragen das Datum 28. Januar 1785; sie wurden im Konsistorium am 14. Februar 1785 vorgetragen und dann expediert [1]).

B. Böhmen [2]).

Die Ausgleichung der inländischen Bistümer untereinander bot keine Schwierigkeit; denn der Erzbischof von Prag erhob

---

[1]) Kerschbaumer a. a. O. bringt die päpstliche Bulle im Anhang, die kaiserliche Errichtungsurkunde vom 18. Jänner 1789 auf S. 18—19 in Bd. II.

[2]) v. Hock S. 480—483. Kürschner, Eger und Böhmen. Wien 1870,

gegen die Abtretung der den Bischöfen von Leitmeritz und Königgrätz zugedachten Teile seiner Erzdiözese keine Einwendungen, wie er sich auch bereit erklärte, den zum künftigen Bischof von Budweis designierten Grafen Schafgotsch als Generalvikar in dem ihm ausgemessenen Sprengel zu bestellen.

Mit seiner Einwilligung wurde mit päpstlicher Bulle vom 20. September 1785 das Bistum Budweis errichtet; zu dessen Gunsten verzichtete der Erzbischof sogar auf einen Teil seiner Einkünfte.

Anders gestaltete sich die Sache, als es nach dem Tode des Bischofs von Regensburg, Grafen Fugger, zu Beginn 1787 den österreichischen Teil der Regensburger Diözese dem bestehenden Plane gemäss abzutrennen und dem Prager Erzbistum einzuverleiben galt. Der Erzbischof befolgte den an ihn ergangenen Auftrag und liess die Regensburger Geistlichkeit den Gehorsamseid schwören. Eine vorherige päpstliche Genehmigung zu diesem Schritte war nicht erfolgt.

Das Regensburger Kapitel widersetzte sich heftig, ergriff Beschwerde an den Reichstag und an den Papst und entband die Geistlichkeit vom geleisteten Eide. Fürst Kaunitz erklärte den Vorgang Oesterreichs offen als Friedensbruch, dessen Folgen sich nicht absehen liessen, und empfahl dringend eine gütliche Beilegung des Streites.

Im August 1787 stellte der Kaiser den neugewählten Bischof Max Prokop Grafen von Törring vor die Wahl, entweder das österreichische Gebiet seiner Diözese an den Erzbischof von Prag abzutreten oder dafür einen besonderen Weihbischof und Offizial mit eigenem Konsistorium auf seine Kosten zu unterhalten und ihm die Verrichtung aller Pontifikalien zu übertragen.

Der Bischof gab nur zum Teil nach, indem er im Februar 1788 den Stadtpfarrer von Eger, den er mit einigen

---

S. 183 ff. Borowý, Artikel Budweis in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. II. 2. Aufl. S. 1435—1437. Luksch, Art. Prag, ebenda Bd. X. 1897, S. 280—303.

Fakultäten versah, als bischöflichen Kommissär bestellte und ein Konsistorium, bestehend aus drei Pfarrern der Umgebung, einsetzte; hiemit wollte sich aber der Kaiser nicht anders als unter der Bedingung zufrieden geben, dass der bischöfliche Kommissär zu Eger alle Funktionen eines Bischofs werde auszuüben haben, und dass, wenn der dortige Stadtpfarrer sich dazu nicht eigne, der Regensburger Bischof einen seiner österreichischen Amtsbrüder dazu delegiere.

Der Bischof von Regensburg wies diese Zumutung zurück und erklärte sich bereit, alle zwei Jahre oder selbst jährlich in eigener Person oder durch seinen Weihbischof die Pontifikalfunktionen im Egerland vorzunehmen. Ohne Aufgabe des Grundsatzes der Ausschliessung aller ausländischen Diözesane konnte jedoch der Kaiser unmöglich darauf eingehen.

Nun nahm Regensburg die Vermittlung des Erzbischofs von Mainz als Primas von Deutschland in Anspruch. Dieser richtete an den Kaiser ein umfangreiches Schreiben [1]), worin er besonders betonte, dass die gegenwärtige Kirchenverfassung noch auf eine Zeit zurückzuführen sei, wo es keine Territorien gab, wo vielmehr alle Reichsstände ihre Macht von jener des Reichsoberhauptes herleiteten, und dass wiederholt Reichsgesetze (Religionsfriede von 1555, westfälischer Friede von 1648) diese Verfassung anerkannt und sichergestellt hätten. Wenn nun die einzelnen Territorialherren die anderen Reichsstände aus ihrem Gebiet hinauszudrängen begännen, so müsse das unbedingt zur Zersetzung und gänzlichen Auflösung des alten Reiches führen, dessen Aufrechterhaltung und Beschützung doch der Kaiser in seiner Wahlkapitulation versprochen habe.

Dieser Schritt hatte Erfolg. Fürst Kaunitz schlug vor, sich für die Bestellung eines eigenen Weihbischofs für Eger einzusetzen und dessen Besoldung auf den Religionsfond zu übernehmen, damit so das Ansehen des Kaisers möglichst ge-

---

[1]) Siehe dessen Wortlaut in Rieggers Archiv der Geschichte und Statistik, insbesondere von Böhmen. Dresden 1792, S. 325 ff.

wahrt werde. Dieser Ausweg stiess wegen der schlechten Lage des Religionsfonds auf Bedenken, weshalb die Mehrzahl der Staatsräte in Uebereinstimmung mit dem obersten Kanzler Grafen Kollowrath der Anerkennung des bischöflichen Kommissärs in Eger den Vorzug gab, wozu sich im Mai 1789 auch der Kaiser, wenngleich schweren Herzens, entschloss.

Bei dieser Regelung blieb es, bis Kaiser Franz am 2. November 1807 abermals die Einverleibung des Egerlandes in die Prager Erzdiözese mit der Bestimmung verordnete, dass vom 10. Dezember an jede Korrespondenz in Kirchensachen mit Regensburg aufzuhören habe. Der Erzbischof Graf Salm von Prag befolgte am 28. Dezember den Auftrag, den Bezirk sofort zu übernehmen, damit die Seelsorge keinen Schaden leide. Rom hatte die Erlaubnis zu dieser Veränderung unter der Voraussetzung der Verzichtleistung Regensburgs gegeben, ohne jedoch das Hochstift hiervon zu verständigen. Dieses verweigerte deshalb die Ausstellung der Verzichtsurkunde, gab aber schliesslich, da der Kaiser den Egerern jeden Verkehr mit Regensburg verboten hatte, so weit nach, dass es bereits im Jahre 1808 „zur Verhütung größerer Uebel und entspringender Gewissensängstlichkeiten“ das Prager Ordinariat zur oberhirtlichen Seelsorge für Eger delegierte.

Nach der Säkularisierung des Fürstentums Regensburg blieb die Frage Jahre hindurch unentschieden und fand ihre endliche Lösung erst nach Wiederherstellung des Bistums im Jahre 1821.

C. Mähren und Schlesien [1]).

Innerhalb der Kreise, die gemäss der neuen Abgrenzung dem Bischof von Brünn zugewiesen wurden, besass der Erzbischof von Olmütz 11 Dekanate mit 75 Pfarren und 36 Lokalkaplaneien. Dem Wunsche des Kaisers entsprechend willigte er in die Ausgleichung gern ein und trat seinen Anteil unter

---

[1]) v. Hock S. 484.

Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung an die Brünner Diözese ab.

Das unter der Jurisdiktion Breslaus stehende Fürstentum Teschen wollte der Kaiser dem Erzbistum Olmütz zuweisen und dafür die zur Erzdiözese Prag gehörende Grafschaft Glatz an Breslau überlassen. Kaunitz sah den Widerstand Preussens, Roms und Breslaus voraus und riet, als höchstes erreichbares Ziel die Bestellung eines Generalvikars für Teschen anzustreben. Joseph II. beharrte auf seinem Vorhaben und befahl, die Trennung auf jede Weise herbeizuführen; denn die inländischen Güter Breslaus bedeuteten nach seiner Meinung für Oesterreich eine strategische Gefahr. Kaunitz warnte vor jeder Gewaltmassregel Preussen gegenüber und schlug vor, man solle seine und Breslaus Zustimmung durch das Angebot des dem Erzbischof von Olmütz gehörigen, in der Grafschaft Glatz gelegenen Gutes Stolzmut, dann der Renten aus den Kapitalien, die dieser in Preussen angelegt hatte, und ausserdem eines jährlichen Pauschales von 8000 Gulden zu gewinnen trachten. Werde die Annahme dieses Angebotes verweigert, so sei, erklärte er, die Erhaltung des status quo einer Verletzung dieser reizbaren Macht vorzuziehen. Der Kaiser konnte sich der Richtigkeit dieser Erwägungen nicht verschliessen und entschied sich im September 1787 für die Belassung der geltenden kirchlichen Einteilung Schlesiens, die bis auf den heutigen Tag fortbesteht. Nach dem schon von Kaunitz geäusserten Wunsche wird der österreichische Anteil des Breslauer Bistums durch einen Generalvikar verwaltet.

D. Galizien.

Die geistliche Hofkommission berichtete schon im Vortrag vom 31. Oktober 1783[1], dass der ausländische Bischof von Kamenieck, um einer Absonderung des österreichischen Teiles seiner Diözese vorzubeugen, den Wohnsitz in Galizien ge-

---

[1]) In Actis 28, K. A.

nommen habe und von dort aus sein Amt versehe. Man gönnte es ihm als einem alten Mann, dass er ad dies vitae dort verblieb. Auch der Chelmer Bischof, ritus uniti, schlug seinen Wohnsitz in Galizien auf und verwaltete von dort aus sein Bistum. Die Abtrennung der nach Galizien sich erstreckenden Sprengel polnischer Pfarren und deren Zuteilung an inländische Seelsorger hatte das Gubernium bereits im Herbste 1782 im Einverständnis mit der Republik Polen veranlasst, so dass in Ansehung dieses Landes im Jahre 1783 alles vollzogen war, was sich zur Verwirklichung der kaiserlichen Absichten ohne Mitwirkung des Papstes tun liess. Es erübrigte nur mehr die Gründung des Bistums Tarnow. Der Abtrennung widersetzten sich sowohl das Kapitel als auch der Koadjutor des Bischofs von Krakau, die aus ihren österreichischen Besitzungen reiche Einkünfte bezogen. Der Kaiser wollte sich nun mit der Bestellung eines Weihbischofs und Generalvikars für Tarnow begnügen, die er beim Papste eher durchzubringen hoffte. Kardinal Hržan erhielt jedoch von diesem den Bescheid, dass allerdings die Verleihung eines Episkopates in partibus von ihm abhänge, dass aber, sofern der ernannte Duwal seine Gewalt und die Gültigkeit seiner Handlungen vom Koadjutor des Krakauer Bischofs herleiten müsse, sowohl dessen als der Republik Polen Einwilligung hierzu erforderlich sei. Die geistliche Hofkommission geriet darüber sehr in Harnisch, leugnete entschieden die Notwendigkeit der Einwilligung Polens, weil der Abtretungsvertrag über Galizien dem Hause Oesterreich alle Gewalt, auch die geistliche, übertragen habe, nicht minder jene des Koadjutors, weil dessen Macht der geänderten Souveränität über das von ihm in geistlicher Beziehung beherrschte Volk weichen müsse. Sie riet, dem Papste die Drohung zukommen zu lassen, man werde, wenn er seine Mitwirkung zur Vollziehung der Pläne des Kaisers verweigere, nach Muster der alten Kirchendisziplin ein Nationalkonzil berufen und die Bischöfe von Tarnow und Linz durch inländische Metropoliten konfirmieren lassen (19. August 1783). Die Drohung unter-

blieb, weil sich der Staatsrat einhellig dagegen aussprach, eingedenk der Erfolglosigkeit dieses Pressionsmittels, von der er sich schon zwei Monate vorher überzeugt hatte [1]).

Selbst die als äusserste Zwangsmassregel auf kaiserliche Anordnung hin im Herbste 1783 verhängte Temporaliensperre vermochte weder das Kapitel noch den Koadjutor mürbe zu machen, wohl aber rief sie den Widerspruch der Republik hervor.

Die Sache nahm erst eine andere Wendung, als der Krakauer Koadjutor zum Primas von Gnesen-Posen erwählt wurde, womit sich sein Interesse an der Erhaltung des status quo wesentlich abschwächte. Im Jahre 1785 erklärten sich sowohl er als auch das Kapitel bereit, in die Abtrennung zu willigen, wenn letzterem seine Einkünfte ungeschmälert belassen würden. Auf dieser Grundlage kam denn auch noch im selben Jahre eine Einigung zu stande, und am 8. Februar 1786 konnte Kardinal Hržan aus Rom berichten, dass die Errichtungsbulle für Tarnow fertig sei [2]).

E. Tirol.

Die kirchliche Einteilung Tirols erlitt unter Kaiser Joseph II. fast gar keine Veränderung. Zwar fehlte es nicht an Versuchen, die Jurisdiktion der ausländischen Kirchenoberen zu beseitigen. Allein Landesbischöfe in des Wortes eigentlicher Bedeutung besass Tirol im Grunde genommen überhaupt nicht. Die Bischöfe von Trient und Brixen, die sich in erster Linie in die kirchliche Verwaltung des Landes teilen sollten, wurden zwar, wenn auch unter Protesten, zu Steuerleistungen heran-

[1]) v. Hock S. 471, Anm. **. Die geistliche Hofkommission schien nicht gewusst zu haben, wie der Papst die erste ähnliche, Linz betreffende Drohung pariert hatte; oben S. 85.

[2]) Brunner a. a. O. S. 131. Ueber die Aenderungen in den griechisch-orientalischen Diözesen der Bukowina siehe Cotlarciuc, Stifterrecht und Kirchenpatronat im Fürstentum Moldau und in der Bukowina; Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz, 1907. Heft 47, S. 46—49.

gezogen, rechtlich aber waren sie noch immer Reichsstände mit eigenem, reichsunmittelbarem Territorium und standen nur in einem Bundesverhältnisse mit den Landständen der Grafschaft.

Das streng katholische Land war durch die vielen Neuerungen auf kirchlichem Gebiete derart in Misstimmung versetzt, dass jede Gewaltmassregel offenen Aufruhr befürchten liess. Deshalb mochten es Kaiser Joseph und seine Regierung für angezeigt gehalten haben, die Lösung der Frage auf durchaus friedlichem Wege anzustreben.

Nur zum kleinsten Teil ist dies geglückt, indem im Einvernehmen mit der Republik Venedig die Bischöfe von Verona und Feltre mit Genehmigung der römischen Kurie ihre Pfarren in Tirol 1785 an den Bischof von Trient abtraten, so dass seither die Grenzen des Bistums Trient mit jenen der Grafschaft Tirol gegen Italien zusammenfallen.

Im Jahre 1784 wurde auch der Erzbischof von Salzburg ersucht, die Zuteilung der in Tirol gelegenen Pfarren seines Suffragans, des Bischofs von Chiemsee, an Brixen zu gestatten. Salzburg lehnte den Antrag entschieden ab unter Hinweis auf die Gefahr, dass dann auch Bayern seinen Anteil der Diözese Chiemsee beanspruchen würde, was eine gänzliche Auflösung und Vernichtung des Bistums und mittelbar auch der Erzkirche Salzburg selbst zur Folge hätte. Weil der Grund einleuchtend war und man es mit dem Erzbischofe besonders wegen der innerösterreichischen Bistümer nicht ganz verderben wollte, entschied der Kaiser: „wegen des Bischofs von Chiemsee ist die Sache beim Alten zu belassen“ [1]).

Damit war ein ausdrücklicher Verzicht auf die Durchführung des Planes ausgesprochen. Die Verfechtung des Grundsatzes gegenüber den übrigen ausländischen Bischöfen musste dadurch an Wert verlieren. Tatsächlich trat auch das Bistum

---

[1]) Resolution auf den Vortrag vom 17. November 1784. Siehe unten in § 16.

Bregenz nicht ins Leben, und die bayerische Herrschaft fand in Tirol dieselben Diözesen vor, wie sie, abgesehen von dem Zuwachs an Trient, schon vor und unter Joseph II. bestanden. Erst der neue Landesherr griff die josephinische Idee wieder auf und führte unter Anwendung aller staatlichen Machtmittel die Abtrennung des tirolischen Teils des Bistums Chur durch, der dem Bischof von Brixen zufiel[1]).

[1]) Egger, Geschichte Tirols, III. Bd., Innsbruck 1880, S. 453 ff. schildert den Kampf ausführlich. Vgl. auch Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz. München 1902, S. 34.

Drittes Kapitel.

Der Regulierungsplan für Innerösterreich.

---

§ 9.

Die vorjosephinische kirchliche Einteilung Innerösterreichs.

I. Das Patriarchat Aquileja, das Erzbistum Görz und die Bistümer südlich der Drau.

In den Ländern südlich der Drau verkündeten schon früh die Lehre des Heils Sendpriester aus Aquileja. Ein Bischof dieser Stadt, Theodorus, begegnet 314 auf der Synode von Arles [1]). Noch vor Ausgang dieses Jahrhunderts stieg das Bistum zur Metropole über die Bischöfe Venetiens und Istriens empor [2]). Doch bewogen die Einfälle der Langobarden den Erzbischof Paulinus 568 zur Uebersiedlung auf die kleine Insel Grado. Dort blieben er und seine Nachfolger, indes die Aquilejenser 607 für den binnenländischen Teil, welcher der Herrschaft der Langobarden unterstand und auch in religiösen Gegensatz zu der orthodoxen Kirche von Grado trat (Dreikapitelstreit), einen eigenen Erzbischof wählten. Von 733 an residierte dieser in Forum Julii (Cividale) und nannte sich

---

[1]) Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. 2. Aufl. Leipzig 1906. Bd. II, S. 221 und S. 222, Anm. 2 a. E. Für das Geschichtliche ausserdem: De Rubeis, Monumenta Ecclesiae Aquilejensis. Argentinae (Venetiis) 1740, col. 91. Groner, Die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Tübinger philos. Dissertation. Freiburg i. Br. 1904, S. 14 ff. Frhr. v. Czoernig, Das Land Görz und Gradisca (mit Einschluss von Aquileja). Wien 1873, S. 190—217. 247—361, und Historische Notizen über die Errichtung des Erzbistums Görz, S. 1—5.

[2]) Groner a. a. O. S. 6. 13.

Patriarch, ein Rang, den das 5. allgemeine Konzil auch seinem orthodoxen Konkurrenten in Grado zuerkannte[1]).

Die Patriarchen von Aquileja kehrten 685 zur römischen Kirche zurück. Die Spaltung wurde nunmehr dauernd und führte zu erbitterten Kämpfen. Die Patriarchen von Aquileja waren treue Anhänger der fränkischen und deutschen Kaiser und Könige. Unter dem Patriarchen Paulinus, der Karl den Grossen überall hin begleitete und an den Synoden von Aachen, Regensburg und Frankfurt teilnahm[2]), gewann die Missionstätigkeit der Kirche von Aquileja neues Leben. Nicht nur Görz und das benachbarte Krain, auch Kärnten und Steiermark bereisten die Glaubensprediger und gliederten alle neu gewonnenen Gläubigen der Diözese von Aquileja ein.

In den Gebieten nördlich der Drau entwickelte dieselbe Tätigkeit die Salzburger Erzkirche und nahm die von ihr bekehrten Landstriche für ihren Metropoliten in Anspruch. Da aber der Draufluss nur eine natürliche, nicht eine fest bestimmte Grenze der beiden Kirchensprengel bildete, ist es begreiflich, dass zwischen Aquileja und Salzburg über den Umfang ihrer Jurisdiktionsgebiete wiederholt Streit herrschte. Schliesslich wurde von dem Patriarchen Ursus und dem Erzbischof Arn die Entscheidung Kaiser Karls des Grossen eingeholt, die im Jahre 811 mit Rücksicht auf das bisherige hauptsächliche Betätigungsfeld der beiden Metropolen[3]) das Land nördlich der Drau Salzburg, jenes südlich der Drau Aquileja dauernd zuwies. Bei dieser Grenzfestsetzung ist es im Wesen bis auf Kaiser Josephs II. Zeiten geblieben; denn das im Jahre 1751 errichtete Erzbistum Görz hatte den ganzen österreichischen Patriarchalbezirk als Sprengel zugemessen erhalten.

---

[1]) W. Meyer, Die Spaltung des Patriarchats Aquileja. Abhandlung der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. N. F. II, 6. 1898.

[2]) Vgl. über diese Synoden Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II. 2. Aufl. Leipzig 1900, S. 284—307.

[3]) Hauck a. a. O. S. 465, Anm. 2. Widmann, Geschichte Salzburgs. Bd. I. Gotha 1907, S. 101, 109 f.

Wie die übrigen Inhaber der Reichsbistümer wurden im 11. Jahrhundert auch die Patriarchen von Aglei weltliche Herrscher eines ausgedehnten Territoriums, das sich über das Herzogtum Trient, die Grafschaft Istrien und ansehnliche Teile von Krain, Steiermark und Kärnten erstreckte. Obwohl die Besitzungen der Patriarchen in den drei letztgenannten Ländern schon unter Rudolf IV. dauernd habsburgische Lehen geworden waren, blieb doch der Patriarchenstaat bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts bestehen und erhöhte den Glanz der Würde seiner Gebieter, die ihre geistliche Jurisdiktion auch in den nunmehr habsburgischen Ländern ungeschmälert fortübten.

Das Verhältnis änderte sich erst, als die Patriarchen, die seit 1238 in Udine residierten[1]), im Jahre 1445 auf ihren weltlichen Besitz in Friaul zu Gunsten Venedigs verzichteten und als Untertanen der Oesterreich stets feindlich gesinnten venetianischen Republik die kirchliche Verwaltung über ausgedehnte inländische Sprengel weiterführten. In Bezug auf die Temporalien vollkommen von Venedig abhängig, resignierten die Patriarchen auf Wunsch der Republik vor ihrem Tode gewöhnlich zu Gunsten eines ihrer Verwandten, wodurch sie es ermöglichten, dass die Würde ständig in den Händen einiger venetianischer Adelsfamilien verblieb, und dass der Einfluss Oesterreichs auf die Besetzung des Patriarchenstuhles lahmgelegt wurde.

Oesterreich konnte sich dies auf die Dauer umso weniger gefallen lassen, als im Jahre 1500 auch Görz durch Erbvertrag an die Habsburger gekommen war. Im Jahre 1509 besetzten die kaiserlichen Truppen selbst Aquileja und sein Gebiet, worüber Venedig den Patriarchen eine Scheinsouveränität eingeräumt

---

[1]) v. Czoernig a. a. O. S. 296. Patriarch Popo hatte die Residenz von Cividale wieder nach Aquileja zurückverlegt, wo er sich einen prachtvollen Patriarchalpalast und den Dom erbaute. Die ungesunde Lage der Stadt zwang jedoch seinen Nachfolger Berchtold, sich ständig in Udine sesshaft zu machen.

hatte. Auf den Wunsch des neuen Landesherrn, es möchten künftig Oesterreicher zur Patriarchenwürde berufen werden, gingen die Päpste nicht ein, kamen vielmehr den Bestrebungen des Senates von Venedig, das Besetzungsrecht des Patriarchenstuhls in seine Hand zu bekommen, immer wohlwollender entgegen. Andererseits vernachlässigten diese Patriarchen venetianischer Herkunft die Länder der ihnen nicht gewogenen Habsburger in kirchlicher Hinsicht immer mehr, so dass unter dem Klerus eine geradezu beispiellose sittliche Verderbnis um sich griff [1]).

Um doch einigermassen eine geordnete Jurisdiktion und eine bessere Aufsicht über den Klerus zu ermöglichen, wurde 1574 das Erzdiakonat in Görz gegründet, das jedoch den Bedürfnissen keineswegs genügte, so dass die Notwendigkeit immer klarer zu Tage trat, für den österreichischen Teil der Patriarchaldiözese einen eigenen Oberhirten zu bestellen. Schon Ferdinand I. trug sich mit dieser Absicht, und Erzherzog Karl gelang es, Papst Sixtus V. dafür zu interessieren, so dass in Görz sogar eine eigene Delegation zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzt wurde. Der fast gleichzeitige Tod des Papstes und des Erzherzogs (1590) liess das begonnene Werk jedoch nicht zu Ende gedeihen, und das Verhältnis zwischen den Streitteilen wurde immer unerquicklicher, die sittliche Verwahrlosung des Volkes und des Klerus immer bedenklicher.

Als das Konzil von Trient die Resignationen zu Gunsten Dritter verbot, hatte Venedig sofort ein anderes Mittel zur Hand, um sich den Einfluss auf die Besetzung des Patriarchats dauernd zu sichern. Es wusste den Papst zu bewegen, dass er jedem Patriarchen noch bei seinen Lebzeiten einen vom Senate vorgeschlagenen coadjutor cum jure succedendi ernannte und ihn nach Erledigung des Stuhls in der neuen Würde bestätigte.

---

[1]) v. Czoernig a. a. O. S. 879. Auf den folgenden Seiten bis 922 schildert er in Anlehnung an C. Morellis Istoria della Contea di Gorizia sehr anschaulich die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Rom, die wegen der unhaltbaren Zustände in der Patriarchaldiözese und über die beste Art, ihnen abzuhelfen, gepflogen wurden.

Oesterreich wurde überdies auch in so fern besonders verletzend behandelt, als man seinen beiden Vikaren im Kapitel zu Aquileja weder Sitz noch Stimme bei den Kapitelsberatungen einräumte [1]).

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde der Erzdiakon Albert Pesler von Rudolfswert, der es unternommen hatte, dem Kaiser die Unhaltbarkeit der herrschenden kirchlichen Zustände und das Recht Oesterreichs auf die Besetzung des Patriarchats nachzuweisen, nach Rom abgeordnet und beauftragt, dem Papste zu erklären, dass man künftig keinem venetianischen Patriarchen mehr die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf österreichischem Boden gestatten würde.

Im Laufe der Verhandlungen tauchten verschiedene Vermittlungsvorschläge auf: man solle alternierend einen österreichischen und einen venetianischen Patriarchen oder einen österreichischen Patriarchen und einen venetianischen Koadjutor ernennen oder die Einkünfte des Patriarchats teilen und für die österreichischen Länder ein eigenes Bistum errichten. Der Papst ging scheinbar auf den letzten Vorschlag ein, hielt aber später sein Versprechen nicht und vermochte den der Kirche sehr ergebenen Kaiser Ferdinand II. zur Abberufung Peslers zu bewegen. Im Jahre 1625 wurden die Verhandlungen von neuem aufgenommen, und Pesler stellte drei weitere Anträge: nach dem ersten sollten ein österreichischer und ein venetianischer Patriarch ernannt werden; der zweite wollte das Wahlrecht des Patriarchen dem Kapitel von Aquileja sichern, das zur Hälfte aus Oesterreichern und zur Hälfte aus Venetianern zu bestehen hätte; der dritte zielte auf die Aufhebung des Patriarchats und die Errichtung zweier Metropolien an dessen Stelle ab. Keiner der Anträge fand den Beifall des Papstes. Pesler wurde aber-

---

[1]) Sowohl der römisch-deutsche Kaiser als auch der Graf von Görz waren statutenmässig Mitglieder des Kapitels von Aquileja und liessen ihre Stellen durch Vikare verwalten. Seit dem Erwerb der Grafschaft Görz durch das Haus Habsburg bekleideten regelmässig die österreichischen Landesherren beide Kanonikatsstellen.

mals abberufen, und sein Nachfolger wagte es nicht, in der Angelegenheit weitere Schritte zu tun.

Im Jahre 1628 trat eine entscheidende Wendung ein. Nach dem Tode des Patriarchen Antonio Grimani kamen die geheimen Pläne des römischen Hofes und sein Bündnis mit Venedig offen zu Tage. Es stellte sich heraus, dass der Papst bereits ein Jahr zuvor den Bischof von Feltre, Gradenigo, zum Nachfolger des Patriarchen bestimmt, jedoch verordnet hatte, die Bulle geheim zu halten und sie erst bei Eintritt der Sedisvakanz zu verkünden. Venedig war davon unterrichtet und warf in Befürchtung des kaiserlichen Protestes starke Truppen an die österreichischen Grenzen. Kaiser Ferdinand dachte nicht an bewaffneten Widerstand, gab aber seine Entrüstung über den päpstlichen Hof in einem Erlasse kund, in dem er befahl, Gradenigo in keiner Weise in den kaiserlichen Ländern als Patriarchen anzuerkennen und ihm im österreichischen Sprengel keinen Akt der geistlichen Jurisdiktion zu gestatten [1]).

Dieser kaiserliche Befehl machte zwar auf den Papst Eindruck, so dass er zu weiteren Verhandlungen sich bereit erklärte und die Einsetzung eines Suffraganbischofs für die habsburgischen Gebiete anbot; allein er war zu schwach, um den von Venedig dagegen erhobenen Widerspruch zu entkräften. So kam der Plan nicht zur Ausführung, und Oesterreich verschaffte sich nur dadurch Genugtuung, dass es an dem Verbot von 1628 fortan festhielt und die oberste kirchliche Leitung der inländischen Teile des Patriarchats dem päpstlichen Nuntius in Wien übertrug, der allerdings die geistliche Gerichtsbarkeit den Bischöfen von Triest und Piben zu delegieren pflegte.

---

[1]) Als Vorläufer dieses Verbots erliess Erzherzog Ferdinand im Jahre 1609 eine Verordnung, in der allen seinen Untertanen, Geistlichen wie Laien, streng untersagt wurde, vor einem venetianischen Tribunale zu erscheinen, und wonach alle Streitfälle vor den einheimischen Archidiakonen untersucht und entschieden werden sollten. v. Czoernig a. a. O. S. 895.

Dennoch gelang es den Patriarchen nicht selten, das Verbot zu umgehen und österreichische Pfarrer zur Annahme von Einsetzungsdekreten zu bewegen, die von ihrem Konsistorium ausgestellt waren. Dass solche Seelsorger auf die Mahnworte inländischer Bischöfe wenig achteten, ist begreiflich, da sie ja in ihnen nicht ihren rechtmässigen Oberhirten erblickten. Der Mangel einer ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion untergrub auch das Ansehen der geistlichen Autorität beim Volke, förderte den Verfall des religösen und sittlichen Lebens, und die allgemeine Unsicherheit verlangte immer überzeugender nach einer durchgreifenden Besserung.

Trotz der wiederholten Bemühungen der österreichischen Landesherren seit Ferdinand I., den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, kam es zu einem befriedigenden Austrag des Jahrhunderte währenden Streites erst, als Papst Benedikt XIV. die Zügel der Kirchenregierung führte, und Maria Theresia in die Verwaltung der österreichischen Länder neues Leben brachte.

Für die Dotierung des neuen Bistums hatte bereits im Jahre 1686 der Pfarrer von Hengsberg in Steiermark, Veit Gullin, ein geborener Görzer, ein kleines Kapital testamentarisch vermacht, und nun bot auch der angesehene Bürger der Stadt Görz, Augustin v. Codelli, der Kaiserin seine Freigebigkeit an, vermehrte das Stiftungskapital Gullins durch eine ansehnliche Summe und widmete eines der schönsten Häuser der Stadt für die künftige Residenz des Bischofs. Die Kaiserin nahm die Stiftung dankbar an, und Papst Benedikt XIV. verkündete, unbekümmert um den Widerspruch des Patriarchen und der Republik Venedig mittelst Breves vom 29. November 1749 [1]) aller Welt seinen Entschluss, für die österreichischen Teile der Diözese Aquileja ein besonderes apostolisches Vikariat zu errichten. Mit Bulle vom 17. Juni 1750 [2]) wurde dann der Basler

[1]) Siehe dasselbe in Historische Notizen über die Errichtung des Erzbistums Görz S. 9—12.

[2]) Ebendort S. 13—20.

Kanoniker Karl Michael Graf Attems unter Verleihung der bischöflichen Würde zum apostolischen Vikar ernannt und ihm sein Wirkungskreis genau umschrieben. Ein Jahr später verfügte der Papst mittels Bulle vom 6. Juli 1751 [1]) — Injuncta Nobis — die Aufhebung des Patriarchats von Aquileja und die Errichtung der Erzbistümer Udine und Görz an dessen Stelle. Es geschah dies auf Grund einer Vereinbarung zwischen Oesterreich und Venedig, zu der letzteres selbst die Hand bot, da es mit seinem Proteste gegen das neu geschaffene apostolische Vikariat allein geblieben war. Seit dem 18. April 1752 [2]) datiert der rechtliche Bestand des Erzbistums Görz, und Graf Attems, der frühere apostolische Vikar, eröffnete die Reihe der neuen Metropoliten.

Die Kronländer Görz-Gradisca, Krain, Kärnten und Steiermark in ihrem jetzigen Umfange fielen zum weitaus grössten Teile unter die Erzdiözesen Görz und Salzburg, zwischen denen der Draufluss die Grenze bildete. Innerhalb ihrer Gebiete und ganz von ihnen eingeschlossen, entstanden im Laufe der Jahrhunderte weitere Bistümer mit geringfügigen und meist sehr zerrissenen Sprengeln [3]).

1. Das Herzogtum Krain hatte in josephinischer Zeit einen weit grösseren Umfang als heute, indem ganz Oesterreichisch-Istrien und der Distrikt von Duino dazu gehörten.

a) Pedena [4]), das kleinste, jedoch an Alter sehr hervor-

---

[1]) Ebenda S. 21—33.

[2]) Bulle Sacrosanctae militantis ecclesiae in deutscher Uebersetzung am vorangef. O. S. 33—45. Siehe über die Gründung des Bistums Görz auch Wendenthal-Marian a. a. O. Bd. IV, S. 41—48.

[3]) Zur damaligen kirchlichen Einteilung Innerösterreichs vgl. überhaupt Wendenthal-Marian a. a. O. Bd. IV—VI. Wien 1782—1784.

[4]) Als erster Bischof wird der hl. Nikephorus aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts genannt; der siebzigste und letzte war der 1783 auf den Stuhl von Zengg-Modrusch berufene Antonio von Piccardi. Neher, Art. Görz, in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. V. 2. Aufl. S. 808. Das Bistum war von allen in Oesterreich am schlechtesten dotiert und besass nicht einmal die Kongrua des Tridentinums. Der Bischof bekam,

ragende Bistum Oesterreichs mit kaum 12 Pfarren und wenigen Kaplaneien, lag mit Ausnahme einer einzigen Pfarre (Grimalda) ganz auf krainischem Boden. Sein Sprengel, von den venetianischen Diözesen von Pola und Parenzo begrenzt, erstreckte sich nur über einige Meilen im Umkreise der Bischofstadt und hatte, ungefähr in der Mitte der östlichen Hälfte der Halbinsel Istrien, östlich von Pisino gegen den Golf von Quarnero gelegen, kaum die Grösse eines heutigen Dekanats [1]).

An Alter Pedena fast gleich, doch bedeutend umfangreicher war

b) das Bistum Triest, das ausser der Stadt und ihrem Territorium 13 venetianische Pfarren in Istrien [2]) und im Herzogtum Krain einen ansehnlichen Teil des Adelsberger Kreises umfasste, nämlich die Dekanate Koschana und Hruschiza, welch letzteres gegenwärtig nicht mehr zu Krain gehört [3]). Das Bistum war, wenn man von der Pfarre Umago absieht, eines der am besten abgerundeten zu nennen.

Die Gründung des Bistums

c) Laibach ist zurückzuführen auf die Anregung des Aeneas Silvius Piccolomini (Papst Pius II.), der 1447 bis 1450 Bischof von Triest war [4]). Durch seine Errichtung sollten die

---

damit er existieren konnte, von der Regierung ein jährliches Subsidium von 300 Gulden; er verteilte jedoch den ganzen Betrag unter seine Diözesangeistlichkeit, die so arm war, dass sie nicht einmal die landesfürstlichen Auflagen zu zahlen vermochte. Regierungsarchiv in Laibach, Akten über das Bistum Piben, vol. II, lit. P, Nr. 1.

[1]) Die zu Pedena gehörigen Pfarren sind angeführt von P. Hitzinger, Die kirchliche Einteilung Krains seit der ersten Einführung des Christentums bis zur Gegenwart in Kluns Archiv für Krain, Heft 2 u. 3, S. 110.

[2]) Es waren dies a) die Kollegiatkirchen: Umago, Muggia, Pinguente, Rozzo und b) die Pfarren: Ospo, Lonche, Lanischie, Colmo, Draguch, Bauzze, Verch, Sovignano und Sdregna. K. A. Acta 29, Fasz. 76, Nr. 211 vom März 1784.

[3]) Die krainischen Pfarren des Bistums Triest siehe bei Hitzinger a. a. O. S. 119.

[4]) Siehe P. Hitzinger a. a. O. S. 97—99. Neher a. a. O. S. 804 bis 806. Gruden, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese Laibach. Laibach 1906, S. 1—5.

Unzukömmlichkeiten, welche für die inländischen Gebiete die Jurisdiktion der im Auslande wohnenden Patriarchen von Aglei, die kurz zuvor ihrer weltlichen Herrschaft zu Gunsten Venedigs entsagt hatten, mit sich brachte, wenigstens soweit als möglich, beseitigt werden. Dem neuen Bistum wurden diejenigen Pfarren der Patriarchaldiözese in Krain und Kärnten, die bisher unter dem Patronate des Landesfürsten gestanden hatten, sowie in Steiermark die dem Benediktinerstifte in Oberburg inkorporierten zugewiesen, das Stift selbst aber wurde zur Ausstattung des Bistums bestimmt. Papst Pius II. bestätigte nicht nur die Stiftung Friedrichs IV. [1]), sondern er eximierte das neue Bistum auch von jedem Metropolitanverband und ordnete es direkt dem römischen Stuhle unter. Das Bistum Laibach hatte nicht gerade einen geringen Umfang. Doch lagen seine Teile in drei Kronländern verstreut, so dass im Falle der Vornahme kirchlicher Amtshandlungen das Betreten fremder Diözesansprengel unvermeidlich war.

Der Laibacher Anteil in Kärnten zerfiel in zwei von einander ganz getrennte Archidiakonatskommissariate, das eine von Oberkärnten mit den Pfarren St. Nikolai vor Villach, St. Ruprecht am Moos, Lind, Kranzelhofen und Gottestal und den Kuratien Augsdorf und Sattendorf, das andere von Unterkärnten mit den Pfarren St. Michael im Jauntale, Bleiburg, Miss, Schwarzenbach, St. Daniel und Rinkenberg.

In Untersteiermark war das zu Laibach gehörige Kommissariat Peilenstein mit seinen Pfarren [2]) nordöstlich der Save am rechten Ufer der Sotla von den im oberen Sanntale, in der nordöstlichen, an Kärnten grenzenden Ecke Untersteiermarks gelegenen Kommissariaten Oberburg, Frasslau, Altenmarkt und Skalis, gleichfalls gänzlich geschieden [3]).

In Krain selbst waren die unter der Jurisdiktion Laibachs

---

[1]) Stiftungsbrief vom 6. Dezember 1461 in Kluns Archiv, Heft 2 und 3, S. 273 f.

[2]) Hitzinger a. a. O. zählt dieselben auf S. 107 einzeln auf.

[3]) Die zu diesen gehörenden Pfarren siehe ebenda S. 107.

stehenden Pfarrbezirke von Aich, Scharfenberg und St. Barthelmä wie kleine Inseln in die Erzdiözese von Görz eingestreut, während anderseits das inmitten im geschlossenen Laibacher Sprengel gelegene Pfarrvikariat Sostro zum Erzbistum gehörte.

Das Hauptgebiet der Diözese, bestehend aus dem nördlichsten, an Kärnten und Görz anstossenden Landesteile einerseits, der Hauptstadt Laibach und den ihr zunächst liegenden Pfarrgebieten von Vodiz, St. Veit, Igg, Billichgraz, Oberlaibach und Loitsch anderseits, wurde nur durch eine schmale Verbindungslinie bei Krainburg zusammengehalten.

Die Anteile der venetianischen Bischöfe von

d) Pola und Parenzo[1]) schlossen das Bistum Pedena im Osten, Süden und Westen ein. Unter dem Bischof von Pola standen der ganze Fiumaner Distrikt und ausserdem 15 Pfarren in Krain und Oesterreichisch-Istrien. Die geistliche Verwaltung des Gebietes führte der Erzpriester von Fiume, den der österreichische Landesfürst ernannte, der aber seine Jurisdiktion vom Bischof von Pola erhielt. Die 10 österreichischen Pfarren des Bistums Parenzo lagen sämtlich in der Umgebung von Mitterburg.

2. In den Grafschaften Görz-Gradisca gehörten nur einzelne inländische Vikariate zu Pfarren des Erzbistums Udine und umgekehrt einige venetianische Vikariate zu inländischen Pfarren[2]). Die selbständigen Seelsorgestationen des

---

[1]) Der österreichische Anteil des Bistums Pola bestand, abgesehen von der auf ungarischem Gebiet gelegenen Kapitelskirche von Fiume, aus den Kollegiatkirchen: Castua, Veprinac, Lovrana, Moschienice, Bersez; und aus den Pfarrkirchen: Cosgliaco, Chersano, Sumberg, Villa nuova, Susgnevizza, Paaß San Rocco, Bogliuno, Lupoglavo, Vragna. Zum Bistum Parenzo gehörten die österreichischen Kollegiatkirchen: Propstei Pisino oder Mitterburg, Gimino und Antignana sowie die Pfarrkirchen: Pisino vecchio, San Pietro in Selve, Corridico, Terviso, Vermo, Caschierga, Gherdosella. Bistumsarchiv von Gurk, Fasz. I. Kirchensachen in genere und K. A., Acta 29, Fasz. 76, Nr. 211 vom März 1784.

[2]) Im venetianischen Friaul lagen folgende, zu österreichischen

Kronlandes standen sämtlich unter dem einheimischen Metropoliten.

Eine schlechtere Bistumseinteilung hätte man sich kaum denken können. Zieht man ausser der Zersplitterung der einzelnen Sprengel noch in Betracht, dass in dem nicht sehr grossen Ländergebiet neben den vier inländischen Ordinarien von Görz, Laibach, Triest und Piben auch noch die venetianischen Bischöfe von Pola und Parenzo sowie der Metropolit von Udine Jurisdiktionsrechte übten, so lässt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausgleichung nicht von der Hand weisen.

II. Das Erzbistum Salzburg und seine Suffraganeate.

Wie im Süden von Aglei, so kam den Bewohnern Innerösterreichs im Norden von Salzburg her das Licht des Glaubens. Trotz der Schwierigkeit des Bekehrungswerkes lagen die Glaubensprediger mit hingebungsvollem Eifer ihrer Mission ob[1]) und die Salzburger Erzbischöfe machten sich die Organisierung einer regelmässigen, allen Bedürfnissen genügenden Seelsorge zur ersten Pflicht. Was anfangs die

---

Pfarren gehörende Filialen: Corgnolo e Zuccolo, Pampaluta, Viscon di Jorre, Mediuzza, Jelletis, Drenchia, Longh, Bergogna, Luico, Nebula San Lorenzo, Nebula San Nicolò, Cursa. K. A. a. vorangef. O.

Dagegen gehörten nachstehende Seelsorgestationen der Grafschaft Görz zu venetianischen Pfarren:

1.	die Kuratie	Cochana	zur	venetianischen	Pfarre	Prapot,
2.	das Vikariat	Vilesium	„	„	„	St. Peter,
3.	die Kuratie	Sagradum	„	„	„	„ „ ,
4.	„ „	Dalmico	„	„	„	Trivignano,
5.	„ „	Virco	„	„	„	Flambri,
6.	„ „	Goriciza	„	„	„	Codroipo,
7.	„ „	Gradiscuta	„	„	„	Villa varmi.

(Die Namen sind so geschrieben, wie sie in den Akten des Archivs von Gurk und des Kultusministeriums verzeichnet sind).

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II. 2. Aufl. Leipzig 1900, S. 207 f. 461 f. 689 f. Widmann a. a. O. Bd. I, S. 97 ff.

Chorbischöfe besorgten, wurde später Aufgabe der jüngeren Suffragane der salzburgischen Mutterkirche.

1. In Kärnten versahen ungefähr seit dem Ende des 8. und bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts wiederholt Chorbischöfe oder Regionarbischöfe, die ihren Sitz meist in dem altehrwürdigen Maria-Saal hatten, namens des Salzburger Metropoliten die Pontifikalfunktionen[1]).

Ihr Streben nach Selbständigkeit führte zu ihrer Beseitigung. Doch blieb das Institut nicht ganz unvergessen. Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060 bis 1088) sah ein, dass bei der gewaltigen Ausdehnung seines Bistums, dessen südliche Teile zudem infolge der Hohentauernkette sehr schwer zugänglich waren, eine Aushilfe in der Versehung des bischöflichen Amtes unbedingt geboten sei. Ein in der Salzburger Bibliothek befindlicher Urkundenkodex[2]), in dem zu lesen stand, dass in den älteren Zeiten in Kärnten Chorbischöfe die Stellvertretung der Erzbischöfe besorgten, brachte in ihm den Plan zur Reife, das abgekommene Institut mit zeitgemässen Aenderungen wieder ins Leben zu rufen. Seine nach Rom gemeldete Absicht fand beim Papste Alexander II. Billigung, indem dieser mit Bulle vom 21. März 1070[3]) gestattete, dass der Erzbischof an einem beliebigen Orte seines Sprengels ein Bistum errichte und sich einen Gehilfen in der Seelsorge derart

---

[1]) Hauck a. a. O. S. 689, 722 Anm. 3. Widmann a. a. O. S. 204.

[2]) A. v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae, Bd. I: Die Gurker Geschichtsquellen. Klagenfurt 1896, Urkunde Nr. 32: Juvit ad hanc novam constitutionem et quidam veterum noticiarum codex. Repertus enim erat talis in camera librorum Salzpurche et in eo repertum, qui episcopi sub quibus archiepiscopis Salzpurgensis ecclesiae vices et ante gessissent in prenominata regione.

[3]) Jaffé-Wattenbach, Regesta Pontif. Rom. 4673, gedruckt u. a. bei v. Jaksch a. a. O. Nr. 27. Vgl. zum folgenden namentlich Hauthaler, Art. Salzburg in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. X. 2. Aufl. S. 1586 ff. bes. 1598. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. Bd. II. Leipzig 1894, S. 118 ff. Widmann a. a. O. S. 209 f.

bestelle, dass das neue Bistum seiner Kirche niemals entzogen und in demselben nie ein anderer Bischof, sei es durch Investitur oder auf andere Weise, eingesetzt werden dürfe, ausser wen der Erzbischof oder seine Nachfolger hiezu wählten, ordinierten und weihten [1]).

In dem Privileg Heinrichs IV. vom 4. Februar 1072 [2]), womit dem Erzbischof die Bistumsgründung auch von seiten des Reichsoberhauptes gestattet wurde, wird bereits Gurk ausdrücklich als Sitz des neuen Bischofs genannt und ganz gleich wie in der päpstlichen Bulle dessen vollkommene Abhängigkeit vom Erzbischof von Salzburg ausgesprochen. Weiter wird bestimmt, dass dem neuen Bischof ein Sprengel auszumessen und ihm an Gütern und Zehnten so viel zuzuweisen sei, als dem Erzbischof gut dünkte [3]). Gurk wurde offenbar deshalb aus-

---

[1]) Apostolica igitur auctoritate, venerande frater, religioni tuae concedimus, volumus et confirmamus atque auctoritate beati Petri apostolorum principis in quocunque loco melius tibi visum fuerit, episcopatum in tua paroechia constituere et ad procurandum salutem animarum adiutorem tibi tua consideratione ibi preponere ita tamen, ut episcopatus ille ecclesiae tuae tibique vel tuis successoribus nunquam subtrahatur et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram, ut dici assolet, vel quocunque pacto inibi constituatur, nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint, ordinaverint et consecraverint.

[2]) Stumpf, Die Reichskanzler. Bd. II. Innsbruck 1865—1883, S. 224 Nr. 2755, Mon. Germ. hist. Scriptores XI, S. 38. v. Jaksch a. a. O. Nr. 30.

[3]) Die rechtliche Bedeutung dieser kaiserlichen Urkunde erklärt uns am besten die bereits erwähnte Abhandlung J. v. Fickers: Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. Der Erzbischof von Salzburg besass im Gurktale seit Ludwig dem Deutschen Reichslehengut, aus dessen Einkünften sein Unterhalt zu bestreiten war, wenn er der Predigt halber nach Kärnten kam. Wahrscheinlich im Jahre 1045 gründete die reich begüterte Gräfin Hemma, Witwe Graf Wilhelms I. von Friesach, in Gurk ein Kanonissenstift und stellte es in den Schutz des Erzbischofs von Salzburg, Balduin, der damit das Obereigentum an den Stiftsgütern gewann. Das Stift (St. Marien, vgl. darüber K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz. Heft 43 u. 44. Stuttgart 1907, S. 75, Anm. 9 und S. 242, Anm. 2 mit S. 78, Anm. 10 sowie namentlich

ersehen, weil der Erzbischof in der Gegend bereits Reichslehen besass und auch die Stiftung der Gräfin Hemma und ihre Güter zur Ausstattung des Bistums nach dem Eingehen des Gurker Kanonissenstiftes geeignet schienen.

Die Gründung wurde am 6. Mai 1072 vollzogen[1]). Der eingesetzte Bischof Günther erhielt freilich weder Sprengel noch Zehnt ausgemessen. Doch wurde er wohl mit gewissen, dem Bistum zugewiesenen Gütern investiert. Hierbei liess es Erzbischof Gebhard bewenden, indem er den Bischof von Gurk nur als seinen Vizegerens und Koadjutor, das neue Bistum als eine Renovierung des alten Chorepiskopates ansah. Erst im Jahre 1124 stiftete und dotierte Bischof Hiltebold mit Zustimmung Salzburgs ein Domkapitel und tat damit den ersten Schritt zur Verselbständigung Gurks, das gleichwohl noch

---

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. II. Wien 1849, S. 321 ff. Nr. 115 ff.) vermochte sich aber nicht zu halten und bestand offenbar am 4. Februar 1072 nicht mehr, weil es in der kaiserlichen Urkunde von Gurk ausdrücklich heisst: ubi prius erat congregatio sanctimonialium. So wuchsen die Güter, die von Hemma herrührten, den Temporalien der Salzburger Kirche zu, und wurden damit gleichfalls Reichskirchengut, mit dem der König als Herr der Regalien jeden Bischof oder Erzbischof bei seinem Amtsantritte zu belehnen hatte. Aus dem Eigentum des Reiches an sämtlichen Regalien erklärt sich von selbst die Notwendigkeit der kaiserlichen Zustimmung zur beabsichtigten Gründung.

Hauck a. a. O. Bd. III. 3. u. 4. Aufl. S. 748, Anm. 1 deutet wesentlich denselben Zustimmungsgrund an, wenn er bemerkt, dass das Bistum Gurk aus dem Salzburger Gebiet ausgeschnitten wurde, und die dem Erzstift in Bezug auf die Besetzung des neuen Bistums eingeräumten Rechte auf die Vermeidung einer Schädigung des Gründers zurückführt.

[1]) Vgl. hierzu und überhaupt zum folgenden: A. v. Jaksch a. a. O. namentlich die Einleitung. Joseph Hirn, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des Salzburgischen Suffraganbistums Gurk. Krems 1872. J. v. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861, S. 285—290, letzteren besonders über den Fürstentitel der Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant. Franz Martin Mayr, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite. Innsbruck 1883, S. 35—43. 186—188.

weitere sieben Jahre, bis 1131, ohne eigenen Sprengel blieb, mit Zehnten gar erst 1144 ausgestattet wurde. Rechtlich waren die Gurker Bischöfe Stellvertreter des Salzburger Metropoliten innerhalb des ganzen Erzbistums für sämtliche Amtsobliegenheiten ihres Oberherrn. Da sie auch die Regalien von Salzburg verliehen bekamen, fehlte ihnen im Gegensatz zu allen anderen deutschen Bischöfen die Reichsunmittelbarkeit und damit der Reichsfürstenrang. Dadurch unterschieden sie sich wesentlich von den älteren Suffraganbischöfen Salzburgs, denen von Brixen, Passau, Regensburg und Freising. Jedenfalls hatte die reichs- und kirchenrechtliche Stellung Gurks bis zur Gründung der Bistümer Chiemsee, Seckau und Lavant im ganzen Deutschen Reiche nicht ihresgleichen. Kein Wunder, dass die Gurker aufs eifrigste bestrebt waren, sich zu gleicher Stellung wie die älteren salzburgischen Suffragane emporzuringen. Der Kampf, der seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts bis zum Jahre 1232 um die weltliche Unabhängigkeit von Salzburg mit aller Energie und allen Mitteln, namentlich durch umfassende Urkundenfälschung, geführt wurde, hat in der Literatur bereits erschöpfende Darstellung erfahren [1]. Er brachte Gurk nur einige Erfolge in der Frage der Besetzung des Bistums, nicht aber in jener seiner rechtlichen Stellung zum Reiche [2].

Die Rückwirkung des langen und infolge der wiederholten Prozesse vor dem Reichshofgericht und vor der römischen

---

[1]) Vgl. bes. Hirn a. a. O. und A. v. Jaksch, Einleitung zu den Gurker Geschichtsquellen.

[2]) In einem vor der römischen Kurie geführten Rechtsstreit entschied Papst Innozenz III. 1208, dass der Erzbischof bei jedesmaliger Erledigung des Gurker Stuhls dem dortigen Domkapitel drei Personen, davon eine aus dem Schosse der Gurker Kirche und zwei auswärtige, vorzuschlagen habe, von denen dann das Kapitel eine zum Bischofe wählen solle. Im Jahre 1232, nach Besiegung des Bischofs Ulrich, der sich hartnäckig geweigert hatte, die Regalien der Gurker Kirche von Salzburg in Empfang zu nehmen, wurde aber diese Bestimmung dahin geändert, dass der Erzbischof dem Kapitel drei beliebige Personen zur Bischofswahl vorschlagen könne. Widmann a. a. O. S. 340 mit 343.

Kurie kostspieligen Streites mit Gurk blieb bei der Gründung der drei jüngsten Suffraganbistümer Salzburgs, Chiemsee, Seckau und Lavant nicht aus. Die päpstlichen und kaiserlichen Bewilligungsurkunden erklären nicht nur, dass diese Bistümer der Salzburger Kirche niemals entzogen werden dürften, und dass dem Stifter Erzbischof Eberhard II. und seinen Nachfolgern das ausschliessliche Besetzungsrecht zustehe, sondern betonen auch ausdrücklich, dass ihre Inhaber hinsichtlich der Investitur und der Regalien einzig und allein vom Salzburger Metropoliten abhingen, so zwar, dass sie die Regalien nach Lehensart empfangen und zugleich mit dem Treueide das Homagium leisten sollten. Infolgedessen bestimmte Kaiser Friedrich II. noch besonders, dass während eingetretener Sedisvakanzen dieser Bistümer deren Regalien dem Erzbischof allein zustünden [1].

Erste und eigentliche Aufgabe der neuen Bischöfe war nicht die Versehung eines eigenen Sprengels, sondern die Vertretung des Erzbischofs von Salzburg. Die ihnen ausgemessenen Diözesen waren so geringfügig, dass man den Eindruck gewinnt, sie seien nur deshalb zugeteilt worden, weil jeder Bischof eine Diözese haben muss. Das Konfirmations-, Translations- und Konsekrationsrecht Salzburgs, weiter das Recht des Temporalienbezuges und der Ausübung der Ordinariatsbefugnisse bei Sedisvakanzen der genannten Bistümer, wie es im Promemoria des Bischofs von Gurk vom 6. November 1782 [2]) noch ausdrücklich bestätigt und anerkannt wird, bewirkte noch in josephinischer Zeit, dass die Bischöfe von Seckau und Lavant vielfach nicht als Bischöfe pleno jure, sondern als mit Bischofsweihe und Bischofswürde ausgestattete Generalvikare angesehen wurden [3].

---

[1]) Widmann a. a. O. S. 340. Ebers, Das Devolutionsrecht, Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz, H. 37 u. 38. Stuttgart 1906, S. 256 f.

[2]) Siehe unten in § 11.

[3]) Die amtlichen Akten sprechen immer nur von den Generalvikaren von Seckau und Lavant, dagegen stets vom Bischof von Gurk

Die Bischöfe von Seckau wurden gleich nach Errichtung des Bistums mit dem Amt von Generalvikaren Salzburgs für den ganzen, noch zum Erzbistum gehörigen Teil von Steiermark und den Wiener-Neustädter Distrikt betraut, während in Kärnten die Bischöfe von Lavant als Generalvikare Salzburgs amteten. Dadurch sollten die Bischöfe von Gurk als bereits vorher bestellte Vertreter und Vikare des Erzbischofs im ganzen Umfange der Erzdiözese, als vicegerentes und coepiscopi, wie sie oft bezeichnet wurden, in ihren Rechten nicht gekränkt werden. Denn die päpstlichen Bewilligungsurkunden für die Errichtung der Bistümer Chiemsee und Seckau trafen für sie die besondere Bestimmung, dass ihnen ihre Vikariatsbefugnisse auch innerhalb der neuen Bistümer erhalten bleiben sollten, soweit es sich um die Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion handle [1]).

Während also die Vollmacht der Salzburger Generalvikare von Seckau und Lavant sich auf ein bestimmtes Gebiet und auf die Episkopaljurisdiktion beschränkte, blieb der Bischof von Gurk Generalvollmachtträger für die Gesamtheit der Gerechtsame des Salzburger Metropoliten. An praktischer Bedeutung verlor diese seine Stellung im Laufe der Zeiten freilich immer mehr. Die zielbewussten österreichischen Landesfürsten verstanden es, zu erwirken, dass die Grenzen der Machtsphäre der inländischen Generalvikare Salzburgs immer weiter gezogen wurden, dagegen das Betätigungsfeld der ausländischen Erzbischöfe eine fortwährende Einengung erfuhr. Ein Bedürfnis nach einer Stellvertretung in der erzbischöflichen Jurisdiktion bestand wohl von Anfang an nicht; für die Aushilfe in der Versehung des bischöflichen Oberhirtenamtes war aber durch die Gründung der Bistümer Chiemsee, Seckau und Lavant hin-

---

[1]) Gurcensis autem episcopus, qui vicarius Salzburgensis antistitis in sua dioecesi esse dinoscitur, in illo quoque sit episcopatu (i. e. Chiemsee) vicarius, quantum archiepiscopalis exigit jurisdictio, ne in hoc etiam jus ipsius grave dispendium patiatur. Ganz gleichlautend für Seckau. Hirn a. a. O. S. 46, Anm. 3.

reichend Vorsorge getroffen worden. So wurde Gurk tatsächlich die Möglichkeit und auch jeder Anlass zur Ausübung seiner Generalvikariatsrechte benommen, die nur mehr in den Urkunden ein Dasein fristeten.

Während das Besetzungsrecht von Seckau und Lavant den Erzbischöfen von Salzburg niemals streitig gemacht wurde[1], verhielt es sich bei Gurk anders. Das Domkapitel liess zwar trotz des Vergleiches von 1232 die Erzbischöfe tatsächlich auch den Bischofsstuhl von Gurk nach freier Wahl besetzen. Allein die Rechte Salzburgs fanden nun einen Gegner in den Landesherren von Kärnten. Hatte schon 1360 der damalige Bischof von Gurk, Johann v. Platzheim[2], von Kaiser Karl IV. und nicht von Salzburg die Regalien in Empfang genommen, ihm den Lehenseid geleistet und damit, wenn auch ohne bleibende Folgen, die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit seiner Kirche erwirkt, so verlieh Papst Eugen IV. Kaiser Friedrich IV. geradezu das landesfürstliche Nominationsrecht auf Gurk[3], und wurde das Bistum 1474 auf Vorschlag des Kaisers tatsächlich von Rom aus besetzt. Unter Kaiser Maximilian I. erhielt Gurk wieder unmittelbar vom Reichsoberhaupte die Regalien, und so blieb die weltliche Stellung des Bistums fortwährend schwankend, was schliesslich im Jahre 1535[4]) den Erzbischof Matthäus Lang bewog, mit König Ferdinand I. ein Ueber-

---

[1]) Die avignonensischen Päpste liessen es zwar an Versuchen nicht fehlen, auch die Besetzung Lavants in ihre Hand zu bekommen; allein ernstlich wagten sie gegen Salzburg nicht vorzugehen. Vgl. Alois Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia. Bd. I. 2. Abt. Graz 1906 und darin zum Beispiel die Urkunden Nr. 571, 738 und 744.

[2]) Der übrigens vom Papste ernannt und bestätigt wurde und von ihm die Ermächtigung erhielt, sich von einem beliebigen katholischen Bischofe weihen zu lassen. Lang a. a. O. Nr. 664 und 675.

[3]) v. Srbik a. a. O. S. 34. Das päpstliche Privileg, das einen offenen Eingriff in die Rechte Salzburgs auf Gurk bedeutet, kann nur der ungenauen Kenntnis der Rechtslage entsprungen sein; in der Folge wurde davon kein Gebrauch mehr gemacht.

[4]) Ebers a. a. O. S. 257 und dort Angeführte.

einkommen dahin zu treffen, dass bei Erledigung des Gurker Stuhls das Haus Oesterreich zweimal nacheinander, jedes dritte Mal aber der Erzbischof von Salzburg den Bischof von Gurk ernenne und belehne, dazu jedoch nur eine Oesterreich freundlich gesinnte Person ausersehe. Der Vertrag erkennt ausdrücklich die Herzoge von Kärnten als weltliche Herren von Gurk an. Gleichwohl leistete der Gurker Bischof auch noch weiterhin dem Erzbischofe den Lehenseid und bekannte er sich auch hinfort als dessen Vasall. Daraus ergab sich die Gepflogenheit, dass der Bischof von Gurk in spiritualibus von Salzburg allein, mit den Temporalien aber von den Kommissären sowohl des Erzbischofs als auch des Landesherrn investiert wurde, wobei es bis auf Joseph II. verblieb [1]).

Diese geschichtliche Grundlage der Verschiedenheit des Besetzungs- und Investitionsmodus für Gurk von dem für die beiden anderen inneröstereichischen Suffraganbistümer musste kurz erwähnt werden, weil bei der Uebereinstimmung hinsichtlich Stiftung und Dotierung der Unterschied sonst auffällig wäre, und weil darauf sowohl die Verhandlungen mit Salzburg zum Zwecke der Herbeiführung einer anderen Bistumseinteilung als auch der Vertrag vom 19. April 1786 selbst Bezug nehmen. Aus dem Gesagten erklärt sich auch erst die grundsätzliche Geneigtheit Salzburgs gegenüber den Reformplänen Josephs II., da es sich ja, genauer besehen, nur darum handelte, die bisher von den genannten Bischöfen titulo mandati ausgeübte Jurisdiktion denselben als jus proprium zu überlassen. Endlich stellt sich damit das von der geistlichen Hofkommission wiederholt betonte apostolische Privileg der Erzbischöfe von Salzburg, innerhalb ihres Erzsprengels selbständig Bistümer gründen und die Suffragane konfirmieren und

[1]) Vgl. über das Verhältnis Salzburgs zu seinen Suffraganbistümern Gurk, Seckau und Lavant ausser den Angeführten namentlich Benedikt XIV., De synodo dioecesana l. XIII. c. 7. n. 4—6; ferner Ginzel, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts. Wien 1859. Bd. I. S. 220—221; Bd. II. S. 194 und 196.

konsekrieren zu dürfen, in seiner wahren geschichtlichen Gestaltung dar, was umso wichtiger ist, als das erwähnte alte Recht Salzburgs bei der Gründung des Bistums Leoben nochmals praktisch wurde.

a) Das Bistum Gurk. Der von Erzbischof Konrad I. im Jahre 1131 Gurk verliehene Sprengel[1]) war sehr klein und begriff nicht einmal das obere Gurktal in sich. Die Grenzlinie verlief, vom Gurkfluss etwas östlich von Strassburg abzweigend, in nordwestlicher Richtung an Friesach vorbei bis zu den Pfarren Metnitz und Feistritz im Metnitztale, die noch zur Diözese gehörten, dann vom soeben erwähnten Abzweigungspunkte an den Gurkfluss abwärts bis unter Althofen, von dort über den Drasenberg, mitten durch die Stadt St. Veit hindurch, den Glanfluss aufwärts bis zur Pfarre Zammelsberg, daselbst über die Gurk in die Glödnitz und durch den Fladnitzbach, bis sie auf der Höhe der Glödnitzer oder Fladnitzer Alm die erstgenannte Grenzlinie erreichte. Auf Grund von Fälschungen der echten Verleihungsurkunde wurden zweimal Erweiterungen des Sprengels nach Westen mit Erfolg durchgesetzt, so dass schliesslich das ganze Gurktal bis unter Althofen, der grösste Teil des Metnitztales und das linke Glantal dazu gehörten. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens wurde auch der Millstätter Distrikt mit Gurk vereinigt. Dennoch zählte sein Sprengel auch noch in josephinischer Zeit kaum 5 Dekanate mit 40 Pfarren[2]) und 8 Lokalkaplaneien und besass ausser dem regulierten Chorherrenstifte in Strassburg kein einziges Ordenshaus.

b) Das Bistum Lavant. Dem im Jahre 1228 mit dem

---

[1]) v. Jaksch a. a. O. Nr. 61 a.

[2]) Siehe dieselben in Hohenauer a. a. O. S. 83. Zu den dort angegebenen kommen noch hinzu: Millstatt, Liesereck, Radentein, Kleinkirchheim und Maria-Wörth, die vormals zum Millstätter Distrikt gehörten, sowie die Lokalkaplaneien: Fladnitz, Liemberg, Altersberg, Trefling, Kaning, St. Martin in der Ebene, St. Leonhard im Bad, Pörtschach am See.

Sitze zu St. Andrä im Lavanttale errichteten Bistum Lavant wurden anfänglich nur fünf Pfarren als Sprengel zugewiesen, nämlich in Kärnten St. Andrä, Lavamünd und Unterdrauburg, in Steiermark Remschnik und St. Florian an der Lassnitz [1]. Unter dem Bischof Franz v. Stadion (1673—1704) erfolgte eine genaue Beschreibung des damaligen Lavanter Sprengels, die eine Anzahl von 21 Seelsorgestationen als zu ihm gehörig ergab. Sie fielen teils unter das Archidiakonat St. Andrä, teils unter das Kommissariat St. Florian im Sulmtale in Mittelsteiermark [2]. Wenn wir von der Pfarre Brückl im Görtschitztale und dem Benediktinerstift St. Paul absehen, welch letzteres, obwohl inmitten des Lavanter Sprengels gelegen, unmittelbar unter Salzburg stand, war das Bistum leidlich abgerundet, obwohl seinen kärntnerischen und steirischen Anteil der Höhenzug der Koralpe wie eine natürliche Mauer von einander schied und die Verbindung wesentlich erschwerte.

Von den fünf Ordinarien Kärntens [3]) war allerdings nur der Erzbischof von Salzburg ein Ausländer, doch nahm sein Sprengel den grössten Teil des Landes ein [4]).

---

[1]) Orožen, Das Bistum und die Diözese Lavant. Bd. I. Marburg 1875, Einl. S. V—IX. J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. Bd. II. Graz 1879 Nr. 438. Widmann a. a. O. S. 342.

[2]) Unter das Archidiakonat St. Andrä gehörten: Die Kathedralkirche daselbst und die Pfarrkirchen Maria-Rojach, St. Georgen unterm Stein, St. Martin in der Granitz, Lavamünd, die Propsteikirche in Unterdrauburg, die dieser inkorporierte, mitten im salzburgischen Gebiete liegende Pfarre St. Johann am Brückl, sämtlich in Kärnten; weiter in Steiermark im Drautale: Hohenmauten, Mahrenberg, Fresen, Remschnik. Das Kommissariat St. Florian im Sulmtale umfasste die Pfarren: St. Florian, Schwanberg, St. Aegyden in Hollenegg, Osterwitz, Freiland, Gleinstätten, Gams, Sausal, St. Veit in Altenmark und St. Peter im Sulmtale. Orožen a. a. O. Einleitung, S. VII—IX.

[3]) Das ist den Erzbischöfen von Görz und Salzburg und den Bischöfen von Laibach, Gurk und Lavant. Als Generalvikar des Erzbischofs von Görz fungierte in Kärnten der Stadtpfarrer von Villach.

[4]) Vor 1756 hatten überdies noch die Bischöfe von Bamberg auf ihren Besitzungen in Kärnten Ordinariatsrechte besessen. Sie hörten auf,

2. In Steiermark, dessen Laibacher, Görzer und Lavanter Anteile bereits angeführt worden sind, ist noch des Bistums Seckau, des Quasiordinariates St. Lambrecht und des kleinen Gebietes von Passau zu gedenken.

a) Seckau verdankt seine Entstehung wie Chiemsee und Lavant dem Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg, der durch seine Gründung vielleicht nicht so sehr einem dringenden Bedürfnis abhelfen, als vielmehr die Erfolg verheissenden Bestrebungen der Babenberger, Landesbistümer zu erhalten, durchkreuzen wollte. Der in der Stiftungsurkunde vom 17. Februar 1219[1]) ausgemessene Sprengel umfasste nur sieben Pfarren[2]) und erstreckte sich in der Länge von der Pfarre Kumbenz, in der das Stift Seckau selbst lag, bis zum Ende der Pfarre St. Lorenz in Hengsberg bei Wildon, und in der Breite von der Kirche St. Marein bei Knittelfeld bis zum Pfarrgebiet von Lassnitz (zwischen Murau und St. Lambrecht). Die Ausstattung im Betrage von 300 Mark wurde dem Bischof aus den Einkünften der Salzburger Kirche ohne Schmälerung der Einkünfte des Stiftes Seckau zugewiesen. Der Propst von Seckau behielt seine Archidiakonatswürde bei, auch nachdem das Stift zum Rang eines Domkapitels emporgestiegen war. Schon im 13. Jahrhundert erbauten sich die Bischöfe von Seckau in Graz ein eigenes Haus, den Bischofshof, in dem sie fortan oft residierten. In josephinischer Zeit hatten sie überhaupt nur mehr dort ihren Sitz. Der Seckauer Sprengel umfasste vor der Regulierung ein Archidiakonat zu Seckau in Obersteiermark mit 10 Pfarren und ein Archidiakonatskommis-

als Maria Theresia im genannten Jahre den Besitz Bambergs um 900 000 Gulden käuflich erwarb.

[1]) Siehe dieselbe bei Zahn a. a. O. Bd. II. Nr. 163. Vgl. auch v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe. Wien 1866, S. 219, Nr. 213. Widmann a. a. O. S. 341.

[2]) Lind, Weisskirchen, Piber, Margarethen bei Voitsberg, Mooskirchen, Dobl und Margarethen bei Wildon. Die reichhaltige Literatur über das Bistum Seckau verzeichnet Otto Schmid in Bd. V des Kirchenlexikons. 2. Aufl. S. 1069—1070.

sariat zu Hengsberg in Mittelsteiermark, seit 1743 mit dem Sitze zu Leibnitz, mit 12 Pfarren, wies also im ganzen 22 Seelsorgestationen auf[1]).

b) Der Quasiordinariatssprengel des Abtes von St. Lambrecht begriff drei mit einander nicht verbundene Gebietsteile in sich.

Der ausgedehnteste davon war der Distrikt von Piber, der rechtlich zwar als Bestandteil des Bistums Seckau galt, den jedoch tatsächlich der Fürstabt wie ein territorium separatum verwaltete. Durch ihn wurde der ursprünglich zusammenhängende Sprengel Seckau in zwei ausser aller Verbindung stehende Teile getrennt. Der Distrikt umfasste 16 Pfarren[2]), wovon 13 im Marburger, 3 im Judenburger Kreise lagen.

Der zweite Gebietsteil umfasste nebst der Stiftspfarre St. Lambrecht noch die Pfarren Maria-Hof, Scheifling und Obere Lassnitz.

Der dritte bestand aus der Wallfahrtskirche Maria-Zell im Brucker Kreise und den Pfarren Aflenz, Veitsch und St. Marein unter Kapfenberg.

c) Zu dem ausländischen Bistum Passau gehörte nur die Pfarre Aussee.

Demnach verteilte sich das Kronland auf zwei ausländische Diözesane, ein ausgedehntes Quasiordinariat und vier inländische Bischöfe.

---

[1]) Diese waren: a) Archidiakonat Seckau: Seckau, Knittelfeld, St. Marein, Kowenz, St. Margarethen, St. Lorenzen, Schönberg, St. Peter in der Gaal, Grosslobming, Kleinlobming; b) Kommissariat Hengsberg: Mooskirchen, Preding, Wildon, Hengsberg, Lang, Wundschuh, Dobl, Hitzendorf, St. Johann in Hohenburg, Stainz, St. Stephan ob Stainz, Lebring. K. A. Acta 29, Fasz. 76. Bestandteile und Einteilung der heutigen Diözese Seckau vor ungefähr 100 Jahren: Anhang im geistlichen Personalstand der Diözese Seckau vom Jahre 1873.

[2]) Nämlich: a) Marburger Kreis: Piber, Köflach, Voitsberg, St. Margarethen bei Voitsberg, Hirschegg, Edelschrott, Kainach, Stallhofen, Ligist, Gaistal, Pack, Graden, Salla; b) Judenburger Kreis: Weisskirchen, Obdach, Lind. Verzeichnis des Bischofs von Gurk im K. A. a. a. O.

Die einzelnen Bistumssprengel der innerösterreichischen Ländergruppe waren so durcheinandergemengt, dass sie ein buntes Mosaikbild darstellten, wie man es sonst in keinem anderen Gebiete Oesterreichs antraf. Es ist begreiflich, dass sich Joseph II. die Ordnung der innerösterreichischen Bistumseinteilung zu einer seiner Hauptaufgaben machte, und dass er im Interesse der guten Sache gar manches von seinen ursprünglich mit so viel Nachdruck betonten landesfürstlichen Rechten aufgab, um den ersehnten Endzweck doch in der Hauptsache zu erreichen. Gerade sein Verhalten in der Frage der innerösterreichischen Diözesanregulierung wird auch einen deutlichen Beweis dafür bilden, wie sehr es ihm wirklich in erster Linie um das Beste der Religion zu tun war, da es nur seiner zeitgemässen Einschränkung der zuerst erhobenen Forderungen zu danken ist, dass das wichtige Unternehmen nicht scheiterte. Hier hat Joseph nicht durch seine Selbstherrlichkeit, sondern durch seine Nachgiebigkeit Grosses erreicht und vollbracht.

Die dringende Notwendigkeit einer solchen Reform wird am besten die im Anhange beigegebene kartographische Darstellung der vorjosephinischen Kirchensprengel Innerösterreichs erweisen. Ein Blick in sie macht es uns sofort erklärlich, dass die geistliche Hofkommission und die Hofkanzlei Joseph II. wiederholt rieten, eine „Diözesanmappa" dem Papste einzusenden, um ihn auf Grund derselben zur Einwilligung in die Pläne des Kaisers zu bewegen. Dazu kam es zwar dank der Konnivenz Salzburgs nicht — es hätte auch wenig nützen mögen —, gleichwohl ist der Antrag bezeichnend für das allseitig erkannte Reformbedürfnis [1]).

---

[1]) Die Karte ist nach den amtlichen Pfarrverzeichnissen der einzelnen Bistümer angelegt, wie sie der Bischof von Gurk mit seiner Vorlage einsandte, und wie sie im K. A. Acta 29, Fasz. 76 aufbewahrt sind. Gute Dienste leistete bei der Ausarbeitung die Kluns Archiv für Krain angeschlossene Karte P. Hitzingers über die ehemalige Diözese Laibach sowie die vom Fürstbischof Grafen Auersperg von

§ 10.
Der Entwurf des Fürstbischofs von Gurk.

Am 12. Juni 1782 erging das Hofkanzleidekret, womit der Bischof von Gurk „aus gegründetem gnädigsten Vertrauen Sr. Majestät zu Seiner, des Fürstbischofen Einsicht und Rechtschaffenheit“ für das Einteilungsgeschäft der kirchlichen Sprengel in Innerösterreich zum landesfürstlichen Kommissär bestellt wurde.

Zur Nachachtung gab man ihm die Sprengel bekannt, wie sie in dem Handbillet vom 9. März, der Resolution vom 29. April sowie in der auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 18. Mai ergangenen Entschliessung für die einzelnen innerösterreichischen Bistümer vorgesehen waren, und stellte für die Behandlung der Angelegenheit ausserdem noch folgende Grundsätze auf:

a) Es ist für einen Generalsatz anzunehmen, dass alle fremden Diözesanen auszuschliessen, somit ihre dermaligen Diözesen den inländischen Ordinarien zuzuteilen kommen;

b) das Operat ist dergestalt zu entwerfen, dass auf die Lage jedes Landes, auf die Population und die Sprachen die Hauptrücksicht genommen und vorzüglich jede Diözese als ein territorium clausum, soviel immer tunlich, also abgeteilt werde, dass kein Diözesan durch des anderen oder in des anderen Kirchensprengel seine functiones zu verrichten habe, und dass nach voller Möglichkeit jeder Ordinarius in äusserlichen Kirchen- oder politischen Gegenständen nur von einer Landesstelle abhängig bleibe;

c) das Quasiordinariat des Abtes von St. Lambrecht kann gänzlich dahin verteilt werden, wo es die Lage erfordert, ein oder anderes Stück dem betreffenden districtui dioecesano einzuverleiben, weil ausser obbesagten [1] Bischöfen kein anderes Ordinariat mehr existieren soll;

Gurk selbst verfertigte „Mappe“ der innerösterreichischen Bistümer vor der Regulierung, gleichfalls im genannten Fasz. des K. A. liegend.

[1] Das ist, jenen von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach und Görz.

d) zur vollständigen Erreichung des verfolgten heilsamen Endzwecks „hat der Herr Fürstbischof von Punkt zu Punkt alle diensamen Mittel mit Beobachtung dieser Grundsätze nach dem in Seine, des Herrn Bischofen bekannte Kenntnis setzenden gänzlichen Zutrauens gutächtlich und standhaft an Hand zu geben, nach Thunlichkeit ein so anderes geheim zu halten und in Bezug auf die physische Lage der Diözesen eine lediglich mit angedeuteten Grenzlinien gezogene Idealmappam dessen Plan über die Mittel der Ausführung zur allerhöchsten Einsicht beizulegen“.

Die Länderstellen erhielten den Auftrag, dem Bischof bereitwilligst alle ihm nötig erscheinenden Auskünfte zu erteilen und ihm werktätig an die Hand zu gehen.

Die Arbeit, die der Bischof von Gurk auf sich nahm, war nicht gering, und Kaiser Joseph hätte für diesen Zweck kaum eine bessere Wahl treffen können. Mit grossem Eifer ging Graf Auersperg ans Werk und seine umfangreiche Vorlage, die mit vollendeter Form peinliche Genauigkeit und grösste Klarheit vereint, zeigt ihn nicht nur als einen gewissenhaften Mann, sondern auch als einen edlen Oberhirten, dem die Sittenreinheit seines Klerus und das geistliche und leibliche Wohl des Volkes am höchsten standen.

Trotz der umfangreichen Korrespondenz, die er mit allen innerösterreichischen Ordinariaten behufs Erhaltung von genauen Pfarrverzeichnissen und Skizzen der bestehenden Bistumsgrenzen unterhalten musste, und trotz der zeitraubenden Sichtung des Materials, der Abgrenzung der neuen Sprengel, der Einreihung der Pfarren in sie und der Anlegung mehrerer Karten über die bisherige und künftige Einteilung Innerösterreichs, konnte er seinen Plan kaum vier Monate, nachdem er den Auftrag erhalten hatte, der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vorlegen.

Die Notwendigkeit des vom Kaiser in Angriff genommenen Werkes sah er vollkommen ein. Denn die Vermischung und Verschiedenheit der Bistümer in jedem Lande musste nach

seiner Ueberzeugung der Kirchendisziplin von Nachteil sein, wie solche auch von den auswärts wohnenden Ordinarien nicht selten vernachlässigt wurde. Das Bestehen von Quasiordinariaten widersprach nach seiner Ansicht der Kirchenzucht und Ordnung; er wies darauf hin, dass schon bei der Gründung des Erzbistums Görz im Jahre 1751 vermöge eines Breve Benedikts XIV.[1]) die Vorsicht beobachtet worden war, dass die Zuteilung der so weit entlegenen Pfarreien an das Erzbistum einstweils nur provisorisch geschehe, bis nämlich eine bessere Einteilung der Bistümer vorgenommen würde.

Zur Erreichung des für das Beste der Religion so viel versprechenden, in der Absicht des Kaisers liegenden Zweckes legte er mit Bericht vom 21. Oktober 1782 drei Vorschläge vor und erklärte er sich persönlich für den dritten.

Erster Vorschlag mit 5 Bistümern:

1. Dem Bistum Gurk werden der obere und mittlere Kreis Kärntens, von Steiermark der Sprengel des St. Lambrechter Quasiordinariats im Judenburger Kreise und der Generalvikariatsdistrikt des Bischofs von Lavant in Steiermark[2]), im ganzen, mit Einschluss der eigenen bisherigen Diözese, aus der Jurisdiktion von Salzburg, Laibach, Görz und Lavant 250 Pfarren und Lokalkaplaneien mit 231 099 Seelen zugedacht.

---

[1]) Ohne nähere Bezeichnung. Es handelt sich offenbar um eine missverständliche Auffassung des Breves vom 17. Juni 1750 — Postquam per alias — betreffend die Ernennung des Karl Michael Grafen von Attems zum apostolischen Vikar von Görz. Die Anordnungen dieses Breves sollten seinem Wortlaute nach nur so lange Kraft behalten, bis mit Zustimmung beider Teile und mit päpstlicher Gutheissung ein Weg getroffen würde, der die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gläubigen dauernd sicherte. Siehe das Breve in deutscher Uebersetzung in der wiederholt angeführten Säkularfestschrift Nr. II, S. 13—20.

[2]) Dieser erstreckte sich nur auf die Pfarren Neumarkt, Marein, Frojach, St. Veit, St. Margarethen und In der Wiegen, die zum Archidiakonat Friesach in Kärnten gehörten und deshalb dem Bischof von Lavant als Generalvikar unterstanden.

Die Einbeziehung eines Teiles von Steiermark in das Bistum Gurk erfolgte auf Grund einer am 19. Juli 1782 gegebenen Erläuterung des Hofkanzleidekretes vom 12. Juni des Inhalts, dass für Steiermark eine von der vorgeschriebenen abweichende Einteilung vorgenommen werden dürfe, wenn sich das ganze Kronland für nur ein Bistum als zu gross herausstelle. Da für ganz Innerösterreich im Jahre 1782 nur eine Länderstelle in Graz, das innerösterreichische Gubernium, eingesetzt wurde, konnten sich die Grenzen eines Bistums unbedenklich auf zwei Kronländer erstrecken. Demzufolge wies der Bischof von Gurk

2. dem Bistum Lavant von Kärnten nur einen kleinen Teil, den ehemaligen Völkermarkter Kreis mit 56 Pfarren, dagegen in Untersteiermark den ganzen Cillier, den slowenischen Teil des Marburger und die einzigen 2 slowenischen Pfarren des Grazer Kreises, nämlich Mureck und Radkersburg zu, im ganzen 216 Pfarren und Lokalkaplaneien mit 384 190 Seelen. Die Verlegung des Schwergewichtes des Bistums Lavant von Kärnten nach Untersteiermark, worauf allein es heute eingeschränkt erscheint, ist auf die Anregung des Gurker Bischofs zurückzuführen.

3. Das Bistum Seckau sollte den Judenburger Kreis, mit Ausnahme des zu Gurk gezogenen Teiles, den Rest des Gebietes des St. Lambrechter Quasiordinariats, dann den ganzen Brucker, Grazer und den deutschen Anteil des Marburger Kreises als Sprengel erhalten, zusammen 230 grosse Pfarren und Lokalkaplaneien mit 482 165 Seelen.

4. Das Bistum Laibach hätte ganz Krain zu umfassen, ausgenommen einen Teil des Adelsberger Kreises in Innerkrain und den Distrikt von Duino, insgesamt 190 Pfarren und Lokalkaplaneien mit 339 645 Seelen.

5. Görz dagegen die Grafschaften Görz und Gradisca, den bestehenden Triester und Pedener Bistumssprengel, den Distrikt von Duino und den in die Laibacher Diözese nicht einbezogenen Teil von Innerkrain samt den inländischen Pfarren der venetia-

nischen Bischöfe, zusammen 220 Pfarren und Lokalkaplaneien mit 205278 Seelen.

Der Bischof von Gurk fürchtete, dass infolge der Grösse der so ausgemessenen Sprengel besonders in den gebirgigen Gegenden die Aufsicht über die Geistlichkeit, deren Tätigkeit und deren Sitten zu sehr erschwert und die dringend notwendige Ueberwachung oft unmöglich gemacht würde, weshalb er dem Kaiser einen

Zweiten Vorschlag mit 6 Bistümern zur Erwägung unterbreitete, der für das Gebiet des Judenburger und Brucker Kreises ein besonderes Bistum zu Judenburg oder Leoben in Aussicht nimmt, Gurk auf den mittleren und oberen Kreis in Kärnten, Lavant auf den unteren Kärntner und Cillier Kreis einschränkt, Seckau den ganzen Grazer und Marburger Kreis zuweist, indes er Laibach und Görz unverändert bei den ihnen im ersten Vorschlag zugemessenen Sprengeln belässt.

Graf Auersperg konnte mit Genugtuung auf die musterhaften und geordneten Verhältnisse in seinem Bistum, auf die allgemeine Gleichheit im Gottesdienste und auf das Fehlen so vieler an anderen Orten herrschenden Missbräuche verweisen, wozu ohne Zweifel die infolge der engen Grenzen des Bistums gegebene Möglichkeit der raschen Uebersicht über den Klerus und der Schaffung schleuniger Abhilfe in Notfällen das Wesentlichste beitrug. Eben aus diesen Gründen fand er im Interesse der Religion die Errichtung eines eigenen Bistums für den gebirgigsten und am schwersten zu überwachenden Teil Obersteiermarks für geboten, zumal das Bistum Seckau ohnedem noch umfangreich genug blieb.

Auf das Wohl der Seelsorge bedacht, das durch eine grössere Anzahl von Bistümern mit mässigen Sprengeln am besten gewahrt werde, beantragte er in einem

Dritten Vorschlag die Aufteilung Innerösterreichs unter 8 Bistümer, indem er beifügte, dass er seiner Ueberzeugung nach diesen letzten Plan zur Annahme empfehlen müsse. Danach hätte zu erhalten:

1. Seckau-Graz den ganzen Grazer Kreis mit Ausnahme der beiden slowenischen Pfarren Radkersburg und Mureck und den deutschen Teil des Marburger Kreises.

2. Leoben oder Judenburg den Judenburger und Brucker Kreis; der Bischof von Lavant könnte dahin „übersetzt“ werden.

3. Das Bistum Cilli den ganzen Cillier Kreis und die slowenischen Teile des Grazer und Marburger Kreises; darauf wäre der Bischof von Pedena zu berufen.

4. Gurk, das gleichzeitig seinen Sitz von Strassburg nach Klagenfurt verlegen soll, den mittleren und unteren Kärntner Kreis.

5. Das Bistum Villach den oberen Kärntner Kreis.

6. Laibach das Herzogtum Krain mit Ausnahme der Gegend um Wippach und des bisherigen Triester Anteils im Adelsberger Kreise.

7. Görz die Grafschaft Görz-Gradisca, eventuell einige Teile des inneren Kreises von Krain.

8. Triest den bestehenden Sprengel, den Duiner Distrikt, den österreichischen Anteil der Bistümer Pola und Parenzo und das Gebiet des Bistums Pedena.

Unvorgreiflich der kaiserlichen Entscheidung sprach der Bischof auch der Erhebung Gurks und nicht Seckaus zum Erzbistume das Wort. Gurk sei das älteste Salzburger Suffraganbistum in Innerösterreich, das der Landesfürst in zwei Dritteln der Erledigungsfälle zu besetzen hätte; ausserdem wäre es im Falle der Uebertragung des Bischofssitzes von Strassburg nach der Landeshauptstadt Klagenfurt ungefähr im Mittelpunkt der innerösterreichischen Ländergruppe gelegen. Klagenfurt war damals der Sitz des Appellationsgerichtes für Innerösterreich und Tirol und besass regelmässige Postverbindungen. Dies alles und nicht minder die bewährte Ergebenheit der Bischöfe von Gurk gegen ihre Landesfürsten führte Graf Auersperg zur Unterstützung seines Antrages an.

Die geistliche Hofkommission spendete im Vortrage vom 15. November 1782 der Vorlage des Bischofs von Gurk volles

Lob und befürwortete zur Annahme seinen zweiten Vorschlag, weil sie nur 5 Bischöfe für den innerösterreichischen Länderkomplex für zu wenig, 8 dagegen für zu viel hielt, „da eine grössere Anzahl von Ordinarien immer die Schwierigkeit der Erzielung einstimmigen Handelns erschwert, ohne der hohen Kosten der Gründung und Dotation neuer Bistümer und Kapitel zu gedenken".

Den Antrag, Gurk anstatt Seckau zum Erzbistume zu erheben, lehnte sie ab, da ihr die Vorteile einer Vereinigung des Sitzes des Metropoliten und der Landesstelle in ein und derselben Stadt zu überwiegend schienen.

Der geistlichen Hofkommission schlossen sich auch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und der Staatsrat an, der einhellig auf die Belobung des Fürstbischofs antrug. Baron Martini und Graf Hatzfeld hielten zwar 5 Bistümer für Innerösterreich für ausreichend, Fürst Kaunitz dagegen pflichtete der Hofkommission vollkommen bei und empfahl dem Kaiser gleichfalls den zweiten Vorschlag zur Genehmigung. Dieser entschied sich tatsächlich für 6 Bistümer und resolvierte:

„Dem Bischof von Gurk werden Sie[1]) schriftlich Meine vollkommene Zufriedenheit über die mühesam vollbrachte Eintheilung der Diözesen nach meinem Auftrage zu erkennen geben. Die Eintheilung der 6 Diözesen nehme ich zur Grundlage an, und hat die Eintheilung nach dieser Gemäßheit zu erfolgen. Das Erzbistum soll nach Absterben des Görzer Erzbischofs nach Graz übersetzt werden und der Triester Bischof nachher Bruck an der Muhr, allwo wegen der Poststrasse und Nähe des Gebürgs sein Wohnsitz am besten sein wird; dessen Bistum also ist dem Görzer anjetzo einzuverleiben, und wenn der Erzbischof von Görz wird gestorben sein, so soll der zukünftige nur Bischof werden. In dieser Angelegenheit ist per privatas an die zwei Länder-Chefs zn schreiben, ihnen die Karte sub Nr. 3[2]) als die ausgewählte zu schicken, und ihnen aufzutragen,

[1]) Nämlich der oberste Hofkanzler.

[2]) Das ist die mit der Einteilung in 6 Bistümer.

sich nur, ob ein besonderer Anstand obwaltet, auszulassen, da Ich hienach vorzugehen entschlossen wäre. Im übrigen erwarte ich nachhero die Ausarbeitung wegen Defizientenort und Priesterhaus [1]). Joseph".

---

§ 11.
Das Promemoria zur Behebung der Anstände mit Salzburg [2]).

Der Fürstbischof von Gurk erfüllte nicht nur den an ihn ergangenen Auftrag, sondern er wollte auch die Durchführung seines Planes gesichert sehen und überlegte deshalb gründlich alle Umstände, auf die es hiebei ankommen konnte. Dass Salzburg nicht ohne weiteres einwilligen werde, war ihm klar, und die Schwierigkeiten, die von dort aller Voraussicht nach zu

---

[1]) Der letzte Satz bezieht sich auf einen besonderen Antrag des Fürstbischofs von Gurk, betreffend eine entsprechendere und zeitgemässere Heranbildung des Seelsorgeklerus. Schon unter Maria Theresia hatte Graf Auersperg einen Plan zu besseren Einrichtung der Priesterhäuser erstattet, auf den er bei Vorlage seiner jetzigen Anträge abermals verwies, dabei die Unordnungen hervorhebend, die durch die „erfundenen titulos mensae, patrimonii, paupertatis et indulti pontificii eingeschlichen seien, wodurch man viele Priester ohne Erfordernis, Tauglichkeit und Beschäftigung, also unnütze Müssiggänger erhalten habe". Er wünschte, dass der gesamte notwendige Nachwuchs der Geistlichkeit nur aus den Priesterhäusern genommen würde, in denen die jüngeren Kleriker die Bildung ihres Herzens und Verstandes vor allem erhalten sollten, und erbot sich, den seinerzeit eingereichten Plan umzuarbeiten und ihn nebst einem solchen für ein Defizienten- und Korrektionshaus von neuem einzubringen.

In den Akten über die Bistums- und Pfarregulierung findet sich ein solcher Plan des Fürstbischofs nicht vor. Jedenfalls wäre er bedeutungslos gewesen, da für die Defizienten in der Folge durch Unterbringung in Klöstern und für die Studien der Geistlichkeit durch Gründung von Generalseminarien Vorsorge getroffen wurde.

[2]) Gurker Bistumsarchiv Fasz. I Diözesanregulierung, Nr. 31, K. A. Acta 29, D. S. Fasz. 76.

gewärtigen waren, bildeten den Gegenstand seiner eingehenden Erwägungen.

Durch das geplante Reformwerk drohte dem Erzstifte ein dreifacher Verlust; denn es sollte 1. seinen bisherigen Ordinariatsrechten entsagen, 2. sein jus metropoliticum einbüssen, 3. seine Rechte hinsichtlich der Besetzung der innerösterreichischen Bistümer und der übrigen Benefizien, der Bestätigung, Konsekration, Translation und Installation der Suffragane aufgeben.

Graf Auersperg wollte hierin vermitteln, das Wesentliche vom Unwesentlichen scheiden, die Einbusse Salzburgs mildern und dem Willen des Kaisers dennoch gerecht werden. Die in seinem Gutachten ausgesprochenen Gedanken haben in der Folge auch glänzend ihre überzeugende Kraft behauptet.

Die Meinung des Kirchenfürsten über die gedachten drei, Salzburg gegenüber zu beseitigenden „Anstände" ist wesentlich folgende: Dem

Ersten Anstand (Verlust der Ordinariatsrechte) dürfte nicht schwer zu begegnen sein, weil die Erzbischöfe ihre bischöflichen Gerechtsame ohnehin rezessmässig durch Generalvikarien ausübten, und die Aenderung nur darin bestünde, dass an Stelle der Generalvikare wirkliche Bischöfe träten, wobei für das Erzstift noch der Vorteil ins Gewicht fiele, dass die von ihm zu ernennenden Bischöfe auch die Ordinariatsbezirke von Görz und Laibach zugeteilt bekämen, und dazu die Quasiordinariatssprengel an sich zögen; auch würde das Erzstift aus Ergebenheit gegen das Kaiserhaus alles zur Verwirklichung der so nützlichen Einteilung beitragen.

Zweiter Anstand. Es erfordere die Ordnung der kirchlichen Hierarchie, dass bei besserer Einteilung der Länder auch eine bequemere Regelung der kirchlichen Organisation eintrete. Bei jeder Aenderung der Provinzeinteilung habe die Kirche auch neue Metropoliten ernannt. Der nämliche Fall ergebe sich jetzt bei der Einteilung der Diözesen in Innerösterreich, das zwei Metropolien, ein exemtes Bistum, fünf Suffragan-

bistümer, ausländische Diözesanteile und Quasiordinariate umfasse. Da das Erzbistum Görz bis zum Ableben des gegenwärtigen Metropoliten unverändert zu bleiben habe, erübrige nur die Erwägung der Möglichkeit, dass ungeachtet des salzburgischen juris metropolitici in Innerösterreich für diese Ländergruppe ein eigenes Erzbistum errichtet werde. Nach den Grundsätzen des Einrichtungsgeschäftes wäre für Innerösterreich ein eigener Erzbischof nur in so weit erforderlich, als a) der Zug der der Kirche ausschliesslich belassenen Rechtsangelegenheiten nicht an ausländische Gerichtsstellen zu geschehen hätte; b) die kostspieligen Konsekrationen der innerösterreichischen Bischöfe im Inlande vorzunehmen wären; c) Kirchenversammlungen zur Verbesserung österreichischer Kirchen oder Einführung nützlicher Gesetze von dem inländischen Erzbischof leichter veranlasst würden. Alle anderen in das Metropolitanrecht einschlagenden und auch von ausländischen Hierarchen ohne Nachteil der Landesverfassung beizubehaltenden Vorrechte könnten bei dem in Innerösterreich anzustellenden Erzbischof ungekränkt wegbleiben.

Daher könnte mit dem Erzbischof von Salzburg das Einverständnis getroffen werden, dass er von seinem bisher geübten jus metropoliticum dem neu zu bestellenden Erz- oder Oberbischof in Innerösterreich alle jene Rechte überlasse, deren er zur Vornahme von Handlungen bedürfe, die, ohne das österreichische System in Frage zu stellen, nicht ausserhalb der Erbländer zu ziehen seien. Hienach hätte der für Innerösterreich bestimmte Erzbischof 1. die zweite Instanz in geistlichen Rechtssachen zu bilden, 2. die neu zu ernennenden Bischöfe zu weihen, 3. auch Provinzialversammlungen der innerösterreichischen Bischöfe abzuhalten, wogegen in Nationalversammlungen das jus convocandi (jedoch mit landesfürstlicher Genehmigung), das jus praesidendi und die übrigen mit dem jus metropoliticum verbundenen Rechte auch für die Bischöfe Innerösterreichs bei dem Erzstift Salzburg verbleiben sollten.

Vor Erledigung des Stuhles zu Görz sei die zweite Instanz

durch judicia delegata ins Inland zu verlegen. Nach der Errichtung des neuen Erzbistums habe die Exemtion Laibachs aufzuhören; dieses müsse gleich dem Bistum Görz jenem als Suffraganeat untergeordnet werden. Das Erzstift Salzburg würde das jus metropoliticum über Steiermark und Kärnten behalten, das jus archiepiscopale aber hätte an den neu zu kreierenden Erzbischof von Innerösterreich zu fallen. Der so noch verbleibende Zusammenhang der inländischen Bischöfe mit Salzburg wäre Oesterreich nicht mehr von Nachteil, da es feststehe, dass die österreichischen katholischen Kirchen ausser alle Verbindung mit ausländischen Gläubigen nicht gesetzt werden könnten, indem sich die katholischen Gemeinden doch über alle Weltteile erstreckten und eine allgemeine Kirche ausmachten, in der eine hierarchische Ordnung vom göttlichen Stifter eingesetzt und bis jetzt erhalten geblieben sei.

Die Abtrennung des jus metropoliticum vom jus archiepiscopale lasse sich sowohl aus der Kirchengeschichte als auch aus der stehenden Praxis des römischen Stuhles begründen. So seien das Bistum von Jerusalem vom Metropoliten zu Cäsarea, die sechs Metropoliten von Afrika von jenem zu Karthago abgesondert worden. Die römische Kurie habe den Unterschied noch in der Errichtungsbulle des Erzbistums Görz: Sacrosanctae militantis Ecclesiae vom 18. April 1752 anerkannt und beibehalten, indem Papst Benedikt XIV. dem neuen Erzbischof nicht nur die erzbischöflichen, sondern auch die Metropolitanrechte über sein Gebiet übergeben habe. Der Grund der diversitas dominiorum, den der Papst in der Bulle für die Notwendigkeit der Teilung des ehemaligen Patriarchats von Aquileja anführe, treffe auch für die dermalige Teilung der Bistümer zu.

Das „billigste Ansinnen" des kaiserlichen Ernennungsrechtes auf das neue Erzbistum sei am leichtesten dadurch zu bewirken, dass der Gurker Bischofssitz von Strassburg nach Klagenfurt verlegt und das Salzburg zustehende Be-

setzungsrecht des Bistums in jedem dritten Erledigungsfalle auf ein anderes innerösterreichisches Bistum übertragen werde.

Dritter Anstand. Hier kämen vier Punkte in Betracht.

1. Das aus der Dotierung mit erzbischöflichen Mensalgütern entspringende Kollationsrecht auf die Suffraganeate von Seckau, Lavant und Gurk, bei den beiden ersten privativ, beim letzteren alternativ.

2. Das Konfirmations-, Konsekrations-, Translations- und Installationsrecht in Ansehung der genannten Bistümer.

3. Das Kollationsrecht auf die Kurat- und einfachen Benefizien und das Installationsrecht der Benefiziaten im österreichischen Teile des Erzbistums.

4. Das jus subintrandi in jura ordinariatus zur Zeit der Sedisvakanz eines dieser Suffraganeate und das Recht des Bezuges der Interkalarfrüchte während derselben.

Zu 1. Das Besetzungsrecht der drei Bistümer könnte dem Erzstift als ein Ausfluss des jus metropoliticum auch fernerhin belassen werden, jedoch mit der Einschränkung, a) dass darauf jederzeit nur personae principi gratae und keine Ausländer ernannt, b) dieselben vor der Ernennung dem Landesfürsten angezeigt würden zum Zweck der Erkundigung darüber, ob sie alle für die Genehmigung erforderlichen Eigenschaften besässen, und um hierüber das placetum regium zu erwirken.

Zu 2. Die Konsekration und Konfirmation seien ursprüngliche Metropolitanrechte. Dem Erzstift Salzburg könnte auch fürderhin das Konfirmationsrecht belassen werden. Nur sollten die Konfirmanden niemals gehalten sein, sich persönlich in Salzburg zu stellen, sondern es hätte die Konfirmation lediglich schriftlich zu geschehen.

Hingegen wären die Konsekrationen der innerösterreichischen Bischöfe ausnahmslos von dem neu zu bestellenden Erzbischof zu besorgen; die Weihe des Erzbischofs hätte, wenn nicht ein schon konsekrierter Bischof zu dieser Würde gelangte, der älteste innerösterreichische Suffragan vorzunehmen.

Weil nach der geltenden Kirchenordnung dem römischen Stuhle das Bestätigungsrecht aller Bischöfe vorbehalten sei, könne auch kein Bedenken obwalten, den Erzbischof von Salzburg in diesem Rechte zu belassen, wogegen das Bestätigungs- und Konsekrationsrecht der übrigen innerösterreichischen Bistümer (Laibach, Triest, Görz, Pedena) von selbst dem innerösterreichischen Erzbischof zufiele.

Zu 3. Das Besetzungsrecht der beneficia liberae collationis sei untrennbar von den bischöflichen Gerechtsamen. Diese Rechte, die an die einzelnen Bischöfe je nach den ihnen zugewiesenen Sprengeln fallen würden, müsste Salzburg unbedingt verlieren. Auch die unter

4 angeführten Rechte des Erzstiftes könnten nicht mehr aufrecht erhalten bleiben; vielmehr hätten bei einer Sedisvakanz die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechtes zur Anwendung zu kommen. Hinsichtlich der Interkalargefälle wären die für die einzelnen Länder geltenden landesfürstlichen Vorschriften zu befolgen. . . .

Viel bietet das bischöfliche Promemoria dem Salzburger Metropoliten nicht. Ueber die Befugnisse, die das jus metropoliticum ausmachen sollten, spricht es sich nicht näher aus und gibt ausdrücklich zu, dass sie für Oesterreich ohne jede nachteilige Folge wären, im Grunde also nur dem Namen nach bestünden. Eine Unterscheidung zwischen Metropolitan- und Archiepiskopalrechten entbehrte für jene Zeit so gut wie jeder Bedeutung, wie wir auch heute gerade jene Rechte, die Graf Auersperg dem neuen Erzbischof für Innerösterreich vorbehalten wissen wollte, unter die wesentlichen Bestandteile der Metropolitangewalt zählen.

Doch blieben die Ausführungen des Fürstbischofs von Gurk für die Abwicklung des Geschäftes in mehrfacher Hinsicht richtunggebend. Sie wurden sogar dazu benützt, dem Erzbischof von Salzburg eine Falle zu legen, um ihm eine günstige Erklärung über das beabsichtigte Reformwerk zu entlocken. Tatsächlich wurde der Zweck erreicht, da der

Kirchenfürst den Begriff des Metropolitanrechtes eben in des Wortes natürlicher Bedeutung und nicht in dem ihm in Wien beigelegten Sinne verstand. Vorteil brachte diese Unaufrichtigkeit der Sache nicht; vielmehr zog sie die Verhandlungen nur in die Länge und trug sie viel dazu bei, den in jeder Richtung konzilianten und den Kaiser treu verehrenden Erzbischof gegen die Pläne einzunehmen.

Der Bischof von Gurk, der sein Promemoria am 6. November 1782 der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei übermittelte, war ein viel zu offener Charakter, als dass man annehmen dürfte, er hätte eine solche Verwertung seiner gutachtlichen Aeusserung gewollt. So aufrichtig er sich als Anhänger der kaiserlichen Idee bekannte, so sicher erhoffte er deren Verwirklichung nur auf legalem Wege. Damals ahnte er freilich noch nicht, dass ihn der Kaiser nach eineinhalb Jahren durch die rücksichtslose Androhung der Entziehung sämtlicher Einkünfte zur Abtretung von zwei Dritteilen der Passauer Diözese zwingen würde.

---

§ 12.

Die Vorschläge der geistlichen Hofkommission und der Hofkanzlei zur Herbeiführung der genehmigten Neueinteilung in sechs Bistümer.

Nach Eintreffen der Erklärungen der beiden Länderchefs von Graz und Triest, Grafen Khevenhüller und Grafen Brigido, die gegen die geplante Bistümerbegrenzung nichts zu erinnern fanden, ging die geistliche Hofkommission daran, dem Kaiser die Wege zu weisen, deren Betretung den sichersten Erfolg versprach. Ihre Anträge, die aufs möglichste das materielle Interesse berücksichtigten und auf tunlichste Ersparung von Taxgeldern hinzielten, waren weit besser gemeint, als logisch und juristisch überzeugend.

Dass die Verlegung des Görzer Erzbistums nach Graz und die Beseitigung der exemten Stellung des Bischofs von Laibach

zu den Reservatrechten des römischen Stuhles gehörten, stand für sie fest, wie nicht minder der Umstand, dass der Papst ohne vorherigen Nachweis der Zustimmung Salzburgs seine Hand zum Werke nicht bieten werde. Sie gab sich auch keiner Täuschung darüber hin, dass die Exemtionen von Bistümern von der Metropolitangewalt durch die Patente betreffend die Aufhebung aller Exemtionen von der Gewalt der Ordinarien in ihrer Gültigkeit nicht berührt wurden, und dass daher nur der Papst zu einer Aenderung dieses Zustandes befugt sein konnte [1]). Es blieb somit nichts übrig, als dem Kaiser nahe zu legen, dass die geheime Staatskanzlei die nötigen Schritte in Rom einleite.

Der Vorschlag des Bischofs von Gurk, dem neuen Erzbischof von Innerösterreich nur die jura archiepiscopalia zuzubilligen, die jura metropolitica dagegen Salzburg zu belassen, begegnete dem offenen Widerspruch der Hofkommission, weil sie fürchtete, es würde zu sehr von der persönlichen Auffassung des jeweiligen Erzbischofs abhängen, was er unter jus metropoliticum verstünde, und meinte, ein so wichtiges Geschäft erfordere die Hintanhaltung jedes Stückwerkes. Nicht nur das jus convocandi synodos nationales, sondern auch viele andere Rechte, das jus supplendi, corrigendi dioecesanos, statuta erigendi, könnte sich Salzburg, je nachdem ein dortiger Erzbischof dächte, ex jure metropolitico zueignen wollen. Das Wesen der Rechte Salzburgs gegenüber seinen Suffraganen war ihr nicht recht klar, und sie brachte das in ihrem Vortrag unzweideutig zum Ausdruck. „Salzburg“, heisst es darin,

---

[1]) „Die Exemtionen, so sehr sie ein Missbrauch sind, weil sie nur auf die Vermehrung der päpstlichen Einkünfte aus dem Gerichtsverfahren hinzielen, indem gegen einen solchen Bischof alle Appellation nur nach Rom gerichtet und er selbst auch nur in Rom belangt werden kann, können auf Grund der Patente betreffend die Aufhebung aller Exemtionen von der Gewalt des Ordinarii nicht als beseitigt erachtet werden, weil diese nur den dem Bischofe subordinierten Clerus und nicht auch die exemten Bischöfe selbst treffen können.“

„hat derzeit das jus nominandi et consecrandi respectu der zwei Generalvicariaten von Seckau und Lavant, auch alternativae tertiae collationis für das Bistum Gurgg. Dasselbe exercieret alle übrigen Rechte qua Metropolit und Erzbischof und da dieses Hochstift ein privilegium apostolicum besitzt, kraft welchen es seinen Suffraganeis die Confirmation und Consecration verleihen kann, wodurch ansehnliche Gelder in gewissem Maße aus dem österreichischen Sprengel nachher Salzburg, wie sonst nach Rom fließen, so muss man diesfalls dem Verhältnis der Sache viel näher auf den Grund sehen, als (= und) solche Wege einschlagen, die auf die innerste Kenntnis der eigentlichen Beschaffenheit führen. So lange man nicht das Erzstift in die Nothwendigkeit setzen wird, entweder gänzlich nachzugeben oder mit voller Sprache über alle und jede ihm bishero eingeräumten Befugnisse aufzutreten, dürfte man niemals diese wichtige Angelegenheit ins Reine bringen."

Dem Erzbischof von Salzburg empfahl sie nur in so weit entgegenzukommen, dass man ihm das Konfirmationsrecht über die Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant belasse, doch ohne die Bedingung des persönlichen Erscheinens in Salzburg, weil es günstiger sei, dass die Konfirmation, die doch immer erfolgen müsse, von Salzburg geschehe, als mit noch grösseren Kosten von Rom aus. Der Landesherr aber solle sich nicht nur das Ernennungsrecht der künftigen Erzbischöfe, sondern auch der übrigen Bischöfe zu eigen zu machen trachten, da förmliche servitutes juris publici, die dem Herrscher die Hände bänden, wie sie in dem einem Ausländer zustehenden Ernennungsrecht inländischer Bischöfe gelegen seien, nicht geduldet werden könnten [1]).

---

[1]) „Die aus den blossen päpstlichen Decretalgesetzen zur Belohnung oder vielmehr zur Aufmunterung dergleichen Stiftungen und Dotationen abstammende jura praesentandi et nominandi könnte man bei Unterthanen und Privatpersonen noch gelten lassen; wo es aber gleichsam um eine speciem servitutis juris publici zu thun ist, durch welche dem Herrscher in seinen Rechten die Hände gebunden werden, schreiten ganz

Rom gegenüber wollte die Hofkommission das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sehen, dass beim päpstlichen Stuhle alles Gewicht auf die Erlangung eines apostolischen Privilegs gelegt werde, nach welchem dem innerösterreichischen Metropoliten gleichfalls das jus confirmandi et consecrandi suffraganeos zustünde, nicht minder dem ältesten Bischof das jus consecrandi archiepiscopum, wenn dieser noch der Weihe bedürfe. Dem Erzstift Salzburg aber riet sie vorläufig „ganz und gar nichts anderes“ als die Allerhöchste Absicht der Diözeseinteilung und der gänzlichen Absonderung des Salzburger Kirchensprengels in Innerösterreich zu eröffnen, um es auf diesem Wege dahin zu bringen, dass es mit seinen vermeintlichen Rechten hervortrete, „die man sofort um desto gründlicher zu beurtheilen im Stande sein wird, je deutlicher sich das Erzstift über alle und einige vielleicht noch hier unbekannte Vortheile herbeilassen und solche mit rechtlichen titulis und Beweisen unterstützen muss.“

Die Vorträge bemühen sich stets, die notwendigen Rechtshandlungen erschöpfend anzuführen. Die Unterdrückung der in Wegfall kommenden Bistümer und Kapitel, die Errichtung neuer, die Erhebung der betreffenden Kirchen zu Kathedralen, die Rückverwandlung solcher in gewöhnliche Gotteshäuser, alles ist auf das genaueste vorgesehen, offenbar um den Kaiser zu überzeugen, dass die Erörterung der Sache eine gründliche war. Jeder Fall der Notwendigkeit päpstlicher Mitwirkung wird gewissenhaft hervorgehoben. Wie dienstbeflissen die geistliche Hofkommission war, zeigen besonders ihre auf Ersparung von Taxen gerichteten Vorschläge. Eine förmliche Union des Triester Bistums mit dem von Görz soll unterbleiben, vom

andere Grundsätze ein, nach welchen es ungemein wichtig ist, ob die Benennung inländischer Bischöfe von ausländischen Fürsten abhängt oder nicht, zumal das Placetum regium hier gegen nur theilweisen Schutz gewährt, weil so Nominierte sich immer mehr zum Gehorsam gegen ihren Beförderer als gegen den Landesfürsten für verpflichtet halten werden“.

Landesfürsten ist der Triester Sprengel einfach der Jurisdiktion des Görzer Erzbischofs zu unterstellen; vom Triester Bischof, der samt dem Kapitel und der Ausstattung seiner Kathedrale nach Bruck überzusiedeln hat, weil das Bistum dahin übertragen wird, ist die Jurisdiktion im Zessionswege an den Ordinarius von Görz abzutreten; die Einholung der päpstlichen Bestätigung dieser Rechtshandlungen soll den beiden Bischöfen überlassen bleiben und von letzteren nach Empfang der Konfirmationsurkunde von Rom sofort das placetum regium eingeholt werden. Auf diese Weise dachte man sich allen und jeglichen Schriftenwechsel mit Rom zu ersparen und überdies die Taxen für die sonst notwendige Erektion des Bistums Bruck und die Union des Bistums Triest mit Görz.

Aus fiskalischen Gründen wurde auch geraten, den neuen Bischofssitz nicht nach Bruck, sondern nach Judenburg oder Leoben zu verlegen, weil hier die Baulichkeiten für die Wohnung von Bischof und Kapitel bereits vorhanden waren [1], während man sie dort erst mit bedeutendem Kostenaufwande hätte herstellen müssen.

Damals waren die erforderlichen Schritte zur Regelung des Seelsorgewesens und zu entsprechender Vermehrung der Pfarren bereits eingeleitet. Die blosse Bezeichnung der abzutretenden Sprengel nach Pfarren musste dem Bedenken begegnen, dass sie für die allernächste Zeit bereits unvollständig gewesen wäre. Um dies zu vermeiden, sollten in den Abtretungsurkunden die betreffenden Gebiete gegen die bisherige Gewohnheit nur geographisch und nicht durch Aufzählung der darin liegenden Pfarren umschrieben werden.

Die Beseitigung der inländischen Sprengel der venetianischen Bischöfe machte der geistlichen Hofkommission nicht viel Sorge. Wenn die Republik Venedig auf die ihr zu eröffnende Absicht Oesterreichs nicht eingehe, seien, erklärt sie,

---

[1]) In Göss bei Leoben stand das Gebäude des aufgehobenen Benediktinerinnenklosters zur Verfügung.

die unter venetianischer Jurisdiktion stehenden österreichischen Pfarren einfach den inländischen Bischöfen zuzuteilen und umgekehrt die venetianischen Pfarren des Bischofs von Triest den ausländischen Bischöfen zu beliebiger Aufteilung zu überlassen. Dass dieser Vorgang gleichfalls eine Zerstückelung von Diözesen in sich geschlossen hätte, somit kraft päpstlicher Reservatrechte nur von Rom aus mit Rechtswirksamkeit hätte ausgestattet werden können, beachtete man nicht.

Schliesslich legte die Hofkommission es dem Kaiser noch besonders ans Herz, er möge beim Papste in Ansehung Innerösterreichs in so lange keine Schritte unternehmen, bis die Angelegenheit der Abtrennung der inländischen Passauer und Krakauer Bistumssprengel und die Gründung der Bistümer Linz und Tarnow erledigt sein würde. Der Konflikt mit Passau stand zu jener Zeit auf dem Höhepunkte und trug Oesterreich weder im Reiche noch in Rom Sympathie ein. Dass das Hervortreten mit neuen Forderungen gerade in diesem Augenblicke in Rom noch mehr verstimmen musste, war jedermann klar, und die geistliche Hofkommission sprach vollkommen im Sinne der Hofkanzlei und des Staatsrates.

Die Hofkanzlei legte die Vorschläge der geistlichen Hofkommission mit Vortrag vom 2. August 1783 zur Allerhöchsten Entschliessung vor, indem sie ihnen in vollem Umfange beipflichtete, da sie dieselben zumeist mit denen des früheren Bischofs von Gurk übereinstimmend fand. Sie sprach sich sogar für Belassung eines beschränkten salzburgischen Besetzungsrechtes über die Bischofsstühle von Gurk, Seckau und Lavant aus, so zwar, dass das Erzstift aus einem ihm vorgelegten Ternavorschlag die Bischöfe zu wählen hätte; auf diese Weise könnten die Staatsrücksichten hinreichend gewahrt werden. Allerdings machte sie sich aus diesem Zugeständnis nicht viel Hoffnung auf eine Beschleunigung der Verständigung mit Salzburg.

Offene Anerkennung verdient die Haltung des Staatsrates in dieser Frage. Er sah als erste Bedingung einer glücklichen

Lösung der Sache die Erzielung eines Einverständnisses mit Salzburg an, und Kaunitz empfahl mit Nachdruck, nur ein annehmbares Angebot zu machen — und als solches erschienen ihm lediglich die Vorschläge des Bischofs von Gurk. „Jeder Vertrag“, erklärte er, „setzt ein Geben und Nehmen voraus, die Kanzlei aber fordert vom Erzbischof nur das Geben und bietet ihm dafür nichts [1].“ Also identifizierte sich der Staatsrat vollkommen mit dem Promemoria des Gurker Bischofs.

Die Resolution des Kaisers verrät unverhohlen dessen Unzufriedenheit über die ihm gemachten Vorschläge. Seine Ueberzeugung von der Allgewalt der landesfürstlichen Rechte, vor denen sowohl päpstliche Reservate als auch dem Staatswohle widersprechende Rechte Dritter unbedingt weichen müssen, kommt darin deutlich zum Ausdruck. Die Ungeduld, in der er vorgefasste Pläne sofort auch verwirklicht sehen wollte, veranlasste ihn zu der harten Anordnung, der Gouverneur von Triest solle den Erzbischof von Görz zur Resignation bringen. Die Entschliessung lautet:

„Es scheint, dass dieses Geschäft nicht vollkommen wohl eingesehen worden ist; durch die einmal wiederum revindicierten Rechte, sowohl der Landesfürsten als der Hierarchie in einem Lande, sind alle diejenigen von Fremden besessenen und ausgeübten, nie aber als wahre Grund Majorats Vorrechte zu vergeben mögliche Rechte der Landesfürsten, ohne weiters nöthiger Ministerialbehandlung als erloschen anzusehen, sowie alle durch Errichtung des geistlichen Fundi sich vorfindende Intercalareinkünfte [2]) von Beneficien und Bistümern ad Fundum eccle-

[1]) Staatsratsakt Nr. 2833 von 1783.

[2]) Die geistliche Hofkommission hatte das Promemoria des Bischofs von Gurk flüchtig gelesen und sich gegen die von ihm beantragte Verwendung der Interkalarfrüchte verwahrt. Und doch erklärte der Bischof ausdrücklich, dass entgegen der bisherigen Uebung fernerhin in Ansehung der Verwendung der Interkalarfrüchte die geltenden landesfürstlichen Verordnungen massgebend sein sollten. Auf die überflüssige Verwahrung in dem Vortrage bezieht sich obige Stelle der kaiserlichen Entschliessung.

siasticum, sie mögen nun genossen werden, von wem sie wollen, hinführo einzufließen haben, weil nach dem Satze dieses Fundi alle geistlichen Besitzer nur bloß eine Gattung von Besoldeten des Religionsfundi sind.

In dieser Gemäßheit kann und muss von nun an dasjenige geschehen, was hiezu führt, nemlich:

1mo die Abtheilung Innerösterreichs in 6 Diözesen nach dem Vorschlage;

2do die Uebersetzung des Bischofs von Triest mit seinem ganzen Capitel nach Leoben oder Judenburg, weil doch in Bruck die Gelegenheit für denselben nicht vorhanden sein soll;

3^{tio} die Untertheilung der Diözesen unter sich auf ihre bestimmte Grenzen, welches nur mandative an die Bischöfe zu ergehen hat;

4to hat die Benennung des Bischofs von Gurgg [1]) vor sich zu gehen, wozu Mir von der geistlichen Commission und der Kanzlei der Vorschlag der Individuen heraufzugeben ist;

5to muss der Austausch der Pfarren mit Venedig vor sich gehen und der Republik durch die Staatskanzlei nur bedeutet werden, dass Ich für gut befunden hätte, die in avstriaco gelegenen Pfarreien und Dekanaten, so unter dem Venetianischen Bischofs Kirchensprengel stehen, den österreichischen Diözesanen zu untergeben; dass ihr hingegen in Ansehung der im Venetianischen befindlichen und unter österreichischen Bischöfen stehenden Pfarreien und Dekanaten ein gleiches zu thun frei stehe;

6to ist der Bischof von Pedena in das vacante Bistum von Zengg und Modrusch zu übersetzen, dadurch aller Anstand wegen Aufhebung des Bistums bei seinen Lebzeiten und zur Versorgung aufhört, welches Ich auch der hungarischen Kanzlei zur Wissenschaft bedeute, sowie dass Fiume mit seinem territorio dessen Diözes incorporiert wird;

---

[1]) Graf Auersperg war am 19. Mai 1783 auf den Bischofsstuhl von Passau postuliert worden. Oben S. 85.

7mo bis zum Absterben des Erzbischofs von Görz kann wegen Benennung des Bischofs von Sekkau, so hinführo Bischof von Graz genannt werden soll, zum Erzbischof keine Frage sein; wohl aber soll die Diözes von Görz vorgeschlagenermaßen durch Triest vermehrt und von anderer Seite geschmälert werden;

8vo es versteht sich, dass ohne weiterem der kleine District, so Passau in Steiermark hat, sowie auch das, wo das Stift St. Lambrecht die bischöfliche Diözesanjura ausgeübet hat, cessieret;

9no da es erwünschlich ist, dass der erbärmliche (= erbarmungswürdige) Erzbischof von Görz könnte zur Resignierung gleich jetzo gebracht werden, um die neue Einrichtung in seine Vollkommenheit zu bringen, so wird die Kanzlei sogleich durch den Grafen Brigido oder mittels der Anverwandten des Erzbischofs einen schicklichen Anwurf dieserwegen bei ihm machen lassen, wo Ich ihm sodann einen reichlichen Unterhalt ausmachen würde;

10mo gelingt dieses, so kann das Ganze zustande gebracht werden, und an Salzburg nachhero von der Staatskanzlei aus einer freundschaftlichen und auf die angeführte Hauptgründe gebauten Sprache bedeutet werden, die Einrichtung, die Ich in Gemäßheit Meiner Grundsätze zu treffen für nöthig erachtet hätte, nicht zweifelnd, dass der Erzbischof nach seiner Devoten und auf die Religion und das allgemeine Beste gerichteten Gesinnung diese Meine Entschließung billigen werde;

11mo der Satz, dass man den Ausschlag der Behandlung wegen der Krakauerdiözes und wegen Passau, bevor man dieses unternimmt, sowohl wegen Rom als wegen demjenigen Lärm, so es in der Fremde verursachet, abwarten soll, ist nicht ächt, da erstlich, wenn eine Sache schon ein Aufsehen oder Missvergnügen erweckt, es just der Zeitpunct ist, mit einer neuen solchen Handlung aufzutreten, weil beide in einem Aufwaschen gehen, und zweitens stehet dieses neue Ar-

rangement mit denen anderen in keiner so engen Verbindung, dass eines das andere kreuzen könnte, wenn sie zugleich vor sich gehen, und wird nur der Hauptgrundsatz desto mehr aller Orten und unabweichlich angenommen und bestätiget. Endlich

12mo wird die Kanzlei Mir nächst in Gemäßheit vorlegen, wie in Tirol und Böhmen auch der nämliche Weg der Hintanhaltung der fremden Diözesanen kann eingeleitet werden; und dieses ist, was Ich ihr in dieser wichtigen Angelegenheit zu veranlassen hiemit auftrage.

Joseph."

Die theoretische Auslassung des Kaisers zu Beginn der Resolution wurde indessen auch von ihm nur als solche aufgefasst; denn bereits in einem unter dem 7. September an den Fürsten Kaunitz gerichteten Handbillet gab er die Weisung, nach Erledigung der Angelegenheit mit dem Erzbischof von Görz „im gewöhnlichen Ministerialwege seine auf das Beste der Religion und auf die landesfürstlichen Gerechtsame gegründeten Vorkehrungen" sowohl der Republik Venedig als auch dem Erzbischof von Salzburg und dem Papste zur Eröffnung zu bringen.

Im November desselben Jahres aber wandte sich der Kaiser in einem eigenhändigen Schreiben an den Papst mit dem Ersuchen, den von ihm beschlossenen Gesamtregulierungsplan zu genehmigen [1]). Die Unmöglichkeit der Vollendung des Werkes aus eigener Machtvollkommenheit war ihm doch zum Bewusstsein gekommen.

[1]) Siehe oben S. 80.

Viertes Kapitel.

Die Verhandlungen mit Salzburg.

§ 13.

Die erste Fühlungnahme mit Salzburg.

Fürst Kaunitz sah den Widerspruch ein, der darin lag, dass der Kaiser sich einerseits nach Rom um Erteilung der Zustimmung zu den beabsichtigten Aenderungen in der Bistümereinteilung wandte und anderseits sofort die Verhängung der Temporaliensperre gegen die ausländischen Bischöfe dekretierte [1]. Die Beschlagnahme der Einkünfte war so geeignet wie etwas, die beteiligten Kirchenoberen zu erbittern, sie zum Widerstande zu reizen und ihre Einwilligung in die Pläne des Kaisers, von der auch das Verhalten Roms abhängen musste, zu nichte zu machen. Rom konnte nur dann eine günstige Erklärung abgeben, wenn die Bischöfe nicht offen widersprachen. Auf den eindringlichen Rat des Staatskanzlers entschloss sich der Monarch wirklich, die Intimationen betreffend die beabsichtigte Diözesabgrenzung und die Verhängung der Temporaliensperre an die fremdländischen Kirchenfürsten in so lange zu sistieren, bis von Rom die Antwort des Papstes auf das kaiserliche Schreiben eingelangt sein würde.

Die Behandlung der Angelegenheit gegenüber den auswärtigen Kirchenfürsten fiel in den Wirkungskreis der geheimen Staatskanzlei. Nahm sich jedoch diese der Sache an, so lag die Gefahr sehr nahe, dass das Ausland unter welchem

[1]) Handbillet vom 18. November 1783, oben S. 77.

Vorwande immer gegen die Massnahmen des Kaisers Protest einlege. Das wollte Kaunitz unbedingt vermeiden; denn die Verwicklungen wären dann unabsehbare geworden. Seinen Vorstellungen gelang es, den Kaiser zu bewegen, dass er das ganze Diözesanregulierungsgeschäft als rein interne Angelegenheit erklärte und mit deren Durchführung den obersten Kanzler betraute, in dessen Amtssphäre sie nunmehr fiel.

Diese Verfügung kam dem Staatsminister Fürsten Kaunitz alsbald sehr gelegen. Das innerösterreichische Gubernium hatte noch vor Empfang des kaiserlichen Entschlusses, dass mit der Temporaliensperre innezuhalten sei, die inländischen Besitzungen des Bischofs von Salzburg mit Beschlag belegt, was diesen veranlasste, dagegen beim Staatskanzler Vorstellungen zu erheben[1]). Fürst Kaunitz liess es bei der Antwort bewenden, er habe, weil die ganze Angelegenheit der Bistumseinteilung „in einem bloßen innerlichen erbländischen Domestico bestehe“, und daher unmittelbar in die Besorgung durch die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei und die Hofkammer falle, das Schreiben an Seine Majestät geleitet, von der es allein abhänge, was sie „durch den Canal der genannten Behörde“ zu antworten geruhen werde.

Der Erzbischof fand auch bei der Hofkanzlei sein Recht. Denn dem innerösterreichischen Gubernium wurde mit Verordnung vom 8. Januar 1784 die „allerhöchste Willensmeinung“ bekannt gemacht, dass mit der Einziehung der Temporalien der ausländischen Bischöfe bis auf weitere Anordnung einzuhalten und der über die salzburgischen Besitzungen verhängte Beschlag aufzuheben sei; nur wurde bemerkt, dass diese Verordnung sich keineswegs auf die Interkalareinkünfte der erledigten Erzdiözesen und Bistümer erstrecke, welche allerdings bei jedem sich ergebenden Falle in Beschlag zu nehmen und zu Gunsten des Religionsfonds einzuziehen seien.

Ausser diesem Vorfalle liess man Salzburg von den schon

---

[1]) Schreiben vom 30. Dezember 1783.

seit geraumer Zeit festgelegten Plänen nichts merken, um inzwischen an deren innerer Ausgestaltung ruhig weiterzuarbeiten. Am 27. Dezember 1783 befahl Joseph II., zu erheben, wie viel Pfarren jeder der ausländischen Ordinarien nach der beschlossenen Einteilung im Inlande verlieren, und wie viel er jährlich an Zehnten und Einkünften einbüssen würde [1]). Mit Handbillet vom 28. März 1784, erlassen an den innerösterreichischen Gouverneur Grafen v. Khevenhüller, traf er die Anordnung, dass der Erzbischof von Görz [2]) dem Laibacher, Triester und Lavanter Bischof, ebenso der Laibacher Bischof an den letztgenannten die ihnen zugedachten Teile zu übergeben, diese sie in Empfang zu nehmen und dem Papste durch

[1]) Der Ausweis wurde am 9. April 1784 vorgelegt.

[2]) Der Erzbischof hatte zwar dem Wunsche des Kaisers nachgegeben und seine Resignation der Hofkanzlei gegenüber erklärt. In Rom wollte er sie dagegen nicht anbringen, weil er keine kanonische Ursache hierfür zu haben vorgab. Er lehnte es ab, einen Bevollmächtigten in Rom mit der Aufgabe zu betrauen, die Annahme seines Verzichtes beim Papste zu erwirken. So blieb er noch mehrere Monate im Amte, obwohl der Kaiser bereits im November 1783 seine Resignation angenommen hatte. In dieser Zeit suchte man ihn dazu zu bewegen, seine Bistumsanteile in Krain, Steiermark und Kärnten an die beteiligten Bischöfe abzutreten, was er begreiflicherweise nicht tun wollte. Deshalb erging an ihn der Befehl, sich persönlich nach Rom zu begeben und die Resignation beim Papste einzureichen. Er war zu schwach, um zu widerstehen, und folgsam genug, sich zunächst beim Kardinal Hržan zu melden, der mit ihm vor dem Papste erschien und in seinem Namen das Wort führte. Aus den Berichten Hržans über die Angelegenheit (Seb. Brunner a. a. O. S. 105 bis 109) geht hervor, dass der Papst eine Frage nach dem kanonischen Grunde der Resignation gar nicht stellte, offenbar, weil er wusste, dass keiner vorhanden war, und weil er dennoch den Wunsch des Kaisers, dem an der Erledigung der Sache sehr viel lag, erfüllen wollte. Betonte er doch ausdrücklich, dass er nicht im stande gewesen wäre, in die Resignation zu willigen, wenn der Erzbischof erklärt hätte, dass er das Erzbistum nur resigniere, weil er sich der Macht nicht widersetzen könne; nach der (durch Hržan) eingelegten Entsagung aber habe er sich dies gefallen lassen müssen. Auch nach dieser Audienz bedurfte es noch der Beeinflussung durch den Prälaten Campanelli, bis der Erzbischof den letzten Schritt tat (August 1784).

ein „anständiges“ Schreiben nur die Nachricht hiervon zu geben hätten. Eine Entschliessung vom 6. April 1784 bestimmte, dass der Adelsberger Kreis wegen der daselbst üblichen „krainerischen Sprache“ seinem ganzen Umfang nach an den Bischof von Laibach und nicht, wie früher geplant, zum Teil an den Bischof von Görz zu fallen habe, sowie dass der Sitz des Bischofs von Triest nicht nach Görz, sondern nach Gradisca zu verlegen sei.

Die Verhandlungen mit Rom, Passau und Krakau dauerten fort. Selbst bei Passau, das wirtschaftlich ganz von Oesterreich abhängig war, sah der Kaiser sich gezwungen, den Weg des Vertrages zu betreten; denn ohne Einwilligung des Bischofs und Kapitels kam er nicht zum Ziele. Die Machtlosigkeit seiner landesfürstlichen Rechte gegenüber den kirchlichen Einrichtungen und Gesetzen, über die hinweg seine Ideen nicht durchzusetzen waren, mochte ihm klar vor Augen stehen, als er mit Handbillet vom 7. April 1784 den obersten Kanzler aufforderte, dem Erzbischof von Salzburg den Regulierungsplan schriftlich zu eröffnen.

Durch die dem Erzbischof von Görz abgerungene Resignation hatten sich übrigens die Grundlagen des Einteilungsgeschäftes etwas verschoben, worauf schon der endgültige Gesamtregulierungsplan Rücksicht nimmt. Die „Uebersetzung“ des Bischofs von Triest nach Bruck oder Leoben konnte unterbleiben, da seine Berufung auf den Görzer Stuhl näher lag. Durch die Verlegung des Erzbistums Görz nach Graz wurde Seckau überflüssig und für die Translation nach Leoben geeignet.

Die Instruktion des Kaisers über den Inhalt des Schreibens an Salzburg, die er selbst entwarf, trägt der Aenderung gleichfalls Rechnung:

„Dem Erzbischof soll geschrieben werden, dass, da Ich nach der Resignation des Erzbischofs von Görz dieses Erzbistum nach Graz zu übersetzen entschlossen wäre, Ich nur wünsche, dass Er, Erzbischof von Salzburg, dem Erzbischof

von Graz diejenigen Pfarren jure ordinarii überließe, die Salzburg im Grazer und Marburger Kreis besitzt, wie denn auch, da Ich wegen der so nöthigen Eintheilung der Bistümer den vorhero in Seckau bestandenen Bischof mit der Dotation vom geistlichen fundo nach Leoben zu übersetzen gedächte, so könne der Erzbischof über selben sowie über die Bischöfe von Gurk und Lavant das Metropolitanrecht, wie auch die Nomination, wie es zeither gebräuchlich war, beibehalten, und da dem Bischof von Lavant noch der ganze Zillier Kreis zuwächst, den vorher Salzburg nie gehabt, so zweifele Ich nicht, dass der Erzbischof von Salzburg den kleinen Theil dem Erzbischof von Graz zu seiner Diözes sowie jene wenigen Pfarren, die er in Tirol hat, an Brixen überlassen, und dass er zugleich zu der zu treffenden Eintheilung der Diözesen zwischen diesen seinen 3 Suffraganeis die Hand bieten und dem Bischof Engel von Leoben sowie dem zum Bischof von Gurk ernannten Grafen Salm die Bullas ertheilen und sie instituieren würde."

Graf Engel und Graf Salm wurden angewiesen, sich, um die Bullen auszuwirken, sofort nach Salzburg zu wenden; der oberste Kanzler Graf Kollowrath aber erhielt den Auftrag, sogleich den Abschluss einer Konvention nach obigen Grundsätzen anzubieten, „damit die Sache so bald als möglich zustande komme" [1]).

Graf Kollowrath entledigte sich seiner Aufgabe umgehend und teilte dem Erzbischof die kaiserlichen Wünsche mit. Auch Fürst Colloredo zögerte nicht mit seiner Antwort und übermittelte sie bereits am 13. April 1784 an den obersten Kanzler. Sie ist entgegenkommend und aufrichtig gemeint, dem hohen Sinn des Kirchenfürsten entsprechend. Er fasste eben den Ausdruck „Metropolitanrecht" in des Wortes eigentlicher Bedeutung auf. Gleichwohl gebrauchte er die Vorsicht, die

[1]) Die vollkommene Uebereinstimmung der Instruktion mit den Vorschlägen des Bischofs von Gurk fällt sofort auf.

Rechte, die er seinem Stifte ungeschmälert erhalten wünschte, einzeln anzuführen.

Was seine Person betreffe, heisst es in seinem Schreiben, so wolle er auf die Allerhöchsten Absichten bereitwillig eingehen; doch müsse er hierin unbedingt sein Kapitel zu Rate ziehen und dürfe ohne dasselbe nichts entscheiden, umso weniger, als er in der merkwürdigen Lage sei, dass eine Fraktion des Kapitels offen gegen ihn stehe. Er habe die Sache bereits an das Kapitel gelangen lassen und werde ehestens die mit demselben verabredeten Punkte einschicken, nach welchen die gütliche Konvention einzukleiden wäre. Vor allem bitte er auf das Alter und die Verdienste des Stiftes um die Klöster und Pfarreien die allergnädigste Rücksicht zu nehmen und seine bisherigen Befugnisse zu schonen. Diese bestünden in der privativen Nomination bei Lavant und Seckau, in der alternativen bei Gurk, in der kanonischen Konfirmation obiger Bischöfe, in der Belehnung mit ihren Temporalien und in der einer solchen Benennung und Bestätigung ipso facto anklebenden Erhebung in den Reichsfürstenstand. Das Benennungsrecht sei eine Folge des aus der Stiftung „abfliessenden" Patronats, die Konfirmation das kostbare Ueberbleibsel der alten Kirchenzucht, vermöge welcher die Metropoliten die Suffragane ihrer Provinz zu bestätigen hatten, und die Belehnung eine Folge des dominii directi, welches sich seine Vorgänger über die den obigen drei Bistümern aus ihrer „eigenthümlichen Tafel" überlassenen zeitlichen Güter vorbehielten. Endlich sei der Reichsfürstenstand von Kaiser und Reich jederzeit zugestanden und anerkannt worden [1]). Blieben nun alle diese Befugnisse sowohl bei dem von Seckau nach Leoben zu „übersetzenden" Bistum als bei Gurk und Lavant unverrückt bestehen, und würde das Erzstift gesichert, dass es weder in seinen geistlichen noch in seinen weltlichen Rechten in Verkürzung gerate, so werde er

[1]) Vgl. oben S. 110, aber auch (für die letzten vorjosephinischen Jahrhunderte) Widmann a. a. O. Bd. I. S. 343.

sich seines Orts hierin beruhigen und zu der zu treffenden Einteilung der Diözesen zwischen diesen drei Bischöfen die Hand bieten. Seines Orts würde er auch die „Uebersetzung“ des Erzbistums von Görz nach Graz und die Ueberlassung der Pfarren in den benannten Kreisen an dasselbe sich gefallen lassen, zumal wenn dadurch nicht aller Nexus mit der salzburgischen Mutter- und Primatialkirche aufgehoben würde. Er wünsche nur Mappen und nähere Aufschlüsse, um über den Einteilungsplan gründlich nachsinnen zu können.

Der Konfirmation des Grafen von Engel habe die Erledigung des Bistums von Seckau und dessen Translation nach Leoben vorauszugehen, wobei der römische Stuhl nicht umgangen werden könne, wie nicht minder der Konfirmation des Grafen Salm auf Gurk die Vakatur dieses Bistums. Es befinde sich noch immer in Händen des Grafen Auersperg, dessen Resignation zu Rom noch nicht angenommen sei; in diesem Punkte warte man am besten das Zustandekommen des gütlichen Einverständnisses ab. Doch könne Graf v. Salm seine Präsentation gleichwohl schon jetzt überreichen; die Konfirmation und Investitur würde ihm, wenn einmal über die Wirklichkeit der Vakatur kein Zweifel mehr obwalten werde, in herkömmlicher Art erteilt werden.

Die geistliche Hofkommission riet, die meritorischen Anträge des Erzbischofs und seines Kapitels abzuwarten, und ihm unter Anschluss der erbetenen Mappen vorläufig nur zu antworten, dass man erhoffe, er werde das Einvernehmen mit seinem Kapitel unverzüglich pflegen, um sich hernach in der Hauptsache näher äussern zu können.

Der Kaiser genehmigte das Votum; nur entschied er, dass dem Erzbischof keine Mappen zu senden, sondern ihm lediglich die Kreise bekannt zu geben seien, welche die künftigen Bistumssprengel umfassen sollten[1]).

---

[1]) Man besass nur die vom Fürstbischof von Gurk angelegten Mappen die jedoch, wenigstens nach der Meinung des Staatsrates, mit der neuesten Entschliessung des Kaisers, dass die künftigen Sprengel nicht nach

§ 14.

Der Vertragsentwurf Salzburgs.

Fürst Colloredo hielt Wort und überschickte mit Schreiben vom 13. Mai 1784 einen Vertragsentwurf an den obersten Kanzler nach Wien. Der Inhalt des Schreibens ist so gehalten, dass daraus ein doppelter Zweck deutlich hervorgeht. Der Erzbischof will sich einerseits gegenüber den übrigen geistlichen Reichsständen vor dem Vorwurfe zu grosser Nachgiebigkeit decken, anderseits dem Kaiser die erbetene Einwilligung zum Reformplan nicht versagen. Deshalb beschwört er den obersten Kanzler, er möge alles aufbieten, damit das Erzstift womöglich noch vor dem drohenden Verluste des Diözesan-, und hinsichtlich des Grazer und Marburger Kreises auch des Metropolitanrechtes bewahrt werde; denn einen solchen könnte er nie verwinden, und nie könnte er sich darüber trösten, dass die Salzburger Metropolie, die für Religion, Sitte und Bildung des Volkes in jenen Gegenden, die ihr nun verloren gehen sollten, so viel getan habe, gerade unter seiner Leitung und Regierung so viele wichtige Rechte einbüssen müsste! Gleichzeitig erklärt er, er habe für den Fall, dass der Kaiser zu seinem unbeschreiblichen Leidwesen von dem vorgefassten Plan nicht mehr abgehen wollte, in dem beigegebenen Konventionsentwurf das höchste Mass der Nachgiebigkeit niedergelegt, dessen Salzburg überhaupt fähig sei, und wozu er sich einzig und allein verstehen könnte. Er ermangelt auch nicht, den Kaiser daran zu erinnern, dass die von Salzburg im Entwurf gemachten Vorbehalte eben solche seien, die im Laufe der

---

Dekanaten, sondern nach Kreisen abzugrenzen seien (Handbillet an den innerösterreichischen Gouverneur vom 28. März 1784), nicht mehr ganz genau übereinstimmten. Deshalb sprach sich der Staatsrat gegen die Ueberschickung der Mappen aus. Tatsächlich änderte sich durch obige Entschliessung des Kaisers in dem Einteilungsplane des Bischofs von Gurk nahezu nichts, da ja auch er die Kreiseinteilung seinem Entwurfe zu Grunde gelegt hatte.

Zeiten zu billigen Rechten geworden, von Kaiser und Papst als solche wiederholt bestätigt, ja auch vom dermaligen Träger der römisch-deutschen Kaiserwürde durch feierliches Wahlgeding und Belehnung zugesichert und befestigt worden seien.

Der Entwurf fasst die Willenserklärung Salzburgs in 19 Punkten zusammen [1]):

1.

Es sollen in Ansehung dessen, was das Erzstift Salzburg bisher immer in den k. k. Erblanden Oesterreich, Steier, Kärnten und Tirol in Ecclesiasticis et Temporalibus besessen und hergebracht hat, die diesfalls zwischen den durchlauchtigsten Erz- und Herzogen von Oesterreich, Steiermark und Kärnten und dem Erzstift beschlossenen älteren Verträge, Rezesse und Konkordata zu Grunde gelegt und beiderseits erneuert werden, die Punkte allein ausgenommen, worinnen in nachstehender Konvention ein anderes vereint und verabredet ist.

2.

Dieses vorausgesetzt, willigt der Erzbischof von Salzburg dahin, dass das durch Resignation des Herrn Erzbischofs von Görz erledigte diesfällige Erzbistum nach Graz, in die Hauptstadt Steiermarks, welche bisher in der unmittelbaren Salzburger Diözes gelegen war, übersetzt werde.

3.

Nebstdem tritt derselbe dem neuen Erzbistum alle die Pfarren mit ordentlicher bischöflicher Gewalt und Jurisdiktion ab, welche in dem sogenannten Grazer und Marburger Kreis gelegen und bis nun der Salzburger Diözes untergeordnet gewesen sind.

---

[1]) Diese sind im folgenden stets genau dem Inhalte, nicht immer dem Wortlaute nach angeführt; besonders bei weitschweifiger Formulierung wurde vom Originale abgegangen, doch auch da in möglichster Anlehnung an die Stilisierung des Urtextes. Nr. 5 ist aus Versehen in der Zählung des Konventionsentwurfes übergangen, so dass dieser mit der Ziffer 20 statt 19 abschliesst. Weil die geistliche Hofkommission sich an die Numerierung Salzburgs hielt, wurde sie auch hier beibehalten.

4.

Begibt sich der Erzbischof von Salzburg vollends der unmittelbaren Diözesanrechte und Gewalt, die er inner den Landen Steier und Kärnten her und her besessen, und durch seine aufgestellten Generalvikarien hat besorgen lassen, mit einziger Ausnahme dessen, was im folgenden § 17 des Klosters Admont halber vorbehalten wird.

6.

Derselbe ist bereit, obige Generalvikariatsbezirke in die Gewalt der Bischöfe von Gurk, Leoben und Lavant derart abzutreten und unter ihnen zu verteilen, dass dem Bischof von Leoben der Brucker und Judenburger, dem Bischof von Lavant der Cillier und Völkermarkter, dem Bischof von Gurk der Klagenfurter und Villacher Kreis zufallen.

7.

Er willigt in die Ueberweisung seiner in den tirolischen Landen jure dioecesano innegehabten Pfarreien an das Bistum Brixen jure ordinarii.

8.

Gegen Verzicht auf solchen 1000jährigen Besitz zählt das Erzstift auf Gewährung folgender Punkte, allervorderst, dass ihm die Metropolitanbefugnisse sowohl über die im § 6 genannten Bischöfe als auch über den Bischof von Brixen und ihre Sprengel verbleiben und befestigt werden.

9.

Die den Bischöfen von Gurk und Lavant nach dem Einteilungsplan jenseits der Drau zuwachsenden Gebiete der bisherigen Görzer Erz- und Laibacher Diözese werden als Ersatz für den Verlust des Grazer und Marburger Kreises dem Erzstift Salzburg jure metropolitico einverleibt.

10.

Das Bistum Brixen tritt als Gegenleistung der ihm nach § 7 überlassenen Pfarren seine Pfarren im salzburgischen Zillertal an Salzburg ab.

11.

Die Befugnisse des Erzstiftes hinsichtlich der in § 4 und 6 benannten drei Bistümer bleiben in der nämlichen Lage, in der sie sich bisher befanden, demselben auch künftig vorbehalten.

12.

Daher soll vorzüglich die Nomination bei Lavant und dem an Stelle Seckaus tretenden Bistum Leoben nach den vorhandenen Bestimmungen, Anerkenntnissen, Uebung und Konkordaten dem Erzstift auch fürderhin allein, jene von Gurk aber eben in Kraft der besonders darüber errichteten Verträge und Rezesse jedesmal bei dem dritten Fall verbleiben.

13.

Die den bemeldeten Bistümern einverleibten Fond- und Tafelgüter, sie bestehen in was immer für Realitäten und Renten oder auch unierten geistlichen Benefizien und Dignitäten, sind in dem nämlichen Stand und Verfassung wie bisher, zu erhalten, sohin nicht anderwärts zu verwenden, sondern pro fundo bemeldeter Bistümer zu widmen.

14.

Insonders sollen dem Bistum und Bischof von Leoben, welches nur an die Stelle jenes von Seckau tritt, die nämlichen Güter und Prärogativen, welche zum Bistum Seckau gehören und dessen Dotation ausmachen, pro fundo zufallen und angewiesen sein, und dem Erzstift bei Leoben die nämlichen Befugnisse, wie bei Seckau, umsomehr zustehen, als nicht der Seckauer, sondern der Görzer Fürstentitel nach Graz übertragen wird. Infolgedessen ist der Erzbischof bereit, an Stelle des nach Graz ernannten Grafen v. Arco den Grafen v. Engel zum Bischof von Leoben zu ernennen [1]).

---

[1]) Es war begreiflich, dass der Erzbischof die einstige Dotation des Bistums Seckau sich nicht ganz entziehen lassen wollte, denn gerade aus ihr leitete er sein Nominationsrecht auf das Bistum ab. Wäre der Leobner Bischof aus dem Religionsfond dotiert worden, so hätte es dem

15.

Gleicher Verstand wird in Ansicht der Propsteien Maria-Saal und St. Mauritien und Magdalena zu Friesach eintreten, deren erste mit allen Nutzungen nach dem Inhalt des mit weiland Kaiserin Maria Theresia abgeschlossenen feierlichen Vertrages dem Bistum Lavant für stetshin einverleibt, die letztere aber von einem jeweiligen Erzbischof von Salzburg den Herren Bischöfen zu Lavant zu ihrem besseren Auskommen gemeiniglich konferiert worden[1]).

16.

Der Kaiser wird obigen Bistümern seinen Schutz in so weit angedeihen lassen, dass die dermaligen Bischöfe und ihre Nachfolger bei unverkürztem vollen Genuss sowohl ihrer vorbesagten Fundations- und Dotationsgüter und dem ihrer Würde anklebenden Reichsfürstenstand immerwährend Hand gehabt und zu keiner Zeit verbunden werden, hievon zu anderen Stiftungen, sei es in ihren eigenen Kathedral- oder Diözesankirchen und Bezirken oder in auswärtigen Sprengeln beizutragen und eine Minderung ihrer Fundationsgüter und Einkünfte zu erdulden.

17.

Obwohl sich das Erzstift der unmittelbaren Diözesanrechte in den bisherigen Generalvikariatsdistrikten ganz begibt und entschlägt, so soll doch der sonderbare Bezug und Verband, welchen das Kloster Admont gegen das Erzstift als Stifter desselben hat, dadurch nicht aufhören, derselbe auch in seinem

---

Erzbischof an einem rechtlichen Titel, ihn ernennen zu dürfen, gefehlt, das heisst, er wäre Gefahr gelaufen, seines Rechtes für verlustig erklärt zu werden. Deshalb nahm er die vorliegende Vertragsbestimmung auf, die, wie wir wissen, dem Willen des Kaisers entgegenstand.

[1]) Bezüglich Maria-Saal wurde 1780 ein Vergleich geschlossen, dass die Kollation alternative ein Mal dem Landesfürsten und das zweite Mal dem Erzbischof von Salzburg zustehe. Die Kollation von St. Mauritius und Magdalena blieb Salzburg privative vorbehalten. K. A. Acta 29, Fasz. 96.

dermaligen Stand und Wesen fürwährend geschützt und erhalten werden[1].

18.

Von den eigenen Weltlichkeiten und Temporalien, die das Erzstift in den k. k. Erblanden besitzt, hat dasselbe keine Beiträge zu den genannten Bistümern und ihren Kathedralkirchen noch sonst zum Religionsfond oder anderswohin unter was immer für einem Titel zu leisten, sondern ist befugt, diese Temporalien, sie bestehen in Herrschaften, Gütern, lehensherrlichen Rechten, Zehenten und anderen Renten, nach Massgabe der vorhandenen Rezesse und Herkommens in der Qualität rittermässiger, somit weltlicher Kameralgüter und Eigentums zu benützen und solchergestalt damit zu handeln und zu walten.

19.

Da einige Punkte der Konvention von der päpstlichen Genehmigung abhängen, so wird die Vorlage derselben zu Rom bewirkt, sodann aber alles in Vollzug gesetzt werden.

20.

Von der Konvention werden zwei Exemplarien verfasst, eines von Seiner Majestät, das andere vom Erzbischof unterfertigt und gegenseitig ausgewechselt. —

Es lässt sich nicht verkennen, dass Salzburg im Konventionsentwurf den im Handbillet vom 28. März 1784 ge-

[1]) Die Zugehörigkeit des Klosters Admont zu dem Erzstift Salzburg bestand darin, dass jeweilen besondere Abgeordnete den Tod eines bisherigen Abtes in Salzburg anzeigen und die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl eines neuen erbitten mussten. Hatte der Erzbischof diese bewilligt, so verfügte sich eine besondere Kommission des Salzburger Konsistoriums nach dem Kloster, die der ganzen Wahl beiwohnte und sie leitete. Der erwählte Abt hatte dann persönlich in Salzburg die Benediktion und Konfirmation einzuholen. Die rechtliche Grundlage dieses Verhältnisses ist in der Ausstattung der Abtei mit erzbischöflichen Mensalgütern zu suchen; in ihr liegt auch der Grund der von Salzburg aufgenommenen Ausnahmebestimmung.

äusserten Wünschen des Monarchen volle Rechnung trug und nur billige, rechtlich begründete Vorbehalte machte.

---

§ 15.
Die Gegenerklärung Oesterreichs an Salzburg.

Gleich nach dem Eintreffen des Konventionsentwurfes Salzburgs arbeitete die geistliche Hofkommission ein Gutachten aus, in dem sie obige Vertragspunkte vielfach einer kleinlichen Kritik unterzog. Es hätte keine Bedeutung, auf den Vortrag näher einzugehen, zumal sich der Standpunkt der Kommission aus den gemachten Gegenvorschlägen ergeben wird. Nur die Bemerkungen zu P. 8 mögen als kirchenrechtlich interessant Erwähnung finden.

Der Vortrag greift wieder auf die Gedanken des gewesenen Gurker Bischofs zurück und setzt den Unterschied zwischen dem jus archiepiscopale und dem jus metropoliticum auseinander. Das erste soll unbedingt hinsichtlich aller innerösterreichischen Bistümer beim Erzbischof von Graz verbleiben, weil es Befugnisse in sich schliesse, die, von einem ausländischen Kirchenoberen ausgeübt, die Rechte des Landesfürsten gefährden könnten. Zu diesen Befugnissen werden gezählt:

a) Das jus appellandi; Berufungen dürften künftig in den ohnehin wenigen, den geistlichen Gerichten noch belassenen Fällen nur mehr an den Erzbischof von Graz und nicht nach Salzburg gerichtet werden.

b) Das jus visitandi ecclesias cathedrales et dioeceses suorum comprovincialium in der Art, wie es sess. 24 cap. 3 de reform. des concilium Tridentinum vorschreibe, causa cognita et probata in concilio provinciali, welches bisher von Salzburg geübte Recht mehrfach Anlass zu Streitigkeiten zwischen den österreichischen Landesfürsten und den Erzbischöfen gegeben habe.

c) Das jus supplendi in casu summae negligentiae episcopi.

d) Das Recht, Provinzialsynoden zur Verbesserung der inländischen Kirche oder Einführung nützlicher Gesetze zu veranlassen.

Eine Zergliederung dieser Rechte in der Konvention wollte man nicht vornehmen, sondern nur betonen, dass die nach den kanonischen Gesetzen bestimmten erzbischöflichen Rechte an den Erzbischof von Graz überzugehen haben.

Unter die Metropolitanrechte, die nach Meinung der Kommission Salzburg in Anerkennung seiner Verdienste noch weiter „allergnädigst" zu belassen wären, zählt sie das jus convocandi synodum nationalem, praesidendi, statuta erigendi, dann das Recht der Kollation der Bistümer Gurk, Lavant und Leoben, und der Konfirmation und Konsekration der genannten Bischöfe. Die ersterwähnten Rechte schienen ihr umso weniger gefährlich, als Nationalsynoden von inländischen Bischöfen ohnehin nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Landesfürsten besucht werden dürften und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse von der Erteilung des Plazets abhängen würde.

In der punktierten Erklärung, die sie als Antwort auf den Salzburger Konventionsentwurf verfasste, fand sie zu dessen einzelnen Punkten wesentlich folgendes zu bemerken:

P. 1 hätte, als zur Sache nicht gehörig, wegzufallen.

P. 2 und 3 wären dahin zu beschränken, dass der Erzbischof seiner bischöflichen Jurisdiktion auf Graz als auf den künftigen Sitz des dahin „übersetzten" Erzbistums Görz, dann auf den Grazer und Marburger Kreis sich begebe und solche für beständig dem Grazer Erzbischof jure ordinarii überlasse.

P. 4 und 6 sollten dahin gefasst werden, dass der Fürsterzbischof von Salzburg seiner Diözesanrechte, die er in Steier und Kärnten bisher besessen und durch seine aufgestellten Generalvikarien besorgt habe, sich begebe und solche in den ehemaligen Generalvikariatsbezirken den Bischöfen von Gurk, Leoben und Lavant zur künftigen unmittelbaren Ausübung abtrete.

Zu P. 7 sei nichts zu bemerken.

Zu P. 8. Die jura archiepiscopalia über die benannten drei Bischöfe in Steier und Kärnten hätten auf den Erzbischof

von Graz überzugehen, dem dieselben künftig als dem alleinigen Erzbischof von Innerösterreich unterstehen sollten. Die jura metropolitica hingegen könnten dem Erzbischof von Salzburg verbleiben. Auch das Bistum Brixen würde mit Salzburg in demselben Verband bleiben, in dem es bisher war.

P. 9 sei schon im Vorhergehenden enthalten; es verstehe sich von selbst, dass dem Erzbischof das jus metropoliticum über die mehrbenannten drei Bischöfe nach Mass der ihnen zufallenden Bistumsanteile vorbehalten bleibe.

P. 10. Bei gegenseitig vorhandenem Einverständnis in der Hauptsache werde es darauf ankommen, dass die beiden Ordinarien sich miteinander ins Einvernehmen setzen und den gegenseitigen Ausgleich und Austausch treffen.

P. 11. Da die Befugnisse, in welchen das Erzstift Salzburg über die drei Bistümer Leoben, Lavant und Gurk nach abgetretenen Diözesanrechten noch weiter verbleibe, ihre deutliche Bestimmung in der Konvention ohnehin erhielten, wäre dieser Punkt als überflüssig wegzulassen.

P. 12. Die Nomination auf das nach Leoben „übersetzte" Bistum Seckau, dann auf Lavant und Gurk überliessen Se. Majestät dem Fürsterzbischof von Salzburg noch weiterhin in der bisher üblichen Art, folglich bei den beiden ersten privativ, bei Gurk aber alternativ jedesmal auf den dritten Fall. Nur werde vom Fürsterzbischof jederzeit persona principi grata und kein Ausländer zu benennen, zu dem Ende aber vor der Benennung der in Antrag Gebrachte dem allerhöchsten Hof namhaft zu machen sein.

Ebenso verbleibe dem Fürsterzbischof das Konfirmationsrecht über diese drei Bischöfe; nur wünschten Se. Majestät, dass hiezu nicht das persönliche Erscheinen des ernannten Bischofs in Salzburg allzeit erfordert, sondern die Konfirmation schriftlich erteilt werden möge [1]).

---

[1]) Auch hier sind fast wörtlich die Anträge des gewesenen Bischofs von Gurk zur Grundlage genommen.

Die Konsekrationen hätten inner Landes durch den Erzbischof von Graz zu geschehen, welcher vom Fürsterzbischof von Salzburg zu diesen Rechtshandlungen de casu in casum delegiert werden solle.

Die Installation und Possessgebung in Temporalibus wäre durch die Landesstelle zu veranstalten und vorzunehmen, der die Bischöfe unterstehen.

In Ansehung des Reichsfürstenstandes bliebe es bei dem bisher Beobachteten.

Zu P. 13 und 14 geben Se. Majestät die Erklärung, dass die von dem Erzstift oder den Erzbischöfen auf Bistümer in Steiermark und Kärnten gemachten Stiftungen noch weiter zur nämlichen Absicht und überhaupt nicht anderwärtig würden verwendet werden, als es das Beste der Religion und der Seelsorge erfordere.

Zu P. 15 erlauben Se. Majestät, dass die beiden Propsteien Maria-Saal und Mauritii dem Bistum Lavant noch weiter inkorporiert bleiben, und die Kollation der ersteren in der bisherigen Art alternativ, jene der zweiten aber allein von dem Fürsterzbischof von Salzburg, jedoch nicht jure episcopali, sondern privatorum geschehe.

Und da der Fürsterzbischof bisher mehrere beneficia curata et simplicia in Steier und Kärnten jure liberae collationis vergeben habe, so hätte er hievon mit Abtretung des Ordinariats von selbst abzukommen. Insoweit aber derselbe das jus patronatus jure privatorum exerziere, bleibe der Fürst in dessen ruhigem Besitz und Genuss. Auch seien Se. Majestät dem Fürsten das Patronatsrecht über einige bisher collationis episcopalis gewesene Pfründen in dem Sinne zu überlassen geneigt, dass er sie jure privatorum konferiere, die den Patronen allgemein obliegenden Verbindlichkeiten übernehme und in der Verleihung allenthalben nach den in den Erblanden bestehenden Gesetzen und allerhöchsten Verordnungen vorgehe [1]).

[1]) Dieses Zugeständnis an Salzburg ging über das Promemoria des Bischofs von Gurk hinaus. Die Vorstellung von weltlichem Patronats-

Von P. 16 wäre als ganz und gar nicht hieher gehörig abzukommen, die drei Bischöfe würden überhaupt in dem ruhigen Genuss ihrer Güter und Einkünfte nicht anders als alle übrigen Bischöfe in den Erblanden behandelt werden.

P. 17. Da alle Exemtionen aufgehoben seien, so habe das Stift Admont gleich allen anderen seinem Ordinarius in Leoben zu unterstehen. Se. Majestät seien nicht geneigt, diesfalls einen besonderen Nexus zu gestatten.

P. 18. Se. Majestät belassen das Erzstift Salzburg in dem ruhigen und ungestörten Besitz seiner Güter und Einkünfte in Steiermark und Kärnten in der nämlichen Art und Eigenschaft, wie solches diese Besitzungen bisher innegehabt habe.

P. 19. Dem päpstlichen Stuhl habe Se. Majestät die Nachricht von der beschlossenen innerösterreichischen Diözesaneinteilung schon gegeben und werde das etwa weiter Diensame nach Allerhöchstem Gutfinden einzuleiten wissen.

P. 20. Sobald die Sache zur vollkommenen Reife gediehen, werde bei Ausfertigung und Auswechslung der diesfälligen Instrumente kein Bedenken obwalten.

Die Vorschläge der geistlichen Hofkommission fanden die Billigung der Hofkanzlei und des Staatsrates; doch empfahl die Kanzlei, dem Erzbischof hinsichtlich des Klosters Admont „die Rechte eines weltlichen Patronates zu belassen“, um ihm, da man doch in diesem Geschäfte so sehr auf seine Bereitwilligkeit angewiesen sei, den Beweis eines Entgegenkommens zu geben. Der Staatsrat schloss sich hierin der Kanzlei an, und Fürst Kaunitz versäumte nicht, den Wunsch beizusetzen,

---

besitz geistlicher Amtspersonen ist eine josephinische Eigentümlichkeit, über deren Bedeutung und Inhalt man sich selbst nicht klar war. Später sah sich Joseph II. genötigt, Salzburg unter diesem Titel die meisten bis dahin über das Stift Admont ausgeübten Vorrechte zu belassen, weil seine Ratgeber selbst nicht wussten, welche davon aus dem Patronat, und welche aus dem Ordinariatsrechte flossen. Staatsratsakt Nr. 493 von 1788.

dass man das Hauptgewicht auf die gütliche Ordnung der Sache legen, dabei stets den Hauptendzweck im Auge behalten und sich nicht an Nebendinge stossen, in solchen vielmehr, wo es die Hauptsache erheische, nachgeben möge, um dadurch das öffentliche Aufsehen und den gehässigen Eindruck möglichst zu beseitigen [1]).

Allein der Kaiser wollte von einem Entgegenkommen nichts wissen und genehmigte den Vorschlag der Kommission. Dies beweist, dass er schon im Handbillet vom 7. April den Ausdruck Metropolitanrecht im oben dargelegten beschränkten Sinne aufgefasst und wahrscheinlich mit Absicht eine nähere Erklärung desselben unterlassen hatte.

Mit Schreiben vom 28. Juni 1784 wurde dem Erzbischof die punktierte Erklärung übermittelt und derselbe zugleich eingeladen, Vertreter seiner Person und des Kapitels nach Wien zu senden, „damit durch persönliche Aussprache die Angelegenheit sobald als möglich zu Ende gebracht werde!“

---

§ 16.

Salzburgs erster Erfolg. Aufnahme seiner neuen Anträge in Wien.

Die Absendung der punktierten Gegenerklärung bildet einen Markstein in der Durchführung des wichtigen Reformwerkes. Von nun ab liegt sowohl der moralische als auch der tatsächliche Erfolg durchaus auf Seite Salzburgs, dem ein Zugeständnis nach dem anderen gemacht werden musste, damit es endlich seine Einwilligung gab. So erreichte Oesterreich schliesslich weniger, als ihm der Salzburger Konventionsentwurf bereits zugestanden hatte. Hätte Oesterreich so aufrichtig gehandelt wie Salzburg, so hätte es mit Stolz auf einen gewaltigen Erfolg der josephinischen Kirchenpolitik hinweisen können. Nun

[1]) Staatsratsakt 2176 von 1784.

aber musste es mit der Betonung der landesfürstlichen Rechte und der verblümten Androhung der Beschlagnahme der weltlichen Güter Salzburgs hervortreten, um schliesslich doch die Nutzlosigkeit dieser Mittel einzusehen und nachzugeben. Der Umstand, dass das Handbillet vom 7. April und das auf Grund desselben gemachte erste Ansinnen an Salzburg nur von Abtretung der Diözesan- und Ordinariats-, nicht aber der Archiepiskopalrechte und ausdrücklich von Erhaltung der Metropolitanbefugnisse sprachen, sich somit mit der punktierten Gegenerklärung, die den Verzicht auf die erzbischöflichen Rechte ausbedingt, nicht deckten, musste notwendigerweise Misstrauen gegen den Wiener Hof hervorrufen, und es ist bezeichnend, dass der Erzbischof sich zunächst persönlich an den Kaiser wandte, da er ihm einen Wortbruch nicht ohne weiteres zutraute.

In einem Schreiben vom 16. Juli 1784 gibt er seiner Bestürzung über die ihm zugekommene Antwort beredten und würdigen Ausdruck. Er hält sich nicht mehr für verpflichtet, die früher geäusserte Bereitwilligkeit noch weiter aufrecht zu erhalten, weil die Verständigungsgrundlage gänzlich verschoben worden sei. Vorher sei ausdrücklich zugesichert worden, dass die Bischöfe von Gurk, Lavant und Leoben seine Suffragane bleiben, und deshalb habe er sich zu den weitgehenden Zugeständnissen herbeigelassen. Da nunmehr die punktierte Erklärung von den früheren Zusagen des Kaisers in den meisten und wichtigsten Punkten abweiche und die bisherigen Befugnisse des Erzbistums fast ganz verkenne, falle der Hauptbeweggrund hinweg, unter dem der Erzbischof unter Zustimmung seines Domkapitels nicht nur einen erzbischöflichen Sitz in seine Diözese „übersetzen“ zu lassen, sondern auch alle seine weit umher in den Landen Steier, Kärnten und Tirol ausgedehnten unmittelbaren Diözesangerechtsame aufzugeben sich erboten habe, und zwar alles dieses mit einem nie erhörten Beispiel ohne Ausbedingung des geringsten Ersatzes oder der geringsten Vergütung, lediglich unter dem Vorbehalt solcher Befugnisse,

die das Erzstift ausser den obigen von alters her aus dem bündigsten Titel besitze, und welche es, ohne sich ganz den Umsturz und Zerfall seiner Würde und Prärogativen zu bereiten, niemals entbehren könne. Der Erzbischof beruft sich auf seine bisher bewiesene Geneigtheit, auf die Wünsche des Kaisers einzugehen, verweist auf die Abtretung des Wiener-Neustädter Distriktes und erklärt sich bereit, den Allerhöchsten Absichten auch derzeit noch in so weit entgegenzukommen, als ihn nicht das Bewusstsein seiner Pflichten in Verwesung seines Erzstiftes, in Aufrechterhaltung seiner geistlichen und weltlichen Würden, Ehren und Gerechtsamen, dessen honorificum et utile, zu deren Erfüllung er ja vom Oberhaupt des Reiches selbst beeidigt und berufen worden sei, davon abhalte. Von der Erklärung könne er, so schliesst der Brief, seinem Kapitel in so lange nichts eröffnen, als er sicher hoffe, dass der Kaiser seine Ansichten billigen werde.

Joseph II. forderte von dem Grafen Kollowrath über dieses Schreiben eine kurze Aeusserung ein, und die geistliche Hofkommission riet, dem Erzbischof zu antworten, man finde in der punktierten Erklärung vom 28. Juni nichts so Beschaffenes, wodurch dem Erzbischof oder dem Erzbistum einige Zumutungen geschähen, deren Gegenstand nicht in den landesfürstlichen Befugnissen und unbestreitbaren Souveränitätsrechten vollkommen gegründet wäre; obwohl Se. Majestät in dieser Angelegenheit ganz allein zu Werke zu gehen berechtigt wären, seien Allerhöchstdieselbe dennoch geneigt, durch die bereits erlaubte mündliche Behandlung mit einigen Bevollmächtigten das Geschäft zur Endschaft zu bringen, um dadurch die etwa noch anscheinenden Bedenken teils näher aufzuklären, teils, soweit es mit dem Besten der Kirche und des Staates vereinbarlich sei, beheben zu lassen. Man sehe einer baldigen Erklärung des Erzbischofs entgegen, um hiernach die weiteren Massnahmen zu beschleunigen, die dem gehegten Endzweck entsprächen.

Der Kaiser genehmigte die beantragte Antwort vollinhalt-

lich (23. Juli 1784) und befahl nur noch, beizufügen, dass er sich umso mehr des Beifalls des Erzbischofs und des Kapitels versehe, als seine Ansinnungen sehr gemässigte seien und nicht all dasjenige enthielten, wozu die landesfürstlichen Gerechtsame ihn berechtigten.

Der Erzbischof liess auf eine Entgegnung bis Oktober warten, bereitete aber im stillen die Absendung einer Abordnung nach Wien zur endlichen gütlichen Regelung der Sache vor. Auch scheint er inzwischen mit den übrigen geistlichen Reichsständen in Fühlung getreten zu sein, die nun begannen, seine Sache als eine auch sie berührende zu betrachten. Manche Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches hatten ausser ihren eigenen weltlichen Gebieten Bistumsteile in fremden Territorien, deren Verlust ihnen drohte, wenn die übrigen Landesfürsten Deutschlands das Beispiel Oesterreichs nachahmten. Das Bewusstsein, dass die überlieferte hierarchische Einteilung des Reiches einen Teil der Reichsverfassung ausmache, bildete sich immer stärker heraus und gab in Verbindung mit dem entstandenen Solidaritätsgefühl den beteiligten Kirchenfürsten doppelte Widerstandskraft.

Das Schreiben des Erzbischofs vom 22. Oktober 1784 führt eine ganz andere Sprache als die vorhergehenden. Unmittelbare Veranlassung zu dessen Absendung gab ein am 9. Oktober an Salzburg von Wien gesandter Antrag, es solle seine wenigen Pfarren im Innviertel an den Bischof von Linz abtreten, während man am 21. September von ihm die Einwilligung dazu gefordert hatte, dass der Bischof von Chiemsee seine tirolischen Pfarren an den Bischof von Brixen überlasse. Diese neuen Forderungen bewogen den Erzbischof auch, die Bevollmächtigten nach Wien nicht abgehen zu lassen.

„Ohnehin sind," erklärt der Erzbischof in seinem Schreiben, „auf mein Betragen im Diözesaneintheilungsgeschäft, wie leicht zu ermessen, die Augen der ganzen deutschen Welt auf mich gerichtet; mein Beispiel wirkt nicht nur auf meine Erzkirche und die mir untergebenen Suffragane, sondern auf alle Erz-

und Bischöfe Deutschlands, deren Sprengel sich inner die österreichischen Länder erstrecken.

Das ganze Eintheilungswesen hat die Gestalt einer gemeinsamen Sache angenommen, welche ihrer Folgen halber nicht allein obige, sondern alle Erz- und Bischöfe Deutschlands, welche außer ihrem weltlichen Gebiet in anderen weltlichen Reichsländern kirchliche Sprengel besitzen, in die Theil ziehet; wo also einzelnen nicht zuzumuthen ist, dass sie ohne Beipflichtung der übrigen Mitbefangenen in einer mit der allgemeinen Reichsverfassung in genauem Verbande stehenden und dahin eingewobenen Sache einzelne Fürschritte wagen und den Vorwurf verletzter gemeinsamer Sache auf sich laden wollten.

In Rücksicht dessen habe ich durch die Anträge vom 14. Mai alles erschöpft, was ich nach den gegen das Erzstift und selbst gegen Se. Majestät und das gesamte deutsche Reich tragenden Pflicht halber nachzugeben vermocht; ich habe wirklich schon dort weit mehr gethan, als sich andere Erz- und Bischöfe Deutschlands in nemlicher Angelegenheit, wie es verlautet, erlauben.

Ein weiteres Opfer in so lange, als die dermalige hierarchische und politische Eintheilung Deutschlands bestehet und nicht durch solche gesetzmäßige Wege, die dem enge zusammengeknüpften deutschen Kirchen- und Staatssystem angemessen sind, in andere Lage geräth oder gebracht werden kann, noch beizusetzen, das übersteigt blatt meinen Beruf und Kräften. Insonders aber liegt klar vor Augen, dass, wenn der Fürst von Chiemsee seinen österreichischen Diözesantheil abtritt, er Gefahr läuft, in Ansehung des bairischen ein Gleiches zu erdulden, weil Bayern das erfolgreiche Beispiel Oesterreichs nicht ungenützt lassen wird. Daraus würde aber eine gänzliche Auflassung und Vernichtung des Suffraganbistums Chiemsee folgen und mittelbar auch der Erzkirche Salzburg selbst. So eine Folge ist zu bedenklich, als dass ein seiner erzbischöflichen Pflichten und reichsfürstlichen Ehre unvergessener Erz-

bischof zu Salzburg freiwillige Hand zu bieten sich entschließen könnte."

Auf Grund dieses Schreibens trug die geistliche Hofkommission auf nochmalige Einladung an den Erzbischof an, Bevollmächtigte nach Wien zu senden, wogegen der Kaiser, ärgerlich über den entschiedenen Misserfolg, resolvierte (30. Oktober 1784): „Mit all der Hin- und Herschreiberei wird nichts ausgerichtet; Es sind Mir also alle die Anstände mit Salzburg, auf die es noch ankommt, vorzulegen, damit dieses Geschäft ehestens seine Endschaft erreiche und einmal die Bistümer in Ordnung kommen."

Die geistliche Hofkommission erstattete am 17. November 1784 über den Stand der ganzen Angelegenheit ausführlichen Bericht und betonte, dass der Erzbischof inhaltlich des letzten Schreibens nicht mehr geneigt scheine, Bevollmächtigte nach Wien zu senden, sondern bei seiner Erklärung vom 13. Mai beharre, „die man einerseits unmöglich in allem eingestehen kann, obschon andererseits für ihn und das Erzstift in der That die Differenz zwischen den verwilligten Punkten und seinen Anträgen nicht groß oder sehr nichtig ist". Sie schloss mit dem Bemerken, dass alles von der Allerhöchsten Willkür abhänge.

Nun entschloss sich Joseph II., auf den die letzte Erklärung des Erzbischofs offenbar tiefen Eindruck gemacht hatte, zu wesentlichen Zugeständnissen, indem er dem Vertragsentwurfe Salzburgs in der Frage des Metropolitanverbandes der Bistümer Gurk, Lavant und Leoben zustimmte und dem Erzbischof die weitere Ausübung seiner „Archiepiskopalrechte" über dieselben einräumte, jedoch mit dem Vorbehalt, dass dieser alle seine Diözesanrechte an die fraglichen Bischöfe übertrage und auf die künftige Grazer Archidiözese sowohl in der Eigenschaft als Diözesan wie in der als Erzbischof gänzlich Verzicht leiste. Die Bischöfe von Laibach und Gradisca sollten Suffragane des Erzbischofs von Graz werden, der hinsichtlich ihrer und der ihm zuzuteilenden Grazer Diözese vom Erzbischof von Salz-

burg ganz unabhängig zu sein hätte, da er ja nichts anderes als der „übersetzte“ Erzbischof von Görz wäre. Der Kaiser befahl der geistlichen Hofkommission, den Vertragsentwurf Salzburgs nochmal zu überprüfen und alles, was auf den Hauptendzweck keinen Einfluss habe, zu beseitigen, um dadurch sofort die Berichtigung des Geschäftes im gütlichen Wege zu erleichtern, wozu er bemerkte, dass die Sache wegen des Bischofs von Chiemsee beim alten zu belassen und dem Erzbischof die Antwort auf eine höfliche Art zu geben sei.

Weil die geistliche Hofkommission daraufhin in der punktierten Erklärung nur jene Bestimmungen änderte, die durch die letzte kaiserliche Entschliessung bedingt waren, verfügte der Kaiser bezüglich des Punktes 1 selbst die Fassung, dass diese neue Konvention den zwischen dem Hause Oesterreich und dem Erzstift Salzburg bestandenen Verträgen ausser denjenigen Sätzen, welche in der gegenwärtigen Konvention abgeändert wurden, keineswegs abträglich sein solle, und gestand ausserdem auf Antrag der Kanzlei dem Erzstift Salzburg auf das Stift Admont die Art eines weltlichen Patronatrechtes zu, nur befahl er, in der Erklärung ausdrücklich zu betonen, dass diese Patronatrechte Salzburgs nicht weiter als die Befugnisse anderer weltlicher Privatpersonen wirken und den landesfürstlichen Gerechtsamen stets unnachteilig sein sollten, wie denn auch die Exemtion und die Reise des Abtes nach Salzburg von selbst als eine schon verbotene Sache gänzlich hinwegzufallen habe.

Eine Meinungsverschiedenheit bestand nunmehr lediglich noch in Bezug auf den besonderen Nexus des Stiftes Admont zu Salzburg; bei vorhandenem gutem Willen beider Teile konnte sie jedoch kein Einigungshindernis mehr bilden. Sonst war dem Erzstift Salzburg tatsächlich alles gewährt worden, was es sich im Konventionsentwurf vorbehalten hatte. Um so mehr fällt es auf, dass der Erzbischof in Form von neuen Anträgen zu erkennen gab, dass er seinen zuerst geäusserten Vertragswillen nicht mehr aufrecht erhalte. Das Gefühl der Vertretung

einer Angelegenheit, die für alle geistlichen Reichsstände zum verhängnisvollen Präjudiz werden könnte, gestattete ihm nicht mehr, auf einen ansehnlichen Teil seines Bistums ohne Vorbehalt eines Verbandes mit der salzburgischen Mutterkirche zu verzichten. Deshalb versuchte er, dahin zu wirken, dass das Erzbistum nicht nach Graz verlegt, sondern in Görz belassen oder nach Laibach übertragen, und dass die alte Grenze zwischen der Salzburger und der Agleier (Görzer) Diözese, nämlich der Draufluss, beibehalten werde. Durch die an Gurk und Lavant zuzuteilenden Görzer und Laibacher Bistumsgebiete in Kärnten und Steiermark hätte er einen bedeutend grösseren Zuwachs seines Metropolitansprengels erhalten, als er durch Aufgabe der Pfarren im Grazer und Marburger Kreis davon verloren hätte. Dass er gleichwohl lieber den geringeren Besitz behalten wollte, findet nur darin seine Erklärung, dass er die bereits durch Karl den Grossen festgesetzte Grenze als durch die Reichsverfassung sanktioniert ansah und deshalb Bedenken trug, in deren Aenderung einzuwilligen.

Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz schlug er im Schreiben vom 25. Januar 1785 vor, es möchte das nördlich der Drau gelegene Kärnten den Bischöfen von Gurk und Lavant zugeteilt, das Bistum Seckau nach Graz verlegt und ausserdem das Bistum Leoben gegründet werden. Doch sollte letzteres seinen Sitz in Admont haben, weil dadurch die besondere Verbindung des Stiftes zu Salzburg am leichtesten aufrecht erhalten würde und das Bistum keiner weiteren Ausstattung bedürfte. Auf diese Weise blieben sowohl der Görzer Erzbischof als auch der Bischof von Lavant innerhalb der alten Metropolitangrenzen und fielen alle Umwege und Kosten hintan, die mit Versetzung des ersteren nach Graz und des letzteren nach Cilli, bezw. mit der Verstümmelung zweier Erzdiözesen verbunden wären. Die innerhalb des salzburgischen Metropolitansprengels zu treffenden Aenderungen könnten ohne alle Hindernisse von Salzburg selbst vorgenommen werden, „denn nach den Vorzügen, die die Erzkirche Salzburg vor allen anderen in dem hierarchischen

Fache unterscheiden, achtet sich ein jeweiliger Vorsteher derselben billig befugt, wenn es auf Uebersetzung und Errichtung von Bistümern in der eigenen Diözes ankommt, solche von eigener Gewalt wegen zu veranstalten und in das Werk zu richten, also zwar, dass es nicht der geringsten Einleitung bei oder durch die Nuntiatur bedarf, sondern dass es genügt, wenn nach berichtigtem Geschäfte der Eintheilung die Anzeige darüber zu gebührenden Ehren an die Curie in Rom nachgetragen wird. Dadurch verliert weder der Staat noch die Kirche in österreichischen Landen, sie gewinnen beide, und da ohnehin die wesentliche Verfassung der katholischen Religion und der darin eingeführten Hierarchie nicht zulässt, allen auswärtigen Verband abzuschneiden, so dürften Seine k. k. Majestät dem Erzstift und den Seinigen die dabei anerlaufenden geringen Taxen nicht missgönnen, welche außerdem zu Rom in ungleich höherem Maße entrichtet werden müssten."

Im Grunde war es Salzburg wohl nicht so sehr um die alte Grenze als um die Erhaltung des Grazer und Marburger Kreises im Metropolitanverbande zu tun. Ein Erzbischof in Graz, mitten unter den salzburgischen und ganz abgeschnitten von seinen eigenen Suffraganen, hatte in der Tat nicht mehr zu bedeuten als ein solcher zu Cilli, Laibach oder Görz.

Die geistliche Hofkommission hielt, in derselben Erwägung, den Vorschlag Salzburgs für diskutabel und dessen Annahme für die friedliche Beendigung des Geschäftes für sehr förderlich. Der bestehende Einteilungsplan, sagte sie, könnte ganz aufrecht erhalten bleiben; es brauchte nur der ernannte Erzbischof von Graz, Graf Arco, nach Görz oder Gradisca, wo man den erzbischöflichen Sitz eben haben wollte, dagegen der Bischof von Triest, Graf v. Inzaghi, nach Graz versetzt zu werden, wo man dann nur der Suppression der Bistümer Triest und Pedena bedürfte, im übrigen aber bloss Versetzungen von Personen nötig hätte, was an Taxen eine bedeutende Ersparnis ausmachen würde.

Ganz anderer Meinung war die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die besorgte, dass eine Nachgiebigkeit gegen Salzburg auch die anderen deutschen Bischöfe, die nur auf den Erfolg dieser Verhandlungen warteten, ermutigen und zu offenem Widerstand gegen die kaiserlichen Absichten anspornen könnte.

Die Schritte Salzburgs erweckten in ihr den Glauben, dass es die Ueberlassung der Metropolitanrechte über Gurk, Lavant und Leoben nur zu erschleichen gesucht habe, um durch diesen Kunstgriff die ganze Bistumseinrichtung in Innerösterreich zu erschweren und zu verhindern, dass Graz der Sitz des Erzbischofs und dieser der innerösterreichische Metropolit werde. Sie lehnte die Vorschläge ab und äusserte die Ansicht, dass, da der Erzbischof so unerwartete neue Forderungen stelle und Anträge mache, auch von seiten Oesterreichs die letzten Zugeständnisse derart zurückgenommen werden könnten, dass man auf der ehemaligen Forderung, vermöge deren der Erzbischof von Graz der Metropolit für ganz Innerösterreich werden sollte, beharre und das dem Erzstift Salzburg eingeräumte Metropolitanrecht über Gurk, Lavant und Seckau auf den blossen Titel und auf den einzigen Fall eines Konzils beschränke. Nur das Konfirmationsrecht hinsichtlich aller Bischöfe wäre Salzburg zu belassen, da es gleichgültig sei, ob Rom oder Salzburg konfirmiere. Gegen die Verlegung des Bistums Leoben nach Admont fand sie nichts zu erinnern.

„Dies glaubt man einraten zu müssen," schloss sie ihren Vortrag, „vorausgesetzt, dass Ew. Majestät bei dem Satz beharren, dass fremde Diözesanen ausgeschnitten werden sollen. Denn die Frage, ob es rätlich sei, für den Mächtigeren die Verhältnisse, in denen er mit dem Schwächeren steht, zu zernichten und diesen dadurch unabhängig zu machen, ob es politisch nützlich sei, dass ein Monarch wie der Regierer des österreichischen Hauses die Bande, welche mindere Reichsfürsten an ihn knüpfen, selbst auflöse, ist so wichtig, so weit

aussehend, dass sie nur Ew. Majestät selbst entscheiden können.“ (19. Februar 1785.) [1])

Im Staatsrat waren die Meinungen über die neuen Vorschläge Salzburgs geteilt. Martini und Reischach warfen dem Erzbischof Unaufrichtigkeit vor, weil er nur die Abtretung des Marburger und Grazer Kreises an den neuen Erzbischof vereiteln wolle, die er doch schon zugesagt habe. Sie rieten, es bei der letzten Erklärung bewenden zu lassen und den Erzbischof zu ermahnen, sich an seine im Wesen angenommene Punktation zu halten.

Graf Hatzfeld und Fürst Kaunitz schlugen dagegen vor, Salzburg nahe zu legen, dass es das neue Bistum Leoben dem Erzbischof, der zu Görz zu verbleiben hätte, als Suffraganeat unterordnen lasse, dafür aber Seckau als Suffraganeat behalte. Beide warnten den Kaiser entschieden davor, auf die Anträge der Kanzlei einzugehen und auf der Errichtung einer Metropolie zu Graz für ganz Innerösterreich zu bestehen, da dies der letzten Allerhöchsten Willenserklärung entgegen und der höchsten Würde nicht angemessen wäre.

Unbekümmert um die wohlmeinenden Worte seiner klugen Räte und seine bereits gemachten Zusagen pflichtete der Kaiser vollkommen dem „Einraten“ der Hofkanzlei bei und rückte dadurch selbst das fast schon erreichte Ziel in unabsehbare Ferne.

---

§ 17.
Temporaliensperre. — Rückzug Oesterreichs.

Durch den Widerruf bereits gemachter Zugeständnisse vergrösserte sich nur das Misstrauen Salzburgs und der übrigen geistlichen Reichsstände gegen Oesterreich und das Reichs-

---

[1]) Die Bewegung zum Abschlusse eines Fürstenbundes, auf die sich die Worte beziehen, erachtete die Kanzlei doch eines verblümten Hinweises für wert.

oberhaupt. Fürst Colloredo wusste wohl, dass seine Einwilligung für das Gelingen des Geschäftes unbedingte Voraussetzung sei und nahm eine zuwartende Haltung ein. Die ihm am 4. März gemachte Mitteilung von der letzten kaiserlichen Entschliessung liess er bis zum Mai unbeantwortet.

Inzwischen war der für Leoben ernannte Bischof Graf Engel gegen die beabsichtigte Verlegung seines Sitzes von Leoben nach Admont vorstellig geworden und hatte um dessen Belassung in Göss bei Leoben gebeten, weil von dem abgelegenen Tale aus, in dem das Stift liege, die Erfüllung der oberhirtlichen Pflichten sehr erschwert wäre. Obwohl der Staatsrat wegen des in diesem Punkt an Salzburg gemachten Zugeständnisses auf Abweisung des Gesuches antrug, gab ihm der Kaiser in Uebereinstimmung mit dem Vortrage der geistlichen Kommission Folge in der Meinung, es müsse dem Erzbischof gleichgültig sein, wo der Bischof von Leoben residiere. Ueberdies gab er die Weisung, dem Erzbischof nicht zu verhalten. dass seine sämtlichen in Oesterreich gelegenen Güter und Temporalien würden eingezogen werden, wenn er nicht sogleich in die ihm gemachten „so billigen“ Anträge einwillige. (Entschliessung vom 15. Mai 1785.)[1]

Zwei Tage später liess der oberste Kanzler Graf Kollowrath an den Erzbischof ein Schreiben abgehen, worin er auf Antwort drängte und zu verstehen gab, dass man sich im Falle weiterer Weigerung zu Schritten würde genötigt sehen, die man wegen ihrer Unannnehmlichkeit für Salzburg gern vermeiden möchte. Eine direkte Androhung der Temporaliensperre wurde nicht ausgesprochen.

Gleichfalls am 17. Mai wandte sich auch der Erzbischof brieflich unmittelbar an den Kaiser, so dass sich sein und des obersten Kanzlers Schreiben kreuzten. Wie vorauszusehen war, hielt er an seinen Anträgen fest und erklärte er, es sei darin alles enthalten, wozu er sich nach seinem Gewissen und

---

[1]) Staatsratsakt 1919 von 1785.

seiner Verantwortungspflicht gegenüber den übrigen geistlichen Reichsständen verstehen könne. Gleich wie früher hob er nochmals mit Nachdruck hervor, dass das Bistumseinteilungsgeschäft zu einer Reichsverfassungsfrage geworden sei, da es die Grundlagen der ganzen hierarchischen Ordnung Deutschlands zu erschüttern drohe, und dass die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe in Ansehung jener Sprengel, die sie in Frankreich besässen, mehr Sicherheit genössen, als in Rücksicht der deutschen vor den weltlichen Reichsständen. Wenn der Kaiser dies nicht würdigen wolle, so sei nicht abzusehen, wohin alle anderen geistlichen Reichs- und Kurfürsten, wenn man in den übrigen Reichslanden auf eine ähnliche Zertrümmerung und Vernichtung der bisherigen Kirchensprengel andringen sollte, sich um Hilfe wenden und die Rettung gekränkter Kirchenrechte und Freiheiten mit sicherem Erfolge erwarten sollten.

Joseph II. übermittelte das Schreiben dem Fürsten Kaunitz mit dem Auftrage, dem Erzbischof zu erwidern, dass von den gefassten Beschlüssen nicht abgegangen werden könne, und dass im Weigerungsfalle unangenehme Schritte folgen müssten. Dies veranlasste den Staatskanzler, dem Kaiser die Nutzlosigkeit des einzigen Druckmittels, der Temporaliensperre, offen darzulegen.

Die Erhebung darüber, wie viel die ausländischen Bischöfe an Einkünften durch die Bistumsregulierung verlieren würden, hatte hinsichtlich Salzburgs ein überraschendes Ergebnis gezeitigt. Es stellte sich heraus, dass der Erzbischof als Diözesan aus Innerösterreich gar nichts und aus Tirol nur 16 Gulden jährlich bezog. Der innerösterreichischen Buchhalterei gelang es zwar, zu ermitteln, dass der Erzbischof von Gütern und Zehnten in Steiermark 13591 Gulden und von Liegenschaften in Kärnten 15500 Gulden Einkünfte hatte, ausserdem an Kapital in Steiermark 15500 Gulden und in Kärnten 1000 Gulden besass, dass also sein Einkommen aus Innerösterreich jährlich über 30000 Gulden ausmachte; allein sie musste auch feststellen, dass ihm dieses Vermögen und dessen Erträgnisse nicht als

Diözesan zukamen, sondern dass sie ein privates Eigentum des Erzstiftes bildeten [1]).

Fürst Kaunitz war der Ueberzeugung, dass die Beschlagnahme privaten Eigentums einen Rechtsbruch bedeutet hätte, und dazu für das ansehnliche Erzstift ein viel zu geringfügiger Gegenstand gewesen wäre, als dass es sich dadurch bei der einmal entstandenen Erbitterung zur Annahme der österreichischen Anträge hätte zwingen lassen. Die Würde und das Gewicht der kaiserlichen Worte schienen ihm zu fordern, dass man eine einmal geäusserte Drohung im gegebenen Falle auch ausführe. Kam es aber hierzu, so gewann Preussen einen willkommenen Anlass, den Hass gegen Oesterreich im Reiche weiter zu schüren, und zugleich neuen Nährboden für das Konföderationsprojekt des Fürstenbundes [2]), das, wie der Staatskanzler meinte, um es allgemein zu machen und den politischen Skandal auf den höchsten Punkt zu treiben, nichts weiter nötig hatte als den förmlichen Beitritt der geistlichen Reichsstände. Er riet deshalb dem Kaiser, zunächst die Antwort des Erzbischofs auf das ohnehin schon im gewünschten Sinne ergangene Schreiben des obersten Kanzlers abzuwarten, und empfahl selbst für den Fall der Unbeugsamkeit Salzburgs eine gütliche Uebereinkunft im Sinne der älteren Allerhöchsten Resolutionen. (Vortrag vom 23. Mai 1785.)

Joseph II. schrieb auf den Vortrag die Worte: „Wann nicht der Erzbischof ebenfalls mit der Antwort zuwartet; sonsten kommen wir nicht von der Stelle; meine Anträge sind billig und müssen so anerkannt werden; geht es nicht so, so mag es brechen.“

Fürst Kaunitz, der damit doch mittelbar die Zustimmung

---

[1]) Staatsratsakt 1410 von 1785. Es handelte sich wahrscheinlich nicht um Schatull-, sondern um solche Güter und Kapitalien, die dem Erzbischof als Landesherrn von Salzburg zukamen, weil vom Privateigentum des Erzstiftes, nicht des Erzbischofs gesprochen wird.

[2]) Vgl. v. Ranke, Die Deutschen Mächte und der Fürstenbund. 2 Bde. Leipzig 1875 (Werke Bd. XXXI. XXXII).

zu seinen Anträgen erhalten hatte, trat das Schreiben des Erzbischofs samt dem kaiserlichen Handbillet dem obersten Kanzler ab, bei dem unterdessen auch die vom 24. Mai datierte Antwort auf das „Urgens“ vom 17. eingetroffen war. Der Erzbischof blieb seinem Standpunkte auch angesichts der ausgesprochenen Drohung treu und brachte nur die Bitte vor, Graf Kollowrath möge sich beim Kaiser für die Annahme der salzburgischen Vorschläge verwenden.

Die Bitte blieb nicht unerfüllt. Denn die geistliche Hofkommission warf sich im Vortrag vom 16. Juni, den sie über den ganzen Stand der Sache erstattete, zu einer warmen Verfechterin der Wünsche des Erzbischofs auf, und kehrte alle Vorteile, die sich aus deren Annahme für Oesterreich ergeben würden, mit grösster Ueberzeugungskraft hervor.

Rom ging auf die Bestrebungen Wiens, durch Verlegung von Bistümern den höheren Taxen für die Suppression bestehender und für die Errichtung neuer Bischofssitze auszuweichen, nicht ein, was sich schon bei Uebertragung des Wiener-Neustädter Bistums nach St. Pölten zeigte. Um doppelte Hauptbullen und die darauf entfallenden höheren Gebühren notwendig zu machen, wurde vorerst das Bistum Wiener-Neustadt aufgehoben und dann jenes zu St. Pölten neu errichtet. Derselbe Vorgang war auch für Innerösterreich vorauszusehen, wo es nach dem vorangeführten Beispiel der Unterdrückung des Erzbistums Görz und der Bistümer Triest und Pedena, sodann der Errichtung eines neuen Bistums zu Gradisca und der Metropole von Graz bedurft hätte, um den kaiserlichen Plänen eine rechtsgültige Grundlage zu geben, ganz abgesehen von der Angelegenheit des Bistums Leoben und der Kompetenzfrage Salzburgs, die noch zu ordnen blieb. Zu allen obigen Rechtsakten war die Mitwirkung Roms erforderlich und die Zahlung beträchtlicher Taxgelder unvermeidlich.

Blieb das Erzbistum Görz bestehen, so konnte der Erzbischof ungehindert, dem kaiserlichen Wunsche entsprechend,

den Wohnsitz nach Gradisca verlegen, weil ihm die Wahl des Wohnsitzes innerhalb seines Sprengels freistand, und es entfielen die Rechtsakte der Suppression eines bestehenden und der Erektion eines neuen Metropolitansitzes, nicht minder die Errichtung des Bistums Gradisca, so dass nichts anderes als die Uebersiedlung des für Graz ernannten Erzbischofs Grafen v. Arco nach Görz und die Unterdrückung der Bistümer Triest und Piben erübrigte, um das Geschäft zu beenden. Die letztgedachten Rechtsakte waren von Rom in kurzer Zeit zu erhoffen, während man über den langsamen Gang bei Errichtung neuer Bistümer und ihrer Kapitel u. s. w. an Linz und Budweis bereits praktische Beispiele hatte.

Die wichtigste Voraussetzung für die Verwirklichung des Reformplanes aber war die Bereitwilligkeit des Salzburger Erzbischofs, die Pfarren im Grazer und Marburger Kreis an den künftigen Metropoliten von Graz abzutreten. Ebenso war für die Uebertragung des Seckauer Bistums nach Leoben und die Konsekration und Konfirmation des Bischofs Grafen Engel das Einverständnis Salzburgs unumgänglich erforderlich. Dieses war jedoch um so weniger zu erwarten, als Salzburg nie zugeben konnte, dass der bestehenden Absicht gemäss der neue Metropolit die Dotation des Bistums Seckau behalte, und so ein bedeutender Teil ehemaliger Mensalgüter dem Erzstifte gänzlich entzogen werde. An einem Mittel, den Erzbischof zur Nachgiebigkeit zu zwingen, fehlte es, wie nun auch die geistliche Hofkommission offen bekannte, gänzlich, insbesondere wenn das Kapitel die Zustimmung verweigerte. Die ablehnende Haltung Roms ohne nachgewiesenes Einverständnis der Beteiligten kannte man von früher her. Alle diese Hindernisse fielen hinweg, wenn man sich für die Uebertragung des Seckauer Bistums nach Graz und für die Belassung des Metropolitansitzes in Görz entschloss.

Die geistliche Hofkommission hatte nicht unrecht, wenn sie darauf verwies, dass die Belassung der Bischöfe von Gurk, Lavant, Seckau und Leoben als Suffragane des Erzbischofs von

Salzburg für Oesterreich sogar grosse Vorteile bot. Denn die Monarchie besass dann „ohne Beispiel anderer Staaten" vier unabhängige eigene Bischöfe und Bistümer, die in Ansehung aller etwa erforderlichen Bistumsveränderungen, Translation der Sitze, Konfirmation und Konsekration der Bischöfe und aller übrigen hierarchischen Einrichtungen vom Salzburger Metropoliten nach Wunsch und Absicht des Staates abhängig waren. Bei der unbeschränkten Zuständigkeit Salzburgs zu allen rechtlichen Vorkehrungen hinsichtlich dieser vier Kirchenhäupter und ihrer Diözesen, die je nach Bedarf ungesäumt und ohne namhafte Taxen durchgeführt werden konnten, hätte man in sämtlichen derartigen Fällen der Mitwirkung Roms auf alle Zeiten hinaus entraten können. Ueberdies wurde der Salzburger Metropolit doch stets unter Mitwirkung des Erzhauses gewählt, und es war noch immer gelungen, einen Oesterreich angenehmen Kirchenfürsten auf den erzbischöflichen Sitz zu bringen. Man durfte für die Zukunft dasselbe hoffen, wenn man das Kapitel nicht gegen sich einnahm.

Deshalb könnten, führt der Vortrag aus, die Metropolitanrechte, die sich ja auf ganz unschädliche Dinge (jus vocandi synodum, visitandi dioeceseos, et supplendi negligentiam suffraganeorum, recipiendi appellationes cum delegatione judicis intra limites dioeceseon) bezögen, Salzburg ganz belassen werden, da es ein wahrhaftes Staatsinteresse allezeit sein und bleiben werde, viel lieber eigene unabhängige Diözesanbischöfe unter dem erzbischöflichen nexu hierarchico mit Salzburg als mit Rom zu haben. Dieser nicht geringe Vorteil würde sich noch erhöhen, wenn selbst die Bischöfe von Laibach und Görz Suffragane des Erzbischofs von Salzburg würden. Von Rom sei die Einwilligung hierzu allerdings nicht zu hoffen, weil dieses ohnehin eifersüchtig auf die privilegierte Stellung Salzburgs sei; dem Erzbischof und dem Kapitel aber könnte man durch dieses Anbot den Beweis eines Wohlwollens geben und dadurch dessen Vertrauen gewinnen, weil es einsehen würde, dass man seine Gerechtsame nicht schmälern, es auch

in seinem Aeussern nicht herabsetzen oder kränken, sondern vielmehr noch heben wolle.

Das ganze Einrichtungsgeschäft mit den genannten vier Bischöfen hinge von Salzburg ab, und Rom bliebe ausser den schon gedachten Suppressionen nur die Konfirmation des neuen Erzbischofs und die Aufhebung der Unmittelbarkeit Laibachs.

Erwäge man die Tragweite der Salzburg verbleibenden Rechte, so müsse jeder Argwohn und jede Besorgnis davor schwinden, dass Oesterreich von einem im Auslande wohnenden Metropoliten Nachteile erwachsen könnten, zumal inländische Bischöfe eine auswärtige Synode ohnehin nur mit landesfürstlicher Genehmigung besuchen dürften, die geistliche Gerichtsbarkeit nahezu gänzlich beseitigt sei, auch durch Delegierung inländischer Gerichte als zweiter Instanz jedes Bedenken wegfalle. Eine Verbindung mit dem Auslande bleibe immer, bestehe sie nicht mit Salzburg, so bestünde sie mit Rom. Man müsse freilich den Gedanken des inneröstterreichischen Metropoliten zu Graz opfern, und diese Idee wäre jedes Kampfes wert, wenn er nur zum Ziele führte; da es aber angesichts der offenbaren Nutzlosigkeit der Temporaliensperre ein Mittel nicht gebe, um den Erzbischof zur Nachgiebigkeit zu zwingen, könne man ohne Schaden für den Staat auf dessen Vorschläge eingehen, besonders da man seine Mitwirkung auch bei Abtretung der 40 Pfarren im Egerischen benötigen werde, weil der Bischof von Regensburg, sein Suffragan, ohne seine Einwilligung nichts werde tun wollen, auch zu nichts gezwungen werden könne, da er aus dem Egerischen gar keine Einkünfte beziehe. „Die Kirchenverfassung ist schon einmal so beschaffen, dass, wenn ein Bischof den Theil seines hereindringenden Sprengels nicht abtreten will, ihn niemand dazu verbinden kann; verbietet man ihm die Ausübung seiner geistlichen Gewalt, bleiben die Seelen ohne Oberhirten, die Seelsorger können in gewissen Fällen vom Bischof der Jurisdiction beraubt werden, oder solche stirbt mit ihnen ab, kein anderer kann sich mit Giltigkeit derselben unterziehen, und stirbt

der Bischof selbst, fallen diese Rechte einstweilen sede vacante auf das Capitel, so wiederum mit Giltigkeit zum Abbruch des Sprengels nichts einwilligen darf; folglich hat der Staat stets eines der schwersten Geschäfte bei diesem Gegenstand."

Dem ersten Vorschlag auf Annahme der Anträge Salzburgs fügte die geistliche Hofkommission noch zwei weitere für den Fall bei, dass jener nicht angenommen würde.

Nach dem zweiten wäre, wenn vom Erzbistum Graz nicht abgegangen werden könnte, dem Salzburger Erzbischof der Bischof von Gradisca als Suffragan anzubieten, wogegen der Laibacher Bischof und der Weihbischof von Graz die Suffragane des neuen Grazer Metropoliten zu bilden hätten. Auch sollte man sich beim Erzbischof von Salzburg verwenden, dass er gegen Einbeziehung Gradiscas in seinen Metropolitanverband den Judenburger und Brucker Kreis aus demselben entlasse, wonach der Bischof von Leoben der dritte Suffragan des Grazer Erzbischofs wäre.

Dritter Vorschlag. Könne auch der zweite Vorschlag den Beifall des Kaisers nicht finden, so müssten dem Erzbischof von Salzburg gegenüber nochmals mit Nachdruck die landesfürstlichen Rechte und die alte und neuere Kirchenobservanz, nach welcher die Errichtung und Transferierung der Bistümer immer dem Landesfürsten zugestanden, begreiflich gemacht und ihm wiederholt werden, dass Seine Majestät von den gemachten Anträgen nicht abzugehen geneigt seien. Auch wäre die Einladung zur Abordnung von Bevollmächtigten zum Zwecke der gänzlichen Berichtigung des Geschäftes zu erneuern.

Die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei trat dem zweiten Vorschlage bei, „da der erste schon mit Entschliessung vom 19. Hornung nicht genehmigt worden, sondern Se. Majestät darauf beharrt haben, dass der erzbischöfliche Sitz zu Graz und der dortige Erzbischof der Metropolit von ganz Innerösterreich sein soll," der dritte aber bei offensichtlicher Ergebnislosigkeit einer allenfalls zu verhängenden Tem-

poraliensperre ohne Erfolg bleiben müsste. (Vortrag vom 25. Juni 1785.)

Aus der Abstimmung im Staatsrate spricht deutlich die Erkenntnis, dass Joseph II. nicht nur als Beherrscher der österreichischen Monarchie, sondern auch als Reichsoberhaupt Pflichten habe, und dass er in letzterer Eigenschaft verteidigen müsste, was er in der ersteren anfechte.

Die Unmöglichkeit, mit Hilfe staatlicher Machtmittel zum Ziele zu gelangen, war allen massgebenden Kreisen klar zum Bewusstsein gekommen, und allgemein wünschte man, die Sache baldmöglichst beigelegt und geregelt zu sehen. Daraus folgt von selbst, dass nur der erste Vorschlag der Kommission, der einzig die Garantien hierfür bot, zur Annahme empfohlen werden konnte.

Nachstehend die einzelnen Voten:

Martini: „Da wider allen Zwang, welcher gegen das Erzstift Salzburg von Seite des österreichischen Monarchen gebraucht werden wollte, ohne Zweifel der Schutz des höchsten Reichsoberhauptes angerufen werden würde, so kann dieses sich so kreuzende Geschäft, um den sonst ganz unvermeidlichen bedenklichsten Irrungen auszuweichen, nur mit Einwilligung des Salzburger Erzbischofs und Capitels glücklich geschlichtet werden. Der zweite Vorschlag der Commission, dem zwar die Kanzlei beitritt, erfordert noch viel Behandlungen, ist von ganz unsicherem Ausgange und bringt doch keinen besonderen Nutzen mit sich. Der dritte Vorschlag führt zu keinem Schlusse, und sind die geführten Grundsätze bei der bestehenden Verfassung des deutschen Reichs entweder nicht anwendbar oder von sehr nachtheiligen Folgen. Nur durch den ersten Vorschlag werden alle Irrungen vermieden und doch in der Hauptsache die höchste Absicht erreicht. Es dürfte demnach dessen Ausführung der Commission gnädigst gestattet werden."

Hatzfeld: „Dem Erzbischof anzutragen, das Laibacher und Gradiscaner Bistum seiner erzbistümlichen Gewalt zu unter-

ziehen, kann ich nicht einraten, es würde das Geschäft ohne Nutzen verzögern, weil der römische Hof hiezu nie willigen wird. Uebrigens bin ich mit dem ersten Vorschlag einverstanden."

Kaunitz: „Wenn es hier um einen Gegenstand zu thun wäre, dessen Bewerkstelligung einzig und allein von dem Allerhöchsten Befehl abhängt, so würde alle weitere diesfällige Deliberation ganz unnütz und der Wille seiner Majestät ohne Verzug zu vollziehen sein.

Allein, es kommt hier auf eine Sache an, wo die Einwilligung eines Dritten absolute erfordert wird. Diese muss nun durch gütliche Unterhandlung erhalten, und kann weder durch Befehl, noch durch Gewalt erzwungen werden.

Die einzige Gewalt, die dem Erzstift anzulegen möglich ist, besteht in der Einziehung seiner Revenüen, die ungefähr 29 000 fl. betragen.

Ich rede nichts von dem äußerst gehässigen Aufsehen, und von den sehr schädlichen politischen Folgen, welche ein so gewaltsames Benehmen besonders in den gegenwärtigen Umständen nach sich ziehen würde. Es sind solche Ew. Majestät ohnehin so gut als mir selbst bekannt. Ich frage nur, zu was dann dieser gewaltsame Bruch führen, und ob man dadurch den abgezielten Endzweck erreichen wird? Ich meines Orts bin fest überzeugt, dass solches gewiss nicht geschehen wird. Die Sequestration gedachter Revenüen wird nichts anderes als die Gemüther auf das äußerste verbittern, nie aber die Einwilligung des Capitels erzwingen, weil es hiebei gar nichts verliert und weil ohne Consens desselben der Erzbischof auch beim besten Willen gebundene Hände hätte.

Nach Vorraussetzung aller dieser und mehrerer anderer, hieraus von selbst fließender Betrachtungen bin ich also mit den vorstehenden Votis und mit dem ersten Vorschlage der geistlichen Commission um so mehr vollkommen verstanden, als solcher gewiss das einzige Mittel ist, ein gütliches Einverständnis mit dem Erzstift zustande zu bringen.

Dem Antrag, auch das Laibacher und Gradiscaner Bistum der salzburgischen Metropole zu unterziehen, würde ich, insofern solcher von Seite Salzburgs ausführbar sein dürfte, ganz vorzüglich beistimmen, weil ich es für sehr erwünschlich ansehe, wenn einige erbländische Bischöfe mehr den Fesseln der curia Romana entzogen werden könnten. Allein ich zweifle, dass Salzburg einen solchen Antrag zu Rom durchzusetzen wagen dürfte. Inzwischen könnte es meines Erachtens immerhin nicht nur nichts schaden, sondern allemal ad captandam benevolentiam dienen, wenn dieser Gedanke gegen die Salzburgischen, zur Vergleichseinigung hieher abzuschickenden Deputierten fallen gelassen würde."

Die Entscheidung des Kaisers bildet den Schlussstein in dem Organisationsbau der innerösterreichischen Bistümer. Denn von nun an kam es, wenn man so sagen darf, nur auf die innere Einrichtung des Gebäudes an. Joseph II. hat den ihm so warm empfohlenen ersten Vorschlag keineswegs in toto angenommen, sondern eine eigenartige Kombination getroffen, die sich in die Worte kleidet: „Um der Sache ein Ende zu machen, ist nichts besser, als den Bischof von Laibach zum Erzbischof zu machen, ihm den Gradiscaner und Zengger zu seinen Suffraganen zu untergeben, welches dann mit Salzburg gar keinen Zusammenhang hat. Der Grazer bleibt als Bischof von Seckau, wenn der Name soll beibehalten werden, obwohl er allda keine Residenz hat. Uebrigens wird das neuerrichtete Bistum Leoben, nachdem es um Meine Kosten errichtet wird, wohl keinen Anstand haben, dass Salzburg, da er solchem als Metropolit unterworfen wird, Mir aber, da Ich selben fundiere, die Benennung verbleibe, in die getroffene bessere Eintheilung der innerösterreichischen Diözesen einwilligen werde, weil ihm alle vorigen jura archiepiscopalia und Nominationen verbleiben. Auf diese und keine andere Art ist die Behandlung einzuleiten und das ganze Geschäft bestmöglichst zu beendigen."

Salzburgs Erfolg war also vollständig. Es bekam nicht nur einen vierten Suffraganbischof in Innerösterreich, sondern

auch in den bisherigen Laibacher und Görzer Sprengeln in Steiermark und Kärnten eine namhafte Erweiterung seiner Kirchenprovinz zuerkannt. Der Draufluss blieb allerdings nicht mehr als alte Grenze der zwei Erzdiözesen bestehen. Doch bedeutete die Grenzverrückung für Salzburg nunmehr einen Gewinn. Die Vollendung des Reformplanes, soweit sie von Salzburg abhing, war gesichert.

Für die Aenderungen in Krain und dem Küstenlande war ausschliesslich Rom zuständig. Seine Mitwirkung stand zwar zu erwarten, weil seit der Annahme der Resignation des früheren Erzbischofs von Görz an der Verhinderung der neuen Ordnung niemand mehr interessiert war; nur drängte sich die Frage auf, ob nicht gegen die Person des neuen Erzbischofs würden Bedenken geäussert werden. Davor fürchtete sich jedoch Joseph nicht, und zwar, wie die Folge zeigte, mit Recht.

Der schon seit nahezu zwei Jahren zum Erzbischof ernannte Graf Arco sank einfach in den Rang eines Bischofs zurück. Die geistliche Hofkommission war stets auf die Erhaltung seiner Würde bedacht; für Joseph war diese nicht mehr vorhanden, sobald er sie einem Anderen zuzuwenden für besser fand. Die Einbeziehung eines ungarischen Bistums in den Metropolitanverband des künftigen Erzbischofs von Laibach stand ganz im Widerspruch mit den übrigen Verordnungen Josephs in Kirchensachen [1]) und erfolgte wohl nur aus dem Grunde, weil man den neuen Metropoliten doch mit zwei Suffraganen ausstatten wollte, in Innerösterreich aber ausser dem Gradiscaner keiner zur Verfügung stand.

---

[1]) Sogar die Ordensprovinzen wurden nach den beiden Reichshälften abgegrenzt und die Ordenspersonen gegenseitig ausgewechselt.

§ 18.
Die Einigung.

Die Gründe der Nachgiebigkeit Wiens bedürfen keiner weiteren Erläuterung; sie erhellen deutlich aus den Quellen selbst. Wollte man überhaupt etwas erreichen, so musste man sich mit den Anträgen Salzburgs einverstanden erklären, sonst wäre das ganze Unternehmen kläglich gescheitert, und nicht nur Salzburg, sondern alle geistlichen Reichsstände hätten triumphiert. Es lag schon in Josephs Charakter, es so weit nicht kommen zu lassen, weil ihm das Wohl seiner Völker und Staaten immer die erste Sorge blieb. Wer dürfte ihn darob tadeln, dass seiner Pläne Flug höher ging, als es Zeit und Umstände gestatteten, da er doch, wenn er die Unerreichbarkeit des Zieles einsah, sich auch mit dem Möglichen zufrieden gab. Jedenfalls hat er sich das Verdienst erworben, die Kirchenverfassung seiner Staaten auf Grundlagen gestellt zu haben, die im Wesen noch heute fortbestehen.

Salzburg hatte vollen Grund, mit der Wendung der Dinge zufrieden zu sein, und zeigte sich für die ihm durch die letzte kaiserliche Entschliessung bewiesene „so gnädige Gesinnung“ überaus verbunden. Der Erzbischof war sogar bereit, sein in den Ferien befindliches Kapitel zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen, um die Sache ohne Verzug zu ordnen, worauf jedoch Joseph II. auf Vorschlag des Staatsrats verzichtete, um das Kapitel nicht gegen sich einzunehmen [1]). Auch trachtete er sich das Erzstift dadurch noch mehr gewogen zu machen, dass er dem Wunsche, das neue Bistum Leoben quoad ecclesiastica den Bistümern Lavant, Gurk und Seckau vollkommen gleichzuhalten, bereitwilligst beitrat und sich erbot, Salzburgs Rechte darauf nötigenfalls bei der Kurie auf das nachdrücklichste zu unterstützen [2]).

---

[1]) Staatsratsakt 3053 von 1785.

[2]) Resolution vom 2. August 1785.

Mit Schreiben vom 16. August 1785 erklärte sich der Erzbischof zur Erteilung der Konfirmation und Konsekration an den Bischof Grafen von Engel bereit, nur bat er um die Erlaubnis, dass er wenigstens von seiner Seite dem Papste hievon eine vorläufige Nachricht geben dürfe, „um diesem nicht jene Ehre gänzlich zu entziehen, welche man ihm nach der dermaligen Beobachtung zu erweisen pflegt, und die ohne Folge eines allgemeinen Aufsehens nicht wohl unterlassen werden kann". Bei dieser Gelegenheit wollte er der römischen Kurie auch den ganzen Einteilungsplan eröffnen und um Billigung der Vornahme der Konfirmation und Konsekration des Bischofs von Leoben ansuchen. Sollten in Rom dagegen Einwendungen gemacht oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so würde er ohne weiters auf Grund der Vorzüge, die sein Erzstift geniesse, den Grafen von Engel konfirmieren und konsekrieren.

Die geistliche Hofkommission und der Staatsrat waren damit sehr einverstanden und erblickten in dem Schreiben eine Anerkennung der landesfürstlichen Grundsätze, wonach der Monarch unstreitig die in seinen Staaten über inländische Bischöfe eingeführten salzburgischen Metropolitanrechte „in Bezug auf ein bloßes Disziplinare" allerdings zu schützen und zu handhaben befugt sei!

Noch mehr Freude erweckte es in Wien, als der Erzbischof nicht nur die ihm eingesandten „Idealmappen" über die künftige Abgrenzung der Bistümer ohne mindeste Einrede guthiess, sondern auch das landesfürstliche Recht, den Wohnsitz der Bischöfe in seinen Ländern nach Gutdünken zu bestimmen, offen anerkannte. In dieser Freude über die Einstimmigkeit in einem theoretischen Grundsatz gab man seinem Wunsche, den Sitz des Bischofs von Lavant in St. Andrä in Kärnten zu belassen, wo er seit alters her gewesen, und ihn nicht, wie zuletzt geplant, nach Cilli in Untersteiermark zu verlegen, gern Folge [1]). Und als der Erzbischof vor Erteilung der Be-

[1]) Resolution auf den Vortrag vom 22. August 1785.

stätigung und Weihe an den ernannten Bischof von Leoben eine vollkommene Einigung herbeigeführt und die Konvention über das Ganze zu stande gebracht zu sehen wünschte, fand man das in Wien sehr begreiflich, und die geistliche Hofkommission verfasste zur Beschleunigung des Geschäftes einen neuen Vertragsentwurf und schickte ihn dem Erzbischof zur Aeusserung zu. Darin wurde besonders stipuliert: a) Delegation eines inländischen Richters in allen Fällen, in welchen Salzburg als zweite Instanz zu entscheiden hätte; b) Nomination nur österreichischer Untertanen auf die Bischofssitze von Gurk, Seckau und Lavant; c) schriftliche Erteilung der Konfirmation an die genannten Bischöfe; d) Delegierung des Erzbischofs von Laibach zu deren Konsekrierung; e) Abtretung von acht salzburgischen Pfarreien im Innviertel an den Bischof von Linz.

Der Erzbischof wandte dagegen ein, dass er als Primas von Deutschland keine Exklusive gegen andere Reichsangehörige unterschreiben könne, ohne bei den übrigen Reichsständen auf Widerspruch zu stossen, und bat, von der Bestimmung, nur österreichische Untertanen zu Bischöfen ernennen zu dürfen, abzusehen, da die Rechte des Landesfürsten ohnehin durch den Ausdruck „persona grata“ geschützt seien. Dasselbe Bedenken der Anstössigkeit bei den Reichsständen schien ihm gegen die Forderung der Delegierung inländischer Richter als zweite Instanz vorzuliegen. In die Punkte c und d erklärte er nicht einwilligen zu können, weil das Erzstift sein tausendjähriges Recht der Konsekration seiner Suffragane zu Salzburg nicht aufgeben könne, und weil eine Delegation zur Vornahme der Konsekration noch nie vorgekommen sei. Die Abtretung der Pfarren im Innviertel wollte er bis zur Austragung der Mattsee- und Strasswalchischen Territorrialanstände [1]) aufgeschoben haben. Alle übrigen von Salzburg gewünschten Aenderungen betrafen

[1]) Bezieht sich auf eine gleichzeitig schwebende Grenzberichtigungsfrage zwischen Salzburg und Oesterreich ob der Enns.

nur die Fassung der einzelnen Vertragspunkte und entsprangen nicht einer Meinungsverschiedenheit in der Sache.

Ueber die in einen Gegenentwurf gekleideten Vorschläge und Einwendungen referierte die geistliche Hofkommission am 5. November 1785 und zeigte sich den Propositionen Salzburgs durchaus geneigt. Nur um den Schein einer offensichtlichen Nachgiebigkeit zu verdecken, empfahl die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die Stelle betreffend die Appellationen ganz aus der Konvention wegzulassen, im Bedarfsfalle aber das landesfürstliche Recht durch das privilegium de non evocando, das unstreitbar bestehe, zu verteidigen. Auf der sofortigen Abtretung der acht Pfarren im Innviertel riet sie, wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes, zu bestehen,

Auch der Staatsrat nahm, wie in letzter Zeit fast immer, für Salzburg Partei, und Fürst Kaunitz unterliess es nicht, zu betonen, dass die in Oesterreich angenommene Exklusive gegen andere Reichsdeutsche auch im Reiche gegen österreichische Erzherzoge angewendet werden könnte, die dann von den angesehensten Kirchenämtern ausgeschlossen wären. Auch waren nach seiner Meinung die Geldausflüsse infolge der Reisen der österreichischen Suffragane zur Konfirmation und Konsekration nach Salzburg zu unbedeutend, als dass sie ein Hindernis des glücklich erzielten Einvernehmens bilden sollten [1]).

In der Tat begnügte sich Joseph II. mit der Vorschrift der gratitudo und sah für die Bischofskandidaten vom Erfordernis der österreichischen Untertanschaft ab; ausserdem gestand er das persönliche Erscheinen der vier Bischöfe zur Konsekration in Salzburg zu, befahl, den Passus betreffend die Appellationen aus der Konvention auszulassen, und bestand nur auf der unverzögerten Abtretung der Pfarren im Innviertel [2]).

Damit war der Rahmen für die abzuschliessende Konvention gegeben und bestimmt. Besonderer Bevollmächtigter bedurfte

---

[1]) Staatsratsakt 4794 von 1785.

[2]) Resolution auf den Hofkanzleivortrag vom 24. November 1785.

es nicht mehr, weshalb Salzburg einfach seinen residierenden Minister am kaiserlichen Hofe mit den nötigen Vollmachten versah. Die Ausfertigung und Ratifikation des Vertrages verzögerte sich wegen der mit Rom schwebenden Verhandlungen über die Gründung des Bistums Leoben noch bis zum Frühjahr 1786.

---

§ 19.

Darf ein Suffragan ohne oder selbst gegen den Willen des Metropoliten sein Bistum vergrössern?

Schon im Handbillet vom 28. März 1784, erlassen an den innerösterreichischen Gouverneur, hatte der Kaiser dem Erzbischof von Görz und dem Bischof von Laibach befohlen, die nach dem bestehenden Plane erforderlichen Abtretungen an die beteiligten Bischöfe von Gurk und Lavant zu vollziehen [1]. Dass der Erzbischof von Görz dem Auftrage nicht nachkommen wollte, wurde bereits erwähnt. In gleicher Weise verweigerte er die Uebertragung seiner Ordinariatsrechte in den Grafschaften Görz und Gradisca an den Bischof von Triest mit der Begründung, dass seine Resignation von Rom noch nicht angenommen sei [2]. Joseph II. liess sich in der Abwicklung des Reformwerkes durch ihn nicht aufhalten und setzte beim Papste die Annahme seiner Verzichtserklärung durch. Seit August 1784 steht die Person des Grafen Edling mit der innerösterreichischen Bistumsregulierung ausser allem Zusammenhange.

Wohl aber zeigte sich der Bischof von Laibach geneigt, im Sinne des Allerhöchsten Willens vorzugehen. In Form einer gewöhnlichen schriftlichen Mitteilung eröffnete er den Bischöfen von Lavant und Gurk, dass er ihnen die Jurisdiktionsrechte über seine in Kärnten und Steiermark gelegenen Pfarren nach Massgabe der ihnen ausgemessenen künftigen Sprengel über-

[1] Oben S. 145.

[2] Staatsratsakt 1320 von 1784.

trage, und da er keine Annahmeerklärungen erhielt, berichtete er darüber unter dem 11. September 1785 der vereinigten Hofkanzlei nach Wien.

Man vermutete für das Stillschweigen verschiedene Gründe, und zwar ausser der Formlosigkeit der Abtretungserklärung namentlich die abhängige Stellung der genannten Bischöfe gegenüber Salzburg, und ging damit nicht ganz fehl. Der Stand der Verhandlungen mit dem Erzstifte war niemandem bekannt; man wusste nur, dass Salzburg Schwierigkeiten mache. Daraus schlossen dessen Suffragane, dass sie die Zustimmung zur Vergrösserung ihrer Sprengel kaum erhalten würden; und doch hätte besonders der Bischof von Gurk einen Gebietszuwachs überaus gern angenommen. Die Frage schien ihm um so wichtiger, als nach endgültiger Erledigung der Resignation des gewesenen Görzer Metropoliten auch die Uebernahme ansehnlicher Teile dieses Erzbistums in Aussicht stand.

Um nötigenfalls ohne oder selbst gegen den Willen seines Metropoliten vorgehen zu können, dabei aber doch für seine Handlungsweise eine juristische Basis zu gewinnen, legte der Fürstbischof von Gurk seinem Konsistorium folgende zwei Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vor:

1. „Ob ein Ordinarius, der zugleich Suffragan eines Erzbischofs ist, seine Diözes durch einen anderweitigen rechtmäßigen Zuwachs, ohne sich vorher bei seinem Metropoliten hierum anfragen zu müssen, vergrößern, folglich, ob das Bistum Gurk die von allerhöchsten Orts anbefohlene Acceptationsinstrumente über die ‚herüberlassende' Diözesantheile der Bistümer Laibach und Gradisca ohne Bedenklichkeit von Seite des Erzstiftes Salzburg und wohl auch gar bei etwa wirklich erfolgender Protestation desselben gleichwohlen unterschreiben und die diesortige Diözesantheile übernehmen könne?

2. Welche Mittel und Wege zu ergreifen wären, um in diesem Geschäfte ohne Nachtheil des Bistums Gurk fürgehen zu können?"

Das Konsistorium hielt am 10. Oktober 1785 die betreffende Sitzung ab. Unter dem Vorsitze des Dompropstes Johann Ernst von Slucha erstattete der Konsistorialdirektor Engelbert Schwarz das Referat, und seinem Gutachten traten sämtliche Anwesende bei.

Die Frage kann mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Sie spitzt sich eigentlich nur darauf zu, ob eine Bistumsvergrösserung gegen den Willen des Metropoliten möglich und gestattet ist, da bei einer Zessionsannahme ohne sein Wissen die Zustimmung nachträglich entweder hinzutreten und damit den Vorgang ratifizieren oder aber verweigert werden wird.

Nach katholischem Kirchenrechte hat jedes Bistum, somit auch jede Diözese einen, und zwar nur einen Metropoliten. Notwendig muss daher jeder Zuwachs in demselben Metropolitannexus wie die Diözese stehen, der er zugewachsen ist.

Daraus würde sich ergeben, dass alle Gebietsänderungen zwischen Diözesen, die nicht demselben Metropoliten untergeordnet sind, ausser dem Einverständnisse der beteiligten Bischöfe auch jenes der in Frage stehenden Metropoliten bedürfen, also der Mangel des Konsenses eines jeden dieser Interessenten die Zession bezw. Akzeptation der Rechtsgültigkeit entkleiden muss. Umgekehrt liesse sich folgern, dass Aenderungen in den einzelnen Diözesansprengeln innerhalb derselben Kirchenprovinz in ihrer Gültigkeit von der Zustimmung des Metropoliten unabhängig sind, weil dessen Rechte dadurch nicht berührt werden.

Diese Rechtsanschauung wurde auch bei der späteren Abwicklung des Regulierungsgeschäftes zur Richtschnur genommen, indem die Abtretung der ehemals zu Laibach und Görz gehörigen Pfarren in Steiermark und Kärnten zuerst an Salzburg erfolgte [1]), und dieses die neuen Gebiete mit Vorbehalt des

[1]) Siehe die Abtretungsurkunde im Anhange VI.

Metropolitanrechtes an die Bischöfe von Gurk und Lavant weiter übertrug, während die Ausgleichung, die im Sinne der neuen Ordnung innerhalb der bisherigen Sprengel der Salzburger Suffragane notwendig war, letzteren gegenseitig im eigenen Wirkungskreise überlassen blieb.

Es lässt sich jedoch nicht leugnen, dass auch für die Bejahung der ersten vom Fürstbischof von Gurk aufgeworfenen Frage wichtige Argumente sprechen. Wenn ein Bischof vom andern die Jurisdiktion über eine Anzahl von Seelsorgestationen übernimmt und sein Metropolit dagegen Protest erhebt, so vermag diesem eine praktische Bedeutung kaum beigemessen zu werden. Sie könnte nur darin liegen, dass der Metropolit die ihm kraft seines Amtes zustehenden Befugnisse gegenüber dem neuen Gebiete nicht üben will; keineswegs aber würde daraus mit zwingender Notwendigkeit folgen, dass die vorgenommene Vergrösserung des Bistumssprengels rechtsunwirksam wäre. Der Metropolitanverband bezieht sich auf Bischöfe und Bistümer und nur mittelbar auch auf ihre Diözesen. Hat das Gebiet eines Suffraganeats in gedachter Weise eine Vergrösserung erfahren, so bedeutet dies für die Rechte des Metropoliten keine Verletzung, und es fehlt ihm jeder Grund, die Gültigkeit des Rechtsaktes anzufechten, ja auch jedes Mittel, ihm die Wirkung zu benehmen.

Für jedes solche Geschäft ist übrigens nach bestehender Kirchendisziplin die päpstliche Genehmigung einzuholen, wie dies ja auch schon bei den mannigfachen Abtretungen unter Joseph II. durchweg beobachtet wurde. Bei Vorhandensein der päpstlichen Zustimmung wäre die Weigerung des Metropoliten, das Rechtsgeschäft anzuerkennen, absurd und für die Gültigkeit auch vollkommen unerheblich. Rechtliche Voraussetzung der päpstlichen Einwilligung bildet die Zustimmung des Metropoliten gewiss nicht, da ja der römische Stuhl als Inhaber der gesamten Kirchengewalt proprio jure alle Aenderungen vornehmen kann, wie er denn auch im Anfange des 19. Jahrhunderts während der bayrischen Herrschaft in Tirol

gegen den ausgesprochenen Willen des Bischofs von Chur die Abtrennung der tirolischen Teile von dessen Diözese guthiess [1]).

Ist nun bei Zustimmung des Papstes das Einverständnis des Metropoliten unerheblich, so entbehrt es überhaupt rechtlicher Bedeutung. Notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit einer Abtretung oder Annahme von Diözesanteilen bildet nur die Genehmigung der römischen Kurie, und der Metropolit hat lediglich in dem Falle das entscheidende Wort, dass er, wie bei exemten Bistümern, der Papst selbst ist [2]).

Das Gurker Konsistorium trat an die Lösung der Frage aus anderen Gesichtspunkten heran, die wir wegen ihres kirchenrechtlichen Interesses nicht übergehen wollen. Jeder Bischof hat nach dem Gutachten dreierlei Juramente auf sich:

Das erste natürliche und unauflösliche Jurament ist das Beste seiner eigenen Diözese, seiner sämtlichen Herde nach ihrem ganzen Umfang in Absicht auf Religion und die geistliche Verwaltung, sowie seiner Kirche übrige Gerechtsame zum ersten Augenmerk zu nehmen und auf die möglichste Art zu befördern. Sowie nach der Schrift ein Mann seinem Weibe anhangen und daher Vater und Mutter dieserhalben verlassen muss, also hat auch ein Bischof alles Auswärtige zu beseitigen und ohne alle Nebenrücksichten einzig und allein für seine Braut, seine Kirche, mit welcher er vermöge seiner Konsekration durch das innigste Band verknüpft worden, Sorge zu tragen und jedes anderweitige dem Metropoliten geleistete Jurament,

---

[1]) Siehe Egger a. a. O. S. 453 ff.

[2]) Sieht man von dem Erfordernis der päpstlichen Genehmigung ab, so käme dem Veto der Salzburger Metropoliten gegen die Vergrösserung eines ihrer jüngeren Suffraganeate eine wesentlich andere Wirkung als in den regelmässigen Fällen zu. Denn die jüngeren salzburgischen Suffragane werden von ihrem Metropoliten konfirmiert und instituiert, leiten also ihre Jurisdiktion von ihm ab. Infolgedessen könnte er ihnen allerdings die Jurisdiktion über das Neuerworbene untersagen und insbesondere bei künftigen Erledigungsfällen die Institution auf den alten Bestand des Bistums und seines Sprengels beschränken. Damit wäre dem Neuerwerb tatsächlich jeder Erfolg benommen.

so dieser wesentlichen Pflicht abbrüchig wäre, müsste ipso facto für null und nichtig erklärt werden.

Das zweite Jurament ist jenes, welches ein Bischof seinem Landesfürsten schuldig ist. „Ein Ordinarius hierorts ist und bleibt im Staate des Landesfürsten, ist so wie jedes Mitglied seiner Heerde Bürger des Staates, und demselben noch überdies mit jenem feierlichen Eide, den er vor der Consecration dem Landesfürsten als Bischof ablegt, verpflichtet, er ist also sowohl vermöge Natur des Aufenthaltes und Bürgers als sonderheitlichem Eide des Bischofs nach Gott und seinem Gesetze unmittelbar dem Landesfürsten untergeordnet, diesem gehört er besagtermaßen am nächsten an, und kein auswärtiges Jurament, wenn er auch unter verschiedenen Eigenschaften mehrere an sich hätte, kann mit jenem, das er seinem Landesfürsten schuldig ist, solange er sich in seinem Staat befindet, in Collision kommen oder vor solchem die Vorhand gewinnen. Denn nur dem Landesfürsten gehören die Güter, die der Bischof genießt, nur dem Landesfürsten die Schafe, die er weidet."

Erst nach diesem dem Landesfürsten schuldigen Eide kommt an dritter und letzter Stelle der Eid gegen den Metropoliten, womit die in österreichischen Staaten wohnenden Suffragane sich gegen selben zu verbinden pflegen, soweit nämlich die Dispositionen, Vorteile und Gerechtsame des Metropoliten nicht den Rechten, Vorteilen und Anordnungen des Landesfürsten entgegenstehen. „Diese Sätze sind so auffallend, so allgemein angenommen, dass einer von dem Staatsrechte oder jener Verbindung, die zwischen der Kirche und dem Staate besteht, gar keinen Begriff haben müsste, der so etwas in Zweifel ziehen wollte."

Dieses vorausgesetzt, behauptete das Konsistorium, dass der Fürstbischof von Gurk die Diözesanbezirke von Laibach und Gradisca, ohne hierwegen beim Metropoliten vorläufig anfragen zu müssen, nach den Allerhöchsten Anordnungen übernehmen und die Akzeptationsurkunden unterzeichnen könne und solle.

„Das Beste der eigenen Diözes erheischt es, ... der Landesfürst vermöge weisester Diözeseintheilung Innerösterreichs und allgemein abzielenden bono religionis, was sogar von Seite Salzburgs nicht misskannt werden kann, befiehlt es, und selbst dem Erzstift gereicht dieser Fürgang sogestaltig zur Ehre, dass es dafür dankbar als vielmehr unzufrieden sich zeigen sollte, indem durch die Vermehrung die Diözesanbezirke seiner Suffraganen ansehnlicher gemacht werden und selbes die Konfirmation über Diözesantheile erhält, die vorhin ganz allein dem Papste zugestanden haben. Welche Ursache sollte also obwalten, dass hiemit nicht ohne weiteres fortgefahren werden könnte?

Verbunden sein, hierüber zuvor den Metropoliten um Erlaubnis zu fragen, würde ebensoviel heißen, als einen Staat im Staate bauen und den Metropoliten dem eigenen Landesfürsten vorsetzen.

In der That ist diese Metropolits-Erlaubnis oder -Einwilligung weder von Seite Laibachs und Görzs, da mit diesen Salzburg nichts zu befehlen hat, noch von Seite der Suffraganen nothwendig, indem diese keine Mönche sind und auf jenes, was ihnen durch eine dritte Hand freiwillig hergelassen wird, kein Verzicht gethan haben."

Das Erzstift kann seine Suffragane nicht schlechter stellen, als andere Bischöfe sind, und wird sich betreffs des eigenen Zuwachses, des vierten Suffraganeats zu Leoben, schwerlich vorher nach Rom um Erlaubnis gewendet haben.

„Man kann sich nicht enthalten, über den lächerlichen Einwurf, dass durch so einen Zuwachs eine Suffragandiözes ebensowohl alteriert wird als durch eine Hinweglassung oder ansonstige Verschlechterung, die billige Verwunderung hier beizusetzen. Denn wer sieht nicht, dass die vorige Diözes immer in ihrer Anzahl Pfarren verbleibt, dass das juramentum de non alterando oder vielmehr de non alienando kein impedimentum majoris boni sein könne u. dergl. Jeder Pfarrer hat dieses juramentum auf sich, und deswegen würde doch keiner

ein Bedenken tragen, eine Verbesserung seiner Congrua oder Pfarre anzunehmen, bevor er hiezu die Erlaubnis erhält. Nicht dieses ist der Geist der Kirche, die nur allein auf das bonum religionis hinsieht und alle politischen Nebenabsichten verabscheut. Mit einem Wort, die Uebergabe und Annahme besagter Diözesanbezirke geschieht autoritate legitima von denenjenigen, der die freie Wahl hat, sie anzunehmen, (denn wie ist das Bistum Gurk des juris acquirendi verlustig worden) auf Befehl des Landesfürsten und mit päpstlicher Begnehmigung, mithin kann nach Ordnung aller Rechten kein Hindernis sein, mit Anfertigung der anbefohlenen Instrumenten und wirklichen Acceptation fürzugehen."

Bezüglich der zweiten Frage ging das Gutachten dahin, dass man beim Kaiser anfrage, ob die Annahme der Laibacher und Görzer Teile ungeachtet der Weigerung Salzburgs zu geschehen habe, ob der Bischof die Annahmeurkunden ausstellen und sie dem Papste zur Genehmigung einsenden solle, oder ob damit noch zuzuwarten sei, weiter, dass man dem Kaiser das Gutachten mitteile und ihn um den Schutz des Bistums Gurk anflehe.

All das erwies sich als müssig, weil schon vorher das volle Einverständnis mit dem Erzbischof von Salzburg erzielt worden war. Auch der Gurker Bischof erhielt noch vor Einsendung des Gutachtens hievon Kenntnis, und so blieb dieses in der Registratur vergraben [1]) und die kanonistischen Grundsätze des Konsistoriums kamen zu dessen Leidwesen nicht zur Kenntnis des Kaisers, auf dessen höchste Zufriedenheit sie doch hätten rechnen können.

Juristische Gründe bringt das Konsistorium wenige vor, es verliert sich grösstenteils in kirchenpolitischen Erörterungen, an denen Kritik zu üben keinen Wert hätte. Von Belang ist nur die einfache Antwort auf die erste vorgelegte Frage, dass

---

[1]) Gurker Bistumsarchiv Fasz. III, Kirchenangelegenheiten in genere, Nr. 5.

für die Gültigkeit der Annahme fremder Diözesanteile auf Anordnung des Kaisers und unter Genehmigung des Papstes die Einwilligung des Metropoliten ohne Bedeutung sei, daher deren vorherige Einholung ohne Nachteil für die Sache wegfallen könne. Diese Anschauung ist unseres Erachtens rechtlich unanfechtbar und erhöht das Interesse an dem als Zeugnis des auch in den geistlichen Kreisen damals herrschenden Zeitgeistes so denkwürdigen Gutachten.

---

§ 20.

Abschluss und Inhalt des Vertrages vom 19. April 1786. Seine gegenwärtige Geltung.

Nachdem die Angelegenheit in Betreff der Errichtung des Bistums Leoben durch das päpstliche Breve an den Erzbischof von Salzburg vom 17. März 1786 zur vollsten Zufriedenheit aller Teile erledigt war [1]), schritt man in Wien zur Ausfertigung der Konvention, mit deren Abfassung von Seite Oesterreichs die beiden Hofräte der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Franz Joseph v. Heinke und Franz Sales v. Greiner, von Seite Salzburgs der schon erwähnte Freiherr v. Tinti betraut waren. Da es nennenswerte Meinungsverschiedenheiten kaum mehr gab, einigte man sich bald auch im Wortlaut, und am 19. April 1786 wurde die Urkunde von sämtlichen Bevollmächtigten gefertigt.

Gleich am folgenden Tage berichtete die geistliche Hofkommission dem Kaiser, dass der Vertrag mit Salzburg ganz und gar der Allerhöchsten Absicht angemessen abgeschlossen worden sei, und dass es nur mehr auf die Ratifikation und die nach Inhalt des Uebereinkommens in des Kaisers Namen und Unterschrift auszufertigende Urkunde ankomme.

Die im kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und

---

[1]) Siehe den folgenden § 21.

Staatsarchiv in Wien aufbewahrte Ausfertigung des Vertrages [1]) wurde vom Salzburger Erzbischof und Kapitel am 17. Mai 1786 zu Salzburg unterzeichnet.

Damit war die rechtliche Grundlage für die nun folgende gänzliche Umwälzung der kirchlichen Verfassung Inneröster-reichs gegeben.

Der Erzbischof von Salzburg entsagte für sich und seine Nachfolger am Hochstifte allen Diözesanrechten, die er bisher in Steiermark und Kärnten besessen uud durch Generalvikarien verwaltet hatte, und erklärte, er trete sie den Bischöfen von Seckau, Gurk, Lavant und dem neuen Bischof von Leoben zur eigenen unmittelbaren Ausübung in der Art ab, dass diese Bischöfe fortan vollkommen selbständige, mit allen Befugnissen der Diözesan- und Ordinariatsgewalt ausgestattete Kirchenfürsten, somit episcopi pleno jure werden. Dafür behielt er die erzbischöflichen und Metropolitanrechte über die erstgenannten drei Bischöfe und erwarb sie über den Bischof von Leoben neu hinzu, wobei ihre Bistümer mit Inbegriff der ihnen zufallenden Görzer und Laibacher Teile ausdrücklich als salzburgische Suffraganeate anerkannt wurden. Das Konfirmations- und Konsekrationsrecht aller Suffragane blieb dem Erzbischof von Salzburg ausschliesslich vorbehalten. Zum besseren Schutze dieser Befugnisse gegenüber dem Bischof in Leoben diente die Versicherung, dass der Kaiser nie einen anderen Bischof in Leoben anerkennen und annehmen werde als den hierzu vom jeweiligen Erzbischof und Metropoliten von Salzburg konfirmierten und konsekrierten.

Das Ernennungsrecht der Bischöfe von Seckau und Lavant blieb Salzburg nach wie vor ausschliesslich, das der Bischöfe von Gurk abwechselnd jedesmal auf den dritten Fall mit der Massgabe gewahrt, dass die Wahl nur eine dem Landesfürsten genehme Person treffen darf, die vor der Ernennung namhaft zu machen ist. Die Besetzung des Bistums Leoben be-

---

[1]) Siehe Anhang II.

hielt sich der Kaiser ausnahmslos vor. Dem Bischof von Seckau versprach er ohne Aenderung seines Titels den Sitz in Graz anzuweisen und ihn mit einer ansehnlichen Kathedrale wie auch mit einem Kapitel zu versehen.

Selbst die Rechte Salzburgs über das Stift Admont wurden unberührt gelassen, nur hatte der neu gewählte Klosterobere nicht mehr persönlich in Salzburg zur Konfirmation zu erscheinen.

Das Erzstift verzichtete auf das freie Kollationsrecht der Benefizien in den abzutretenden Gebieten zu Gunsten der neuen Ordinarien, behielt jedoch seine Patronatrechte bei, wie ihm auch die Mitwirkung bei der Installation und Besitzeinweisung seiner Suffragane in die Temporalien in der herkömmlichen Art und Weise zugestanden wurde.

Der Abschluss des Vertrages bedeutet für die Kirchengeschichte Innerösterreichs und Salzburgs einen wichtigen Wendepunkt. Denn wenn auch letzteres seine Ordinariatsrechte schon seit Jahrhunderten durch Generalvikare hatte verwalten lassen, die dazu mit der bischöflichen Würde bekleidet gewesen waren, so hatten diese ihres Amtes doch nur im Auftrage und nach Massgabe der Vollmachten Salzburgs gewaltet, dem das eigentliche jus ordinariatus zukam. Seine beinahe ein Jahrtausend hindurch unverändert gebliebenen Grenzen verschwanden und zogen sich bis auf die Landesgrenzen des Fürstentums Salzburg zurück. Der Verlust wäre für die altehrwürdige Mutterkirche bitter gewesen, wenn ihr Erbe nicht gerade ihre rühmlichsten Stiftungen aus dem Mittelalter, ihre innerösterreichischen Suffraganeate, angetreten hätten. Diese waren aber dank dem Ansehen und der Macht der Erzkirche durch so innige und vorzügliche Bande, die in ihrer geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung unanfechtbar dastanden, mit ihr verknüpft, dass sie ihnen mit Beruhigung die geistliche Verwaltung der aufgegebenen Gebiete überlassen durfte, zumal dieses besondere Verhältnis der Suffragane zu ihr sogar von der Kirchenpolitik Josephs II. unerschüttert geblieben war, ja gerade durch diese

und durch die feierliche Konvention eine Kräftigung und die Gewähr künftiger Unantastbarkeit erhalten hatte.

Für Innerösterreich brachte die Konvention das Ende eines unerfreulichen Verhältnisses nicht nur für die Regierung, sondern auch für die Bischöfe.

An Stelle der bisherigen beispiellosen Vermischung der Sprengel trat eine zweckmässige Einteilung, was für das Hirtenamt und die politische Verwaltung eine nicht zu unterschätzende Erleichterung bedeutete. Für keinen Bischof mochte es angenehm gewesen sein, ganze Tagereisen hindurch fremde Gebiete zu durchwandern, um zu einer ganz abseits gelegenen eigenen Pfarre zu gelangen. Die in mehreren Kronländern wie Inseln verstreuten Diözesangebiete hatten die Erfüllung der oberhirtlichen Pflichten mitunter ganz unmöglich gemacht und in den einzelnen Bischöfen die Ueberzeugung wachgerufen, dass nur das Machtbedürfnis ihrer Amtsgenossen eine bessere Einteilung der Sprengel erschwere, und dass vielfach das Gute und Nützliche vor der Machtfrage Halt machen müsse. Die ausnahmslose Begeisterung der beteiligten innerösterreichischen Bischöfe für den Plan des Kaisers ist natürlich und gar wohl begreiflich. Die lächerlich kleinen Sprengel der jüngeren salzburgischen Suffragane standen im Reiche einzig da, wie nicht minder ihre vollständige Abhängigkeit vom Erzstifte in geistlichen und weltlichen Dingen. Der Kampf, den Gurk bald nach seiner Gründung um die Erlangung der Gleichstellung mit den übrigen Bistümern im Reiche begonnen, hatte nicht zum gewünschten Ziele geführt; denn Salzburg behielt und übte, abgesehen vom Ernennungs- und Installationsrechte, dieselben Befugnisse wie über Seckau und Lavant auch über Gurk aus, bezog namentlich die Interkalarfrüchte und versah die Ordinariatspflichten während der Sedisvakanz. Bei Seckau und Lavant traten die eigenen Sprengel derart in den Hintergrund, dass die Behörden überhaupt nicht von Bistümern, sondern nur von Generalvikariaten gleichen Namens sprachen. Der Bischof von Seckau, Graf von Arco, musste zudem als Inhaber einer Kanonikats-

pfründe des Metropolitankapitels alle zwei Jahre vier Monate hindurch in Salzburg residieren [1]).

Durch die josephinische Reform änderte sich dies mit einem Schlage gänzlich. Die neu ausgemessenen Bistumssprengel umfassten weite, geschlossene Gebiete, die an Umfang mit vielen Diözesen im Reiche wetteifern konnten. Die Bischöfe erhielten darin das volle und unbeschränkte jus ordinariatus, wie es alle anderen Amtsgenossen besassen; sie waren nicht mehr von den Vollmachten Salzburgs abhängig, sondern verwalteten ihre Sprengel kraft eigenen Rechtes als vollwertige Bischöfe. Notwendige Folge der neuen Gestaltung war für Salzburg der Verlust des jus subintrandi in jura ordinariatus bei Sedisvakanzen, wenn dieser auch nicht ausdrücklich in der Konvention erwähnt wird, und für die Kapitel der Erwerb des Rechtes der Verwaltung der Diözese für die Zeit des erledigten Bischofsstuhls. Die Interkalargefälle, die der Vertrag gleichfalls nicht berührt, mussten fortan im Sinne der allgemein gültigen Verordnungen in den Religionsfond fliessen.

Das Ernennungs-, Bestätigungs- und Weiherecht der österreichischen Suffragane blieb dem Erzstift als alleiniges, jedoch wichtigstes und ehrenvollstes Merkmal seiner hochherzigen Stiftungen erhalten.

Für die Kennzeichnung der Bedeutung der neuen Einteilung für die politische Administration genügt es, darauf zu verweisen, dass Steiermark nunmehr nur 3, früher 7, Kärnten 2, früher 5, Krain 2, früher 6 und das Küstenland 1, früher 3 Ordinariaten untergeben war, somit die amtliche Korrespondenz noch unter den halben Umfang der früheren reduziert werden konnte. Damit war eine Verständigung von Fall zu Fall und

---

[1]) Staatsratsakt 3420 von 1784. Seine Einkünfte aus dem Bistum betrugen 11 117 Gulden, während sich seine Auslagen für das Kanzleipersonal, Stiftungen u. s. w. auf 12 217 Gulden beliefen. Damit er auskommen konnte, genoss er ein salzburgisches Kanonikat, das ihm jährlich 1600 Gulden eintrug, ihn aber gleichzeitig zu einer beschränkten Residenz am Metropolitansitze verpflichtete.

ein gemeinsames Vorgehen der Regierungs- und Kirchengewalt wesentlich erleichtert.

Durch die Säkularisierung des geistlichen Fürstentums Salzburg wurde die Gültigkeit des Vertrages vom 19. April 1786 nicht berührt. Die Besetzung der Bistümer Gurk, Seckau und Lavant geschieht noch heute auf die im Punkte 5 vorgesehene Art aus dem Rechtstitel eben dieser Vertragsbestimmung. Ebenso wird auch heute noch die Konsekration und Konfirmation der genannten Bischöfe von und in Salzburg vorgenommen. Die Metropolitangewalt des Erzstiftes erstreckt sich noch jetzt auf ganz Steiermark und Kärnten, wenn auch das Bistum Leoben seit 1857 nicht mehr besteht und überhaupt nur einen einzigen Bischof gehabt hat. Durch seinen Wegfall wurde eine letzte Ausgleichung zwischen Gurk, Seckau und Lavant bedingt, die seither keine Aenderung mehr erlitt.

Fünftes Kapitel.

Die Durchführung der neuen Einteilung.

§ 21.

Die Errichtung des Bistums Leoben[1]).

Das Bistum Lavant war in der Reihe der Gründungen Salzburgs das letzte. Wie Alexander II. bei Gurk und Innozenz III. bei Chiemsee, hat Honorius III. bei Seckau und Lavant die Errichtung und Ausgestaltung der Bistümer dem Metropoliten von Salzburg überlassen; nur hat Honorius III. im Gegensatze zu seinen Vorgängern zunächst durch besondere Bevollmächtigte das Vorhandensein aller erforderlichen Voraussetzungen für die geplante Grundlegung zu erheben und festzustellen befohlen[2]).

Die Einholung der jedesmaligen päpstlichen Ermächtigung führte Fürst Colloredo nur auf den Umstand zurück, dass seine Vorgänger dem Zuge der Zeit folgend und gemäss der Lehre der Dekretalen keinen wichtigen Schritt unternehmen wollten, ohne vorher die römische Kurie in Kenntnis zu setzen; er erblickte darin keineswegs den Charakter eines Bittgesuchs für die Erlangung eines päpstlichen Indultes. Nach seiner Auffassung waren die Bewilligungsurkunden nichts als Genehmigungserklärungen zur praktischen Betätigung des Salzburg ausschliesslich zustehenden Rechtes der Gründung neuer Bistümer und zur Vornahme aller damit in Verbindung stehenden

---

[1]) K. A. Acta 29. G. S. Fasz. 97.

[2]) Siehe die Urkunden bei Zahn a. a. O. Nr. 154. 156. 227. Potthast, Regesta Pontif. Roman. Nr. 5843. 5865. 7449.

Rechtshandlungen. Umgekehrt fasste die geistliche Hofkommission die betreffenden kaiserlichen Privilegien nur als Erteilung des in feierliche Form gekleideten placetum regium für die Vornahme eines besonderen Aktes der geistlichen Regierungsgewalt auf.

Dem Erzbischof von Salzburg war ungemein viel daran gelegen, das Privileg, das seine Erzkirche vor allen anderen im Reiche auszeichnete, auch bei der Gründung des Bistums Leoben zur Anerkennung zu bringen. Der Fall lag allerdings wesentlich anders als die vorausgegangenen. Denn das neue Bistum wurde vom Staate dotiert, nicht, wie die übrigen, aus den Mensalgütern der Salzburger Metropole. Doch fand der Erzbischof hierin keinen Grund zu einer abweichenden Behandlung, falls der Dotator, also der Kaiser, mit dem zusammen er für das neue Bistum ganz dasselbe beisteuerte [1]) wie für die früheren Salzburg allein, mit der Gründung durch ihn einverstanden war. Joseph II. war aber Salzburg noch immer angenehmer als Rom, und er machte den Wunsch des Erzbischofs zu dem seinigen. Sofort wurde Kardinal Hržan in Rom verständigt und dahin instruiert, dass er die Bitte des Erzbischofs um Ueberlassung der Gründung des Bistums Leoben sowie der Konfirmation und Konsekration des Grafen Engel mit allem Nachdruck unterstütze.

In demselben Sinne, wie er es im Schreiben vom 16. August 1785 [2]) angekündigt hatte, wandte sich der Metropolit nach Rom, gebrauchte jedoch die Vorsicht, die Befugnisse über Leoben nicht aus dem Titel des Metropolitanrechtes, sondern aus dem Grunde ständiger Uebung unter päpstlicher Genehmigung anzusprechen. Dem Gesuche legte er die Urkunden der Päpste Alexanders II., Innozenz III. und Honorius III. bei. Wiewohl der Papst seine grosse Befriedigung darüber äusserte, dass der Erzbischof die Bitte nicht auf das „jus antiquum Me-

---

[1]) Nämlich Diözese und Dos.

[2]) Oben S. 185.

tropoliticum", sondern auf das „indultum apostolicum" stütze[1]), welch ersteres durch die neuen Kirchengesetze ja längst beseitigt worden sei, erklärte er sich im Breve vom 7. Dezember 1785 doch nur zu einer teilweisen Berücksichtigung des Gesuches bereit, indem er dem Erzbischof zwar das Konfirmations- und Konsekrationsrecht betreffs der Bischöfe von Leoben zugestand, die Ueberlassung der Gründung des Bistums jedoch gar nicht erwähnte, sondern nur bedeutete, dass mit der Konfirmation und Konsekration des Grafen Engel nicht früher vorzugehen sei, bevor der formale Errichtungsakt des neuen Bistums zu stande gebracht sein werde.

Rom schien sich also den Errichtungsakt selbst vorbehalten zu wollen. Das ruhig hinzunehmen, war jedoch der Erzbischof keineswegs gesonnen. Er übersandte eine Abschrift des Breves zum Beweis, „wie sehr man in Rom die alten Metropolitanrechte fürchte und sie dem Erzstift in Steiermark zu schmälern gesonnen sei", nebst Abschriften der päpstlichen Urkunden über die Bistümer Gurk, Seckau und Lavant und einer Be-

[1]) Accepimus, venerabilis frater, sagt das Breve, postremas litteras Tuas, in quibus accurate a Te exponuntur ea omnia, quae in novi episcopatus erigendi negotio a Nobis cognosci valde intererat, atque in eo a Te Nobis satisfactum esse libenter agnoscimus, dum facultatem confirmandi consecrandique novum Leobiensem episcopum non jam postulas ex vi antiquorum jurium metropoliticorum, cum haec ad moderationem hac in parte reducta fuerint per novas ecclesiae constitutiones, exemtioni etiam mandatas et conservatas in concordato Germanico . . ., sed ex Sanctae Sedis gratia ac apostolico indulto eodem nimirum modo, quo a praedecessoribus Nostris Summis Pontificibus concessa similis facultas fuit praedecessoribus Tuis Archiepiscopis Salisburgensibus pro tribus ecclesiis, Gurcensi, Lavantina et Seccoviensi. Atque idcirco Nos etiam idem indultum impertituri Tibi sumus, cum ad formalem actum erectionis novi episcopatus ex auctoritate apostolica faciendae devenietur; cui actui praemittenda certe est consueti processus confectio et transmissio cum assignatione dotis et finium novae dioecesi, cumque ceteris omnibus, quae recentes praecesserunt aliorum episcopatuum erectiones in Austriacis ditionibus constitutorum, quorum ipse in iisdem Tuis litteris fecisti mentionem.

schreibung des Vorganges bei Errichtung und Konstituierung derselben dem obersten Hofkanzler nach Wien und bat den Kaiser um Vermittlung, auf dass der Erzkirche die bisherigen Rechte ohne jede Schmälerung erhalten blieben. Nebst den Reservatrechten konnten nur fiskalische Rücksichten für das Verhalten Roms massgebend sein, dessen Nachgeben noch immer zu erwarten stand, wenn im Auftrag des Kaisers Kardinal Hržan eine offene Sprache führte. Sollte der Papst dennoch auf seinem Standpunkt beharren, so war der Erzbischof bereit, ohne vorherige förmliche Ermächtigung von Rom den Bischof Grafen Engel zu konsekrieren und zu konfirmieren und im Auftrag des Kaisers auch das Bistum selbst kraft des alten Rechtes der Metropoliten aus eigener Machtvollkommenheit zu errichten.

Die geistliche Hofkommission, die über die Bitte des Erzbischofs Bericht erstattete, kam nach genauer Prüfung der von ihm eingesandten Urkundenabschriften zu dem richtigen Schlusse, dass auf Grund dieser Privilegien die Vertretung der Rechte des Erzstiftes gegenüber der Kurie unmöglich sei, weil die Päpste zu jeder einzelnen Gründung auf besonderes Ansuchen die Bewilligung erteilt hatten, diese aber mit demselben Rechte auch hätten versagen können. Ganz gleich stand der Fall bei Leoben, und es fehlte jedes Mittel des Rechts und der Macht, Rom gegen seinen Willen gefügig zu machen.

Nur der Weg der Berufung auf das alte Recht des Landesfürsten, Bistümer innerhalb seines Herrschaftsgebietes selbständig zu gründen, konnte nach Meinung der Kommission zum Ziele führen. Weil das Bistum Leoben bereits fundiert war, bedurfte es zu seiner Entstehung nur der Abtretung des ihm zugewiesenen Sprengels durch Salzburg. In der Zession wäre die Anerkennung der Tatsache der Errichtung enthalten gewesen; und wenn Salzburg dann seinem Angebote gemäss die Konfirmation und Konsekration vorgenommen hätte, so wäre das Bistum ohne jedwede Kollision der weltlichen und geistlichen Gewalt, und ohne der Mitwirkung Roms zu bedürfen,

tatsächlich ins Leben getreten. In diesem Sinne sollte nach dem Vorschlage der geistlichen Hofkommission Kardinal Hržan instruiert werden, „denn der Papst würde sich bei solcher Sprache sicherlich überlegen und zur Rettung seines Ansehens dem Erzbischof auch die Bewilligung zur Errichtung des Bistums Leoben ertheilen".

Ein Mangel an Folgerichtigkeit in den Grundsätzen lässt sich sowohl bei der geistlichen Hofkommission als auch bei der Hofkanzlei wiederholt beobachten. Vor kurzem erst waren die Bistümer Linz, St. Pölten, Budweis unter besonders nachgesuchter Mitwirkung des Papstes errichtet und es waren dafür auch die Taxen nach Rom gezahlt worden, ja man hatte es gestattet, dass selbst bei geringfügigen Abtretungen die beteiligten Bischöfe sich hierzu die Genehmigung von Rom einholten. Und jetzt wollte man plötzlich wieder mit den landesfürstlichen Rechten einen Vorstoss versuchen. Fürst Kaunitz, dem die Instruierung Hržans oblag, hatte Einsicht genug, auf den Widerspruch zwischen dem bisher eingehaltenen Vorgang und dem jetzt angeratenen Druckmittel hinzuweisen und den Kaiser davon zu überzeugen, dass die Intervention Oesterreichs zu Gunsten Salzburgs allein in der nachdrücklichen Empfehlung der vorbehaltslosen Erfüllung seiner Bitte bestehen könne, die auch im Wunsche des Monarchen gelegen sei.

Der Kaiser genehmigte die vom Staatskanzler beantragte Instruierung des Kardinals Hržan vollinhaltlich und befahl, ihr für den Fall der Weigerung Roms den geheimen Auftrag beizufügen, „dass der Cardinal, wenn er wahrnehme, wienach auf diese Art die Beendigung dieses Geschäftes sich nur in die Länge verzögern dürfte, er sodann auch ohne weiters in seinem (des Kaisers) Namen den Papsten um die Ausfertigung der gewöhnlichen Errichtungsbullen angehen und auch hierwegen all jenes fürkehren und zahlen soll, was bei anderen in des Kaisers Staaten errichteten Bistümern veranlasst worden ist".

Die Verwendung Hržans hatte vollen Erfolg. Der Papst wünschte nur, um vom Informativprozess absehen zu können,

die Mitteilung der genauen Grenzen des neuen Bistums durch Salzburg und willigte sodann nach deren Empfang ein, wie es im Mitteilungsschreiben des Vatikans an Kardinal Hržan vom 10. Februar 1786 heisst: „per fecondare i desideri di S. M. Imperiale e per dare nuovi e, come spera, efficaci argomenti alla riconoscenza di Monsignore Arcivescovo di Salisburgo“, dass letzterer „la singolare ed eminente prerogativa di confermare e consecrare i nuovi vescovi di Leoben“ behalte, wie er sich auch gewogen zeigte, „a dirigere da lui medesimo l'apostolica commissione per l'erezione della nuova Chiesa di Leoben con la prefinizione e distinzione di quelle circostanze, che ora son note, e con la preservazione di conoscere e di approvare quelle, che ancora rimangano a definirsi“.

Der Papst verzichtete sogar auf die Bestellung besonderer Bevollmächtigter zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gründung des Bistums, was eine namhafte Begünstigung des Erzbischofs im Vergleich zu seinen Vorgängern bedeutete. Das Verhalten des Papstes in dieser Frage bietet jedenfalls einen unwiderleglichen Beweis dafür, wie stark der österreichische Einfluss bei der Kurie damals war, und wie gerne der Papst, wo es nur anging, die Wünsche des Kaisers erfüllte.

Das päpstliche Breve vom 17. März 1786 betraute den Metropoliten förmlich mit der Errichtung des neuen Bistums und mit der Konfirmation und Konsekration des Grafen Engel. Der Wortlaut war so vorsichtig gewählt, dass in künftigen Erledigungsfällen das Recht Salzburgs auf Weihe und Bestätigung des Leobener Bischofs streitig gemacht und wieder von Rom selbst beansprucht werden konnte [1]), was jedoch Fürst Colloredo gleichgültig liess, da die von ihm verteidigten Metropolitanbefugnisse gleichwohl nicht ausgeschlossen wurden.

---

[1]) Propterea per hasce Nostras in forma brevis litteras Tibi, Venerabilis Frater, non solum confirmandi consecrandique novum Leobiensem episcopum, sed etiam ipsum hunc episcopatum erigendi facultatem auctoritate apostolica concedimus et indulgemus.

„Ich fasse“, schrieb er am 31. März 1786 an den obersten Kanzler, „den Inhalt des Breve mit demselben Gleichmuth auf, wie man in jetzigen Zeiten den römischen Curialistenton behandelt und Se. Majestät selbst sich darüber hinauszusetzen pflegen.“

Die erzbischöfliche Gründungsurkunde des Bistums Leoben ist vom 19. April 1786 datiert und lehnt sich in der Form vollkommen an die päpstliche Erektionsbulle für das Budweiser Bistum an. Die Pfarrkirche St. Andrä ausser den Stadtmauern wurde zur Kathedralkirche erhoben und das bisherige salzburgische Diözesanrecht im Brucker und Judenburger Kreise dem neuen Bischof abgetreten. Die Konfirmation des letzteren erfolgte mit Urkunde vom 29. April 1786. Das Domkapitel war schon im Juli 1784 besetzt worden und bestand aus einem Generalvikar, drei Dignitarien, nämlich Dompropst, Domdechant und Domkustos, und drei gewöhnlichen Kanonikern. Sämtliche Kanonikate wurden aus dem Religionsfond dotiert, und zwar bezog der Generalvikar 3000 Gulden, die drei Dignitäre je 1200 Gulden und die drei übrigen Domherren mit Rücksicht auf die unentgeltliche Wohnung im Gebäude des aufgehobenen Benediktinerinnenstiftes zu Göss je 800 Gulden rheinisch. Sie wurden sämtlich vom Kaiser ernannt. Später ging die Kustodie ein, dafür wurde die Stelle des Domscholasters geschaffen [1].

Der Bischof bat im Jahre 1785, ihm an Stelle des festgesetzten Gehaltes von 12000 Gulden die Erträgnisse der Kameralherrschaft Göss zu überlassen, und tatsächlich kam ein Uebereinkommen zu stande, nach dem der Bischof die Herrschaft in eigene Bewirtschaftung nahm, von deren Einkünften

---

[1]) Die ersten Kanoniker von Leoben waren: 1. Generalvikar: Graf von Arzt, vorher Pfarrer zu Kreig in Kärnten; 2. Dompropst: Franz Krebs, vorher Erzpriester zu Pöls; 3. Domdechant: Benedikt Essendorfer, vorher Dechant zu Haus; 4. Domkustos: Pater Gratian Marx; 5. Franz Ignaz Grabner, vorher Dechant zu Altmünster in Oberösterreich; 6. Matthäus Stremberger, zuvor Pfarrer zu Mitterndorf; 7. der vorherige Normalschulen-Oberaufseher Sucher.

jedoch jährlich den Betrag von 2288 Gulden 21 Kreuzern an den Religionsfond abzuführen hatte.

Zu Beginn des Jahres 1788 wurde auch eine staatliche Errichtungsurkunde für das Bistum ausgefertigt. Die josephinische Regierung hatte schon während der Behandlung des Regulierungsgeschäftes den Vorsatz gefasst, über die Errichtung aller neu gegründeten Erzbistümer und Bistümer besondere Urkunden auszustellen, um dadurch das Recht des Landesfürsten auf alleinige Errichtung bischöflicher und oberhirtlicher Sitze „nach ihrem ganzen äußerlichen Inbegriff" zu dokumentieren sowie zu zeigen, dass nur die geistliche Gewalt von seiten der Kirche den neuen Diözesanen zu verleihen sei, endlich um den von Joseph II. der Kirche und der Religion erwiesenen Wohltaten für alle Zukunft ein bleibendes Denkmal zu setzen. Diese Urkunden sind die ersten ihrer Art. Denn die geistliche Hofkommission und die Hofkanzlei gestanden selbst, dass ihr Suchen nach ähnlichen Schriftstücken vergeblich war, und dass sich von den ältesten Bistümern bis zu dem jüngsten, unter Maria Theresia zu Brünn gegründeten, nur die päpstlichen Erektionsbullen in den Archiven hinterlegt fänden. Man wollte bis zur vollkommenen Beendigung der neuen Einteilung der Sprengel warten und dann alle derartigen Urkunden in einheitlicher Form gleichzeitig ausfertigen und hinterlegen. Allein der Bischof von Leoben ersuchte schon vorher um Ausfolgung der Errichtungsurkunde seines Bistums, weshalb sich die geistliche Hofkommission veranlasst sah, mit Leoben den Anfang zu machen und damit auch das Muster für alle übrigen Fälle zu schaffen [1]).

---

§ 22.

Das Erzbistum Laibach.

Die Erfüllung der äusseren Bedingungen für die Schaffung des Metropolitansitzes bot keine Schwierigkeit. Das Metro-

[1]) Siehe die Urkunde im Anhang III.

politankapitel des vakanten Erzbistums von Kalocsa, dem das Bistum Zengg-Modrusch als Suffraganeat unterstand, gab ohne Widerstreben die Einwilligung zur Unterordnung des letzteren unter die neue Metropole; desgleichen willigte das Metropolitankapitel zu Görz in die Suppression des Erzbistums ein. Auch die Kapitel von Triest und Pedena erhoben gegen die Unterdrückung dieser beiden Bistümer keine Einwendung.

Der Kaiser wandte sich deshalb zuversichtlich an den Papst mit der Bitte, er möge den Bischof von Laibach, den er zum Erzbischof ernannt habe, als solchen konfirmieren. Der Papst erklärte sich in einem eigenen, an den Kaiser gerichteten Breve bereit, die Kirche von Laibach zu einer Metropolitankirche zu erheben, gab jedoch gleichzeitig auch seinem Missvergnügen darüber Ausdruck, dass er die Sache wegen der Irrlehren, die der Bischof von Laibach vertrete, verschieben müsse, damit nicht dessen Erhebung zur erzbischöflichen Würde als eine Genehmigung seiner Ansichten erscheine. Wie aus den Berichten Hržans [1]) hervorgeht, nahm man nur an dem Satz Anstoss, dass jeder Mensch das angeborene Recht habe, sich jene Religion zu wählen, die seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen am besten entspräche.

Der Papst kam jedoch so weit entgegen, dass er nur eine entsprechende Erklärung der anstössigen Stelle des bischöflichen Hirtenbriefes verlangte, um sein Gewissen beruhigen zu können, und war unter dieser Bedingung bereit, dem Wunsche des Kaisers gemäss selbst dem Grafen Herberstein das Pallium zu verleihen. Allein letzterer hatte eine ausgesprochene Abneigung gegen Rom und schickte erst nach Verlauf von fünf Monaten im Wege der geheimen Staatskanzlei eine Erklärung seines Hirtenbriefes an den Papst, die auch Kardinal Hržan sehr dunkel fand, und die den Papst tatsächlich nicht befriedigte.

Nun verfasste letzterer ein besonderes Breve für den Bischof von Laibach, um ihm auf Grund der Schriften der

---

[1]) Siehe dieselben bei Brunner a. a. O. S. 140—168.

Kirchenväter die Irrigkeit seiner Lehre zu beweisen und ihm einen Fingerzeig zu geben, wie er dem gegen ihn obwaltenden Verdachte der Häresie begegnen solle. Kardinal Hržan selbst gab wiederholt in den Berichten an Kaunitz den Inhalt der Erklärung an, die Rom als genügend ansehen würde. Die Studien des Papstes für die Abfassung des Breve nahmen längere Zeit in Anspruch, während welcher Kardinal Hržan fortwährend auf die Erfüllung des kaiserlichen Wunsches drängte, jedoch mit dem Hinweis darauf abgefertigt wurde, dass der Kaiser dem Bischof fünf Monate Zeit zu seiner Erklärung gelassen habe, also auch dem Papste eine angemessene Ueberlegungsfrist gönnen werde [1]).

Inzwischen ging bereits eine teilweise Ausgleichung der innerösterreichischen Bistümer vor sich, und der ernannte Erzbischof von Laibach trat seine Diözesanteile in Steiermark und Kärnten auftragsgemäss dem Erzbischof von Salzburg zur Weitergabe an dessen Suffragane ab. Seiner Ansicht nach gehörte dieses Geschäft ganz und gar zu den landesfürstlichen Machtbefugnissen und bedurfte zu seiner Gültigkeit keiner päpstlichen Genehmigung. Deshalb erklärte er der Hofkanzlei in Wien, er werde ohne ausdrücklichen Befehl die Bestätigung der Abtretung in Rom nicht nachsuchen und überlasse diesen Schritt dem Erzbischof von Salzburg.

Da rieten nun die Hofkanzlei und der Staatsrat, den Erzbischof ausdrücklich dahin anzuweisen, dass er sich mit Rom auf dieselbe Art verständige, wie die Bischöfe von Böhmen, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Wiener-Neustadt es getan, und zwar ohne Rücksicht auf die von Salzburg in der Sache unternommenen Schritte, ein Vorschlag, den der Kaiser mit Entschliessung vom 31. März 1787 vollkommen billigte [2]). Allerdings erteilte man dem Erzbischof ein besonderes Lob für seine geäusserten „guten Grundsätze“, und

---

[1]) Bericht Hržans vom 6. September 1786. Brunner S. 141.

[2]) Staatsratsakt 1379 von 1787.

begründete man den Auftrag mit der schwierigen Stellung, in der sich Graf Herberstein gegen Rom befand; allein der Vorfall ist und bleibt ein beredtes Zeugnis von dem rein theoretischen Wert der „guten Grundsätze“!

Das Breve an den Erzbischof von Laibach ging wahrscheinlich im April 1787 an den Adressaten ab. Denn Hržan berichtete am 4. des genannten Monats nach Wien, dass es bereits fertiggestellt sei. Die Antwort des Grafen Herberstein verzögerte sich bis zum Herbst desselben Jahres und wurde von Kardinal Hržan am 31. Oktober 1787 in Unkenntnis des 24 Tage vorher (7. Oktober 1787) erfolgten Todes des Schreibers dem Papste überreicht. Dieser erklärte nach Durchsicht des Schreibens offen, dass es nicht genügt hätte, sein Gewissen zu beruhigen, und dass er dem Verstorbenen ohne Widerruf der irrigen Sätze die Konfirmation nicht hätte erteilen können; jetzt, nach dessen Tode, sei er jedoch gern bereit, das Bistum Laibach zu einem Erzbistum zu erheben[1]).

Durch den Tod Graf Herbersteins wurde Joseph II. der Notwendigkeit enthoben, auf weitere Mittel zu sinnen, sich Rom gefügig zu machen und eventuell seine Absicht auch ohne den Papst durchzusetzen. Mit Handschreiben vom 25. August 1787 hatte er der geistlichen Hofkommission befohlen, ein Gutachten über die ursprüngliche Einsetzung katholischer Erzbischöfe auszuarbeiten. Die Aufgabe hatte Hofrat v. Heinke übernommen und den Beweis zu erbringen gesucht, dass die Metropolitanwürde menschlichen Ursprungs, eine Institution des römischen Kaiserreichs und anfänglich durch den Landesfürsten verliehen worden sei. Der Papst dürfe nur gegen die Wahl untauglicher oder unwürdiger Priester Einspruch erheben; ein ausgeweihter Bischof könne ohne Konfirmation und Erteilung des Palliums, die nur unwesentliche Zutaten seien, einen erzbischöflichen Stuhl gültig besteigen.

Das nun unpraktisch gewordene Gutachten beschloss man

[1]) Brunner a. a. O. S. 167—168.

einem Universitätsprofessor zur Umarbeitung und Herausgabe unter seinem Namen zu überlassen, der Verfasser aber erhielt das kaiserliche Lob[1]).

Durch die Bulle „In universa gregis dominicae cura" vom 7. März 1788 wurde das Erzbistum Görz unterdrückt und die Metropole Laibach errichtet, worauf der neue Erzbischof Michael Freiherr v. Brigido das Pallium erhielt. Er war der erste und letzte Erzbischof von Laibach.

---

§ 23.

Die Beseitigung der Jurisdiktionsrechte der venetianischen Bischöfe.

Bereits in den Siebzigerjahren des 18. Jahrhunderts hatte Oesterreich der Republik Venedig den Vorschlag gemacht, es möchten die österreichischen Pfarren der Bischöfe von Pola und Parenzo gegen die venetianischen des Bischofs von Triest ausgetauscht werden, damit die Reisen der inländischen Geistlichkeit ins Ausland zum Zwecke der Entgegennahme von Jurisdiktion und Konfirmation ein Ende hätten. Der Senat hielt damals die Sache nicht für spruchreif und schlug den Ausweg vor, dass die beteiligten Bischöfe ihren in auswärtigen Bezirken angestellten Generalvikaren die weitestgehenden Befugnisse zur Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion erteilen sollten.

Obwohl die Bischöfe dem Wunsche ihrer Regierungen nachkamen, herrschten dennoch, besonders zwischen dem Bischof von Pola und dessen inländischem Vikar, dem Erzpriester von Fiume, fortwährende Jurisdiktionsstreitigkeiten und gegenseitige Klagen, die sich in Güte nicht beilegen liessen, so dass in Wien wiederholt das einzige Erfolg verheissende Mittel der einseitigen Abtrennung der inländischen Pfarren vom venetianischen Bistum Pola erwogen wurde. Die Frage trat während der Be-

---

[1]) v. Hock a. a. O. S. 478—479.

ratungen über die Bistumsregulierung wieder in den Vordergrund. Im Sommer 1782, als der Bischof von Pola wegen öffentlichen Verbrechens gefangen gesetzt und nach Venedig ins Gefängnis abgeführt worden war, bot sich der geheimen Staatskanzlei willkommene Gelegenheit, an die Republik neuerdings mit dem Antrage auf gegenseitige Auswechslung der Pfarren heranzutreten. Der Vorschlag betraf alle venetianischen Pfarren im österreichischen Küstenland, nicht aber jene, welche die ausländischen Bischöfe von Verona und Feltre in Tirol besassen, da man diese beiden „rechtschaffenen" Kirchenfürsten im unbeschränkten Besitze ihrer Jurisdiktionsrechte belassen und ihre österreichischen Diözesanteile erst nach ihrem Tode abtrennen wollte [1]).

Offenbar weil Venedig mit der Antwort zögerte, liess Oesterreich im Sommer 1783 die Erklärung folgen, man habe beschlossen, die inländischen, unter venetianischen Bischöfen stehenden Pfarren österreichischen Ordinarien zuzuteilen, und stelle es der Republik frei, in Ansehung der in ihrem Territorium befindlichen, unter österreichischen Diözesanen stehenden Seelsorgeämter ein Gleiches zu verfügen. Die Erklärung lautete jetzt allgemein, bezog sich also auch auf Tirol.

Der Senat von Venedig zeigte sich diesmal dem Ansinnen nicht abgeneigt und erliess am 11. Januar 1784 eine Verordnung an die beteiligten Bischöfe, dass sie sich in Hinkunft aller geistlichen Jurisdiktion über die in Oesterreich gelegenen und ihnen bisher zugeteilt gewesenen Pfarreien zu enthalten hätten. Damit erkannte er den österreichischen Grundsatz an, dass die geistliche Gewalt in den k. k. Staaten an den Landesgrenzen ihre Schranke finde. In strenger Durchführung dieses Grundsatzes liess Venedig alle jenseitigen, bis dahin inländischen Pfarreien zugeteilt gewesenen Kirchen und Ortschaften absondern, wodurch verschiedene österreichische Pfarrer nicht nur ihre Jurisdiktion, sondern auch die bisherigen Pfründenein-

---

[1]) Staatsratsakte 2175 von 1780 und 2725 von 1782.

künfte fast gänzlich verloren [1]). Das triest-görzische Gubernium, an das sich die Betroffenen wandten, berichtete den Sachverhalt an die Hofkanzlei, die in ihrer Verlegenheit kein anderes Mittel fand, als denselben Vorgang in Ansehung der diesseitigen, venetianischen Pfarreien untergebenen Ortschaften zu verfügen und die Zuwendung der so zu gewinnenden Beträge an die geschädigten Pfarrer zu veranlassen [2]).

In der Erklärung, dass sie den Vorschlag Oesterreichs annehme, sprach die Republik Venedig zugleich den Wunsch aus, es möchten den Bischöfen und Seelsorgern die Einkünfte aus Kirchengütern, Zehnten, Zinsen u. s. w. auch fürderhin belassen werden, die ihnen bisher aus den Ländern zugeflossen seien, von denen sie nun ausgeschlossen würden; zugleich wurde die Bereitwilligkeit zu einem näheren Einvernehmen darüber nachdrücklich betont.

Die geistliche Hofkommission, die sich hierzu zu äussern hatte, erklärte, man müsse die Sache gleich an der Wurzel fassen und der Republik gegenüber zur Beseitigung der sonst zu erwartenden Forderungen aller Art und der daraus notwendig entspringenden Schreibereien den Grundsatz aufstellen, dass alle fundi, Eingänge und Zahlungen, ohne Unterschied der Eigenschaft oder des Namens, die für Verrichtungen, Handlungen und Pflichten im Hirtenamte, der Seelsorge oder sonst fromme Werke bestimmt und dazu gewidmet seien, ohne mindeste Ausnahme in den k. k. Staaten verbleiben und nirgends anderswohin ausgefolgt werden sollten.

Was dagegen etwa die Güter, Gelder und Forderungen betreffe, die vielleicht der eine oder andere venetianische Bischof und Pfarrer im diesseitigen Gebiet als ein Privateigentum ohne Verbindung mit dem geistlichen oder Hirtenamte oder einer frommen Stiftung jure privatorum zu besitzen rechtsbeständig

---

[1]) Dies traf namentlich jene Görzer Pfarren, die Vikariate im venetianischen Gebiete besassen. Oben S. 105, Anm. 2.

[2]) K. A. Acta 29, Fasz. 76, Nr. 135 vom Februar 1784. Vgl. oben a. vorangef. O.

erweisen würde, solle ohne mindesten Vorbehalt dem Eigentümer auch ferner belassen und auf Begehren ausgefolgt werden.

Diesem Grundsatz stimmte die Republik nur unter der Bedingung bei, dass er nicht auf jene Güter und Nutzbarkeiten angewendet werde, die auswärtigen Kapiteln, einfachen Benefizien ohne Seelsorge, Klöstern, Spitälern, Bruderschaften u. s. w. gehörten, die alle nach Meinung des Senates von Venedig in ihrem Besitze um so mehr ungestört zu bleiben verdienten, als sich ihre Dienste und Obliegenheiten infolge der neuen Diözesabgrenzung keineswegs geändert hätten und von jenen des bischöflichen Hirtenamtes und der Seelsorge gänzlich verschieden wären.

In Wien hielt man dagegen formell an dem vorher aufgestellten Prinzipe fest, fügte ihm jedoch eine Erläuterung bei, die auf den Wunsch Venedigs wesentlich einging. Die Antwort auf die Note Venedigs besagte nämlich, dass die zu dem Unterhalt geistlicher oder frommer Gemeinden gehörigen Güter und Einkünfte, soweit solche keine Bestimmung für oder keinen Zusammenhang mit der Seelsorge, mit eigens für das österreichische Gebiet bestimmten frommen Werken und mit anderen das Hirtenamt oder Diözesanverrichtungen betreffenden Gegenständen hätten, allerdings auch ferner noch denselben belassen werden würden.

Auf dieser Grundlage wurde schliesslich volles Einverständnis erzielt, und 1785 erhielten sowohl die Ordinarien von Parenzo und Pola [1]) von Venedig, als auch der Bischof von Triest, bezw. der nunmehr ernannte Bischof von Gradisca, in dessen ausgemessenen Sprengel die bisher ausländischen Pfarreien einbezogen werden sollten, von Wien den Auftrag, sich gegenseitig über die abzutrennenden Teile zu verständigen und die erforderlichen Abtretungs- und Annahmeurkunden auszustellen. Die Republik Venedig übermittelte ihren Bischöfen zu diesem

---

[1]) Udine hatte keine Pfarren, sondern nur Pfarranteile in Oesterreich.

Zwecke ein eigenes Formular, in dem der päpstlichen Genehmigung des Geschäftes nicht gedacht war, während in den vom Bischof von Triest ausgestellten Urkunden nach Muster der seinerzeitigen Abtretung einer Reihe von Pfarren durch Salzburg an Wiener-Neustadt die Klausel figurierte: ad beneplacitum et ratihabitionem S. Sedis Apostolicae. Die venetianischen Bischöfe nahmen die österreichischen Urkunden nicht an, sondern unterbreiteten dem Ordinarius in Triest nach ihrem Formular verfasste und von ihnen unterzeichnete Urkunden zur Unterschrift und Annahme, in denen der päpstlichen Genehmigung des Geschäftes keine Erwähnung geschah.

Graf Inzaghi trug Bedenken, diese Urkunden anzunehmen, und fragte deshalb bei der Hofkanzlei in Wien an. Er wurde dahin belehrt, dass die Nichterwähnung der päpstlichen Bestätigung keinen Grund zur Verzögerung des Geschäftes bilde, weil die Bischöfe wohl einsehen mögen, dass die Einteilung der Diözesen ein landesfürstliches Recht sei, das nicht von der Einwilligung des Papstes abhänge; er könne daher die Urkunden, wie sie ihm unterbreitet würden, fertigen und annehmen, und es bleibe seinem Ermessen überlassen, ob er für seine Person die Genehmigung des Papstes einholen wolle.

Der Bischof gab sich damit zufrieden und suchte die Bestätigung in Rom nicht nach. Wohl aber wandten sich seine venetianischen Amtsgenossen um die Genehmigung des Geschäftes privatim nach Rom, was der dortigen Staatskanzlei Anlass zur Beschwerde gegen den Bischof von Triest bot, der angewiesen werden sollte, die Einwilligung Roms zu dem Abtretungsgeschäfte einzuholen. In Wien beschloss man, die Beschwerde zu ignorieren, weil jeder Bischof selbst wisse, welche Schritte er zu unternehmen habe und überdies Graf Inzaghi bereit gewesen sei, die Genehmigung von Rom zu erbitten.

Gleich wie die österreichischen Pfarren dem Bischofe von Triest, wurde der Fiumaner Distrikt jenem von Zengg-Modrusch

abgetreten und so die Ausgleichung in voller gesetzlicher Form nach dem Wunsche des Kaisers zu stande gebracht. Die ab und zu aufgestellte Behauptung [1], Kaiser Joseph habe die venetianischen Bischöfe in Istrien ihrer Jurisdiktionsrechte im Inland einfach für verlustig erklärt, verliert, im Lichte der Quellen betrachtet, ihre Berechtigung.

---

§ 24.
Die übrigen Bistümer.

Nach dem Abschlusse der Konvention wurde der Ausgleich zwischen Salzburg und seinen Suffraganen ohne Verzug vorgenommen und dabei die Abtretung der von Laibach zedierten Teile in Steiermark und Kärnten unter Vorbehalt der Metropolitanrechte mitbewirkt. Auch das Kapitel des erledigten Erzbistums Görz erhielt den Auftrag, die in Steiermark und Kärnten gelegenen Gebiete der Erzdiözese dem Erzbischof von Salzburg zu übergeben, nur sollte es die Gültigkeit der Abtretung ausdrücklich von der Genehmigung des römischen Stuhles abhängig machen. Durch diese Vorsicht glaubte man keinen Eingriff in die Rechte des künftigen Bischofs zu begehen, obwohl man sich dessen bewusst war, dass das Kapitel für sich allein zu so wichtigen Handlungen während der Sedisvakanz nicht befugt sei. Das Kapitel gehorchte und schickte die Abtretungsurkunden dem Erzbischof von Salzburg ein. Allein dieser verweigerte deren Annahme.

Der Gründe hiefür gab es mehrere. Ein den episkopalistischen Ideen geneigter Kirchenfürst konnte nicht zulassen, dass bei einem Rechtsgeschäfte von so weittragender Bedeutung den Willen des Ordinarius, auf den es doch in erster Linie

---

[1] Auch Karl Müller im Artikel Joseph II. in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie f. prot. Theologie. 3. Aufl. Bd. IX. Leipzig 1901, S. 370, scheint diese Ansicht zu vertreten.

ankam, einfach Rom ergänzen sollte. Noch bedenklicher schien es dem Erzbischof, durch die Annahme der Urkunden dem Kapitel stillschweigend das Recht zuzuerkennen, selbständig über so ausgedehnte Diözesangebiete zu verfügen, da es seiner rechtlichen Stellung nach lediglich ein beratendes Organ des Bischofs und nicht ein ihm gleichgeordnetes Kollegium sei. Der ganze deutsche Episkopat stand damals auf dem Standpunkt, dass man einem Kapitel während der Sedisvakanz die gültige Vornahme einer das bischöfliche Ansehen und seine Autorität irgendwie schädigenden Rechtshandlung selbst unter der Klausel: salva ratificatione pontificia, nicht zugestehen könne. Der Salzburger Metropolit, der zu jener Zeit mit seinem eigenen Kapitel über das Mass seiner Befugnisse im Streite lag, konnte sich zu keiner anderen Ansicht bekennen und eröffnete sie der Wiener Regierung kurz und offen. Diese wagte nicht zu widersprechen und gab sich damit zufrieden, dass der Erzbischof zunächst seine und die Laibacher Anteile den beteiligten Bischöfen übertrage, sowie dass die Zuteilung der Görzer Sprengel bis zu der Errichtung des Bistums Gradisca und zu der Vornahme der Abtretung durch den neuen Bischof aufgeschoben bleibe [1].

---

[1]) Man beachtete dabei nicht, dass der künftige Bischof von Gradisca gar nicht in die Lage kommen konnte, die fragliche Abtretung zu vollziehen; denn er sollte ja eine genau umschriebene Diözese erhalten, die nur einen geringen Teil des vorherigen Metropolitanbezirkes von Görz in sich schloss und mit dessen ehemaligen Gebieten in Krain, Steiermark und Kärnten in keinem Zusammenhang stand. Ebenso verhielt es sich mit dem Erzbistum Laibach. Die Errichtungsbulle musste sowohl seinen Diözesan- als auch seinen Metropolitansprengel genau bestimmen, und diese waren von vorneherein festgesetzt. Der im Jahre 1789 gewählte Vorgang (siehe S. 222) der Abtretung der gedachten Gebietsteile durch den Erzbischof von Laibach ist juristisch nicht einwandfrei und wohl allein daraus zu erklären, dass es sich angesichts der bereits vorliegenden päpstlichen Genehmigung der neuen Einteilung (S. 222) nur um einen formellen Rechtsakt handelte, auf Grund dessen der Erzbischof von Salzburg die weiteren Vorkehrungen treffen konnte, sowie dass zum Vollzuge desselben der Metropolit von Laibach immerhin als der Berufenste er-

Dem widersprach der Bischof von Lavant, da der Hauptanteil seines Sprengels aus den Görzer Pfarren in Untersteiermark bestehen sollte und er ohne diese nur 69 Seelsorgestationen in seinem Bistum zählte. Er wollte, dass der Erzbischof auch mit der Zuteilung der Salzburger und Laibacher Pfarren bis zur Besetzung des Bistums Gradisca warte, da er sonst gegen die übrigen Bischöfe zu sehr im Nachteile wäre. Der Berücksichtigung dieses Gesuches widersetzte sich jedoch die Wiener Regierung und befahl, ohne darauf Bedacht zu nehmen, die Ausgleichung sofort zu treffen.

So bestand:

1. das Bistum Lavant von 1786 bis 1789 nur aus seinem vorigen Sprengel, den Salzburger Pfarren im ehemaligen Völkermarkter Kreise und den Laibacher Anteilen in Untersteiermark und Unterkärnten. Der Sitz des Bistums blieb auch nach Uebernahme der görzischen Gebiete im Jahre 1789 bis 1859 in St. Andrä im Lavanttale.

2. Gurk übernahm die Salzburger und Laibacher Anteile im mittleren und oberen Kreise Kärntens im Jahre 1786 auf Grund der Abtretungsurkunde vom 17. Mai. Im selben Jahre wurde der Sitz des Bischofs nach Klagenfurt verlegt und ihm als Residenz das ehemals dem Stift Viktring gehörige Haus, das auf 15340 fl. geschätzt war, unentgeltlich überlassen; nur musste er die Einrichtungskosten selbst tragen[1]. Mit dem Bischof siedelte vorerst nur das Konsistorium über, während das Kapitel noch in Strassburg verblieb. Erst im folgenden Jahre folgte das Kapitel, das 1786 vom Bischof säkularisiert worden war, mit Bewilligung des Kaisers in die Hauptstadt des Landes nach, durfte jedoch für die neue Wohnung keine Ansprüche an den Staat stellen. Seit der Säkularisation des „adligen Domstiftes von Gurk" war die Kanonikatswürde nicht mehr durch die adlige Geburt bedingt.

---

schien, da er ja als Inhaber des von Görz nach Laibach übertragenen erzbischöflichen Sitzes galt.

[1]) K. A. Fasz. 88 u. 91.

3. Mit Urkunde des Erzbischofs von Salzburg vom 23. Oktober 1786 wurde der Sitz des Bischofs von Seckau nach Graz übertragen, diese Stadt zur bischöflichen Residenzstadt, die St. Aegidius-Kirche zur Kathedralkirche erhoben, die Kathedrale von Seckau in den Rang einer gewöhnlichen Pfarrkirche zurückversetzt, das Kapitel von Seckau formell aufgehoben und jenes von Graz neu errichtet, die Diözesanrechte, die Salzburg bis dahin im Grazer und Marburger Kreis besessen, dem Bischof abgetreten und die Uebertragung der Lavanter und Görzer Pfarren für einen künftigen Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Das Chorherrenstift von Seckau verfiel am 11. März 1782 der Aufhebung, so dass der Bischof mehrere Jahre hindurch ohne Kapitel war. Erst nach seiner Ernennung zum Erzbischof bat er den Kaiser um Beigabe eines Kapitels und erklärte er, sich mit zwei Dignitäten, Dompropst und Dechant, und fünf gewöhnlichen Kanonikern begnügen zu wollen. Aus der Reihe der letzteren beabsichtigte er nach eigener Wahl einen Generalvikar zu bestellen, ohne dass dieser ob seines Amtes einen höheren Gehalt beanspruchen dürfte. Am 19. August 1784 ernannte der Kaiser die Mitglieder des Metropolitankapitels, darunter einen Generalvikar mit dem Gehalt von 3000 fl. in der Person des Johann Frischenschlager, Dechanten zu St. Ruprecht, drei Dignitäre, Propst, Dechant und Kustos, und drei gewöhnliche Domherren mit dem Gehalt von 1200, bezw. 1000 Gulden jährlich. Der Generalvikar wurde bei allen neuen Kapiteln vorgesehen und aus dem Grunde so hoch besoldet, weil er dazu berufen war, die Durchführung der kaiserlichen Verordnungen in dem betreffenden Bistum zu überwachen und, wie die Hofkanzlei im Vortrag vom 9. August 1784 [1]) sagte, persona principis im Kapitel zu sein. Deshalb wurde er auch für Seckau gegen den Wunsch des Bischofs ernannt, obwohl sonst die josephinische Regierung jede Gelegenheit zur

[1]) K. A. Fasz. 101.

Ersparung von Ausgaben gern wahrnahm. Das 1784 ernannte Kapitel trat übrigens erst zusammen, nachdem die Einigung mit Salzburg erfolgt war; seine vorherige Konstituierung im Gebiete eines fremden Bistums wäre doch zu bedenklich gewesen.

Mit Konsistorialdekret vom 26. März 1787 genehmigte der Papst nicht nur die zwischen Salzburg und Oesterreich geschlossene Konvention, sondern auch alle auf Grund derselben bereits geschehenen Aenderungen in der Bistumseinteilung; er erteilte dem Erzbischof überdies alle Vollmachten, um das zur vollständigen Regelung der Angelegenheit noch Erübrigende vorzukehren [1]). Das Breve, mit dem der Papst das Dekret dem Erzbischof übermittelte, gedenkt des vollbrachten Werkes mit lobenden Worten und verhehlt nicht die Freude des römischen Stuhles über dessen Gelingen [2]).

Erst im Jahre 1789 erhielten die innerösterreichischen Bistümer endgültig den ihnen zugedachten Umfang. Mittels „öffentlich feierlicher Cessionsurkunde“ [3]) vom 15. März 1789 übertrug der neue Erzbischof von Laibach als Rechtsnachfolger des Erzbischofs von Görz an den Erzbischof von Salzburg die Görzer Pfarren in Steiermark und Kärnten „mit dem in aller Form Rechtens, dass das Ordinariatsrecht zwar wiederum weiter an die Suffraganbischöfe hinüber cediert, das Metropolitanrecht aber über alle benannte Pfarren, Curatien, Kirchen und Gemeinden nicht nur höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Gnaden, sondern auch allen deroselben rechtmäßigen Nachfolgern am

---

[1]) Siehe Anhang IV. Im Dekrete sind sämtliche Pfarren angeführt, aus denen die Bistümer in Steiermark und Kärnten künftig zu bestehen hatten, mit genauer Angabe ihrer bisherigen Angehörigkeit. Dadurch wird nicht nur ein Rückschluss auf den Umfang der Sprengel vor der Regulierung ermöglicht, sondern auch deren Ausdehnung nach derselben veranschaulicht. Das Gebiet des Quasiordinariats St. Lambrecht findet jedoch im Dekrete keine Erwähnung.

[2]) Siehe Anhang V.

[3]) Siehe Anhang VI.

Erzstifte unwiderruflich zustehen und auf ewige Zeiten gebühren soll".

Die förmlichen salzburgischen Abtretungsurkunden an die Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant tragen das Datum Salzburg den 15. April 1789; sie beschränken sich nicht auf die Abtretung der görzischen Pfarren allein, sondern wiederholen auch die schon im Jahre 1786 erfolgten Abtretungen Salzburgs und gedenken nicht minder der gegenseitigen Zessionen der Suffraganbischöfe, so dass sie als vollständige formelle Instrumente den ganzen Komplex der jedes einzelne Bistum betreffenden Aenderungen einheitlich zusammenfassen. Sie bilden den Schlusspunkt der Regulierung der innerösterreichischen Bistümer.

---

§ 25.

Die neuen Bistumssprengel und deren nachjosephinische Veränderungen.

Die Diözesankarte Innerösterreichs gewann unter Joseph II. ein völlig neues Aussehen. An Stelle der beispiellos zersplitterten Sprengel traten gut abgerundete Gebiete, die den Bischöfen die Aufsicht erleichterten und eine zweckentsprechende Versehung der Seelsorge garantierten. Da das frühere Doppelamt einzelner Ordinarien aufhörte, konnten diese ihre ganze Aufmerksamkeit und Fürsorge dem eigenen Bistum zuwenden. Die Bistumssprengel waren so geschickt abgegrenzt, dass an Grösse einer dem anderen nahezu gleichkam, so dass kein Ordinarius vor dem anderen bevorzugt erschien. Dabei wurde noch die Vorsicht beobachtet, dass, abgesehen von zwei Ausnahmen, die Diözesangrenzen durchweg mit den Landesgrenzen sich deckten.

I. Krain und Küstenland zusammen zählten nur mehr zwei Diözesane, die des Metropoliten von Laibach und des Bischofs von Gradisca. Die Erzdiözese umfasste fast das ganze Herzogtum Krain in seiner dermaligen Ausdehnung, ausgenommen einen

Teil von Innerkrain, der zu Gradisca geschlagen wurde[1]). Die Grenze zwischen Gradisca und Laibach im Adelsberger Kreise lief, vom heutigen östlichsten Grenzpunkte zwischen Krain und Istrien ausgehend, in nordwestlicher Richtung zwischen Adelsberg und den Zirknitzer Seen hindurch bis ungefähr zu dem Orte, wo der Fluss Idria die Landesgrenze zwischen Krain und Görz schneidet, so dass Laibach vom inneren Kreise Krains nur die Pfarren Billichgraz, Oberlaibach, Preser, Oblak, Laas und Zirknitz erhielt, während Unter- und Ober-Idria, Hrenovitz, Slavina, Koschana, Dornegg, Tybein, Wippach, Senosetsch, Prem, Hruschitza, Jelschane, Bresovitza und Dolina Gradisca zufielen[2]). Nebst diesem Teil von Krain begriff der Gradiscaner Sprengel noch die Grafschaften Görz-Gradisca, das Triester Territorium sowie ganz Oesterreichisch-Istrien in sich.

Trotz der Bemühungen Josephs II. und seiner Regierung war es der Stadt Gradisca nicht gegönnt, bischöfliche Residenzstadt zu werden. Die feierliche Besitznahme der Kathedrale erfolgte zwar am 27. April 1789, allein da weder das für den Bischof bestimmte Haus noch die Wohnungen für die Kanoniker fertig eingerichtet waren, begab sich Graf Inzaghi nach Triest und das Kapitel nach Görz zurück. Gegen spätere wiederholte Aufforderungen, nach Gradisca überzusiedeln, machten Bischof und Kapitel Vorstellungen, vor deren geschäftsmässiger Erledigung der Kaiser starb.

---

[1]) Die Entschliessung des Kaisers vom 6. April 1784, oben S. 146, sprach zwar den ganzen Adelsberger Kreis dem Bistum Laibach zu. Doch kam man später mit Rücksicht auf eine bessere Abrundung des Bistums Gradisca wieder davon ab. K. A. Akt Nr. 329 vom Jänner 1785 in Fasz. 77. — Zwei kroatische Pfarren, Vivodina und Sichelburg mit den Ortschaften Poklek, Novasela und Zevovica, die früher unter das Jurisdiktionsgebiet des Laibacher Bischofs gehört hatten, wurden im Jahre 1789 anlässlich der allgemeinen Ausgleichung dem Ordinarius von Agram abgetreten, so dass die Landesgrenze Krains gegen Kroatien zugleich die Diözesangrenze bildete.

[2]) Die unter Joseph II. neu gegründeten Pfarren des inneren Kreises von Krain sind unter den angeführten nicht mitbegriffen.

An seinen Nachfolger trat nun die Bewohnerschaft von Triest mit der inständigen Bitte heran, ihr wieder einen eigenen Bischof zu geben, und Leopold II. erreichte es beim Papste, dass dieser mit Bulle „Recti prudentisque consilii" vom 12. September 1791 das Bistum Triest wieder herstellte und gleichzeitig den Sitz des Bischofs und Kapitels von Gradisca nach Görz übertrug. Für Triest wurde Graf Siegmund Hohenwart zum Bischof ernannt, Graf Inzaghi behielt das Bistum Görz-Gradisca. Der Sprengel des letzteren umfasste das Gebiet der gleichnamigen Grafschaften und die krainischen Pfarren Unter- und Ober-Idria, Wippach sowie das Vikariat Neuoslitz. Triest bekam den übrigen Teil der früheren Gradiscaner Diözese. Der Triester Bischof wurde der dritte Suffragan des Laibacher Metropoliten [1]).

Die Invasion der Franzosen hatte eine weitere Umgestaltung des Görzer Bistums zur Folge, indem im Jahre 1808 die am rechten Ufer des Isonzo gelegenen Pfarren, 27 an der Zahl, dem Erzbistum Udine abgetreten werden mussten, während das nun an Oesterreich gekommene Gebiet von Monfalcone mit seinen 4 Pfarren dem Görzer Sprengel eingegliedert wurde.

Um dieselbe Zeit erfolgte die Umwandlung des Erzbistums Laibach in ein gewöhnliches Bistum, das der Papst gleich seinen früheren Suffraganeaten von Triest und Görz-Gradisca für exemt erklärte [2]).

Zur Zeit der Franzosenherrschaft (1809—1814) kam der ganze Villacher Kreis in Kärnten an das Bistum Laibach und das Kanaltal an Udine. Nach dem Rückfall Illyriens an Oesterreich trat nicht nur in Krain und Kärnten der frühere Zustand wieder ein, sondern es erfuhr in der Folge auch die vorige kirchliche Einteilung des jetzt ganz österreichischen Istrien eine wesentliche Aenderung dadurch, dass die Bistümer von

---

[1]) Bulle „Ad supremum" vom 7. September 1797.

[2]) Bulle Pius VII. vom 18. September 1807 „Quaedam tenebrosa".

Capo d'Istria und Cittanova mit Triest, Parenzo mit Pola vereinigt wurden (1821, 1827), so dass die ganze Markgrafschaft Istrien derzeit unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Triest-Capo d'Istria und Parenzo-Pola steht. Im Jahre 1830 [1]) stieg endlich auch Görz wieder zur Metropolitanwürde empor; dessen Erzbischof führt seither die Verwaltung der illyrischen Kirchenprovinz, die sich ausser der Erzdiözese auf die Suffraganbistümer von Triest-Capo d'Istria, Pola-Parenzo, Laibach und das mit Ossero und Arbe vereinigte Bistum Veglia erstreckt [2]). Bei der Konstituierung der neuen Kirchenprovinz geschah auch die letzte Ausgleichung der Bistumssprengel; alle Triester und Görzer Pfarren in Krain wurden dem Bischofe von Laibach abgetreten, dessen Diözese bis heute das ganze Kronland in sich begreift, während sich der Sprengel des Erzbistums auf die Grafschaften Görz-Gradisca beschränkt [3]).

II. Kärnten fiel nach der neuen Regelung zum weitaus grössten Teile unter das Bistum Gurk. Nur das Lavanttal und die südöstliche Ecke des Landes standen unter dem Bischof von Lavant. Die Anteile von Gurk und Lavant wurden durch das Gubernium ausgemessen, da sich die beiden Ordinarien über den Umfang ihrer künftigen Sprengel nicht einigen konnten, indem der Bischof von Lavant insbesondere auch die Landeshauptstadt und das Gebiet des Archidiakonats Tainach in seine Diözese einbezogen wissen wollte [4]). Die Grenzlinie ging von Reichenfels am Eintrittspunkte der Lavant nach

---

[1]) Bulle Leos XII. vom 27. August 1830 „In supereminenti Apostolicae dignitatis specula".

[2]) Die neuen illyrischen Bistümer sind umschrieben in der Bulle vom 30. Juni 1828 „Locum B. Petri".

[3]) Hitzinger in Kluns Archiv, Heft 2 u. 3, S. 112—113. Neher, Artikel Görz, Kirchenprovinz, im Kirchenlexikon, Bd. V. 2. Aufl. S. 802 bis 811. Archidioecesis Goritiensis Summarius Conspectus historicus im Status Personalis et Localis der Erzdiözese 1901, S. 30—33. Im Jahre 1835 wurde dem Erzbischof von Görz auch der Fürstentitel wieder verliehen.

[4]) Akt Nr. 77 vom Mai 1785, Fasz. 77 K. A.

Kärnten in südlicher Richtung über den Kamm der Saualpe bis Hochfeistritz, das noch zu Gurk gehörte, von dort südwestlich an Tainach vorüber bis an die Einmündung der Gurk in die Drau, den Draufluss aufwärts bis St. Margarethen bei Ferlach und von hier in gerader südlicher Richtung bis an die Landesgrenze südöstlich von Zell-Pfarre, so dass die Pfarren St. Johann am Brückl, St. Philippen bei Reinegg, St. Georgen am Weinberge, Tainach, Grafenstein, Mieger, St. Margarethen bei Ferlach und Zell zu Gurk, dagegen Diex, Stein und Galizien zu Lavant gehörten. Diese Einteilung blieb, abgesehen von den Aenderungen während der Franzosenherrschaft, bis 1859 bestehen, in welchem Jahre Leoben mit Seckau vereinigt [1]), dafür der slowenische Teil des ehemaligen Marburger Kreises von Seckau an Lavant abgetreten, der Sitz des Bistums Lavant von St. Andrä nach Marburg in Untersteiermark verlegt und dessen Sprengel in Kärnten der Gurker Diözese einverleibt wurde, die gegenwärtig das ganze Herzogtum Kärnten umfasst.

III. Steiermark zerfiel kirchlich in drei Teile: das Bistum Leoben mit dem Brucker und Judenburger, Seckau mit dem Grazer und Marburger, und Lavant mit dem Cillier Kreise. Das Land südlich der Drau gehörte mit Ausnahme von 15 Pfarren [2]), die wegen ihrer Lage im Marburger Kreise zu Seckau kamen, ganz zum Bistum Lavant, der mittlere Teil nördlich der Drau, im Westen an Kärnten, im Osten an Ungarn grenzend, fiel unter das Bistum Seckau. Die Grenze zwischen Seckau und Leoben verlief mit unbedeutenden Krümmungen in nordöstlicher Richtung vom Ameringkogel bis zum Semmering, so zwar, dass Krieglach, Langenwang, Mürzzuschlag und Spittal am Semmering noch zu Leoben gehörten. Gegen-

---

[1]) Die päpstliche Bulle, datiert vom 26. November 1857, trat mit dem 1. September 1859 in Kraft. Schulte, Status Dioecesium cathol. Gissae 1867. § 34.

[2]) Siehe dieselben im Anhang IV.

wärtig umfasst das Bistum Lavant den vorwiegend slowenischen Teil Untersteiermarks bis an die Mur, während der deutsche Landesanteil dem Bistum Seckau zugewiesen ist[1]).

---

[1]) Orožen a. a. O. Einl. S. XI—XIII. Vgl. die josephinischen Diözesansprengel in der Karte 2, die jetzigen in der Karte 3 und in O. Werners Katholischem Kirchenatlas. Freiburg 1888. Karte 8. Siehe auch die Bd. II des von der Leo-Gesellschaft in Wien herausgegebenen Werkes von Baumgarten und Swoboda, Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild (2. Aufl. München 1907) bei S. 256 beigefügte Uebersichtskarte. Ueber die dermalige kirchliche Einteilung Oesterreichs siehe Mayerhofer-v. Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Bd. IV. 5. Aufl. Wien 1898. S. 71—76. Czerwenka-Loesche, Artikel Oesterreich in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie. 3. Aufl. Bd. XIV. Leipzig 1904, S. 317—323. Neher, Art. Oesterreich im Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. IX. S. 737 ff.

Zweiter Teil.

Die Pfarr- und Klosterregulierung.

Erstes Kapitel.

Aufhebung der Klöster. Neueinteilung der niederen Kirchensprengel.

§ 26.

Die österreichische Klosterpolitik vor und unter Joseph II.

Als Joseph II. den Thron seiner Ahnen bestieg, bildeten gerade die wichtigsten von seinen späteren Reformen, die neue Bistums- und Pfarreinteilung sowie die Klosterfrage, noch keine bestimmten Punkte seines Regierungsprogramms, so sehr man auch versucht wäre, das Gegenteil anzunehmen. Stets gaben bestimmte äussere Anlässe den Beweggrund zu den nachherigen so einschneidenden Massnahmen. Wie der Gedanke der Ausschliessung aller auswärtigen Diözesanen von der österreichischen Kirchenverwaltung entstand, legte v. Hock[1]) anschaulich dar. Als Urheber der Regulierung der Bistumssprengel, soweit diese nicht schon durch den eben erwähnten Grundsatz bedingt war, lernten wir den Bischof von Laibach kennen[2]). Und bei Erörterung der Entstehungsgeschichte des ersten Klosteraufhebungspatentes hat A. Wolf[3]) den Nachweis erbracht, dass damals für eine planmässige Aufhebung der Ordenshäuser und Einziehung ihres Vermögens noch keine Anstalten getroffen waren.

---

1) In seinem Buche: Der österreichische Staatsrat, S. 460, Anm. **.

2) Oben S. 14 und 48—53.

3) Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich. Wien 1871, S. 19 ff.

Gegen das Klosterwesen zeigte Joseph II. offene Abneigung. Ueberhaupt stand es zu dem Zeitgeiste in Widerspruch. Man warf ihm vor, die Arbeitskraft der hinter Klostermauern lebenden Individuen gehe verloren, und die Gebundenheit des geistlichen Vermögens bedeute einen volkswirtschaftlichen Nachteil.

Um letzterem möglichst zu begegnen, wurden von den österreichischen Landesfürsten schon sehr frühzeitig zahlreiche Amortisationsgesetze erlassen, die sich aber bis auf Maria Theresia durchaus auf das Verbot des Erwerbes von liegendem Gut beschränkten[1]. Die erste grundlegende Verordnung der Neuzeit erliess Kaiser Maximilian I. im Jahre 1518; danach durften liegende Güter an die Geistlichkeit nur mit Zustimmung der zuständigen weltlichen Obrigkeit übertragen werden, und selbst in diesem Falle stand binnen Jahresfrist den nächsten weltlichen Verwandten des Veräusserers das Recht zu, sie um einen angemessenen Preis zurückzukaufen. Die Nachfolger Maximilians schärften das Gesetz 1524, 1669, 1716 neuerdings ein, und Karl VI. dehnte es im Jahre 1736 auch auf den Erwerb von Umgeld und anderen „trockenen Gefällen" aus[2].

Da sich die Klöster durch die Ausbedingung einer grösseren Mitgift seitens der aufzunehmenden neuen Ordensmitglieder gegen die Nachteile der Amortisationsgesetze schadlos zu halten wussten, setzte Maria Theresia mittelst Patentes vom 26. August 1771 allgemein fest, dass die Dos der neuen Ordensmitglieder nicht mehr als 1500 fl. betragen dürfe und auf Mobilien zu beschränken sei. Zuwendungen an Ordenspersonen von Todes wegen waren nur bis zum Betrag von 200 fl., solche an den Orden selbst nur unter dem Titel von Almosen oder Mess- und sonstigen frommen Stiftungen erlaubt; doch durften die Kapitalien in keinem Falle dem Orden oder dem Kloster ausgefolgt, sondern mussten in öffentlichen Fonds hinterlegt und von der Behörde beaufsichtigt werden. Ein Erläuterungs-

[1] Vgl. v. Srbik a. a. O. S. 167—195.

[2] v. Luschin, Oesterreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896, § 51, S. 421, Z. 5.

patent vom 18. Januar 1775 gestattete für jede Messe nur die Widmung eines Guldens, und Vermächtnisse von Almosenbeträgen lediglich zu Gunsten der Mendikanten, welche die behördliche Sammlungsbewilligung besassen. Betreffs des Immobiliarerwerbes wurden die früheren Vorschriften erneuert[1]).

Hiebei liess es Maria Theresia keineswegs bewenden. Als suprema advocata ecclesiae nahm sie das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Anspruch und übertrug es 1750 einer besonderen Hofkommission. Die milden Stiftungen, geistliche wie weltliche, liess sie 1756 auf ihren Vermögensstand untersuchen und über deren künftige Verwaltung ein Regulativ verfassen[2]).

Der wirtschaftliche Verfall einzelner Ordenshäuser gab ihr zu unmittelbarem Eingreifen in deren interne Verhältnisse Anlass. Der Vermögensstand der Frauenklöster in Kärnten wurde auf ihren Befehl in den Siebzigerjahren genau geprüft, und den Ursulinerinnen in Klagenfurt wurde befohlen, ihren Personalstand von 42 auf 25 herabzusetzen[3]).

Am empfindlichsten traf sie jedoch die Ordenshäuser durch das Gesetz vom 17. Oktober 1770, womit sie die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde für jedermann ohne Ausnahme vor Zurücklegung des 24. Lebensjahres verbot. Dass sie damit beabsichtigt hätte, die Klöster auf den Aussterbeetat zu setzen[4]),

---

[1]) Protokoll der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis Bd. I, Nr. 33. 79.

[2]) Wolf a. a. O. S. 3.

[3]) Ladeakten des Regierungsarchivs in Klagenfurt, Fasz. Nr. 67. 68.

[4]) So z. B. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Stutz, Heft 16—17. Stuttgart 1905, S. 123; dagegen mit Recht Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. Neue Folge 10. Heidelberg 1907, S. 58—59, der im übrigen, was die Darstellung der Kirchenpolitik Maria Theresias und ihres Sohnes anlangt, in allen wesentlichen Punkten, abgesehen von dem unten S. 234, Anm. 3 berührten und der Auseinandersetzung mit dem Markgrafen von Baden,

ist nicht anzunehmen; vielmehr erklärt sich ihr Beitritt zu der vom Staatsrat so warm empfohlenen Vorschrift allein aus der Unwiderleglichkeit des von diesem angeführten Arguments, dass ein Rechtsakt von so weittragenden Folgen wie der Verlust der persönlichen Freiheit zum mindesten dieselbe geistige Reife erfordere, wie sie zur gültigen Vornahme aller anderen Rechtsgeschäfte vorgeschrieben sei. Es schien ihr billig, dass ein Schritt von solcher Wichtigkeit nur aus vollkommen freiem Willensentschlusse hervorgehe.

Die Amortisationsgesetze und die Festsetzung des Alters von 24 Jahren für die gültige Ablegung der Ordensgelübde sind die wichtigsten Anordnungen der Kaiserin in der Klosterfrage, obwohl sie noch zahlreiche andere erliess, zum Beispiel den Klosterkerker verbot, die Aufnahme neuer Mitglieder in den dritten Orden für die Zukunft untersagte, die Provinzialkassen aufhob, künftige Ordensniederlassungen und die Gründung von Bruderschaften erschwerte, zur Erhaltung der klösterlichen Zucht an jeder einem Orden inkorporierten Pfarre drei Geistliche anzustellen befahl und anderes mehr [1]. Das geistliche Vermögen selbst griff sie in keiner Weise an und lehnte insbesondere im Jahre 1769 die Anregung mehrerer Staatsmänner [2] ab, dem gesamten Regularklerus die Verwaltung seiner Güter abzunehmen, sie der Kammer zu übergeben und jedem Geistlichen einen Jahresgehalt anzuweisen; ging sie doch selbst bei Einziehung der Jesuitengüter mit äusserster Schonung vor [3].

In einem Teile der Monarchie aber wurde schon zur Zeit Maria Theresias das Vorbild für die künftigen Vorgänge in den österreichischen Erbländern geschaffen, nämlich in der Lombardei, wo das Regio Economato, schon seit 300 Jahren

---

durchaus auf Geiers Untersuchung fusst und mit ihren Ergebnissen übereinstimmt.

[1] Vgl. Geier a. a. O. S. 122 ff. und Wolf a. a. O. S. 1—15.

[2] Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia. Wien 1855, S. 388.

[3] Ueber die bei Einziehung der Jesuitengüter befolgten Rechtsgrundsätze siehe Gothein a. a. O. S. 67—70.

bestehend und ursprünglich mit der Verwaltung der Güter und Einkünfte der geistlichen Benefizien beauftragt, allmählich zum Vollzugsorgane der landesfürstlichen Verordnungen geworden war. Im Jahre 1765 wurden die geistlichen Agenden dem Senate von Mailand abgenommen und einer besonderen Kommission unter dem Vorsitze des österreichischen bevollmächtigten Ministers in der Lombardei, der Giunta Economale, übertragen, als deren Vollzugsorgan der Regio Economato fortan amtieren sollte.

Die Giunta Economale entwickelte eine äusserst rege Tätigkeit; sie liess keinen Ausländer zu den lombardischen Benefizien zu, führte das Plazet für alle päpstlichen Erlasse ein, übte unumschränkte Jurisdiktion in allen geistlichen Dingen, ausgenommen die pure spiritualia, erhob den Personalstand aller geistlichen Gemeinschaften, verlangte Rechnungslegung über ihr Vermögen, vermochte sie zum Verzichte auf die Steuer- und Zollfreiheit und schritt endlich zur Aufhebung der Klöster selbst, deren Vermögen der Regio Economato in Verwaltung nahm. Nebst den nutzlosen traf die Massregel insbesondere die verschuldeten Ordenshäuser; nach und nach wurden deren 80 unterdrückt[1]).

Obwohl diese Verfügungen unter der obersten Leitung Josephs II. und nicht seiner Mutter erlassen worden waren, zog jener doch, als er in Oesterreich zur Regierung kam, das dortige kirchliche Vermögen nicht sofort in den Kreis seiner Reformen. Er begnügte sich zunächst mit dem Verbot aller Verbindungen inländischer Klöster mit ausländischen Ordenshäusern und ihren Ordensgeneralen (24. März 1781) und mit der Uebertragung der Oberaufsicht über den Regularklerus an die Bischöfe. Eine Einziehung der geistlichen Güter stand während des ganzen Jahres 1781 nicht in Frage; man hatte noch kein dringendes Bedürfnis nach deren Ertrag. Denn

---

[1]) Siehe des näheren Schlitter, Joseph II. und Pius VI. S. 28 ff. v. Hock a. a. O. S. 394 und 446—447.

die Gründung neuer Bistümer und Pfarren stand damals noch nicht auf der Tagesordnung.

Als im Herbste 1781 aus dem Kreise der Konventualen der Kartause Mauerbach eine Beschwerde über Gesetzwidrigkeiten und Misstände, die im Kloster walteten, an die niederösterreichische Regierung gelangte, und als nach Untersuchung des Falles der Vizestatthalter beantragte, das Ordenshaus zur Strafe aufzuheben und das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden, erklärte sich das ganze Gremium der Hofkanzlei mit Ausnahme zweier Mitglieder gegen eine solche Massregel und brachte seine Zweifel an der Zuständigkeit der weltlichen Behörde zu einer Verfügung dieser Art offen zum Ausdruck. Der Staatsrat teilte die Bedenken zwar nicht, schränkte jedoch seine Beratung ausschliesslich auf das Kloster Mauerbach ein, und Kaunitz fügte nur den Wunsch bei, es möchten alle Klöster periodisch durch landesfürstliche Beamte visitiert werden. An die Aufhebung einer bestimmten Art von Klöstern dachte auch der Staatsrat damals noch nicht.

Der Kaiser selbst legte in seiner auf obigen Einzelfall erfolgten Entschliessung vom 29. November 1781 den Grund zu der nachherigen ungezählten Reihe der Klosteraufhebungen. „Nicht nur dieser casus specificus“, sagte er, „sondern der schon lang bestehende Beweis, dass diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz sind, nicht Gott gefällig sein können, veranlasst mich, der Kanzlei aufzutragen, in gesamten Erblanden diejenigen Orden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche weder Schule halten, noch Kranke unterhalten, noch sonst in studiis sich hervorthun“, aufzuschreiben, ihr Vermögen und ihre Einkünfte zu übernehmen und den Mitgliedern nach der Art, wie es mit den Jesuiten geschehen, nur Pensionen auszuwerfen. Nach des Kaisers Meinung fielen unter diese Bestimmung die Kartäuser, Kamaldulenser [1], Ere-

[1]) In Oesterreich bestand nur ein einziges Kloster dieses Ordens, und zwar auf dem Kahlenberg bei Wien.

miten, von den weiblichen Orden die Karmeliterinnen, Klarissinnen, Kapuzinerinnen, kurz alle lediglich ein beschauliches Leben führenden Orden beiderlei Geschlechts.

Rasch wurde die Instruktion an die Länderstellen verfasst und die Benehmungsweise für die Aufhebungskommissäre genau geregelt; schon am 12. Januar 1782 erhielt das erste Gesetz über die Klosteraufhebung die kaiserliche Sanktion. Es verfügte die Aufhebung der Ordenshäuser, Klöster und Hospizien aller in der kaiserlichen Resolution vom 29. November 1781 genannten Orden, regelte den Vorgang bei Auflösung der Konvente, bestimmte die Pensionen der Ordensmitglieder und befahl die Uebergabe des Vermögens an die Hofkammer.

Dem Gesetze lag das Prinzip zu Grunde, dass alle für den Staat nutzlosen Orden fortan keine Daseinsberechtigung mehr besässen. Ausgesprochen wurde der Grundsatz nicht, sondern es wurden die einzelnen Orden, die hinfort aufzuhören hätten, taxativ aufgezählt[1]. Deshalb erwies sich das Gesetz der Regierung auch alsbald als zu eng gefasst. Noch im Laufe des Januar 1782 erging an die Länderchefs der Befehl, unverzüglich zu berichten, ob sich im Lande nicht noch andere Klöster befänden, die nicht ausdrücklich unter das Patent vom 12. Januar fielen, die aber gleichwohl weder Unterricht der Jugend noch Krankenpflege betrieben und auch sonst ihrer Lage nach der Umgegend nicht besonders nutzbar seien[2]. Auf diesem Wege wurde eine grosse Anzahl von Klöstern ihrem Untergang zugeführt, die durch den Wortlaut des Patentes vom 12. Jänner in ihrem Fortbestand nicht bedroht erschienen. Namentlich verfielen die Klöster der Dominikanerinnen, Benediktinerinnen, Cölestinerinnen und der Paulinermönche, als für den Staat und den Nächsten unnütz, der Aufhebung.

Bald nahm die Regierung auch den wirtschaftlichen Misstand als hinreichenden Aufhebungsgrund an. Anlass hiezu

---

[1]) Genannt sind: Kartäuser, Kamaldulenser, Eremiten oder Waldbrüder, Karmeliterinnen, Klarissinnen, Kapuzinerinnen, Franziskanerinnen.

[2]) Statthaltereiarchiv Graz, Fasz. 102, Akt Nr. 253 vom Mai 1782.

gab das Chorherrenstift Seckau, das zu Beginn des Jahres 1782 wegen Ueberschuldung selbst um seine Auflösung nachsuchte und bei der Hofkanzlei geneigtes Gehör fand [1]). Eine Ueberschuldung war tatsächlich nicht vorhanden; denn nach Wolf [2]) betrug das reine Aktivvermögen des Chorherrenstiftes 456 448 fl., nach P. P.'s tabellarischer Uebersicht [3]) sogar 700 000 fl.; die Chorherren stellten die Bitte wahrscheinlich nur aus Sehnsucht nach einem freieren Leben in der Welt. Dennoch veranlasste ihr Schritt amtliche Erhebungen über den Vermögensstand einer Reihe anderer Ordenshäuser und bedeutete für viele das Ende ihres Bestehens. Zwei der ältesten Stifter in Kärnten, Ossiach und Arnoldstein, verschwanden aus der angegebenen Ursache von der Bildfläche. Auch das Benediktinerstift St. Paul war bereits dem Untergang geweiht, blieb jedoch auf Bitten des Abtes vorerst noch verschont.

Während sich die ersten Klosteraufhebungen ohne alles Geräusch, ohne Widerstand, glatt und in Ruhe vollzogen, tauchte schon der Bistums- und Pfarregulierungsplan auf und lenkte von selbst die Gedanken des Kaisers und seiner Räte auf die Beschaffung eines Deckungsfonds für die Besoldung der neuen Bischöfe und Seelsorger. Das Vermögen der beseitigten Ordenshäuser konnte keine bessere Verwendung finden. Mit Hofdekret vom 28. Februar 1782 gab der Monarch öffentlich seinen Willen kund, dass die eingezogenen Klostergüter und Kapitalien ganz zur Einrichtung einer Religions- und Pfarrkasse gewidmet werden sollten, aus der zunächst den einzelnen Individuen die Pensionen bezahlt, der Ueberschuss aber, ja nach Mass des Absterbens der Exreligiosen sogar die ganzen Einkünfte „blos und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden würden“.

---

[1]) v. Hock a. a. O. S. 400.

[2]) A. a. O. S. 101.

[3]) In der archivalischen Zeitschrift, neue Folge Bd. V. 1894, S. 240.

Schon im Jahre 1782 betrug der Barbestand der Religionskassa, oder wie sie später genannt wurde, des Religionsfonds, 7833759 fl. und stieg nach dem Verkauf einiger Güter und Pretiosen im Jahre 1783 auf 14952377 fl.[1]). Der Wert der durch die Staatsgüteradministration verwalteten Immobilien war noch weit höher. Die günstige materielle Lage liess Joseph II. bei der Neuregelung des Seelsorgewesens die besten Erfolge hoffen.

Mit letzterer beschäftigte sich bereits die im Juli 1782 ins Leben gerufene geistliche Hofkommission, die gleichzeitig die Klosterfrage in ein neues Stadium brachte. Sie machte aus der Pfarregulierung eine Pfarr- und Klosterregulierung. Einziger und oberster Zweck jeder Ordensniederlassung war nach ihrer Auffassung die Seelsorge, ein Grundsatz, der allerdings nur auf männliche Klöster Anwendung finden konnte und in erster Linie die Mendikanten traf.

An Stelle der Nutzlosigkeit trat der Aufhebungsgrund der Entbehrlichkeit in Kraft. Die Bischöfe und die Länderstellen mussten in ihren Vorlagen über die neue Pfarreinteilung stets auch die gutachtliche Aeusserung darüber abgeben, welche Ordenshäuser zur Aushilfe in der Seelsorge bestehen bleiben, und welche aufgehoben werden sollten. Damit ging Hand in Hand die Festsetzung eines bestimmten Personalstandes für die zu verbleibenden Klöster. Von den Stiftern wurde nur jenen ein Fortbestehen gegönnt, die eine grössere Anzahl von Pfarren versahen und auch sonst eine gemeinnützige Tätigkeit entwickelten. Die übrigen wurden für die Aufhebung bestimmt und ihr Vermögen zum Religionsfond geschlagen. Mit den Mendikanten ging eine durchgreifende Aenderung vor. Da sie sich für die Zukunft sämtlich der Seelsorge zu widmen hatten, nahm der Religionsfond jeweilen, nachdem er die erforderliche Deckung erhalten hatte, die Kosten für ihren Unterhalt auf sich, wogegen die Sammlungen aufhörten. Die Dotations-

---

[1]) Wolf a. a. O. S. 101.

beträge wurden pro Kopf nach Massgabe der Fassionen vom Jahre 1782 bemessen und das gestiftete Einkommen der einzelnen Ordenshäuser hiebei eingerechnet. Materiell war es daher gleichgültig, ob das Vermögen der in „Reduktion zu kommenden“ Mendikantenklöster den übrigen Ordensinstituten derselben Provinz überlassen oder mit dem Religionsfond vereinigt wurde; der Einfachheit halber wählte man zumeist den ersten Weg. Der Unterschied gegenüber den Aufhebungen im Jahre 1782 lag darin, dass nur einzelne Ordensniederlassungen, nicht die Orden als solche beseitigt wurden, und dass den Mendikanten das Vermögen, das heisst die gestifteten Einkünfte und der Gebäudewert, erhalten blieb. Gewinnsucht war bei Auflassung der zahlreichen Mendikantenklöster als Beweggrund ausgeschlossen. Die Sperrung der namentlich in Innerösterreich nicht seltenen kleinen Hospizien mit nur 3—4 Kapitularen erfolgte auch aus Rücksichten der besseren klösterlichen Zucht. Die Regularen wurden in andere Klöster ihres Ordens verteilt und diesen dafür das Vermögen der aufgehobenen ausgefolgt.

Zuletzt gab in der Klosterfrage nur noch das ökonomische Bedürfnis den Ausschlag. Der Religionsfond erwies sich bald als unzureichend und brauchte weitere Zuflüsse. Die neuen Seelsorger, Bischöfe, Kapitel, die Generalseminarien, die Dotation der Mendikanten beanspruchten so hohe Beträge, dass die bisherigen Mittel gänzlich versagten. Die Länderstellen wussten sich nicht anders zu helfen, erhoben die Einkünfte der reichsten Stifter im Lande, verglichen sie mit der Höhe des drohenden Ausfalls und brachten deren Einziehung zu Gunsten des Religionsfonds in Antrag. Um dem gänzlich erschöpften Religionsfond wieder aufzuhelfen, mussten die reichsten und angesehensten Stifter zu bestehen aufhören; denn bei den Klöstern der Mendikanten erster und zweiter Klasse, deren Vermögen zumeist nicht einmal für die Pensionen der einzelnen Mitglieder hingereicht hätte, war nichts zu holen.

Der finanzielle Misstand schob die Rücksicht auf die Seelsorgetätigkeit und die sonstige Gemeinnützigkeit ganz beiseite.

Um einigermassen einen Rechtfertigungsgrund für die Aufhebungen der letzten Art zu finden, suchte man die betreffenden Stifter für die Seelsorge dadurch als entbehrlich hinzustellen, dass man an ihrer Statt irgend ein in der Nähe liegendes und für die „Reduktion" bestimmtes Mendikantenkloster beizubehalten beschloss und erklärte, es sei durch das letztere den Bedürfnissen der Seelsorge noch besser gedient. In Steiermark zum Beispiel blieb an Stelle des reichen Benediktinerstiftes St. Lambrecht das Kapuzinerkloster zu Murau, an Stelle des Zisterzienserstiftes Neuberg das Franziskanerkloster zu Mürzzuschlag erhalten [1]. Man war eben gezwungen, wie die geistliche Hofkommission in einem Vortrage vom 28. Dezember 1791 sich ausdrückt, „die politische Rücksicht der Seelsorge mit der ökonomischen des Religionsfonds zu verbinden" [2].

Teils als unnütz für die Interessen des Staates, teils als entbehrlich für die Seelsorge, teils endlich wegen der Zwangslage des Religionsfonds verschwanden nach dem soeben erwähnten Vortrage seit 1780 in den deutschen Erblanden 309 Manns- und 104 Frauenklöster, im ganzen also 413 geistliche Gemeinden von der Bildfläche, während im Jahre 1791 noch weitere 420 Manns- und 49 Frauenklöster für die Aufhebung bestimmt waren und nur deshalb noch bestanden, weil sich bis zu jener Zeit kein Platz zur Unterbringung der darin befindlichen Individuen ergeben hatte [3].

Die Klosterfrage ist mit der Reorganisation des Seelsorgewesens in mehrfacher Hinsicht innig verknüpft. Nicht nur, dass aus dem Vermögen der aufgehobenen Ordenshäuser dem Staat namhafte Mittel für die erhöhten Kultusbedürfnisse zu-

[1] Staatsratsakt 5404 von 1785.

[2] K. A. Fasz. 92 Gen. A. Akt Nr. 297 vom Jänner 1792.

[3] In dem Vortrage wird ausdrücklich auf ein amtliches Verzeichnis der aufgehobenen, der noch bestehenden und der zur „Reduktion" bestimmten Ordenshäuser verwiesen, das als Beilage dem Kaiser mit unterbreitet wurde. Im Fasz. 92 Gen. A. findet sich dasselbe zur Zeit nicht mehr vor; auch jede Angabe über seinen Verbleib fehlt.

flossen, es erfuhr durch sie auch die bischöfliche Gewalt eine wesentliche Stärkung. Die den reichen Stiftern inkorporiert gewesenen Pfarren traten aus dieser Stellung heraus, sobald die betreffende Anstalt zu bestehen aufhörte; die Quasiordinariate verschwanden gänzlich; das alleinige Besetzungsrecht auf die Benefizien übten Bischof und Landesfürst. Innerösterreichs äussere kirchliche Verfassung erlitt dadurch eine grosse Umwälzung. Keines der angesehenen Stifte, deren Aebte zugleich die Würde von Erzpriestern in ausgedehnten Sprengeln bekleideten, überdauerte die josephinische Zeit, und der Archidiakonatsverband löste sich fast überall auf. Die alte Erzpriesterwürde hatte sich überlebt. Die Landdekane traten ihr Erbe an.

---

§ 27.
Die Klöster und die Seelsorge. Verbot der Sammlungen der Mendikanten.

Von der Anschauung, dass die geistlichen Orden in keiner anderen Absicht, als um der Weltgeistlichkeit in der Seelsorge auszuhelfen, im österreichischen Staate aufgenommen worden seien [1]), war man schon bei der Beseitigung der Exemtionen von der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe ausgegangen. Sie fand aber in der Folge eine noch weit wichtigere praktische Verwertung.

Durch die Verwendung der Regularen als Kuraten erreichte man einen doppelten Zweck: Schwächung der Ordensinstitute durch Entziehung ihrer besten Kräfte und wesentliche Verminderung ihres Personalstandes. Damit musste auch der Einfluss der Orden auf die Bevölkerung schwinden, über den sich nicht nur die staatlichen Behörden, sondern auch die ordentlichen Seelsorger und die Bischöfe oft genug beklagt hatten. Das Verbot der Sammlungen sollte das Volk vor

---

[1]) Geier a. a. O. S. 40.

schädlichen Einwirkungen schützen, die Mendikanten in staatliche Abhängigkeit bringen und sie einer nützlichen Verwendung in der Seelsorge zuführen.

Die josephinische Regierung ging hierin ganz systematisch vor. Die Hofkanzleiverordnung vom 29. Januar 1782 befahl den Bischöfen, sofort unter der Regulargeistlichkeit Untersuchungen darüber anzustellen, inwieweit sie sich ihrer Bildung und ihren Fähigkeiten nach zur Seelsorge eigne, desgleichen alle männlichen Ordenspersonen nach und nach Einzelprüfungen zu unterziehen, um feststellen zu können, „ob der echte Unterricht in den Studien, besonders einer richtigen Pastoral nach der vorgeschriebenen Pastoral ihnen beiwohne, wieweit sie die Kenntnisse, die zur wirklichen Vertretung der Seelsorge erforderlich sind, sich schon beigebracht haben, oder wie selben diese ohne Ausnahme am richtigsten und kürzesten beizubringen wären“. Den Befund hatten die Ordinarien binnen drei Monaten an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei einzuschicken mit einem Zusatze darüber, welchen Studien, welchen partes theologiae, an welchem Ort und mit was für einem Fortgang jeder Geprüfte sich unterzogen habe [1]).

Der Vorschrift wurde überall entsprochen, und als man an die Besetzung der neuen Seelsorgeposten schritt, waren geeignete Individuen in genügender Anzahl vorhanden.

Die Heranziehung der Stifter und Klöster ohne Sammlung zur Seelsorge war eine andere als die der Mendikanten.

a) Die Stifter, namentlich die reicheren, versorgten überall eine ansehnliche Anzahl von Pfarren mit ihrem Personale, das auch in sehr entlegenen Gegenden den Gottesdienst excurrendo versah. Die bindenden Normativregeln [2]) machten nun die Errichtung selbständiger Seelsorgestationen durch Abtrennung mehrerer Ortschaften von den bisherigen Hauptpfarren der Stifter häufig notwendig, und da mussten diese so-

---

[1]) Statthaltereiarchiv Graz. Fasz. 204. Akt Nr. 49 vom Februar 1782.

[2]) Siehe unten S. 250—251.

wohl für den Bau der Kirchen und Pfarrhöfe als auch für den Unterhalt des Seelsorgers ganz aus eigenen Mitteln aufkommen, gleichviel, ob sie Grundobrigkeiten der betreffenden Ortschaften waren oder nicht. Ebenso wurden ihnen die Errichtungskosten jener neuen Kuratien auferlegt, die für Orte vorgesehen waren, die den Stiftern als Herrschaften eigentümlich zugehörten[1]). Die Inhaber der aus Mitteln des Stiftes gegründeten neuen Seelsorgeposten erhielten nicht die Kongrua, sondern jenen Betrag als Unterhalt ausgemessen, der nach der Fassion des Stiftes auf einen Regularen jährlich entfiel. Demnach war der Ordenskonvent und nicht der exponierte Regulare Pfarrer. Die in der vita communis belassenen Stiftgeistlichen, auf welche allein der von der Regierung vorgeschriebene numerus fixus sich bezog, blieben grundsätzlich zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmt, sei es in den Stifts-, sei es in den übrigen Pfarren.

b) Den beibehaltenen Klöstern ohne Sammlung wurde, wo sie bisher keine eigenen Pfarren versehen hatten, die Besorgung solcher übertragen, damit ihre Daseinsberechtigung nach aussen dargetan werde. So mussten zum Beispiel die Piaristen in Görz die Seelsorgefunktionen in der neuen, bei der Exjesuitenkirche gegründeten Pfarre übernehmen.

c) Die Mendikanten waren ausschliesslich subsidiäre Aushelfer in der Seelsorge. Ihre Klöster wurden mit der Leitung von Pfarrgeschäften nie betraut, und selbst wenn eine ihrer Kirchen zur künftigen Pfarrkirche bestellt wurde, erhielt die Pfarre grundsätzlich ein Weltgeistlicher verliehen, und das

---

[1]) Hofdekret an das innerösterreichische Gubernium vom 30. April 1785. Protokoll der landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Eccl Bd. IV Nr. 85. Die abweichende Behandlung der Stifter von den übrigen Dominien, die zur Tragung der Baukosten nur ersucht, nicht verpflichtet wurden, erklärt sich aus dem Eigentum des Religionsfonds am Klostergut; es war gleichgültig, ob der Religionsfond die Kosten trug und sie dann vom Stift einzog, oder ob dieses selbst dafür aufkam und sie bei Berechnung des Ueberschusses in Anschlag brachte.

Kloster hatte nur die nötige Anzahl von Kooperatoren zu stellen [1]).

Die Festsetzung des numerus fixus in den verbleibenden Ordenshäusern und die Auswahl der in Wegfall kommenden stand den Länderstellen nach Einholung der Aeusserung der Ordinarien zu, die ja die Bedürfnisse der Seelsorge am besten kennen mussten. Im allgemeinen war bei der Auswahl darauf zu achten, dass in jedem Bezirk eines Landes in Entfernung von einigen Stunden vom nächsten ein Kloster mit einer entsprechenden Anzahl tauglicher Geistlicher erhalten bleiben sollte, um den Bedarf der Seelsorge für alle Fälle sicherzustellen. Bei mehreren nahe beisammen befindlichen war Bedacht zu nehmen auf die Beseitigung der minder nützlichen und besonders der kleineren Kommunitäten oder sogenannten Hospizien, in deren gute Disziplin man grosse Zweifel setzte.

Die sofortige Aufhebung der entbehrlichen Mendikantenklöster hätte wegen der beträchtlichen Anzahl der überzähligen Regularen eine zu grosse finanzielle Belastung des Religionsfonds bedeutet, was die Verfügung veranlasste, dass mit ihrer Schliessung nur nach und nach vorzugehen sei, je nachdem sich Gelegenheit zur Unterbringung der Religiosen biete. Um die Herbeiführung der neuen Ordnung möglichst zu beschleunigen, mussten die neuen Kooperaturen ausschliesslich, die Pfarreien und Lokalkaplaneien vornehmlich mit Mendikanten besetzt werden, soweit nämlich für diese Posten taugliche Individuen unter ihnen vorhanden waren. Einige fielen auf Grund der provinzweisen Ausgleichung der Ordensmitglieder auf die für jedes Kloster bestimmte Anzahl hinweg. Die Laienbrüder der Franziskaner und Kapuziner suchte man als Messner und Krankenwärter zu verwenden, und zwar zumeist mit Erfolg. Als Krankenwärter bezogen sie jährlich

---

[1]) Vgl. Rechberger a. a. O. Bd. II, §§ 85 und 91, und Staatsratsakte Nr. 2164, 3065 und 3576 über die Besetzung der neuen Vorstadtpfarren in Graz.

200 Gulden aus dem Religionsfond, als Messner die gestifteten Messnereinkünfte.

Alle verbleibenden Ordenshäuser hatten ihren Personalstand alsogleich auf den numerus fixus dergestalt herabzusetzen, dass die gebrechlichsten und ältesten Mitglieder zwar im Stift oder Kloster mit dem nämlichen Unterhalt wie bisher belassen, auch zu den geistlichen Uebungen des Ordens nach Mass ihrer Kräfte verwendet, in die festgesetzte Anzahl jedoch nicht eingerechnet, sondern nach Namen und Alter als Ueberzählige vorgemerkt wurden. Starben sie ab, so durfte an ihre Stelle kein anderes Mitglied treten. Ging dagegen ein anderer Konventuale mit Tode ab, oder starb einer der exponierten Stiftsgeistlichen, so konnten die Stifter zur Erhaltung des Nachwuchses ein neues Mitglied aufnehmen, während die Klöster mit Mutation ihren Personalstand in so lange durch Heranziehung von Regularen aus anderen Ordenshäusern ergänzen mussten, bis alle überzähligen tauglichen Mitglieder der beizubehaltenden oder in Wegfall kommenden Klöster desselben Ordens untergebracht waren [1]).

Bei Bestimmung des Sustentationsquantums für die in Gemeinschaft lebenden Mendikanten dienten die Einkommensfassionen aus dem Jahre 1782 zur Grundlage. In Kärnten und Krain wurde es für einen Regularen auf dem Lande oder in kleineren Städten auf 150 Gulden, in den Hauptstädten Klagenfurt und Laibach auf 180 Gulden, in Görz-Gradisca, Triest und Steiermark allgemein auf 180 Gulden und für die Stadt Graz auf 200 Gulden bemessen [2]). Die gestifteten Almosen verblieben den Klöstern, und der Religionsfond hatte nur für die sogenannte Sammlungsvergütung aufzukommen, also für jenen Betrag, um den sich das Einkommen der Klöster infolge des Terminierungsverbotes einschränkte.

Dafür übernahmen die Mendikanten die Verpflichtung, eine

---

[1]) Siehe das S. 244, Anm. 1 genannte Hofdekret.

[2]) K. A. Acta 38—41 Gen. A.

ziemlich hohe Anzahl von gestifteten Messen der aufgehobenen Klöster ohne besondere Vergütung jährlich zu lesen [1]).

In Niederösterreich trat das Verbot der Sammlung und die Dotierung der Mendikanten aus dem Religionsfond bereits mit dem 1. November 1783 in Kraft [2]). In Innerösterreich [3]) sammelten die Bettelorden bis zum Jahre 1789 weiter, weil der Religionsfond dieser Kronländer die Deckung für die ansehnlichen Dotationsbeträge nicht aufzubringen vermochte. Erst 1790 hörte das Terminieren allgemein auf, weil der Kaiser in seiner Entschliessung vom 1. August 1789 über das ihm vorgelegte Religionsfond - Präliminare ausdrücklich dessen Abstellung anordnete [4]).

Die Flüssigmachung der Sammlungsvergütungen erfolgte für jedes Kronland durch die Landesstelle und zu Handen des Provinzials. Für die Höhe der Beträge war die Kopfzahl der noch im Lande befindlichen Mendikanten, ihr gestiftetes Almosen und das ausgemessene Sustentationsquantum massgebend. Da letzteres für verschiedene Teile der Monarchie, ja selbst für verschiedene Orte nicht gleichmässig war, verursachten die notwendigen Versetzungen der Regularen von einem Kloster in ein anderes, das von jenem verschieden dotiert war, zeitraubende Rechnungen und Schreibereien mit den Länderstellen. Deshalb verfügte Kaiser Franz am 23. März 1797, dass in jedem Kronland der sich nach den Sammlungsvergütungsausweisen des Jahres 1795 für die Person eines Mendikanten ergebende Quotient bei „Uebersetzungen“ verabfolgt, und dass in den folgenden

[1]) Meist 200 jährlich für jeden Priester des Ordens.

[2]) Verordnung vom 24. Oktober 1783, Protokoll Bd. II, Nr. 115. Im Lande ob der Enns hörten die Sammlungen mit dem 1. Januar 1785 auf. Hittmayer, Der josephinische Klostersturm im Lande ob der Enns. Freiburg 1907, S. 193.

[3]) Ebenso in Böhmen, Galizien, Tirol und Vorarlberg.

[4]) Staatsratsakt 2446 von 1789. Der Befehl hat seinen Grund nicht in der günstigen Lage des Religionsfonds, sondern in dem autokratischen Willen des Kaisers, das Manko durch „Subrepartitionen“ auf die gesamte vermögliche Geistlichkeit aufzubringen.

Jahren so viele solcher Beträge aus dem Vergütungserfordernis gestrichen werden sollten, als sich Sterb- und Aussetzungsfälle der noch immer überzähligen Regularen ergäben[1]).

Mit Entschliessung vom 5. August 1799 bewilligte der Kaiser auf ein Gesuch der Franziskaner zu Rudolfswert allen Mendikantenklöstern, die ausser dem Dotationsquantum von höchstens 200 Gulden pro Kopf keine anderen Zuflüsse hatten, für kleinere Reparaturen an ihren Gebäuden jährlich ein bestimmtes Quantum von 30—50 Gulden aus dem Religionsfond, während um die Liquidierung grösserer Reparaturkosten besonders anzusuchen war.

Durch die Uebernahme der Erhaltungskosten der Mendikanten auf den Religionsfond sicherte sich der Staat auch ihnen gegenüber seinen Einfluss. Nützte er die besitzenden Orden hauptsächlich pekuniär für seine kirchlichen Reformen aus, so stellten ihm die Bettelorden hierzu das Personal in reicher Auswahl zur Verfügung. Die gesamte Geistlichkeit aber erhielt eine einheitliche Bestimmung, der cura animarum zu dienen, das Volk religiös, sittlich und intellektuell auf eine höhere Bildungsstufe zu bringen und es einer grösseren Wohlfahrt zuzuführen[2]).

---

[1]) K. A. Acta 95, Fasz. 564.

[2]) In der Folge stand nur den Barmherzigen Brüdern die Sammlungsbefugnis zu, weil sie nicht für sich, sondern für die Kranken sammelten. Verordnung vom 24. Oktober 1783. Ihr Orden wurde durch die josephinischen Neuerungen nur in so weit berührt, als er manchmal in andere Orte oder Gebäude übersiedeln musste. Zum Beispiel wurden die Barmherzigen Brüder zu Triest 1785 nach Laibach versetzt, jene zu Görz in das dortige Alvarezische Spital gewiesen.

Ein Ordenshaus lehnte die Annahme der josephinischen Reformverordnungen mit aller Energie ab, nämlich das kurz vorher vom Hauptkonvent der Mechitaristen in Konstantinopel gegründete Zweigkloster in Triest, das eine etwa aus 200 Seelen bestehende armenische Gemeinde in dieser Stadt um sich vereinigte. Die Mechitaristen erklärten klipp und klar, dass ihr Kirchensystem und Ritus eine Aenderung nicht vertrügen, und dass sie mit deren Aufgabe auch ihren Glauben lassen müssten. Daraufhin wurde ihnen „die Ausnahme von den Verordnungen

§ 28.
Die Pfarr- und Klosterregulierung.

Das Verdienst, die Notwendigkeit einer besseren Pfarreinteilung in den österreichischen Erbländern zuerst erkannt zu haben, gebührt der Kaiserin Maria Theresia, die schon Mitte der Siebzigerjahre des 18. Jahrhunderts die Bischöfe zur Erstattung geeigneter Vorschläge aufforderte, wie durch entsprechende Umpfarrungen und Errichtung neuer Lokalien den vom Pfarrsitze zu weit entfernten Gläubigen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten bestmöglich erleichtert werden könnte. Als Regel stellte sie hin, dass niemand weiter denn eine Stunde zu seiner Pfarrkirche zu gehen haben sollte, und ernannte auf den Wunsch der Bischöfe zur Durchführung der nötigen Erhebungen besondere Lokalkommissäre.

In einigen Bistümern, zum Beispiel in Gurk, gediehen die Erhebungen noch zu Lebzeiten der Kaiserin zum Abschluss; in anderen führten sie wenigstens zu dem Ergebnis, dass im Interesse der Religion eine Aenderung der bestehenden Pfarrsprengel unabweislich sei. Es zeigte sich, dass eine grosse Anzahl von Pfarrleuten zwei, drei, auch vier Stunden von der Pfarrkirche und dem Seelsorger entfernt wohnten, was diesem die Versehgänge, jenen den Kirchenbesuch, namentlich zur rauhen Winterszeit, oft ganz unmöglich machte. In anderen Pfarren wiederum, die nicht sehr ausgedehnt, jedoch stark bevölkert waren, erwiesen sich vielfach die stiftungsgemäss vorhandenen Kuratgeistlichen für die ordentliche Versehung der Seelsorge als unzureichend [1]).

---

in Kirchensachen gänzlich gestattet" und das Volk von Triest dahin belehrt, dass die Armenier erst neue Ankömmlinge in den k. k. Staaten seien und deren nützliche Einrichtungen erst kennen und schätzen lernen würden. K. A. Acta 97, Fasz. 577.

[1]) Gurker Bistumsarchiv Fasz. I. Kirchensachen in genere; darin der Bericht des Bischofs von Lavant an den Erzbischof von Salzburg vom 19. März 1778.

Für den Unterhalt der neuen Seelsorger waren Beiträge der vermöglicheren Kirchen in Aussicht genommen. Die Bischöfe sollten auf die freiwillige Leistung solcher hinarbeiten und danach die „Bedeckungsvorschläge“ entwerfen. Allein die Kuratgeistlichkeit in Innerösterreich war schlecht dotiert, und die erforderlichen Fundationen für die vermehrten Kuratien blieben entweder ganz oder doch zum grössten Teile unbeschaffbar [1]).

Als Joseph II. an die Verwirklichung des Planes seiner Mutter schritt, fand er die hierbei einzuhaltenden Grundsätze bereits deutlich vorgezeichnet und fasste sie in folgenden Normativregeln zusammen, die die Kreisämter und die Dekane, bezw. Ordinarien bei Ausarbeitung ihrer Vorlagen zu beobachten hatten:

1. Die Errichtung einer Pfarre oder Lokalkaplanei ist notwendig, wo die Pfarrkinder entweder durch Wasser oder hohes Gebirg oder durch Schnee im Winter und üble Wege zu ihrer Pfarrkirche schwer kommen können oder wohl gar von ihr abgeschnitten werden;

2. wo die Entfernung über eine Stunde Weges beträgt;

3. wo die Gemeinde über 700 Personen stark ist, es wären denn solche Gegenden, wo die Katholiken gemischt mit anderen Religionsverwandten wohnen, in welchem Falle auch eine mindere Anzahl, und zwar von 500, auch allenfalls weniger

---

[1]) Für das Bistum Gurk waren nach dem Vorschlage vom 6. Dezember 1777 sechs neue Seelsorgestationen vorgesehen: St. Niklas in Oberhof, St. Ruprecht in der Sirnitz, St. Jakob in der Pfarre Gurk, St. Andrä in der Pfarre Altenmarkt, Hl. Dreifaltigkeit am Grey und Obermillstatt. Die Beisteuer zum Deckungsfonds, die die vermöglicheren Gotteshäuser leisten sollten, wurde mit 13000 fl. berechnet. Der Bischof bot jährlich 300 fl. aus den Einkünften seiner Mensa mit Zustimmung des Salzburger Erzbischofs an, während der Fiskus jährlich noch 1125 fl. 52 kr. zu leisten gehabt hätte. Die Kongrua der neuen Kuraten war mit 300 fl. jährlich in Aussicht genommen. Der Fiskus lehnte die Uebernahme der Belastung ab, weshalb die Pfarrvermehrung unterblieb. Gurker Bist.-Arch. am vorangef. O.

Personen hinlänglich wäre, weil in diesen Orten der Unterricht im Glauben und die Pflege in der Seelsorge wegen der Gefahr des Abfalles noch notwendiger ist;

4. verdienen jene Ortschaften eine Rücksicht, die mit einer Kirche versehen sind, und die mit Dokumenten erweisen können, dass sie in älteren Zeiten schon einen Pfarrer oder eigenen Seelsorger gehabt haben, und wo schon ein Fonds zur Unterhaltung eines Geistlichen vorhanden ist;

5. eine andere Zu- und Einteilung der Pfarren ist vonnöten, wo der Pfarrer, um seinen Pfarrkindern die seelsorglichen Pflichten zu leisten, durch eine fremde Pfarre gehen muss, oder wo ein Pfarrer in einem mit einem Seelsorger ohnehin versehenen Ort Pfarrkinder hätte, folglich eine Vermischung mehrerer Pfarreien in dem nämlichen Ort obwaltete, oder endlich, wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter oder einen beschwerlichen Weg hätten[1]).

In allen Kronländern gingen die Behörden sofort ans Werk und brachten es im Laufe der folgenden Jahre zur Freude des Volkes zu Ende. Die Bischöfe wurden nicht nur für den Bereich ihrer damaligen Bistümer, sondern für die ganzen, ihnen künftig zugedachten Jurisdiktionssprengel zu Rate gezogen und hatten sich, wie bereits betont, auch darüber zu äussern, welche von den noch bestehenden Klöstern als für die Seelsorge entbehrlich in Wegfall kommen sollten.

Während in Niederösterreich die neuen Seelsorger bereits mit dem 1. November 1783 ihr Amt antraten und die Mendikanten ihre Dotation aus dem Religionsfond angewiesen erhielten, verzögerte sich das Geschäft in anderen Ländern bedeutend, so dass die Hofstellen in Wien die Einsendung der Vorschläge wiederholt in Erinnerung brachten und den langsamen Gang der Erhebungen scharf tadelten. Die Gründe der Verzögerung lagen in Innerösterreich besonders in der Gebirgigkeit und

[1]) Verordnung vom 20. Oktober 1782, Protokoll, Bd. II, Nr. 15.

in der schweren Zugänglichkeit der meisten Gegenden, die den Kommissären die Amtshandlung an Ort und Stelle nur zu gewissen Zeiten gestatteten, sowie in der ungemein grossen Anzahl von Bittgesuchen der Gemeinden um eigene Seelsorger, die immer wieder neue Erhebungen verursachten.

Die Regulierungspläne geben uns Aufschluss über die damalige Bevölkerungszahl der Länder und Städte, über den Personalstand des Klerus und die damals noch bestehenden männlichen Ordenshäuser.

I. Triester Territorium und Grafschaften Görz-Gradisca. Von der hier in Betracht kommenden Ländergruppe wurde zeitlich zuerst der Vorschlag für Triest und Görz der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vorgelegt, nämlich bereits im Sommer 1784.

Für Görz-Gradisca hatte einen Einteilungsplan noch der Erzbischof Graf Edling ausgearbeitet und darin die Neuschaffung von 86 Seelsorgestationen beantragt. Nach seiner Resignation wurde über den Gegenstand der designierte Bischof von Görz-Triest zu Rate gezogen, der nach genommenem Augenschein die Mehrzahl der Anträge des Erzbischofs ganz überflüssig fand.

Es waren im Jahre 1784 bei einer Bevölkerungszahl von 139798 Seelen in Görz-Gradisca und dem Triester Territorium zusammen 258 Geistliche in der Seelsorge tätig, darunter 119 als selbständige Kuraten (Pfarrer oder Lokalkapläne) und 139 als Kooperatoren. Triest mit Umgebung hatte 9, Görz-Gradisca 110 Seelsorgestationen. Auf einen Geistlichen kam also rund die Besorgung von 540 Seelen, woraus folgt, dass es mehr auf eine geschickte Umpfarrung als auf Bestellung weiterer Seelsorger ankommen musste.

Ein Stift bestand weder in Triest noch in Görz-Gradisca. Wohl aber besassen an Klöstern von Mendikanten primae et secundae classis Triest 4, Görz-Gradisca 14 [1]), letzteres über-

[1]) Mit Inbegriff der Mechitaristen zu Triest und der Barmherzigen Brüder zu Görz, die für die Klosterregulierung nicht in Betracht kamen.

dies ein Kloster ohne Sammlung (Piaristen zu Görz) mit zusammen 226 Religiosen.

A. Die Stadt Triest zählte nur zwei katholische Pfarrer, den einen in der Altstadt bei der vormaligen Jesuitenkirche der unbefleckten Empfängnis Mariä, den anderen in der Neustadt zum heiligen Antonius. Ersterer hatte 6626, letzterer 7039 Seelen zu versehen, die teils in der Stadt (11000) teils in der Umgebung (2665) wohnten. Einem jeden standen zwei Kapläne zur Seite, und im Bedarfsfalle leisteten die Kapuziner und Minoriten sowie das Domkapitel Aushilfe. Da das Kapuzinerkloster aufgehoben und der Sitz des Bischofs und Kapitels nach Gradisca übertragen werden sollte, war Abhilfe geboten, und das Gubernium trug darauf an, bei der Altstädter Pfarre 8, bei der Neustädter 6 Kaplaneien neu zu stiften, während der Bischof sogar 21 Kapläne haben wollte.

Auf Vorschlag der geistlichen Hofkommission wurden jeder Pfarre nur zwei weitere Kooperatoren beigegeben und die bisherigen Pfarrkirchen in der Alt- und Neustadt für die Abhaltung des deutschen und italienischen Gottesdienstes bestimmt, für den in der slowenischen Sprache dagegen in der Altstadt die Kirche Sta. Madonna del Mare und in der Neustädter Pfarre die zwar auch in der Altstadt gelegene, jedoch zu diesem Zwecke umzupfarrende Kirche del Rosario ausersehen. Die Minoriten mussten nach der Altstadt ins vormalige Jesuitenkollegium übersiedeln und die neuen Kooperatoren beistellen. Von den Kirchen sollten ausser den vorgenannten nur noch jene der Armenier und der ehemaligen Benediktinerinnen erhalten bleiben, alle anderen dagegen zu Gunsten des Religionsfonds veräussert werden.

Von der Umgebung Triests erhielt der Ort Barcola einen neuen Lokalkaplan, und der Lokalist in Basovica, der bisher von der Pfarre Dolina abhängig gewesen war, wurde selbständiger Seelsorger; umgekehrt hatte die Pfarre Občina die Mitbesorgung der Lokalkaplanei Prosecco zu übernehmen.

B. Görz-Gradisca. Die alte Pfarre in Görz war dem

Erzbistume inkorporiert worden; es wirkte an derselben seither nur ein Vikar, der nun wieder zum Range eines Pfarrers aufstieg. Ausserdem wurde eine zweite Pfarre in der nicht ganz 10000 Einwohner zählenden Stadt bei der Exjesuitenkirche gegründet und deren Versehung den Piaristen aufgetragen. Die Vorstadt Görz mit 1900 Einwohnern bekam einen Lokalisten bei der Kirche S. Joannes de Deo mit einem Kooperator.

Neue Seelsorgeposten auf dem Lande wurden bewilligt: eine Pfarre mit einem Kooperator für Sta. Croce, eine Pfarre für Rodig, Lokalkaplaneien für Sogna, Quisca, Lom, Slap, Jagorsche, Satlas, Sotscha, Batuglia, Divazza, Auber und Obloka, ferner je ein Kooperator für Ronzina und Libusina und wegen der vielen Krankheitsfälle im Sommer ein zweiter Kooperator für Aquileja.

In der Nähe von Görz liegt der berühmte Wallfahrtsort Heiliger Berg (italienisch Monte Santo, slowenisch Sveta Gora) mit einem Franziskanerkloster, dessen Patres in den drei Landessprachen sehr gut bewandert waren. Um sie besser verwerten zu können, ferner um die Gründung einer besonderen Pfarre am Heiligen Berg überflüssig zu machen, aber auch um dem Volke jeden weiteren Anlass zu Wallfahrten und Prozessionen zu benehmen, dekretierte Joseph II. die Uebersiedlung der Franziskaner in das aufzuhebende Minoritenkloster in Görz und die Uebertragung des Gnadenbildes in die Pfarrkirche zu Solcano nächst Görz. Trotz erhobener Vorstellungen mussten sich die Patres dem Befehle im Jahre 1786 fügen[1]).

Die Kongrua der Pfarrer betrug für die Stadt Triest 600 Gulden, für Görz 500 Gulden, für die Kooperatoren gleichmässig überall 200 Gulden, für Lokalkapläne 300 Gulden, für Pfarrer auf dem Lande 400 Gulden. Die neuen Lokalkapläne und Kooperatoren hatten jährlich je 110 Messen, die Pfarrer 120 ohne Vergütung zu lesen. Das jährliche Erfordernis aus

---

[1]) Hofkanzleidekret vom 9. November 1784. K. A. Fasz. 259.

den freien Einkünften des Religionsfonds für die Dotierung der neuen Kuratgeistlichen, der auf 92 zu reduzierenden Mendikanten und der 124 überzähligen Personen berechnete das Gubernium mit Inbegriff der Kongruaergänzungen der alten Kuraten auf 20485 Gulden. Die Mittel sollten nach dem Absterben der Inhaber der einfachen Benefizien aus den Einkünften der letzteren im ermittelten Gesamtbetrage von 61835 Gulden jährlich genommen werden[1]).

Die beschlossene Klosterregulierung erhellt aus folgender Tabelle:

Entbehrliche, das heisst aufzuhebende Klöster	Zahl der Religiosen	Beizubehaltende Klöster	Dermaliger Personalstand	Künftiger Personalstand
A. Territorium Triest.		A. Territorium Triest.		
1. Kapuziner zu Triest .	20	1. Minoriten zu Triest .	11	14
2. Minoriten zu Grignano	4			
B. Görz und Gradisca.		B. Görz und Gradisca.		
1. Kapuziner zu Görz . .	22	1. Piaristen zu Görz . .	10	10
2. Minoriten daselbst . .	10	2. Franziskaner, die von Monte Santo nach Görz versetzt werden . .	28	18
3. Karmeliter ebenda . .	14	3. Kapuziner zu Cormons	14	14
4. Franziskaner z. Salcano	4	4. Kapuziner zu Sta. Croce	17	17
5. Dominikaner z. Cormons	7	5. Serviten zu Gradisca .	7	7
6. Dominikaner z. Fara .	13	6. Dominikaner zu Ajello	7	12
7. Kapuziner zu Gradisca	13			
8. Minoriten zu Porpetto	4			

II. Das Land Krain in seinem damaligen Umfange besass zur Zeit der Regulierung (1785) 218 Pfarrer und 305 Kapläne, im ganzen also 523 in der Seelsorge arbeitende Geistliche, welche über 70282 Familien mit 386963 Seelen das Hirtenamt übten. An geistlichen Kommunitäten waren noch 12 vorhanden, meist Mendikantenklöster mit zusammen 273 Religiosen.

[1]) Staatsratsakt Nr. 3759 von 1785.

Von den Ordenshäusern entfielen auf den künftigen Gradiscaner Diözesanteil nur das Servitenhospiz zu Tybein (Duino) und das Franziskanerkloster zu Mitterburg.

Beneficia simplicia gab es 191 mit 145 Benefiziaten und einem Gesamtjahreserträgnis von 58696 Gulden [1]).

Die Einkünfte des Religionsfonds beliefen sich auf 31504 Gulden, die Ausgaben auf 30599 Gulden, was von selbst auf das Stiftungsvermögen der einfachen Benefizien als „Bedeckungsfonds" für die Mehrauslagen hinwies.

Die unteren Behörden beantragten in Uebereinstimmung mit den Ordinarien die Neuanstellung von 25 Pfarrern mit ebenso viel Kooperatoren und 172 Lokalkaplänen in der Seelsorge und die Erbauung von 23 neuen Kirchen.

Der Bischof von Laibach verlangte die Beseitigung aller in seinem künftigen Diözesansprengel noch vorhandenen Ordenshäuser und erklärte, keinen Regularen in der Seelsorge anstellen zu wollen, weil, wie er sagte, schon die jetzigen Ausstreuungen der bisher in Klöstern gewesenen, meist unwissenden und von Vorurteilen eingenommenen Mönche auf die Religionsbegriffe des Volkes und dessen Bildung nachteilige Folgen hätten, und dies künftig noch mehr der Fall wäre, wenn der Grossteil der neuen Seelsorger aus den Klöstern genommen würde [2]).

Der Bischof von Gradisca wünschte, dass das Franziskanerkloster zu Mitterburg erhalten bleibe, das Servitenhospiz zu Tybein dagegen aufgehoben werde.

---

[1]) Darunter sind auch die Einkünfte des vakanten und zur Suppression bestimmten Bistums Pedena mit 1784 fl., des dortigen Domkapitels mit 796 fl. und der Kanonikate Gasprotich und Zaglich mit 112, bezw. 101 fl. begriffen.

[2]) Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei musste den Gründen des Bischofs im Vortrage vom 17. November 1785 allerdings zustimmen, verwies jedoch auf die anderen Länder, wo überall einige Klöster belassen worden seien und auf die Notwendigkeit, den Religionsfond zu entlasten, der durch Anstellung von Klostergeistlichen als Seelsorgern die Pensionen erspare.

Vom innerösterreichischen Gubernium wurde nur die Beibehaltung des Zisterzienserstiftes Landstrass befürwortet, während es sich sonst zur Klosterregulierung gar nicht äusserte.

Die geistliche Hofkommission erstattete über den Gegenstand am 4. November 1785 einen sehr umfangreichen und eingehenden Vortrag, in welchem sie für die drei Kreise des Landes Krain nur die Errichtung von 19 neuen Pfarren und ebensovieler Kooperaturen sowie von 123 Lokalkaplaneien empfahl, was gegen den von den Unterbehörden gestellten Antrag ein Mindererfordernis von 61 Individuen ergibt.

Die nach ihrer Meinung beizubehaltenden Ordenshäuser fasste sie lediglich in eine Tabelle zusammen, ohne ihre Auswahl näher zu begründen, und bemerkte nur allgemein, dass man den Antrag des Laibacher Bischofs auf Beseitigung aller Klöster „nicht wohl rätlich finde, dies auch mit der bisherigen Beobachtung in anderen Ländern, in verschiedenen Städten und Orten immer in Entfernung von einigen Stunden ein so anderes Kloster zur Aushilfe für die Seelsorge zu belassen, nicht übereinstimmen würde“.

Sowohl die böhmisch-österreichische Hofkanzlei als auch der Kaiser billigten vollkommen die Anträge der Hofkommission, denen zufolge selbst das letzte Stift des Landes, die Zisterzienserabtei Landstrass, als für die Seelsorge entbehrlich der Aufhebung verfiel[1]).

---

[1]) Die bewilligten neuen Seelsorgestationen in Krain waren folgende: (die Namen sind so geschrieben, wie in der amtlichen Tabelle zum Hofkanzleidekret vom 2. Dezember 1785. K. A. Acta 41 Gen. A.).

I. Pfarreien mit je einem Kooperator: Lukouza oder Egg, Feistritz in der Wochein, Rodain, Vigaun, Predassel, Eheberg, St. Irgen in Obernussdorf, Landstrass, Grosszirnik oder Gabrijele, Mitterdorf, Niederdorf, Döblitsch, Narritz, Puschinsdorf, Stift Sittich und Dorf, St. Irgen im Dekanat Sittich, Tratta, Grossdollina, Adelsberg.

II. Lokalkaplaneien: Goldenfeld, Češenca, Glogovitz, St. Oswald, Terboje, Ratschach, Planina, Karnervellach, Goriusch, Wocheiner-Vellach, Reifen, Dobrava St. Crucis, Goritsche, Unterduplach, Terstenig, Mitter-

Tabelle der beschlossenen Klosterregulierung in Krain:

Entbehrliche = aufzuhebende Klöster	Personalstand	Verbleibende Klöster	Derzeitiger Personalstand	Künftiger Personalstand
1. Zisterzienser zu Landstrass	23	1. Kapuziner zu Bischoflack	17	17
2. Kapuziner zu Rudolfswert	22	2. Kapuziner zu Gurkfeld	18	18
3. Serviten zu Tybein	3	3. Franzikaner zu Stein	27	27
4. Unbeschuhte Augustiner zu Laibach bei St. Joseph	21	4. Franziskaner zu Rudolfswert	31	31
5. Kapuziner zu Laibach	31	5. Franziskaner z. Laibach	52	52
6. Kapuziner zu Krainburg	15	6. Franziskaner zu Pisino oder Mitterburg	13	13

III. Im Herzogtum Steiermark waren bei einer Bevölkerungszahl von 816 416 Seelen zu Beginn des Jahres 1785 386 Pfarrer und 660 Kapläne, zusammen 1046 Geistliche in der Seelsorge tätig, die teils dem Säkular-, teils dem Regularklerus angehörten.

kanker, Mautschitz, Gollo, Schelimle, Tomischl, Jeschza, Javor, Rudnik, Dobrun, Grossbrusnitz, St. Irgen im Dekanat St. Bartlmä im Felde, St. Bartlmä zu Kossetza, Untertrutschan, Unterlak, Mayhau, Dousch, Taubenberg, Schöndorf, Raune, Goriza, Unterskrill, Pollandl, Fletsch, Banja Loka, Roob, St. Gregor, Polland, Sapotok, Puschendorf, Ferluza, Jeschouza, Tributsch, Adleschitz, Ottavetz, Gradnik, Prekoka, Radovitza, Osredek, Tschatesch, Kopain, Pollitsch, Unter-Haidowitsch, Sella unter Schönberg, St. Michael bei Seisenberg, Hamer am Gurk (Zagradec), Jantschberg, Hrvatski Brod, Tensche, Liberga, Stangenwald, Radomle, Goist, Sella, Grossdorf, Kleingallenberg, St. Helena, Am Heiligenberg, Fara, Hettisch, Rabensberg, Hl. Dreifaltigkeit, Gorainach, Ulrichsberg, Salloch, Lom, Loibl, Ehrengruben, Purthen, Drasgosch, St. Leonhard, Bukuschitza, Alss, Trunitz, Lutschine, Sauratz, Verch, Holzeneck, Podlipo, Saplona, Schwarzenberg, Maunitz, Scherounitza, Stadt Laas, Babnapoliza, Schiuze, Cernotitz, Gollatz, Starrada, Lippa oder Skalnica, Shusak, Suhorje, Posteine, Dorn, Nussdorf, Sadloch, Losizze, Voloska, Rukavatz, Presza, St. Mattia, Zamet oder Santa Croce, Jeiki, Cerre, Sottomare, Im Pedenerfeld, Milotichi, Gradigne.

Stifter und Klöster ohne Sammlung gab es noch 9 mit 243 Konventualen, sammelnde Klöster der Mendikanten primae et secundae classis 43 mit einem Personalstand von 960 Köpfen. In der Seelsorge wirkten 154 Regularpriester; die Gesamtzahl der Ordensgeistlichen betrug 1357 Köpfe.

In den Genuss der Einkünfte von 79 einfachen Benefizien des Landes mit einem fatierten Jahreseinkommen von 16774 Gulden teilten sich 62 Benefiziaten.

Im Einklange mit den Ordinarien schlug das Gubernium die Systemisierung von 136 neuen Pfarren, 126 Lokalkaplaneien und 118 Kooperaturen, zusammen 399 neuen Seelsorgeposten, weiter die Erbauung von 50 neuen Kirchen und die Erweiterung von 20 bereits bestehenden vor.

Von den Ordenshäusern sah es nur sechs als entbehrlich an, und zwar jene, deren Beseitigung die Bischöfe von Seckau und Leoben selbst beantragten. Der Bischof von Lavant bat um Erhaltung aller Klöster seines künftigen Sprengels.

Die geistliche Hofkommission und die Hofkanzlei setzten sich über die Wünsche der Bischöfe hinweg und bestimmten die beizubehaltenden Ordenshäuser nach eigenem Gutdünken unter Berücksichtigung ihrer Lage und der Anzahl der von ihnen versorgten oder künftig zu versorgenden Pfarren. Die vorgesehene Regelung zeigt umstehende Uebersicht.

Durch Belassung von 17 Klöstern und Stiftern mit zusammen 408 Geistlichen erachteten die Hofstellen in Wien den Seelsorgebedürfnissen im Lande Steiermark hinreichend Rechnung getragen zu haben.

Auch in der Anzahl der bewilligten neuen Seelsorgeposten zeigt sich gegenüber dem Gubernialvorschlage der namhafte Unterschied von 177, indem die Hofkommission und die Hofkanzlei nur die Errichtung von 40 Pfarren, 140 Lokalkaplaneien und 42 Kooperaturen für notwendig fanden. Die Besetzung von 50 neuen Kuratämtern wurde Stiftern und Klöstern aufgetragen, 39 Orte besassen bereits eigene Benefiziaten, die nur in die Stellung von selbständigen Seelsorgern hinaufzurücken

Entbehrliche = aufzuhebende Klöster	Personalstand	Beizubehaltende Stifter und Klöster	Dermaliger Personalstand	Künftiger Personalstand
1. Pauliner z. Maria-Trost	17	Grazer Kreis		
2. Canonici regulares zu Pöllau	25	1. Canonici regulares zu Vorau	33	18
3. Canonici regulares zu Stainz	22	2. Zisterzienser zu Rhein	24	18
4. Canonici regulares zu Rottenmann	9	3. Piaristen zu Gleisdorf	18	18
5. Augustiner zu Fürstenfeld	17	4. Augustin. zu St. Johann bei Herberstein	19	15
6. Augustiner zu Hohenmauten	10	5. Serviten z. Frohnleiten	14	14
7. Dominikaner zu Pettau	22	6. Kapuz. z. Radkersburg	30	15
8. Dominikaner zu Neukloster	10	Marburger Kreis		
9. Franziskaner z. Friedau	17	7. Minoriten zu Pettau	19	19
10. Franziskaner zu Lankowitz	34	8. Minoriten zu Marburg	12	12
11. Franziskaner zu Mürzzuschlag	17	9. Augustiner zu Windischbüchl	14	14
12. Kapuziner zu Mureck	22	10. Beschuhte Karmeliten zu Voitsberg	15	15
13. Kapuziner zu Hartberg	28	11. Kapuziner zu Leibnitz	21	12
14. Kapuziner zu Pettau	22	12. Kapuziner zu Schwamberg	24	12
15. Kapuziner zu Marburg[1]	22	Judenburger Kreis		
16. Kapuziner zu Murau	18	13. Benediktin. zu Admont	54	18
17. Kapuziner zu Bruck	20	14. Benediktin. zu St. Lambrecht	37	18
18. Kapuziner zu Leoben	20	15. Franzisk. z. Judenburg	18	10
19. Kapuziner zu Cilli	24	16. Kapuziner zu Irdning	14	10
20. Franziskaner zu Feldbach	19	Brucker Kreis		
21. Kapuziner zu Knittelfeld	14	17. Zisterziens. z. Neuberg	21	18
22 Minoriten zu Windisch-Feistritz	11	18. Minoriten zu Bruck	17	17
In d. Hauptstadt Graz		19. Dominikaner z. Leoben	20	16
23. Karmeliten	29	20. Franziskan. z. Mautern	17	12
24. Kapuziner auf der Stiegen	43	Cillier Kreis		
25. Kapuziner auf dem Graben	46	21. Minoriten zu Cilli	11	11
	538	22. Franzikaner zu Rann	26	12
		23. Franzisk. zu Nazareth	26	12
		Hauptstadt Graz		
		24. Franziskaner	59	18
		25. Dominikaner in der Murvorstadt	26	18
		26. Minoriten, ebenda	42	18
		27. August. i. Münzgraben	34	18
			665	408

[1]) Im Verzeichnis der Stiftungs- und Hofbuchhalterei in Wien vom

hatten, 11 erhielten je einen Kooperator in der Stellung eines exponierten Kaplans mit der Abhängigkeit vom nächsten Pfarrer [1]).

9. Mai 1785 ist in der Reihe der steiermärkischen Klöster das Kapuzinerkloster zu Marburg noch angeführt, obwohl es nach Wolf a. a. O. und P. P. a. a. O. schon im April 1784 aufgehoben worden sein soll. Ob der Irrtum auf Seite der Buchhalterei oder der erwähnten Schriftsteller liegt, konnte ich auf Grund der Akten des Kultusministerialarchivs nicht feststellen.

[1]) Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1785 im Protokoll der landesfürstlichen Verordnungen Bd. IV, Nr. 85 und in Actis 39 K. A.

Neue Seelsorgestationen wurden für nachstehende Orte bewilligt:

I. Pfarren:

a) Grazer oder Seckauer Diözese: Vasoldsberg, Strass, Haustein, Heiligenbrunn, Blumau, Goritz oder Dietersdorf, Halbenrain, St. Anna, Jägersberg, St. Stephan, Kapfenstein, Loipersdorf, Rein, St. Oswald, St. Sebastian, St. Joseph, Frohnleiten, St. Ulrich, St. Sigismund, Klein, Hl. Dreifaltigkeit, St. Anna im Dekanat Radkersburg, Heiligengeist, Pettau = windische Pfarr bei den Minoriten, St. Marx, St. Ulrich ausser Marburg, St. Margaretha, St. Martin.

b) Leobner Diözese: Triebendorf oder Kulmhammer beim Roten Kreuz, In der Gegend Schatten, Wartberg, Turnau, St. Ilgen.

c) Lavanter Diözese: St. Margarethen zu Montpreis, Maria in Rottenbach, St. Veit, Verpete oder Sternstein, Kunigund, Hl. Geist in Artitz, Maria in Kapellen.

II. Kooperaturen, die durch exponierte Kapläne mit Abhängigkeit von der nächsten Pfarre zu versehen waren: Aukenstein, Diöz. Graz, Allerheiligen, Diöz. Leoben; St. Peter in der Potschna, St. Hermagor, St. Nikola in Pleschinz, St. Oswald in Zirkowitz, St. Pongratz in Oberponiggel, Maria Suetina, St. Jakob bei Schedau, St. Joseph bei Cilli und St. Lambert in Skomer, Diöz. Lavant.

III. Lokalkaplaneien:

a) Grazer Diözese: Maria-Trost, Kambach, Autal, Hausmanstätten, Graben, Weissenegg, St. Ulrich, Allerheiligen bei Herberstein, St. Leonhard zu Habersdorf, St. Nikola in Strassing, Weinburg, Brunsee, Arzberg, Schattaberg, St. Johann bei Herberstein, Guttenberg, Vestenburg, St. Johannes, Unterrohr, St. Magdalena in Lemberg, Aichberg, Breitenfeld, Magland, Ottendorf, Wiess, Strassengel, Neuhof, Stübing, Stübol, Doblbad, Algersdorf, Liwoch, Lannach, Pölss, Teufenbach, Sächatsberg, Tregist, Galmannsegg, Oswaldgraben, St. Martin, Modriach, Grieshof, Wörth, Völling, Frauenberg, Arnfels, Thunau, Hl. Geist im Dekanat Leibnitz, Steinhof, Eibersberg, Kulmberg, St. Leon-

Die Pfarregulierung in der Hauptstadt Graz war bereits im Jahre 1783 durchgeführt worden. Abgesehen von den Vorstädten bestand damals in Graz bei einer Bevölkerung von 17 000 Seelen nur eine einzige Pfarre. Bewilligt wurden für die Stadt selbst noch eine zweite Pfarre bei den Franziskanern und für die Vorstädte drei neue Pfarren, und zwar in der Murvorstadt bei den Minoriten zu Maria-Hilf und bei den Dominikanern, die dritte bei den Augustinern am Münzgraben[1]).

IV. Kärntens Pfarr- und Klosterregulierungsplan kam

hard, Lachenberg, Kachberg, Michalofzen, Jerusalem, St. Dorothe, Polischrk, Wischdorf, Leitersberg, Hl. Kreuz, St. Oswald (Dekanat Leibnitz), Wiel, Rettenberg, St. Anna in der Gegend Fresen, St. Nikola in der Trahütten, Maria Hilf in der Wüste, St. Leonhard in Pachern, St. Maria Stauden in der Gegend Zweckendorf, Frauheim, St. Johann in Gorzenberg (71).

b) Leobner Diözese: Greut beim Schlafhueben, In der Rachau, Niederwölz, Festnacht, Althofen, Altöttingen, Oeblern, Tonegg, St. Martin, Trieben, Arming, Au, Hackenberg, Vorberg, Assach, Kleinsölk, Maria Kumitz, Träbach, Altenmarkt, Krautriedl, St. Margarethen zu Kapellen, Grünwiesen, St. Peter, St. Nikola am Pichl, Wegscheid, Gusswerk (26).

c) Lavanter Diözese: St. Stephan in Gomičko, Maria-Rietz, St. Kathrein, St. Leonhard, Hl. Dreifaltigkeit in Dobloschitz, St. Peter in Fautsch, St. Anna in Preborje, B. V. M. in Drachenburg, B. V. M. in Sagorje, B. V. M. in Dobje, St. Nikola in Felddorf, St. Andrae, St. Michael, St. Margarethen (Dekanat Oberburg), Kokorje, Hl. Geist in Raune, St. Peter in Savodne, St. Veit bei Rastock, St. Ulrich in Podgorje, St. Leonhard, St. Nikola (Dekanat Tüffer), St. Johann in Rasswor, St. Anton in Leskowetz, St. Kanzian in Rosno, Reifenstein, St. Jodok, St. Bartlmä, St. Wenzel, St Peter bei Seizdorf, Kewel, St. Georgen in Georgendorf, St. Andrae in der Gegend Berdeck, St. Florian in Dollitsch, St. Lorenzen, St. Peter in Kronenberg, St. Georgen zu Sdalle, St. Barbara in Pirstenberg, St. Stephan in Uranie, St. Leonhard, St. Urban in Tschmereischka Gorza, St. Anton bei Monsperg, Hl. Geist in der Gegend Rodensberg, Terdowoizen (43). — Auch hier ist die aktenmässige Schreibweise der Namen beibehalten.

[1]) Die ersten Pfarrer bei den Dominikanern und Augustinern waren die Exjesuiten Prechel und Plank; auf die Pfarre bei den Minoriten wurde der Lehrer der Moral- und Pastoraltheologie in Linz, P. Anton Luby, berufen. Jeder erhielt mit Einrechnung der Pension einen Gehalt von 600 fl. angewiesen. Staatsratsakte 2164, 3065 und 3576 von 1783.

am spätesten, und zwar erst zu Beginn des Jahres 1786 zur Vorlage. Das ganze Land zählte 251 Pfarrer und 250 Kapläne, die das Seelsorgeamt über 45663 Familien mit 296177 Köpfen übten. Auf einen Kuratgeistlichen entfielen im Durchschnitt 600 Seelen.

In 14 Klöstern mit Sammlung befanden sich 216 Religiosen, in 3 Stiftern 101 Konventuale.

Das Gubernium beantragte im Einklange mit den Ordinarien die Errichtung von 30 neuen Pfarren, 102 Lokalkaplaneien und die Systemisierung von 4 Kooperatorenstellen, also im ganzen die Neuanstellung von 136 Seelsorgegeistlichen.

Der Bischof von Gurk, Graf Salm, sprach sich für die Aufhebung des Servitenklosters in der Luggau, dann der Hospizien der Hieronymitaner in der Teichen und der Karmeliten zu Zedlitzdorf aus und wünschte für den Fall, dass noch weitere Ordenshäuser aufgehoben würden, die Anstellung je zweier Weltgeistlicher in jedem Dekanat, die in allen ausserordentlichen Anlässen in der Seelsorge Aushilfe zu leisten hätten. Dagegen setzte sich der Bischof von Lavant für die Erhaltung aller Klöster seines Sprengels ein.

Auch hier traten die Hofstellen den übereinstimmenden Anträgen des Guberniums und der Ordinarien nur teilweise bei und befürworteten nur die Neuerrichtung von 2 Pfarren, 50 Lokalkaplaneien und 2 Kooperaturen für die Gurker, und von 5 Pfarren, 28 Lokalkaplaneien und 2 Kooperaturen für die Lavanter Diözese.

Ein einziges Stift, nämlich das der Prämonstratenser zu Griffen, nahmen die geistliche Hofkommission und die Hofkanzlei in die Liste der beizubehaltenden Ordenshäuser auf; Viktring und St. Paul sollten der Aufhebung verfallen. Dagegen entschied sich der Kaiser, der im übrigen das „Einraten" der Kommission in toto genehmigte, für die Beibehaltung des Benediktinerstiftes St. Paul und für die Aufhebung jenes der Prämonstratenser zu Griffen, weil ersteres nach seiner Meinung wegen Beförderung des Unterrichtes im Lavanttale den Vorzug verdiente. Nur sollten mit Rücksicht auf die be-

deutende Schuldenlast dieses Stiftes dessen Personalstand möglichst herabgesetzt und alle minder notwendigen Ausgaben gänzlich beseitigt werden.

Der Klosterregulierungsbeschluss war folgender[1]):

Entbehrliche = aufzuhebende Stifte und Klöster	Personalstand	Beizubehaltende Stifte und Klöster	Gegenwärtiger Personalstand	Künftiger Personalstand
1. Franziskaner zu Klagenfurt	28	1. Franziskaner zu Klagenfurt	29	18
2. Franziskaner zu Villach	18	2. Franziskaner zu St. Veit	18	14
3. Serviten in der Luggau	21	3. Dominikaner z. Friesach	13	13
4. Hieronymitaner zu Weissach	5	4. Serviten zu Kötschach	7	7
5. Hieronymitaner in der Teichen	4	5. Hieronymitaner zu Ortenburg	11	11
6. Karmeliter zu Zedlitzdorf	3	6. Augustiner zu Völkermarkt	19	19
7. Zisterzienser zu Viktring	22	7. Minoriten zu Wolfsberg	11	11
8. Kapuziner zu Wolfsberg	19	8. Benediktiner zu St. Paul	60	20
9. Prämonstratenser zu Griffen	19			

[1]) Hofkanzleidekret vom 19. Mai 1786 in Actis 40 Gen. A. K. A. In Beilage 3 des Dekretes ist das Minoritenkloster zu Villach ausdrücklich unter die beizubehaltenden Ordenshäuser aufgenommen, obwohl es bereits im Jahre 1785 aufgehoben worden ist. Vgl. v. Jaksch in der vom Kärntner Geschichtsverein herausgegebenen Zeitschrift Carinthia Jahrgang 1895, S. 135—151. Der Irrtum beruht wohl darauf, dass das Verzeichnis des Guberniums noch vor Aufhebung jenes Klosters (30. Juli 1785) verfasst und dann aus Versehen nicht richtiggestellt wurde.

Nachstehend die Ortschaften, die in Kärnten einen neuen Seelsorger zu erhalten hatten:

I. Pfarren:

a) Diözese Gurk: St. Peter bei Rangersdorf, Lind bei Arnoldstein mit je einem Kooperator nebst dem Pfarrer.

b) Diözese Lavant: Markt Gutenstein, St. Gertraud bei Wolfsberg mit je einem Kooperator, St. Peter am Wallersberg, St. Ulrich unter Göding, St. Martin am Prebl.

II. Lokalkaplaneien:

a) Diözese Gurk: St. Andrae zu Hausdorf, St. Philipp bei Pissweg, St. Nikola in Oberhof, St. Ruprecht zu Waildern, St. Ruprecht

Die Abweichungen von den Anträgen der Unterbehörden begründeten die Hofstellen sehr genau und sandten den Gubernien eine Zusammenfassung ihrer Bemerkungen, abgesondert für jedes Kronland, mit dem Bedeuten zu, dass jederzeit Bedenken dagegen vorgebracht werden könnten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse den angenommenen Voraussetzungen nicht entsprächen.

---

am Droschberg, Zauchwinkel, Am Sand, Hl. Dreifaltigkeit am Grey, Hof St. Paul, St. Michael zu Schiefling, St. Johann zu Pörtschach, St. Jakob ob Gurk, St. Martin am Dobritsch, Maria-Mooss am Kirchberg, St. Oswald ob Hornburg, St. Georgen zu Eberstein, St. Martin in Ponfeld, St. Daniel zu Göltschach, St. Jakob a. der Strasse, Maria-Rain, St. Lambert zu Pörtschach am Berg, Klein St. Veit (Dekanat Feldkirchen), Hl. Dreifaltigkeit in Loiblhammer, St. Leonhard im Loibltal, St. Michael zu Gösseling, St. Oswald, Obermillstatt, Altersberg, Mörtschach, Beim oberen See am Felde, St. Nikola zu Katschtal, Döllach, Mallnitz, Penk, Mühldorf, Trebesing, St. Joseph bei Ossiach, Hl. Geist, Hinterbleiberg, Thörl, Wolfsbach, Vorderberg, Dellach, Draa oder Egg, Oberferlach, Maria-Elend oder Pogoriach, Groschach St. Nikolai, Gratschach, Maria-Augsdorf, Damtschach.

b) Lavanter Diözese: St. Jakob zu Neuhäusel bei Lavamünd, St. Anna in der Liescha, St. Philippen unter Sittersdorf, St. Marx, St. Andrae in der Ebene, St. Margarethen im Remschnig, Vellachtal bei dem Haller, Lappental bei dem Mlatschnig, St. Jakob in Koprein, St. Magdalena in der Jaboria, St. Leonhard in der Abtei, Lam zu St. Georgen, Jaggling, St. Oswald in Scheming, St. Jakob im Lavanttale, St. Lorenz bei Lavamünd, St. Lambert, St. Marx zu Eggendorf, St. Johann am Kuenberg (Kiemberg), St. Helena an der Wölch, Klein-St. Veit bei Weinberg, St. Nikola zu Gorentschach, St. Lambert am Haimburgberg, St. Nikola am Kamp, St. Oswald in der Rieding, St. Primus am Berg, St. Bartlmä am Aichberg, An der Heftmühl in Kleiniggraben

Die Landeshauptstadt Klagenfurt besass schon seit 1783 ausser der alten Stadtpfarre eine neue bei der Exjesuiten- und jetzigen Domkirche St. Peter und Paul und eine bei der Klosterkirche der Elisabethinerinnen in der Völkermarkter Vorstadt, in unmittelbarer Nähe des Palais der Erzherzogin Anna, der Schwester des Kaisers. Die ersten Inhaber der neuen Pfarren mit dem Gehalt von 600 fl. wurden der gewesene Direktor, bezw. Subdirektor des aufgehobenen Priesterhauses zu Klagenfurt, Joseph v. Edlinger und Jakob Paulitsch. Staatsratsakten 2346 und 2827 von 1784. Vgl. über die Pfarren der Stadt Klagenfurt Dr. Cigoi, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese Gurk. Wien 1896, S. 6—10.

Im allgemeinen stützte sich das Votum der Hofkommission darauf, dass die Kreisämter

1. mehrfach bloss deswegen neue Exposituren vorschlugen, weil sie auf Grund der Direktivregeln annahmen, dass künftig keine Pfarre mehr als 700 Seelen umfassen dürfe;

2. auf jene Fälle zu wenig Rücksicht nahmen, wo dem Bedürfnisse nach Erleichterung der Seelsorge ebenso gut durch eine angemessene Umpfarrung als durch die kostspielige Errichtung einer neuen Expositur abgeholfen werden konnte;

3. die an verschiedenen Orten schon exponierten Kapläne und Kuraten, die teils von ihren Pfarrern, teils von den Gemeinden unterhalten wurden, zu unabhängigen Pfarrern oder Lokalkaplänen zu erheben und ihren Unterhalt auf den Religionsfond zu übernehmen beantragten. Hier war der beabsichtigte Zweck schon damit zu erreichen, dass man die betreffenden Geistlichen durch die Gubernien und Landesstellen beständig auf ihren Ort verwies und den Pfarrern deren Abberufung verbot;

4. oft für ganz kleine Gemeinden von 100 oder 150 Seelen nur aus dem Grunde eine eigene Expositur in Aussicht nahmen, weil einige zerstreute Häuser über eine Stunde Weges von ihren Pfarrkirchen entfernt lagen, anstatt solchen Pfarrinsassen lediglich durch eine bessere Zuteilung Erleichterung zu verschaffen;

5. ab und zu auch da neue Seelsorgestationen einsetzten, wo es sich nur um eine Uebertragung des Pfarrsitzes in einen günstigeren Ort handelte.

Die Ausführung der ganzen Einrichtung war der Landesstelle und den Ordinarien, in loco den Kreisämtern und Dekanen überlassen, durch welche auch die zur Ausarbeitung des Planes nötigen Erhebungen gemacht worden sind. Kreisämter und Ruraldekane durften hierbei jederzeit Aenderungen in den vorgesehenen Umpfarrungen vornehmen, „weil die höchste Absicht allenthalben auf Erleichterung der Gemeinden und der Seelenpflege abzielte“.

Die zu Kuraten bestellten Personen aus dem Regularklerus bedurften, falls sie in dem allgemeinen examen pro cura für tauglich befunden worden waren, keines neuen Konkurses, wohl aber die Weltgeistlichen, die auf eine der neuen Pfarren reflektierten.

Die Kongrua wurde gleichmässig für alle innerösterreichischen Länder für die Pfarrer mit 400 Gulden, für Lokalkapläne mit 300 und für Kooperatoren mit 150 Gulden festgesetzt. Wenn ein gestifteter Benefiziat, der nach der neuen Einrichtung zur Seelsorge herangezogen wurde, ein Benefizium mit höherem Einkommen genoss, behielt er es bei.

Die Baukosten der neuen Kirchen und Pfarrhöfe übernahm der Religionsfond, wenn sich nicht die Grundobrigkeiten gegen die Ueberlassung des Patronatrechtes zur Tragung derselben bereit erklärten. In den meisten Fällen steuerten die Dominien die Baumaterialien bei, während die Untertanen Hand- und Spanndienste leisteten, so dass sich der dem Religionsfond zufallende Aufwand bedeutend verminderte. Waren zwar Kirchen, aber noch keine Pfarrhäuser an Orten vorhanden, wo künftig ein Kurat seinen Sitz haben sollte, so hatte der neue Seelsorger vorläufig in einem obrigkeitlichen oder Nachbarhause Wohnung zu nehmen.

Die neuen Kuraten waren von den alten vollkommen unabhängig und besassen mit ihnen gleiche Jurisdiktionsrechte: sie durften aber für sich keine Stolgebühren beziehen, sondern hatten sie den alten Pfarrern zu verrechnen und abzuführen [1]. Ihre Einkünfte beschränkten sich auf die ausgemessene Kongrua und auf die Stipendien für jene Messen,

---

[1]) Diese Bestimmung ist wohl nur eine Ergänzung der weiteren Anordnung, dass die alten Pfarrer in dem Genusse ihrer gestifteten Einkünfte zu belassen seien, und sollte letzteren jeden Grund zum Widerspruch gegen die Verkleinerung ihrer bisherigen Pfarrsprengel benehmen. Auch den Bischöfen wurde ja ihr gestiftetes Einkommen nicht verkürzt, obwohl sie den überkongruamässigen Betrag nur „als einen Beitrag aus dem Religionsfond“ genossen. Unten S. 298, Anm. 1.

die sie das Jahr hindurch ausser den stiftungsmässig übernommenen noch lesen konnten[1]).

Eine Folge der Reorganisation des Seelsorgewesens war der Befehl der Sperrung der Nebenkirchen und Kapellen. Für die religiösen Bedürfnisse jedermanns war hinlänglich Vorsorge getroffen worden, und Joseph II. wollte nebst einer Vereinfachung des Gottesdienstes auch dessen Konzentrierung durchsetzen, ihn in die Pfarrkirchen allein verweisen. Die neben den Pfarrkirchen in den einzelnen Orten bestehenden Gotteshäuser erschienen ihm vollends überflüssig; sie sollten exsekriert und zu Gunsten des Religionsfonds verkauft, ihre Stiftungen für die neuen Kuratien verwendet werden. Eine Kirche oder Kapelle aber durfte jede Ortschaft behalten, auch wenn sie keinen eigenen Seelsorger hatte[2]).

Diese Verfügung allein war es, die die Freude des Volkes an der sonst mit Jubel begrüssten Pfarregulierung schmälerte. Denn es hing mit ganzem Herzen an den kleinen Gotteshäusern, deren Patrone stets bestimmte Verehrungstage im Jahre hatten, die zugleich Festtage des Volkes waren. Zu offenem Widerstand kam es bei der Sperrung gleichwohl nicht;

---

[1]) In Steiermark betrug die Anzahl der Messen, die die neuen Seelsorger schon auf Grund der Kongrua zu lesen verpflichtet waren, 200, in anderen Kronländern nicht viel weniger.

[2]) Im Gurker Bistum wurden bis 1789 folgende Nebenkirchen und Kapellen exsekriert: In der Pfarre St. Michael a. Zollfeld die Tochterkirche St. Ulrich a. Ulrichsberg; in der Pfarre Maria-Weitschach die Kirche St. Bartlmä am Röhrl; in der Pfarre Kappel am Krappfeld die Kapellen St. Euriak in Faidkirchen und St. Niklas; in der Stadtpfarre Friesach die Spital- oder Zwölfbotenkirche, die Johanneskapelle, die Annakapelle am Geyersperg und die Kirche am Virgilienberg; in der Stadtpfarre St. Veit die Kapelle der 14 Nothelfer; in der Pfarre Altenmarkt die Tochterkirche St. Johann in Klein-Glödnitz; in der Pfarre St. Ruprecht bei Klagenfurt die Tochterkirche St. Paul a. Gottesbichl (das Vermögen wurde zur Dotierung der Kuratie St. Jakob a. Strasse verwendet) und in der Pfarre Maria-Wörth die zweite Kirche St. Primi et Feliciani (das Vermögen wurde zur Dotierung der Kuratie Pörtschach a. See verwendet). Bist.-Arch. von Gurk, Fasz. VII, Nr. 12.

wiederholt aber geschah es, dass die Bauern die Sperrvorrichtung eigenmächtig beseitigten und dann ohne Geistlichen an den gewohnten Tagen in den Kirchen ihre Andacht verrichteten.

Sonst waren Volk und Geistlichkeit dem Monarchen für das grosse Reformwerk dankbar und sind es ihm bis heute geblieben. Die Bewohner der gebirgigen innerösterreichischen Länder hatten auch allen Anlass hierzu. Denn vor der Neuordnung gab es bei ihnen Orte, die im Winter mehrere Monate von ihrem Seelsorger abgeschnitten waren, so dass die Sterbenden oft ohne geistlichen Trost bleiben mussten. Wenn auch beim Volke mancherorts die Erinnerung an den josephinischen Ursprung dieser Pfarren erloschen ist, so wird sie doch in unzähligen Geschichtswerken und amtlichen Akten wachgehalten. Und immerdar wird die Pfarregulierung ein beredtes Zeugnis für die guten Absichten jenes Landesfürsten abgeben, der wie vielleicht kaum ein anderer scharf getadelt und begeistert gelobt worden ist.

---

§ 29.

Uebersicht über die von Joseph II. in Innerösterreich aufgehobenen Ordenshäuser.

Hervorragend an Alter, Reichtum, geschichtlicher und kultureller Bedeutung waren viele der Stifter, denen die Regierungsperiode Josephs II. den Faden des Fortbestandes abgeschnitten hatte. Durch die freigebige Frömmigkeit weltlicher Grosser waren die einen oder andern von ihnen zu kleinen Fürstentümern ausgestattet worden, und sie verstanden es, den Wohlstand durch umsichtiges Wirtschaften noch wesentlich zu heben. Innerhalb der Klostermauern aber blühten Wissenschaft und Kunst, und emsige Chronisten zeichneten für die wissbegierige Nachwelt nicht nur die Ueberreste antiker Kultur, sondern auch die wichtigsten Ereignisse der Landesgeschichte auf. Das ganze Mittelalter hindurch kam der geistigen Bildung

und dem kulturellen Fortschritte das Licht von den bescheidenen Mönchszellen.

Schon die Reformation brachte hierin einen gänzlichen Umschwung, und manche der angesehensten Stifter konnten sich von den Wunden, die die grosse abendländische Glaubensspaltung ihnen geschlagen hatte, nicht wieder erholen. Selbst die eiserne Strenge, mit der die innerösterreichischen Regenten im Verein mit den Kirchenfürsten die Gegenreformation durchführten und dem katholischen Glauben wieder zu alleiniger gesetzlicher Berechtigung verhalfen, konnte den Stiftern die frühere Glanzzeit nicht wieder zurückbringen.

Die Ursache hierfür lag nebst der abnehmenden religiösen Begeisterung in der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der österreichischen Staaten, die eine immer weitergehende materielle Heranziehung der geistlichen Güter zur Bestreitung fiskalischer Bedürfnisse bedingte. Die Steuerlast, schlechte Wirtschaftsjahre, aber auch verschwenderische Aebte hatten manche der ehemals begütertsten Stifter auf einen solchen Stand der Ueberschuldung gebracht, dass sie die Aufhebungsdekrete des Kaisers nur als ein Mittel, ihrer unhaltbaren Lage abzuhelfen, ansahen und ruhig hinnahmen, ja mitunter selbst um die Aufhebung baten.

Andere, die ihren Reichtum ungeschmälert erhalten hatten und den Ueberlieferungen der Zeiten ihres ersten Aufblühens durch Pflege der Wissenschaft, Erziehung der Jugend und eine eifrige Seelsorgetätigkeit treu geblieben waren, fanden in der öffentlichen Meinung keine entsprechende Würdigung mehr. Man war zu sehr von den Gedanken der Aufklärung und des Naturrechtes eingenommen und versprach sich zu viel von der Tragweite des neuen volkswirtschaftlichen Grundsatzes des freien Güterverkehres, als dass man sich bei der Frage der Erhaltung oder Beseitigung der geistlichen Ordenskonvente von geschichtlichen Erwägungen hätte leiten lassen. Es genügte die Ueberzeugung, dass alle Güter im Staate und alle Kräfte der Staatsbürger im Interesse der Hebung des all-

gemeinen Wohlstandes nutzbar zu machen seien, um die Regierungsmassnahmen hinreichend zu rechtfertigen. Ueberdies war es nicht verborgen geblieben, dass der Drang nach Freiheit auch manchen Denker im Mönchshabit erfüllte, für den dann der Augenblick, da die Klosterpforte sich öffnete, den Beginn eines neuen, zwanglosen Lebens bedeutete.

Das Volk verhielt sich gegenüber den Klosteraufhebungen äusserst gleichgültig. In den reichen Stiftern erblickte es ohnehin nur einen besonderen grundherrlichen Stand, dessen fernere Schicksale ihm nicht nahe gingen. In engerer Fühlung mit dem Volke waren die Bettelorden, deren Klöster aber in genügender Anzahl erhalten blieben, so dass die Aufhebung einzelner von ihnen gar nicht auffallend war. Das Verbot der Sammlungen trat erst kurz vor dem Tode Josephs in Kraft und gab keinen Anlass zur Unzufriedenheit der Bevölkerung.

Auch der Regularklerus selbst fügte sich ohne Murren in sein Geschick. Das Gefühl der Unsicherheit, das nach den ersten Säkularisationen alle Ordenshäuser befallen hatte, bewirkte es, dass das Erscheinen des Aufhebungskommissärs nirgends ganz unerwartet kam. Zudem war ja das künftige Los der Exreligiosen keineswegs ein verzweifeltes, da ihr Auskommen sichergestellt wurde und den Arbeitslustigen ein dankbarer Wirkungskreis im Hirtenamte winkte.

So wirkten verschiedene Gründe zusammen, um Joseph II. die Erfolge auf diesem Gebiete leicht zu machen. Den staatskirchlichen Zweck, dem sie dienen sollten, hat er zumeist erreicht, ohne auf Hindernisse gestossen zu sein. Dadurch, dass er die Klosterfrage in die engste Verbindung mit der Reform des Seelsorgewesens und der kirchlichen Verfassung überhaupt setzte, brach er den Pfeilen der Gegner seiner Politik die Spitze ab; denn noch heute wagt es niemand, die grossen Verdienste Josephs auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung seiner Länder zu schmälern.

Die Klosteraufhebungen in Innerösterreich hat Adam Wolf

bereits im Jahre 1871 quellenmässig dargestellt und seine Schrift auch mit kurzen geschichtlichen Angaben über die wichtigsten Stifter versehen. Das Vermögen der Klöster, die Zahl der Religiosen und ihre Versorgung, die Verwertung ihrer Kirchen und Gebäude sind von ihm aus den Inventarien und sonstigen Akten sorgsam verzeichnet worden. Einige Lücken und Irrtümer hat in neuerer Zeit P. P. in der archivalischen Zeitschrift richtiggestellt [1]. Keiner der beiden Verfasser hat jedoch auf die Klosterregulierungspläne die nötige Rücksicht genommen, wenn auch Wolf die bei den Säkularisationen ausschlaggebenden Beweggründe nicht entgangen sind.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Vorarbeiten darf sich die folgende Aufzählung darauf beschränken, die einzelnen unter Joseph II. vor und nach Festsetzung der Regulierungspläne eingegangenen Ordenshäuser anzuführen und die dem Religionsfond daraus zugefallenen Mittel nachzuweisen.

I. Kärnten.

Im Lande war kein Orden ansässig, der unter das Patent vom 12. Januar 1782 gefallen wäre. Nur 19 Klausner, die der Mehrzahl nach in Oberkärnten lebten, wurden davon betroffen. Von den zwei gestifteten Einsiedeleien befand sich eine in Maria-Rain, die andere in Kohlhof bei Völkermarkt. Eine dritte Stiftung mit einem Kapital von 500 Gulden bestand zu Gunsten sämtlicher Einsiedler in Kärnten; die Erträge wurden am Feste der Wundmale des heiligen Franziskus, an dem sich die Eremiten in Klagenfurt zu versammeln pflegten, unter sie verteilt. Im Jahre 1782 wurde das Kapital selbst flüssig gemacht und den Klausnern zur Anschaffung weltlicher

[1] Verzeichnisse der in Ländern der westlichen Hälfte der österreichischen Monarchie von Kaiser Joseph II. 1782—1790 aufgehobenen Klöster. Bd. V, S. 240 ff.; Bd. VI, S. 230 ff. Brunner, Mysterien bringt auf S. 287 ff. nur Beispiele von Klosteraufhebungen, die sich für seine Zwecke am besten eigneten. Für Oesterreich ob der Enns hat die Materie neuestens eingehend behandelt Hittmayer a. oben S. 247, Anm. 2 a. O.

Kleidung überlassen. Die Einsiedelei in Maria-Rain war seinerzeit vom Zisterzienserstifte Viktring mit einem Kapital von 1240 Gulden dotiert und mit einem Häuschen mit Garten ausgestattet worden. Die Stiftung blieb in Zukunft für einen Messner erhalten, der zugleich Schullehrer sein musste [1]).

a) Als nutzlos oder verschuldet wurden bis zum Jahre 1786 aufgehoben:

1. Das Benediktinerstift Ossiach mit 22 Mönchen. Dekret vom 17. Dezember 1782. Die Kirche blieb Pfarrkirche. Aktivvermögen 289957 Gulden, dem jedoch über 200000 Gulden Schulden gegenüberstanden.

2. Das Benediktinerstift Arnoldstein mit 17 Patres [2]) und einem Reinvermögen von 91080 Gulden, das dem Benediktinerstifte St. Paul überlassen wurde, um ihm aus seiner Ueberschuldung herauszuhelfen.

3. Das Minoritenkloster zu Villach (8. Juli 1785) mit 7 Patres und 3 Laienbrüdern. Reinvermögen 23414 Gulden. Das Gebäude bestimmte der Kaiser für eine Mädchenschule [3]).

4. Das Dominikanerinnenkloster zu St. Andrä im Lavanttale (8. März 1782) mit 24 Nonnen. Reinvermögen 98465 Gulden.

---

[1]) In Steiermark gab es eine organisierte Eremitenkongregation unter dem Präsidium des Grazer Stadtpfarrers, die ihre Entstehung auf den Bischof Jakob Ernst von Lichtenstein (1736) zurückführte und alle drei Jahre in Graz Kapitelsversammlungen abhielt. Im Jahre 1782 bestand die Kongregation aus 47 Brüdern und 4 Schwestern in der Kutte des Dritten Ordens. Die männlichen Mitglieder lebten von Handarbeit und Kirchendienst, die Schwestern von „Guttätern und Almosen“; eine derselben, Rosa Pindelmann, bezog sogar vom steirischen Zahlamte eine jährliche Gnadengabe von 50 Gulden. Alle Eremiten befolgten ohne Zaudern den Befehl der Kreishauptleute und legten ihre Ordenskleider ab. K. A. Acta 19, Fasz. 27. Die Namen einzelner Einsiedler Steiermarks führt A. Wolf a. a. O. S. 60—62 an.

[2]) Aufhebungsdekret vom 25. November 1783. Das Archiv des Stiftes befindet sich im Besitze des Geschichtsvereines von Kärnten.

[3]) v. Jaksch a. oben S. 264 Anm. 1 a. O.

5. Das Benediktinerinnenstift zu St. Georgen am Längsee (12. Februar 1783). Nonnen 33, Reinvermögen 274618 Gulden.

b) Zufolge des Klosterregulierungsbeschlusses verfielen vom Jahre 1786 bis 1790 der Aufhebung:

6. Das Zisterzienserstift Viktring, eines der ältesten und vermöglichsten im Lande. Die Kirche blieb Pfarrkirche, die Gebäude wurden von der Familie v. Moro käuflich erworben und von ihr für eine Tuchfabrik eingerichtet. Die 33 Patres verliessen am 14. August 1786 das Kloster, widmeten sich der Seelsorge oder lebten von ihren Pensionen. Das Reinvermögen betrug 413188 Gulden.

7. Das Prämonstratenserstift Griffen, das einzige dieses Ordens in Innerösterreich, seit 1236 bestehend, besass ein Reinvermögen von 238411 Gulden. Der Abt leitete nach der Aufhebung seines Stiftes das Klerikalseminar in Klagenfurt.

8. Das Hospitium der Karmeliter zu Zedlitzdorf mit 3 Patres. Das Vermögen von 9921 Gulden wurde anderen Klöstern gleichen Ordens überlassen.

9. Das Kapuzinerkloster zu Villach brannte samt Kirche 1787 ab und blieb seither geschlossen. Die Kirche wurde wieder hergestellt und zur Pfarrkirche bestimmt (heutige Pfarrkirche St. Nikolaus).

Weiter gedieh der Regulierungsplan unter Joseph II. in der Ausführung nicht[1]). Einzelne, ursprünglich für die Aufhebung bestimmte Klöster blieben überhaupt erhalten (zum Beispiel die Kapuziner zu Klagenfurt und Wolfsberg, die Serviten in Luggau), andere gingen später aus Mangel an Nachwuchs ein oder wurden aus anderen Gründen geschlossen, und zwar auch solche, die der Kaiser erhalten wissen wollte (zum Beispiel das Augustinerkloster zu Völkermarkt 1806, das Fran-

---

[1]) Wolf gibt irrtümlich sämtliche Klöster, die nach dem Regulierungsplan zur Aufhebung bestimmt waren, als bereits unter Joseph II. eingegangen an.

ziskanerkloster zu St. Veit 1796, jenes zu Klagenfurt 1807, das Minoritenkloster zu Wolfsberg 1809)[1]).

Die wichtigste Aenderung hatte jedoch der Regulierungsbeschluss noch unter Joseph II. dadurch erfahren, dass das einzige noch übrige Stift des Landes, nämlich St. Paul, aus materieller Notlage selbst um seine Aufhebung ansuchte, mit welcher Bitte sich der Bischof von Lavant und das Gubernium vereinigten. Die Aufhebung wurde am 4. Mai 1787 vollzogen. Der Besitz des Stiftes repräsentierte einen Wert von 643263 Gulden, doch erreichten die Schulden nahezu den Betrag von 500000 Gulden. Der mächtige Bau und die herrliche Kirche boten 22 Jahre später den heimatlosen Mönchen von St. Blasien im Schwarzwalde ein schönes und willkommenes Asyl; als Entgelt für die gastfreundliche Aufnahme bildeten diese durch viele Jahrzehnte hindurch in edler und aufopfernder Weise die Söhne Kärntens zu festen, biederen Charakteren und treuen Anhängern ihres schönen Vaterlandes heran.

II. Krain[2]).

a) Aufhebungen auf Grund des Patentes vom 12. Januar 1782:

1. Die Kartause Freudental (29. Januar 1782), ge-

---

[1]) Vgl. über die Klöster Kärntens von der Reformation bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts Hermann a. a. O. Bd. II, Heft 2, S. 257 bis 285, und über St. Paul insbesondere Schroll, Geschichte des Benediktinerstiftes St. Paul in der Zeitschrift Carinthia, Jahrg. 66, Klagenfurt 1876, Nr. 1—11. Zahlreiche weitere, für die Klostergeschichte Kärntens wichtige Aufsätze desselben Verfassers sind angeführt von Cigoi a. a. O. S. 204.

[2]) Vgl. Milkowicz a. a. O. S. 264—488. Die Behauptung von Milkowicz, Joseph II. habe nur eine grössere Verminderung der Ordenshäuser, nicht eine Aufhebung im wahren Sinne durchgeführt (S. 451), ist nur in so weit richtig, als es sich nicht um Aufhebung auf Grund des Patentes vom 12. Jänner 1782 handelt. Die in diesem Patente taxativ aufgezählten Orden sind in der Tat abgeschafft, also im wahren Sinne des Wortes aufgehoben worden.

stiftet 1260 von Herzog Ulrich von Kärnten. Personalstand: 13 Mönche und 3 Laienbrüder. Vermögen: 201926 Gulden.

2. Das Klarissinnenkloster zu Laibach (29. Januar 1782) mit 23 meist adeligen Klosterfrauen, einem Beichtvater und einem Kaplan. Das Reinvermögen betrug samt jenem der Kirche und der Bruderschaft vom Herzen Jesu 156036 Gulden.

3. Das Kloster der Klarissinnen zu Bischoflack, eines der angesehensten Klöster im Lande, gestiftet 1358. Das Gebäude wurde dem Orden der Ursulinerinnen überlassen, deren Regel auch viele Klarissinnen annahmen, woraufhin sie im Kloster bleiben durften. Das Vermögen belief sich auf 80079 Gulden.

4. Das Klarissinnenkloster zu Minkendorf (29. Januar 1782), gestiftet 1287 von Seifried v. Gallenberg. Personalstand: 13 Nonnen und 3 Novizinnen. Reinvermögen: 140597 Gulden.

b) Aus dem Titel der Nutzlosigkeit wurden bis zur Klosterregulierung aufgehoben:

5. Das Dominikanerinnenkloster zu Michelstätten (3. Juli 1782). Die Kirche blieb Pfarrkirche. Das Klostergebäude wurde für Wohnungen der Pfarrgeistlichkeit und des Lehrers und für Schulräume eingerichtet. Reinvermögen: 204478 Gulden.

6. Das Paulinerkloster zu St. Peter im Wald (S. Pietro in Selve) [1]) mit einem Vermögen von 75943 Gulden. (13. Oktober 1782.)

7. Das Paulinerkloster zu Maria am See mit 25013 Gulden Vermögen. (19. Oktober 1782.)

8. Das Kloster der beschuhten Augustinereremiten zu Laibach (14. April 1784) mit 15 Religiosen. Reinvermögen: 62251 Gulden.

---

[1]) In Istrien gelegen und deshalb von P. P., der nur die innerhalb der heutigen Grenzen Krains aufgehobenen Ordenshäuser anführt, nicht genannt.

9. Das Zisterzienserstift Sittich (25. Oktober 1784), 1336 vom Patriarchen von Aquileja gegründet. Obwohl es 59 Vikariate und Pfarren in Krain und Steiermark versah, legte man dennoch auf seine Erhaltung keinen Wert; denn die Mönche konnten auch als Exreligiosen die Seelsorge weiter versehen, und der Religionsfond konnte über das Vermögen von 238985 Gulden, soweit es nicht zur Deckung ihrer Dotation notwendig war, anderwärts verfügen [1]).

c) Aufhebungen auf Grund des Klosterregulierungsbeschlusses:

10. Das Zisterzienserstift Landstrass (3. Januar 1786) mit 20 Regularen, war eine Kolonie des Stiftes Viktring. Sein Vermögen betrug 168758 Gulden.

11. Das Kloster der unbeschuhten Augustinereremiten zu Laibach (14. April 1784). 23 Patres. Reinvermögen: 63423 Gulden.

12. Das Kapuzinerkloster zu Rudolfswert (16. Mai und neuerlich 13. Juli 1786). Die geringe Barschaft sowie die Gerätschaften des Klosters und der Kirche blieben der Provinz.

13. Das Kapuzinerkloster zu Krainburg (21. November 1786). Die Mönche wurden in anderen Klöstern der Provinz untergebracht, Gebäude, Garten, Paramente im Gesamtwerte von 2518 Gulden behielt die Provinz.

14. Das Servitenkloster zu Tybein-Duino (23. Februar 1786) mit 3 Religiosen, von denen je einer den Klöstern

---

[1]) Der Prior des Stiftes, Ignaz Fabiani, hatte sich schon im Jahre 1783 an den Erzbischof von Görz mit der Bitte gewendet, ihn von den Gelübden zu entbinden, was dieser unter Hinweis auf seine Unzuständigkeit ablehnte. Darauf wandte sich Fabiani an den Kaiser mit der Begründung, er habe sich, vom falschen Eifer unreifer Jahre getäuscht, dem Zisterzienserorden gewidmet, dessen seiner Gemütsart entgegengesetzte Verfassung ihm vorzüglich bei dieser die Pflichten des Bürgers aufklärenden Zeit zu einer Last erwachsen sei, der er in der Folge unterliegen müsste. Milkowicz S. 453—454. Dieser Schritt war wohl auch mit ein Beweggrund für die Aufhebung des ansehnlichen Stiftes.

gleichen Ordens zu Gradisca, Kötschach und Luggau zugewiesen wurde. Das Vermögen von 10349 Gulden zog der Religionsfond ein.

Damit war der Klosterregulierungsplan für Krain durchgeführt bis auf das Kapuzinerkloster in Laibach, das aber zu späterer Aufhebung bestimmt war. Es überlebte die josephinische Zeit noch um 19 Jahre und wurde erst 1809 durch die französische Regierung geschlossen.

III. Steiermark.

a) Dem Gesetz vom 12. Januar 1782 verfielen:

1. Das Karmeliterinnenkloster zu Graz (21. Januar 1782), eine Stiftung der Kaiserin Eleonore, Gemahlin Ferdinands III. vom Jahre 1643. Obwohl die Nonnen die Erlaubnis des Papstes besassen, nur von Almosen leben zu dürfen, ergab sich doch bei der Aufhebung zu Gunsten des Religionsfonds ein Vermögen von 156522 Gulden.

2. Das Klarissinnenkloster zum „Paradeis" in Graz (21. Januar 1782) mit einem Personalstand von 37 Nonnen; Reinvermögen: 359000 Gulden.

3. Das Kloster der Klarissinnen zu Judenburg (22. Januar 1782); die 33 Nonnen liessen sich grösstenteils säkularisieren und lebten dann bei Verwandten von ihren Pensionen. Vermögen: 164195 Gulden.

4. Die Kartause Seiz, die älteste in Deutschland, von Markgraf Ottokar IV. von Steiermark 1154—1165 in reizender Waldwildnis gegründet und allmählich zu einem der reichsten Grundbesitzer Steiermarks geworden. Reinvermögen: 271666 Gulden. Heute ist die Kartause nur noch eine malerisch gelegene Ruine.

b) Als verschuldet oder nutzlos gingen ein:

5. Das Augustinerchorherrenstift Seckau (13. Mai 1782). Die (31) Chorherren sehnten sich nach einem freieren Leben und suchten unter dem Vorwande der Ueber-

schuldung selbst um die Aufhebung nach. Das Reinvermögen betrug nach Wolf 456448 Gulden.

6. Das Kloster der Paulinereremiten zu Ulimie (3. September 1782). Personalstand: 5 Professen und 6 Novizen. Vermögen: 36118 Gulden.

7. Das Benediktinerinnenstift in Göss bei Leoben (21. März 1782), das älteste Kloster in Steiermark (gestiftet 1004), mit ausgedehnten Besitzungen. Die Nonnen waren meist adeliger Geburt. Das Reinvermögen belief sich auf 559209 Gulden. Die Stiftsgüter wurden später zur Ausstattung des neuen Bistums Leoben verwendet.

8. Das Dominikanerinnenkloster zu Studenitz bei Cilli (21. März 1782). Die 20 Nonnen gingen mit ihren Pensionen zu ihren Verwandten. Reinvermögen des Klosters 180318 Gulden.

9. Das Dominikanerinnenkloster zu Mahrenberg (21. März 1782), gestiftet 1251 von Siegfried v. Mahrenberg. Die 24 Nonnen begrüssten freudig die Gelegenheit, zu ihren Verwandten zurückkehren zu können. Der Religionsfond bekam ein Vermögen von 118746 Gulden.

10. Das Kloster der Zölestinerinnen zu Marburg (2. April 1782) mit 17 Nonnen und nur einem Reinvermögen von 10784 Gulden.

11. Das Kloster der Dominikanerinnen zu Graz (1. Januar 1785) mit 42 Nonnen und einem Reinvermögen von 254572 Gulden. Das Gebäude wurde dem von Kaiser Joseph neu errichteten weltlichen Damenstifte überlassen.

c) Das Hofdekret vom 21. November 1783, das den Trinitarierorden allgemein für aufgehoben erklärte, traf:

12. Das Trinitarierhospiz in der Karlau bei Graz als einziges Kloster dieses Ordens in Innerösterreich. Die 5 Patres wurden pensioniert, das Vermögen von 57541 Gulden vom Religionsfond eingezogen.

d) Wegen Versetzung anderer Orden in die betreffenden

Klostergebäude wurden vor der Klosterregulierung noch geschlossen:

13. Das Kapuzinerkloster zu Marburg (10. April 1784), das den Minoriten angewiesen wurde, da man die Verwendung ihrer Kirche samt dem Kloster für Militärzwecke beschlossen hatte.

14. Das Kloster der beschuhten Augustinereremiten zu St. Paul an der Stiege in Graz (13. April 1784), in welches die Karmelitermönche von St. Joseph in Graz transferiert wurden. Vermögen: 78 169 Gulden.

e) Aufhebungen auf Grund des Klosterregulierungsplanes:

15. Das Augustinerchorherrenstift Stainz (9. Juli 1785), eines der reichsten Ordenshäuser in ganz Oesterreich. Reinvermögen: 716463 Gulden.

16. Das Augustinerchorherrenstift Pöllau (11. Juli 1785), seit 1482 bestehend. Reinvermögen: 421811 Gulden.

17. Das Augustinerchorherrenstift Rottenmann (15. Juli 1785), eine Stiftung Kaiser Friedrichs III. Reinvermögen: 149 626 Gulden.

18. Das Augustinereremitenkloster zu Hohenmauten (6. Oktober 1785). Es zählte nur 6 Patres und 3 Brüder. Reinvermögen: 26 606 Gulden.

19. Das Minoritenkloster zu Windischfeistritz (4. November 1785) mit 15 Mönchen und einem Reinvermögen von 21 954 Gulden.

20. Das Dominikanerkloster zu Pettau (17. Januar 1786), 1230 gestiftet, besass zur Zeit der Aufhebung 5 Konventualen und 3 Laienbrüder sowie ein Reinvermögen von 66558 Gulden.

21. Das Kloster der Paulinereremiten zu Maria-Trost (10. Februar 1786). Reinvermögen: 41 726 Gulden.

22 und 23. Die Franziskanerklöster zu Feldbach und Friedau (5. April 1786). Die Mönche wurden in andere Klöster verteilt, das Vermögen (10350, bezw. 10 811 Gulden) blieb grösstenteils der Provinz überlassen.

24. Das Kapuzinerkloster zu Pettau (6. März 1786). Stiftungskapitalien: 2932 Gulden.

25. Das Kapuzinerkloster in Graz auf der Stiege (Juli 1786). Stiftungen, Wert der Gebäude und des Gartens 25563 Gulden.

26. Das Kapuzinerkloster in Graz auf dem Graben (29. April 1787). Die Kirche wurde zur Pfarrkirche bestimmt; im Kloster nahm der Pfarrer Wohnung, die Stiftungen und Geräte verblieben der Pfarre.

27. Das Kloster der Dominikaner zu Neukloster (18. Juli 1787). Die 8 Mönche zogen in ihre Klöster nach Graz und Friesach. Reinvermögen: 90736 Gulden.

28. Das Kapuzinerkloster zu Mureck (24. April 1788). Stiftungskapitalien und gestiftete Almosen beliefen sich auf 5365 Gulden und blieben zumeist der Provinz.

29. Das Kloster der unbeschuhten Karmeliter zu Graz (2. Dezember 1789). Die Kirche ist profaniert, im Kloster befindet sich dermalen das Garnisonspital. Vermögen: 166404 Gulden.

f) Aufhebungen aus fiskalischen Rücksichten.

Der „Bedeckungsvorschlag“ für die in Steiermark durch die neue Pfarr- und Klosterregulierung notwendigen Mehrauslagen [1]) wies im Erfordernis für die Mendikanten erster und zweiter Klasse, die in der Seelsorge nicht verwendbar waren, und deren Gesamtzahl sich auf 686 Köpfe stellte, ein Manko von 121810 Gulden aus. Das innerösterreichische Gubernium und die Hofstellen waren darüber einig, dass die Summe nur entweder durch entsprechende Repartierung auf den gesamten Klerus des Landes oder durch Aufhebung einiger der vermöglichsten Stifte aufzubringen sei. Da der steirische Klerus im allgemeinen nicht reich war, empfahlen das Gubernium und die geistliche Hofkommission das zweite Mittel und rieten zur Aufhebung der Stifter:

---

[1]) Erstattet von der geistlichen Hofkommission und der Hofrechenkammer mit Vortrag vom 21. Dezember 1785. Staatsratsakt 5404.

1. Admont	mit jährlich	49228	Gulden	Einkommen [1]).
2. St. Lambrecht „	„	45757	„	„
3. Neuberg „	„	25404	„	„
Die Gesamteinkünfte von		120489	Gulden	

hätten den Abgang nahezu gedeckt.

Der Kaiser ging auf den Vorschlag ein und verfügte mit Resolution vom 30. Dezember 1785 die Aufhebung Neubergs, St. Lambrechts und Admonts.

Hinsichtlich Admonts legte sich jedoch die Hofkanzlei ins Mittel, die vom Vortrage der geistlichen Hofkommission erst nachträglich Kenntnis erhalten hatte. Admont bildete einen wichtigen Punkt in den Konventionsverhandlungen mit Salzburg, welchem seitens des Kaisers das Patronatrecht über dieses Stift ausdrücklich zugestanden worden war [2]). Die Säkularisation seines reichen Besitzes hätte ein gütliches Uebereinkommen unbedingt für immer vereitelt, da sich das Erzstift eine so demütigende Behandlung nicht bieten lassen durfte. Auch die Mehrzahl der Staatsräte berief sich auf die Würde der kaiserlichen Majestät, mit der es unvereinbar sei, eine in aller Form gegebene Zusage durch eine gegenteilige Verfügung wieder zurückzunehmen, und trat mit allem Nachdruck für die Beibehaltung der Abtei Admont ein.

Joseph II. fügte sich dem Gewicht dieser Gründe und zog seine Entschliessung vom 30. Dezember betreffs Admonts zurück. Nur befahl er, die Anzahl der Geistlichen des Stiftes möglichst zu vermindern, damit sich zu Gunsten des Religionsfonds ein desto grösserer Ueberschuss ergebe [3]).

---

[1]) Nach den Fassionen vom Jahre 1782.

[2]) Vgl. oben S. 167.

[3]) Staatsratsakt 212 von 1786. Resolution vom 18. Jänner 1786. Die Konvention mit Salzburg war auch der Grund, weshalb Admont gegenüber die Verordnung auf allgemeine Einführung der Kommendataräbte (unten S. 311 f.) nicht in Kraft trat, obwohl noch in josephinischer Zeit die Stiftsprälatur frei wurde (1789): die der Erzkirche Salzburg ausdrücklich eingeräumten Patronatrechte wären eben sonst hinfällig geworden.

St. Lambrecht und Neuberg aber mussten zu Gunsten des Religionsfonds verschwinden.

30. St. Lambrecht war das reichste Stift im Lande und sah auf eine siebenhundertjährige, mit den Schicksalen des Landes eng verknüpfte Geschichte zurück. Nicht weniger als 24 Pfarren waren ihm inkorporiert, über die der Abt die Rechte eines Bischofs übte. Sein Sprengel übertraf an Ausdehnung bei weitem das Gebiet des Seckauer Bistums. Der Abt hatte Fürstenrang und nannte sich Propst von Maria-Zell, Aflenz, Veitsch und Piber. Der Besitz glich einem Fürstentum, die Bauern von mehr als 100 Dörfern waren dem Stifte untertan.

Wie die Güter lagen auch die Pfarreien des Stiftes in drei Massen zerstreut: um das Stift St. Lambrecht selbst, in der Umgebung der Propstei Piber und in der Gegend von Maria-Zell. Herrlich waren die Gotteshäuser, gross die Kirchenschätze, musterhaft bewirtschaftet die Stiftsherrschaften. Die in den entlegenen Gebirgspfarren exponierten Konventualen waren die einzigen Verbreiter materieller und geistiger Kultur unter dem ihnen anvertrauten Volke gewesen.

Das Aufhebungsdekret datiert vom 23. Januar 1786, und am 14. März 1786 erklärte der Aufhebungskommissär von Buset das Stift für geschlossen. Die meisten der 105 Mönche, die das Stift damals zählte, liessen sich säkularisieren; die exponierten blieben auf ihren Pfarren. Der gebrechliche dreiundsiebzigjährige Abt Bertold Sternegger erhielt eine Pension von 1460 Gulden und starb sieben Jahre nach der Aufhebung des Stiftes in Graz. Das einen ganzen Folioband füllende Inventar wies ein Reinvermögen von 1765861 Gulden aus.

Die Pensionen, die der Religionsfond davon auszuzahlen hatte, betrugen 25850 Gulden jährlich, so dass der Gewinn schon von Anfang an ein beträchtlicher war.

Kaiser Franz II. stellte 1802 das Stift St. Lambrecht so ziemlich im alten Stand wieder her. Die frühere Quasiepiskopaljurisdiktion der Aebte kam jedoch nicht mehr zur Geltung.

31. Das Zisterzienserstift Neuberg an der Mürz verdankte seine Entstehung Herzog Otto dem Fröhlichen, einem Sohne Albrechts I., der 1327 die ersten Zisterziensermönche aus Heiligenkreuz in Oesterreich dort einführte. Die Kirche wurde von Kaiser Friedrich III. erbaut. Neuberg war, wie alle Zisterzienserstifte in Oesterreich, im Laufe der Zeiten reich geworden; das Inventar verzeichnete ein Reinvermögen von 544 776 Gulden.

Die Veröffentlichung des Aufhebungsdekretes erfolgte am 18. Februar 1786, und nach fünf Monaten zogen die 19 Konventualen aus. Der Abt erhielt eine gleich hohe Pension wie jener von St. Lambrecht, alle übrigen Regularen 300 Gulden jährlich.

Durch die Aufhebung der Stifte St. Lambrecht und Neuberg war der beschlossene Klosterregulierungsplan durchbrochen worden. An ihrer Stelle wurden das Kapuzinerkloster zu Murau und das Franziskanerkloster zu Mürzzuschlag für die Beibehaltung bestimmt. Ausserdem wurde im Jahre 1787

32. das Kloster der beschuhten Augustiner zu St. Leonhard auf eigenes Ansuchen der Konventualen hin geschlossen, weil das Vermögen zu ihrem Unterhalte nicht mehr hinreichte und milde Gaben nur spärlich flossen. Die Kirche blieb Pfarrkirche, der Prior mit 2 Konventualen versah die Seelsorge, die übrigen 8 Regularen erhielten Pensionen. An den Religionsfond kam nur ein Vermögenswert von 15511 Gulden.

Nach diesen Aenderungen hätten nur noch die Klöster der Augustiner zu Fürstenfeld, der Franziskaner zu Lankowitz sowie der Kapuziner zu Hartberg, Bruck, Leoben, Cilli und Knittelfeld aufgehoben werden sollen. Da sich jedoch keine Gelegenheit zur Unterbringung ihres Personals in anderen Klöstern ihres Ordens bot, überlebten sie die josephinische Zeit und bestehen zum Teile noch heute.

IV. Görz, Gradisca und das Triester Territorium[1]).

a) Das Patent vom 12. Januar 1782 traf im Triester Territorium kein einziges Ordenshaus, in Görz-Gradisca nur

1. das Kloster der Klarissinnen in der Landeshauptstadt Görz. Sein Grundbesitz war ziemlich ausgedehnt, das Inventar bewertete ihn auf 89 786 Gulden.

Die Nonnen konnten nach freier Wahl eine andere Ordensregel annehmen oder in die Welt zurückkehren. Das Vermögen des Klosters wurde 1786 den görzischen Landständen für die Errichtung eines adeligen Mädchenstiftes überlassen.

b) Als nutzlos wurden bis 1784 aufgehoben:

2. Das adelige und bis dahin exemte Stift der Benediktinernonnen zu Aquileja (31. Oktober 1782). 18 Nonnen, die venetianische Untertanen waren, schickte man in ihre Heimat zurück, die 5 Oesterreicherinnen wurden im Benediktinerinnenstift zum heiligen Cyprian in Triest untergebracht, das dafür einen Teil des inländischen Vermögens des Aquilejenser Stiftes ausgefolgt erhielt. Später wurden den stark verschuldeten Benediktinerinnen in Triest sämtliche Realitäten verkauft, der Erlös zum Religionsfond genommen und dafür dem Stifte eine Dotation von 130, schliesslich 159 Gulden für jede Regularin jährlich ausgefolgt[2]). Für den inländischen Besitz der ehemaligen Benediktinerinnen zu Aquileja zahlte Graf v. Thurn den Kaufschilling von 180 500 Gulden..

3. Das Kloster der sogenannten Poverelle zu Fara. Es bestand aus Bauernmädchen, die nur frommen Werken lebten, keine Jugend unterrichteten und jedes Jahr

---

[1]) Die folgenden Daten sind ausschliesslich den Akten des K. A. (Acta 97, Gen. F, Fasz. 574—578) entnommen. Kurze Andeutungen über die görzischen Klöster bringt Frhr. v. Czoernig a. a. O. S. 884—886, 898—902 und führt auf S. 915 die aufgehobenen nur dem Namen nach an.

[2]) Ein lehrreicher Fall praktischer Anwendung des Grundsatzes, dass alles geistliche Vermögen Eigentum des Religionsfonds sei.

Profess ablegten, so dass sie nach Belieben aus der Klostergemeinschaft wieder austreten konnten. Der unbewegliche Besitz, auf 9080 Gulden geschätzt, wurde durch stückweise Versteigerung zu Gunsten des Religionsfonds nutzbar gemacht [1]).

c) Auf Grund des Klosterregulierungsplanes wurden aufhoben [2]):

4. Das Karmeliterkloster zu Görz. Die 14 Regularen erhielten eine Pension von je 200 Gulden und wurden in andere Klöster verteilt unter Ausfolgung des sonst für Translozierungen üblichen Reisegeldes. Das Reinvermögen von 51935 Gulden überliess die Regierung im Jahre 1790 den Landständen als einen Fonds für das in Görz zu errichtende Zucht- und Arbeitshaus.

5. Das Dominikanerkloster zu Fara hatte zur Zeit seiner Aufhebung (Anfang 1785) 13 Regularen und ein Reinvermögen von 36742 Gulden. Die Realitäten erstand Freiherr v. Bresciari um 26000 Gulden.

6. Das Franziskanerhospiz zu Salcan bei Görz, aufgehoben 1785. Das Gebäude samt Garten kaufte vom Religionsfond 1788 Dr. Vincentini um 2800 Gulden.

7. Das Minoritenhospiz zu Grignano, geschlossen 1785. Die 4 Regularen kamen in das Kloster zu Triest. Das Reinvermögen belief sich auf 11246 Gulden. Die Grundstücke samt Gebäude kaufte Jakob Brandi um 4001 Gulden.

---

[1]) Die Ursulinerinnen in Görz liess man bestehen; doch verpachtete 1782 der Religionsfond ihre sämtlichen Realitäten, bezog den Pachtzins für sich und zahlte dafür den Nonnen den nach dem Durchschnitt der letzten 10 Wirtschaftsjahre berechneten Ertrag als jährliches Unterhaltsquantum aus.

Ebenso blieb das Kloster „der Schwestern der Liebe“ (Sorelle della Carità) zu Cormons, unter dem Schutze der hl. Katharina von Siena stehend, erhalten, weil es sich mit dem Unterricht der weiblichen Jugend befasste.

[2]) Im Hofkanzleidekret vom 9. November 1784. Vom selben Tage sind auch die Aufhebungsdekrete datiert. Der Tag des Vollzuges der Aufhebung ist aus den Akten des Kultusministerialarchivs nicht ersichtlich.

8. Das Minoritenkloster zu Porpetto (der Ort gehört heute nicht mehr zu Oesterreich) hatte im Inlande nur ein Reinvermögen von 16508 Gulden. Das Kloster und die Grundstücke wurden verkauft, die Kirche der Gemeinde von Porpetto überlassen.

9. Das Kapuzinerkloster zu Gradisca, 1785 geschlossen. Gebäudewert und Stiftungskapitalien 8022 Gulden. Die Kirche wurde exsekriert und samt Kloster und Garten 1787 um 1255 Gulden verkauft.

10. Das Franziskanerkloster am Heiligen Berg nächst Görz, ein massiver, ausgedehnter Bau, wurde von den Franziskanern, die in das aufgehobene Minoritenkloster in Görz übersiedeln mussten, im Jahre 1786 geräumt. Der Provinzial gab sich alle Mühe, die dekretierte Uebersiedlung rückgängig zu machen, wollte die Besorgung der Pfarre zu Salcan und die Haltung einer Schule daselbst auf den Orden übernehmen und stellte vor, dass das grosse, auf einem steilen Felsen aufgebaute Klostergebäude im Werte von 200000 Gulden sonst entweder dem Verfalle überlassen oder von Räubern würde bezogen werden, und dass der Wert der Baumaterialien wegen der hohen Bringungskosten ein sehr geringer wäre. Das Gesuch fand keine Würdigung, der Uebersiedlungsbefehl blieb in Kraft. Die dem Kloster am Monte Santo gehörig gewesenen Grundstücke im Schätzungswerte von 13390 Gulden zog der Religionsfond mit der Begründung ein, dass die Bewirtschaftung von Grund und Boden dem Institut des Ordens entgegen sei. Das Gnadenbild wurde vom Heiligen Berge in die Pfarrkirche zu Salcan übertragen[1]).

Im Jahre 1796 mussten die Franziskaner aus dem vormaligen Minoritenkloster zu Görz, welches für das bischöfliche Priesterhaus bestimmt wurde, nach Castagnavizza übersiedeln. Im Jahre 1800 zogen sie auch ins Kloster am Heiligen Berge wieder ein.

---

[1]) Vgl. oben S. 254.

11. Das eben erwähnte, Anfang 1786 aufgehobene Minoritenkloster zu Görz brachte dem Religionsfond ein Reinvermögen von 61116 Gulden zu. Die Regularen nahm grösstenteils das Minoritenkloster in Triest auf, das zur Versorgung der dortigen Pfarren mit Kooperatoren stark in Anspruch genommen wurde.

12. Das Kapuzinerkloster zu Triest wurde zu Beginn des Jahres 1787 aufgehoben. Das Vermögen (Gebäudewert und Stiftungskapitalien) im Betrage von 32803 Gulden kam an den Religionsfond. Die Bürgerschaft der Stadt Triest hatte um die Erhaltung des Klosters gebeten und sich bereit erklärt, den Mönchen ein neues Ordenshaus zu bauen, wenn die Regierung auf das bisherige aus fiskalischen oder anderen Gründen reflektiere; Joseph II. schlug jedoch die Bitte ab.

Nach dem Regulierungsbeschlusse hätten noch das Kapuzinerkloster zu Görz und das Dominikanerkloster zu Cormons aufgehoben werden sollen. Auf Ansuchen der Bürgerschaft der Stadt Cormons, die sich für Beibehaltung der Dominikaner aussprach, wurde mit Hofdekret vom 3. Januar 1785 an ihrer Stelle das Kapuzinerkloster für die Aufhebung bestimmt; die Dominikaner wurden verpflichtet, Aushilfe in der Seelsorge zu leisten, eine Schule zu halten und die strenge Observanz aufzugeben.

13. Das 1785 geschlossene Kapuzinerkloster zu Cormons war ein dürftiges Gebäude und besass wenig Stiftungskapitalien. Das Inventar verzeichnete nur ein Vermögen von 6362 Gulden. Das Klostergebäude brachte später Freiherr v. Delmestri käuflich an sich.

Das Kapuzinerkloster zu Görz blieb erhalten und besteht noch heute. Seit dem 1. Februar 1786 wurde es vollkommen vom Religionsfond dotiert, der dafür dessen Stiftungskapitalien von 9833 Gulden einzog. Für die Unterbringung seiner Insassen in anderen Klöstern ergab sich eben keine Gelegenheit, zumal drei Kapuzinerklöster in Görz-Gradisca und Triest vor ihm geschlossen worden waren. Nach dem Tode Josephs achtete man nicht mehr so genau auf die Durchführung der

beschlossenen Pläne; so ging die Bitte des Kapuzinerkonventes um Gewährung des Fortbestandes, die er schon 1787 vergeblich gestellt hatte, später doch in Erfüllung.

Der Grundsatz, dass nur die für die Seelsorge nützlichen oder notwendigen Klöster beizubehalten seien, wurde auch von den Nachfolgern Josephs II. festgehalten. Leopold II. ging von den Regulierungsplänen ohne gewichtige Gründe nicht ab. Und Kaiser Franz liess für die neu erworbenen Gebiete der Monarchie (Westgalizien, Venetianisch-Istrien und Dalmatien) eigene Klosterregulierungspläne ausarbeiten, zahlreiche Ordenshäuser aufheben und ihr Vermögen zur Bildung eines Religionsfonds für die neuen Länder verwenden [1]). Doch gehörte die Mehrzahl der nach dem Tode Josephs II. eingegangenen Klöster den Mendikantenorden an, für die das Sammlungsverbot nach wie vor in Kraft blieb. Aufhebungen aus Rücksicht auf die Bedürfnisse des Religionsfonds verfügten die Nachfolger Josephs II. nicht, obwohl sie sich sonst fast durchaus die Klosterpolitik ihres Vorgängers zu eigen machten.

---

§ 30.

Beseitigung des Archidiakonats. Allgemeine Einführung der Dekanatsverfassung [2]).

Die seit alter Zeit in dem Salzburger Erzbistum und in der Agleier Patriarchaldiözese im Namen des Ordinarius Auf-

---

[1]) Siehe Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten. Wien 1849, S. 163. v. Hussarek, Artikel Religionsfonds in Mischler-Ulbrich, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Bd. IV, 2. Aufl., Wien 1907, S. 93.

[2]) Vgl. zu diesem Gegenstand Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. II, S. 183 ff. 261 ff. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats. Tübinger Programm, 1898. Hilling, Die bischöfliche Banngewalt u. s. w., im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. LXXX u. LXXXI, 1900 u. 1901, S. 80 ff., 323 ff., 443 ff., 645 ff.,

sicht und Bussdisziplin übenden Landarchidiakonen oder Erzpriester sollten, so sehr sie auch der Mehrzahl nach an Ehren und Würden ausgezeichnet waren, den Zeitpunkt des Verlustes der Jurisdiktionsgewalt ihrer Mandanten in Steiermark, Kärnten und Krain nicht überleben. Ja diejenigen von ihnen, die gleichzeitig angesehenen Stiftern als Prälaten vorstanden, büssten vielmehr ihre Stellung noch vor dem Inkrafttreten der neuen Bistumsverfassung ein, weil ihre Ordensinstitute sämtlich schon früher der Aufhebung verfielen.

Darauf, dass der Archidiakonat in den Ländern südlich der Drau weit kräftiger sich entwickelt hatte als im Salzburger Machtbereich, ist bereits hingewiesen worden[1]. Hier war eben eine Schwächung des Einflusses der Erzpriester und eine Einengung ihrer Machtbefugnisse schon dann erreicht, wenn die Generalvikare als unbeschränkte Machtträger des Diözesans ihren Gewaltkreis entsprechend zu verwerten verstanden. In der Tat erwiesen sich die Generalvikare in dieser Richtung nicht als lässig und hatten um so mehr Erfolg, als der Umfang ihrer Sprengel ihnen die persönliche Beaufsichtigung des Klerus und der Kirchendisziplin gestattete. So sanken die Erzpriester im Salzburgischen allmählich zu gefügigen untergeordneten Organen herab. Nicht wenig trug hierzu die in der Salzburger Erzdiözese im 17. Jahrhundert allgemein eingeführte Dekanatsverfassung bei, die zur Folge hatte, dass der grösste Teil der erzpriesterlichen Befugnisse auf die Landdekane übertragen wurde. Die Archidiakonen bildeten zwar von nun an eine Mittelstufe zwischen den Dekanen und dem Diözesan bezw. dessen Generalvikar, allein ihre Vorrechte gegenüber den Landdekanen beschränkten sich wesentlich auf den Namen und den grösseren Sprengel, dem sie vorstanden.

---

86 ff. Baumgartner a. a. O. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Hannover und Leipzig 1905 S. 74—83.

[1]) Oben S. 29—31.

Die Bistümer Seckau, Lavant und Laibach besassen keine Dekanate, ihre Pfarren waren in Archidiakonate und Archidiakonatskommissariate zusammengefasst, während Gurk und Triest ausschliesslich in Dekanatsbezirke eingeteilt waren. In der Görzer Erzdiözese bestand neben der Archidiakonats- teilweise auch eine Dekanatsverfassung.

Dass zwischen den Archidiakonen der Diözesen ohne Dekanate und den Dekanen der Bistümer ohne Erzpriester kaum ein Unterschied bestand, ist einleuchtend; es handelte sich nur um abweichende Bezeichnungen für ein und dieselbe amtliche Stellung.

Die in den grossen Bistümern als Zwischeninstanz zwischen Landdekan und Bischof vorhandenen oder als besondere Aushilfsorgane des entfernt wohnenden Diözesans mit reicheren Befugnissen ausgestattet gewesenenen Archidiakone waren jedenfalls in dem Augenblicke überflüssig geworden, als die neue Bistumseinteilung in Kraft trat, da nun jeder Bischof seinen Sprengel ohne Schwierigkeit persönlich beaufsichtigen und sich mit der Unterstützung der Landdekane allein begnügen konnte.

Der Bischof von Gurk, der das schon bei Ausarbeitung seiner Einteilungspläne erkannte, hatte es nicht unterlassen, auf die Zweckmässigkeit der Beseitigung der bestehenden Archidiakonate und auf die allgemeine Einführung von „kleinen Landarchidiakonaten“ oder Dekanaten an deren Stelle hinzuweisen.

Sein Vorschlag gewann im Laufe der Pfarr- und Klosterregulierung immer mehr an Berechtigung; die zahlreichen Pfarren, die aufgehobenen Stiften inkorporiert gewesen waren, standen ausserhalb jedes Archidiakonatsverbandes, und für eine Neuregelung der Archidiakonatsprengel fühlte man kein Bedürfnis.

Die praktische Erfahrung lehrte, dass die Dekanatsverfassung überall ihren Zweck erfüllt hatte, und legte deshalb deren allgemeine Einführung nahe. Die neue Pfarreinteilung

bot hierzu die beste Gelegenheit, und der Kaiser trug nur seinem Hange zur Einheitlichkeit in jeder Organisation Rechnung, als er den Befehl gab, für jedes Bistum gleichzeitig mit der Durchführung des Pfarregulierungsplanes eine geeignete Dekanatseinteilung auszuarbeiten.

Bei der Abgrenzung der Dekanatsdistrikte und der Festsetzung der Dekanatsbefugnisse hatten die Bischöfe vollkommen freie Hand; nur mussten sie die getroffene Einteilung und die Instruktionen an die neuen Dekane den Kreisämtern und Gubernien bekannt geben.

Mit Ausnahme der Görzer Diözesanteile wurde die Anordnung in Inneröstereich in den Jahren 1786 bis 1787 zum Vollzug gebracht.

Die früheren Erzpriester, deren amtlicher Stellung nunmehr gänzlich der Boden entzogen war, blieben als Dekane auf ihren Posten und wurden in der Regel dadurch ausgezeichnet, dass die Bischöfe sie zu ständigen Kommissären für alle Sperr-, Inventur- und Installationsfälle von Dekanen in einem grösseren Teile der Diözese ernannten.

Im Jahre 1789, nach Abtretung der Görzer Pfarren an die einzelnen Bischöfe, bekam die Dekanatsverfassung allgemeine Geltung für ganz Inneröstereich und verlieh seinen Ländern gegenüber den früheren mannigfachen Unterschieden im Interesse des Ganzen auch hierin ein einheitliches Gepräge [1]).

Die von den Bischöfen damals ausgemessenen Dekanatssprengel bestehen noch heute fast unverändert fort, wenn sie auch nachträglich mitunter wieder zu grösseren Gruppen mit

---

[1]) Ueber die Archidiakonatssprengel in josephinischer Zeit siehe für Krain P. Hitzinger a. a. O. Heft 2 u. 3, S. 101—111; für Kärnten Hohenauer a. a. O. S. 199—200 und S. 227—268; für Steiermark Geistlicher Personalstand des Bistums Seckau 1873, Anhang; für die ehemalige Erzdiözese Salzburg überhaupt Dr. Karl Hübner a. a. O. S. 47—69 und dazu Baumgartner a. a. O. S. 90 ff., 129 ff.

der Bezeichnung von Kreisdekanaten oder Archidiakonaten im neuesten Sinne zusammengefasst worden sind [1]).

---

[1]) Das Bistum Laibach ist seit 1900 wieder in 5 Archidiakonate eingeteilt, nämlich Laibach, Oberkrain, Innerkrain, Zentralkrain und Unterkrain. Das Amt von Archidiakonen üben Laibacher Domkapitulare aus. Nach der Laibacher Diözesansynode von 1903 sind die Amtspflichten der neuen Archidiakone folgende: jährliche Visitation der Dekanatspfarren, Berichterstattung an das Ordinariat über die von den Dekanen vorgenommenen Visitationen sowie die in einzelnen Dekanaten abgehaltenen Pastoralkonferenzen, eventuelle Antragstellung über religiöse, soziale, kirchlich-politische Verhältnisse der Dekanate ihres Distriktes. Gruden a. a. O. S. 6 u. 7. Im Bistum Seckau haben dieselbe Aufgabe die Kreisdekanate, die sich aus einer Anzahl von Dekanaten zusammensetzen.

Zweites Kapitel.

Die Stellung des josephinischen Staates zum Kirchenvermögen.

§ 31.

Das Eigentum am Kirchengut. Verwaltung des geistlichen Einkommens durch den Staat oder im Namen des Staates.

Bald nach der Abreise des Papstes von Wien begann die rechtliche Natur des geistlichen Vermögens Joseph II. und seine Regierung eingehend zu beschäftigen. Bei der Einziehung der Güter der beschaulichen Orden war die Frage der Zuständigkeit des Staates zu diesem Schritt umgangen worden, und es hatte sich alles glatt und geräuschlos abgewickelt. Nachdem aber beim Kaiser der Vorsatz gereift war, die Regulargeistlichkeit in ausgedehntem Masse für die Versehung der Seelsorge heranzuziehen und in seinen gesamten Erbländern eine bessere Pfarreinteilung herbeizuführen, tauchte unwillkürlich der schon unter Maria Theresia angeregte Gedanke wieder auf, das geistliche Vermögen in vollem Umfange in Beschlag bezw. in staatliche Verwaltung zu nehmen und daraus die Kultusbedürfnisse zu bestreiten. Der Plan blieb nicht verborgen, bald bekam auch der Papst Kunde davon und suchte in einem besonderen Schreiben den Monarchen von einem solchen Beginnen abzubringen [1].

Vor allem war, wenn anders der Plan greifbare Gestalt gewinnen sollte, eine genaue Kenntnis der geistlichen Güter

[1] Schlitter, Pius VI. und Joseph II. S. 49 ff.

und Einkünfte sowie die Vorsorge geboten, dass davon nichts veräussert werde. Beides bildete den Gegenstand eingehender Beratungen. Das Ergebnis war der Auftrag genauer Fassionen des gesamten Vermögens und der Einkünfte der Säkular- und Regulargeistlichkeit sowie das Verbot jedweder Veräusserung desselben ohne Bewilligung der zuständigen landesfürstlichen Behörde.

Beide Gesetze erhielten am 5. Oktober 1782 die Sanktion und ergänzen sich gegenseitig [1]).

Alle Benefiziaten, Konvente sowie sonstigen Nutzniesser und Verwalter kirchlichen Vermögens bekamen genaue Formularien für die binnen vier Wochen bei den Kreisämtern zu überreichenden Bekenntnisse ausgefolgt. Unrichtige Angabe war mit der Strafe des Betruges, Saumseligkeit mit einer Geldstrafe von 5 Prozent des zu spät fatierten Vermögens bedroht.

Die rechtliche Begründung dieser Anordnung findet sich am Eingang des zweiten Gesetzes: „Unsere glorwürdige Vorfahrer in der Regierung haben jedesmal als einen unabweichlichen Grundsatz angesehen, dass das sämtliche was immer Namen haben mögende geistliche und Kirchenvermögen nach dessen ächten Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche, ein zum Gottes- und der Kirchen Dienst, zur Seelsorge und für die Armen bestimmtes Patrimonium sei, dass den geistlichen Individuen und Gemeinden davon die Nutznießung nur für ihren standesmäßigen Unterhalt gebühre, die Obsorge aber über die richtige Verwendung des Ueberschusses zur oberwähnten Hauptbestimmung eines der wesentlichen Rechten und Pflichten des Landesfürsten, als Supremi Ecclesiae Fautoris et Canonum Custodis gehöre.“

Der gesamten Geistlichkeit, Gemeinden wie einzelnen Personen wird jeder Verkauf, Tausch, Aufkündigung, Schenkung,

---

[1]) Protokoll der landesfürstlichen Verordnungen, Bd. I, Nr. 219 und 220.

kurz jede Art von Veräusserung geistlichen oder kirchlichen Vermögens, unter was immer für Namen und Vorwande ohne Bewilligung der Landesstelle verboten. Das Verbot erstreckte sich auf Grundstücke sowohl als auch auf Kapitalien, Kirchen-, Klöster- und Hauskostbarkeiten und überhaupt auf alle Mobilien, die nicht zum Wirtschaftsbetrieb gehörten, sowie auf alle bestimmten und unbestimmten Nutzungen. Dem Zuwiderhandelnden drohte ausser dem Verlust des Erworbenen und der Nichtigkeit des Geschäftes noch eine besondere Strafe, während dem Entdecker und Anzeiger einer so veräusserten Vermögensmasse als Belohnung der dreijährige Genuss von 4 Prozent Zinsen des Schätzungswertes in Aussicht stand.

Nach der Auffassung des josephinischen Systems erscheint somit das Kirchengut nicht geradezu als Staatsgut sondern als ein Stiftungsvermögen, dessen Einkünfte zwar ausschliesslich dem Zweck der Beförderung der Religion gewidmet, in Bezug auf die Verteilung und die Art der Verwendung für den genannten Zweck aber durchaus von der Staatsgewalt abhängig sind. Das gesamte, innerhalb eines Staates befindliche geistliche Vermögen bildet rechtlich nur eine grosse Stiftung, deren Einkünfte eigentlich nur in eine einzige Kasse zu fliessen hätten, die aber dafür für alle Kultusbedürfnisse einschliesslich des Unterhaltes der Seelsorge aufkommen müsste [1]. Art und Ausmass der Kultusbedürfnisse, die Höhe der Bezüge der Kirchenamtsinhaber bestimmt nur die Staatsgewalt. Ihrem Ermessen ist es anheimgegeben, ob sie die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz an sich ziehen oder den bisherigen Organen belassen und diese nur dazu anhalten will, dass sie die ihre Bedürfnisse übersteigenden Eingänge an den gemeinsamen Fonds abführen.

Es ist ein grosser Gedanke, der dieser Rechtsanschauung zu Grunde lag, und es bietet viel Interesse, dessen praktische Anwendung in den Hauptgrundzügen zu verfolgen.

---

[1] Wesentlich übereinstimmend v. Hussarek a. a. O. S. 94 u. 99.

a) Unterhalt der Exreligiosen; Einziehung der beneficia simplicia und der bischöflichen Lehen; Reduzierung der Kanonikate; Ausmessung des bischöflichen Gehaltes.

Zunächst erklärt sich daraus die Behandlung des Vermögens der aufgehobenen Klöster. Die Exreligiosen erhielten entweder Pensionen oder wurden als Seelsorger oder staatliche Lehrpersonen angestellt. Für den Unterhalt, den sie früher aus der einzelnen Anstalt genossen hatten, sorgte nun die eine aus der Vielheit der einzelnen entstandene grosse Stiftungsmasse. Auch die Mendikanten bezogen aus ihr das für sie ausgemessene Sustentationsquantum.

Die einfachen Benefizien ohne Seelsorge mussten eingehen oder in beneficia curata verwandelt werden. Ein geistliches Amt ohne Seelsorge entsprach nach der herrschenden Meinung keinem Kultusbedürfnis [1]).

Die oft sehr zahlreichen Kanonikate wurden einer Regelung unterzogen; es sollten in Zukunft bei jedem Domkapitel höchstens 8, bei einem Metropolitankapitel höchstens 12 Domherrenstellen bestehen, die Erträgnisse der überzähligen Präbenden aber in den Religionsfond fliessen [2]).

Die klösterlichen und bischöflichen Lehengüter, die der Religion keinen Nutzen abwarfen und als Entgelt für den zu leistenden Schutz an weltliche Grosse verliehen worden waren, kamen nach Massgabe ihres Heimfalls an den Religionsfond. Ihr ursprünglicher Zweck traf nicht mehr zu, denn es gewährte der Staat selbst allen geistlichen Gütern seinen Schutz. Die Bischöfe und Prälaten hatten ein genaues Verzeichnis solcher Lehengüter unter Anführung ihrer Besitzer und der diesen zukommenden Erträgnisse vorzulegen; die staatlichen Organe überwachten den Heimfall [3]).

---

[1]) Hofdekrete vom 18. Januar und 9. Februar 1784. Protokoll, Bd. II, Nr. 15, 16 und 30. v. Hussarek a. a. O. S. 93.

[2]) Hofdekret vom 2. Februar 1787, Protokoll, Bd. VI, Nr. 12.

[3]) Hofdekret vom 24. Februar 1787, Protokoll, Bd. VI, Nr. 19.

Der bischöfliche Gehalt sollte fernerhin gleichmässig 12000 Gulden betragen. Die Staatsgewalt sprach sich das Recht zu, die diesen Betrag übersteigenden Einkünfte eines Bistums zum Religionsfond einzuziehen, handhabte jedoch die Vorschrift gegenüber den damaligen Bischöfen nicht, sondern wollte sie erst in den künftigen Erledigungsfällen in Anwendung bringen [1]). Da die meisten Bischöfe jener Zeit Joseph II. überlebten, wurde die Anordnung, obwohl sie folgerichtig gewesen wäre, nicht praktisch.

b) Die Interkalarfrüchte

als ein Teil des geistlichen Einkommens fielen dem Grundsatz entsprechend von selbst dem Religionsfond zu. Das Hofdekret vom 28. Oktober 1783 [2]), das die fructus intercalares von allen Benefizien ohne Unterschied für den Religionsfond in Anspruch nahm, trat seither nicht wieder ausser Wirksamkeit. Auch die salzburgischen Suffraganbistümer bilden keine Ausnahme. Hier kam der Religionsfond schon bei der Vakatur des Bistums Gurk nach der Postulation des Bischofs Grafen Auersperg auf den Bischofsstuhl von Passau im Jahre 1783 zu seinem Rechte. Salzburg erhob keinen Widerspruch. Die Vorschrift findet nur auf jene Benefizien keine Anwendung, bei denen die Einkünfte von einer juristischen Person (Kapitel, Ordenskonvent) bezogen und entweder ungeteilt genossen oder pro rata unter die Mitglieder verteilt werden, weil hier das Vermögen der Kommunität gehört, und der von einem Mitgliede genossene Teil nach dessen Erledigung sofort dem Ganzen zuwächst. Naturgemäss fällt dem Religionsfond auch von jenen Benefizien nichts ab,

---

[1]) Nach Staatsratsakt 3420 von 1784 soll es von der Allerhöchsten Milde abhängen, ob den alten Bischöfen, die mehr als 12000 Gulden Einkünfte haben, der höhere Genuss „als ein Beitrag aus dem Religionsfonde" zu belassen sei; nach dem Absterben der derzeitigen aber hätten alle künftigen Bischöfe ausnahmslos nur 12000 Gulden zu erhalten, dafür aber für das Kanzleipersonal nichts beizutragen.

[2]) Protokoll, Bd. II, Nr. 117.

bei denen die Einkünfte auf die gestifteten und auch während der Erledigung zu erfüllenden Obliegenheiten gänzlich aufgehen.

Die Verwaltung und Verwendung der Interkalarfrüchte war vor dem Erlasse obiger Verordnung in den einzelnen Ländern verschieden. In Böhmen nahmen jene der Bistümer die Bischöfe in Anspruch zum Zwecke der Zahlung der Ernennungstaxen, während die Einkünfte der erledigten niederen Benefizien meist das Konsistorium für sich verwendete. Ein Hofdekret vom 8. Februar 1771 [1]) stellte diesen Missbrauch ab und wies die Interkalarfrüchte der Kirchenfabrik zu. Bedurfte diese des Zuflusses nicht, so waren die Eingänge in eine gemeinschaftliche Kasse zu erlegen und nach dem Vorschlag der Ordinarien mit Genehmigung der landesfürstlichen Behörden zum Besten der Religion und der Kirche zu verwenden.

Später wurden sie allgemein für alle Länder zur besseren Dotierung der Schulfonds und zur Ergänzung von dessen Abgange bestimmt [2]), bis sie endlich dauernd als ein Zufluss des Religionsfonds erklärt wurden [3]).

c) Kirchliche Stiftungskapitalien. Pfarrliche Grundstücke.

Da die Stiftungskapitalien der kirchlichen Benefizien ohnehin nach den bestehenden Vorschriften in öffentlichen Fonds angelegt sein mussten [4]), hätte es zur vollkommenen Verstaatlichung des pfarrlichen Einkommens nur noch der Einziehung der liegenden Güter bedurft [5]). Allein die Staatsgüteradmini-

---

[1]) Protokoll, Bd. I, Nr. 26.

[2]) Hofdekret vom 22. Oktober 1781, Protokoll, Bd. I, Nr. 135.

[3]) Auch das Gesetz vom 5. Mai 1874 R.G.Bl. Nr. 51, weist die Interkalarfrüchte allgemein dem Religionsfond zu. Vgl. hiezu v. Hussarek a. a. O. S. 98—99.

[4]) Verordnung vom 21. März 1782, Protokoll, Bd. I, Nr. 164.

[5]) Der erste Versuch dieser Art wurde bereits 1771 gemacht, in welchem Jahre eine für Böhmen erlassene Verordnung die zu landesfürstlichen Patronatspfarren gehörigen Grundstücke, ausgenommen Gärten und Wiesen, zu veräussern und den Erlös in öffentlichen Fonds anzulegen befohlen hatte. Roesch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der

stration war schon durch die Verwaltung der Liegenschaften der aufgehobenen Klöster derart überbürdet, dass ihre wirtschaftlichen Erfolge immer ungünstiger wurden, und sie hätte einen weiteren Zuwachs von Wirtschaftsobjekten nicht mehr bewältigen können.

Ausserdem hätte die Verwirklichung des Gedankens den meisten Seelsorgern bittere Entbehrung und in letzter Linie dem Religionsfond eine schwere Neubelastung an Kongruaergänzungen gebracht. Die geistliche Hofkommission sprach sich deshalb entschieden gegen den seitens des Staatsrates warm vertretenen Gedanken aus, die pfarrlichen Grundstücke dem Religionsfond einzuverleiben, und der Kaiser pflichtete ihr bei, indem er ausdrücklich befahl, die Benefiziaten im Besitz ihrer gestifteten Liegenschaften zu belassen [1].

Eine Ausnahme wurde nur hinsichtlich der mit weitläufigen Wirtschaften versehenen Pfarreien der aufgehobenen oder sich selbst administrierenden Stifte gemacht, deren Inhabern der Unterhalt in gleicher Höhe wie den neu angestellten Pfarrern auszumessen war. Von dem Grundbesitz dieser Pfründen sollte lediglich das für den Hausbedarf Unentbehrliche gegen Einrechnung in die Ausstattung beibehalten, das übrige dagegen bestmöglichst veräussert werden. Die steigende Tendenz der Preise der Landwirtschaftsprodukte verhinderte indessen auch die Durchführung dieser am 5. April 1787 erlassenen Verordnung [2], und man begnügte sich damit, die Pfründeninhaber theoretisch als Verwalter von Religionsfondgütern zu betrachten.

d) Stolgebühren [3].

Für die Beantwortung der Frage, ob die josephinische Regierung auch eine Verstaatlichung der Stolgebühren beabsichtigt

Aufklärung, im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. LXXXIV. 1904, S. 60.

[1]) v. Hock a. a. O. S. 438.

[2]) Hittmayer a. a. O. S. 299.

[3]) Vgl. über die Stolgebühren den Artikel von Stutz in Hauck-

habe, findet sich in den Akten des Kultusministerialarchivs, die den Gegenstand für Innerösterreich behandeln[1]), kein bestimmter Anhaltspunkt. Wahrscheinlich ist es, dass der Plan erwogen, wegen der sofort auffallenden Schwierigkeiten seiner praktischen Durchführung aber fallen gelassen wurde. Die Einhebung der Gebühren konnte füglich nur durch die Geistlichkeit geschehen. Anstatt dass diese die Beträge an den Religionsfond abgeführt und dann von dort die Ergänzung des geschmälerten Einkommens angesprochen hätte, liess man es lieber bei der bisherigen Gepflogenheit, und begnügte man sich damit, für einzelne Amtshandlungen die Erhebung von Gebühren zu verbieten, im übrigen aber auf die Zustandebringung einer einheitlichen Stolordnung für jedes Kronland hinzuarbeiten.

Für den Passauer Diözesanteil in Niederösterreich war schon im Jahre 1769 eine neue Stolordnung fertiggestellt worden, deren Veröffentlichung wegen des Widerspruches der kirchlichen Kreise unterbleiben musste. Sie wurde erst am 27. Januar 1781 mit bindender Kraft für ganz Niederösterreich bekanntgegeben. Die Tauftaxen waren darin noch beibehalten.

Von den innerösterreichischen Ländern besass nur Steiermark seit 1774 eine einheitliche Stolordnung. Für Kärnten, Krain und das Küstenland bestanden solche nicht, und es herrschten in jeder Pfarre besondere Gepflogenheiten.

Sehr hohe Taxen erhoben, besonders für Kopulationen[2]),

Herzogs Realenzyklopädie Bd. XIX. 1906. 3. Aufl. S. 67 und die dort angeführte Litteratur (zu der aber noch Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, Kirchenr. Abhandl. hrsg. von Stutz, Heft 20, Stuttgart 1905, S. 95 ff. nachzutragen ist), besonders Benario, Die Stolgebühren nach bayrischem Staatskirchenrechte, gekrönte Würzburger Preisschrift, München 1894, und für Oesterreich Baldauf, Die kirchlichen und pfarrherrlichen Stolgebühren in den österreichischen Provinzen, Graz 1835, sowie Mayerhofer-v. Pace a. a. O. S. 110 bes. Anm. 1.

[1]) Acta 40 Gen. G. Fasz. 240, Acta 42 Gen. G. Fasz. 260, Acta 41 Gen. G. Fasz. 250, Acta 39 Gen. G. Fasz. 221.

[2]) Minimum 2 Gulden.

namentlich die Pfarrer von Krain; sie erhöhten sich noch dadurch um ein Bedeutendes, dass die Kuratgeistlichkeit bis zum Jahre 1752 die Weinschankgerechtigkeit besass und von den Nupturienten, die zum Zwecke der Anmeldung des Aufgebotes in das Pfarrhaus kamen, verlangen durfte, dass sie aus diesem Anlasse gemeinsam mit den Zeugen einen Dukaten vertränken. Nach dem Verbot dieser sonderbaren Art von Stolgebührerhebung durch Maria Theresia suchte sich die Geistlichkeit zum Teil durch Forderung erhöhter Gebühren zu entschädigen, wurde aber von der Behörde jedesmal zur Zurückzahlung des zu viel Erhobenen angehalten, so oft ein solcher Fall zur Anzeige kam [1]).

Eine eigene Art von Stoltaxen bildeten in Krain und Kärnten die Beicht- und Versehgelder, von denen in Steiermark keine Erwähnung geschieht. Der Umstand, dass deren Einhebung in Krain vornehmlich in der Pfarre Idria ständig geübt wurde, lässt vermuten, dass ihre Entstehung namentlich der schweren Zugänglichkeit und weiten Entfernung einzelner Ortschaften vom Pfarrsitze und wohl auch der schlechten Dotation der Pfründe zuzuschreiben ist. Beicht- und Versehgelder wie nicht minder die Tauftaxen standen mit dem josephinischen Begriff von der Reinheit der Religion und der Unentgeltlichkeit aller Seelsorgehandlungen nicht im Einklange; deshalb wurden erstere für Kärnten mit Hofkanzleidekret vom 16. November 1780, für Krain mit Dekret vom 2. Mai 1785 auf das strengste verboten; die Tauftaxen sollten mit dem Inslebentreten der neuen Pfarreinteilung aufhören und diejenigen Kuratgeistlichen, die durch deren Wegfall erweislich einen empfindlichen Nachteil erlitten, hiefür aus dem Religionsfond schadlos gehalten werden [2]).

---

[1]) Nach der Zirkularverordnung an alle Länderstellen vom 17. Mai 1791 waren Klagen gegen Seelsorger wegen unbilliger Abnahme von Stolgebühren vom weltlichen Gerichte im Einverständnisse mit dem Ordinariate abzutun. Vorher fielen solche in den Kompetenzkreis der Kreisämter. Protokoll, Bd. II, Nr. 74.

[2]) Hofkanzleidekret vom 30. Juni 1785, Protokoll, Bd. IV, Nr. 85.

Für Kärnten und Krain befahl die Hofkanzleiverordnung vom 5. Januar 1786 die Abfassung einer neuen „gemässigteren Stolordnung“ [1]). Nach einem Berichte der Landeshauptmannschaft in Kärnten vom 31. März 1781 [2]) bestanden im Lande a) eine besondere Stolordnung für das Bistum Gurk aus dem Jahre 1756, genehmigt durch die Repräsentation und Kammer und seinerzeit durch das Kreisamt bekanntgegeben; b) eine Stolordnung für das Archidiakonat Jaunthal (Görzer Diözese), „bestätigt von dem höchsten Orte mit Reskript vom 6. Oktober 1755“; c) eine Stolordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt aus dem Jahre 1762. Schon unter Maria Theresia war für die Schaffung einer einheitlichen Stolordnung vorgearbeitet worden, allein Bischöfe und die Landesstelle rieten, von der Einführung einer solchen abzusehen, da die Unterschiede in den „Giebigkeiten“ der einzelnen Teile des Landes zu gross seien. Der Bischof von Gurk empfahl dafür, die Stolgebühren gänzlich abzuschaffen und in jeder Gemeinde von den Insassen im Umlagewege eine kleine Gebühr einzuheben, aus deren Ertrag dem Pfarrer der Ausfall an Stoltaxen zu vergüten wäre [3]). Die Landeshauptmannschaft trat dem Antrag nicht bei. Die Hofkanzlei wünschte nun (Juni 1781) „soweit als möglich“ die Schaffung einer für das ganze Land gültigen Stolordnung und eröffnete, da die Behörden nichts taten, im Jahre 1786 dem Gubernium abermals den kaiserlichen Willen. Der Plan scheiterte, denn in Krain kam eine Stolordnung erst im Jahre 1816, in Kärnten überhaupt nicht zustande [4]).

---

[1]) Protokoll, Bd. V, Nr. 7.

[2]) Ladeakten der Landesregierung in Klagenfurt, Fasz. 65—66.

[3]) Nach Geier a. a. O. S. 113 hat die Regierung in Vorderösterreich im Jahre 1793 tatsächlich auf den Gedanken des vorigen Gurker Bischofs zurückgegriffen. In Innerösterreich wurde ein ähnlicher Versuch nicht unternommen.

[4]) Joseph Helfert, Von dem Kirchenvermögen. Prag 1834. I. Teil. S. 70. Mayerhofer-v. Pace a. a. O. Mit Hofkanzleidekret vom 6. Juni 1799, polit. Ges.-Sammlung Bd. XIV, Nr. 40, wurde im Interesse

e) Kongruaergänzung.

Wie gering die Dotationen der innerösterreichischen und küstenländischen Seelsorgegeistlichkeit waren, geht aus der Unzahl von Gesuchen um Kongruaergänzung hervor, die bei den Gubernien einliefen. Sehr häufig werden ganz geringe Beträge von 2 bis 5 Gulden angesprochen, um welche sich die Kompetenten durch den Wegfall der Tauftaxen verkürzt sahen, ein Beweis, dass sie auch den geringsten Ausfall nicht missen konnten. Die Kongruaergänzungen bieten anschauliche praktische Anwendungsfälle des josephinischen Rechtsgrundsatzes, dass das gesamte Kirchenvermögen Eigentum des Religionsfonds ist, und dass dessen Einkünfte die Staatsgewalt nach klugem Ermessen zu verteilen hat.

Die Gesuche der Inhaber von reichen Pfarren, deren Einkommen auch nach Abzug der Taxausfälle die für die neuen Seelsorger ausgemessene Kongrua überstieg, wurden nicht berücksichtigt, dagegen blieb ihnen der höhere Gehalt belassen [1].

Jene, denen ihr Benefizium nicht 300 Gulden jährlich eintrug, baten um Ergänzung des Fehlenden aus dem Religionsfond und bekamen sie anfänglich ausnahmslos bewilligt, weil man die Kongrua der neu angestellten Pfarrer als allgemein geltend auffasste. Ob der Abgang nur dem Ausfall der Stoltaxen oder auch der geringfügigen Dotation entsprang, kam nicht weiter in Betracht. Bei der grossen Anzahl von Seelsorgern in Innerösterreich, deren gestiftetes Einkommen kaum etwas über 100 Gulden oder noch weniger jährlich ausmachte, griff eine solche Praxis tief in die Säckel des ohnehin schwachen Religionsfonds der

der Einheitlichkeit in der Erhebung der Stolgebühren die steiermärkische Stolordnung von 1774 auch für Kärnten für bindend erklärt.

[1]) Hofkanzleidekret an das innerösterreichische Gubernium vom 16. Juni 1786, dass bei Entschädigungsberechnungen der Inhaber von alten Pfarreien und Kaplaneien für den Pfarrer die Kongrua von 300 Gulden, für den Kaplan eine solche von 150 Gulden zu Grunde zu legen sei.

innerösterreichischen Länder, und die Hofbuchhalterei sah sich genötigt, die Verordnung dahin zu interpretieren, dass nicht jede unter 300 Gulden tragende Pfründe Anspruch auf Ergänzung aus dem Religionsfond habe, sondern nur die Vergütung jenes Ausfalles an sonstigen Einkünften fordern könne, der sich durch den Wegfall der Taufgelder ergebe. Dies steht mit dem aufgestellten Grundsatze der staatlichen Ausmessung der pfarrlichen Einkünfte nicht in Widerspruch, man wollte eben nur die alten Versorgungsgrundlagen auch weiterhin in Geltung belassen.

Die Behauptung, Joseph II. sei der Versuch der Verstaatlichung des pfarrlichen Einkommens misslungen, ist so, wie sie aufgestellt wird [1]), unrichtig. Von einer Verstaatlichung im strengen Sinne kann deshalb nicht gesprochen werden, weil der Religionsfond und nicht der Staat als Eigentümer des gesamten Kirchenvermögens galt, und weil jener als eine grosse Stiftung für die Bestreitung aller kirchlichen und religiösen Bedürfnisse der Monarchie gedacht war. Nicht das Recht, Kirchenvermögen einzuziehen, sondern es gegenseitig auszugleichen, zu verteilen und es im Interesse des Volks- und Staatswohls für den religiösen Zweck zu verwenden, schrieb der josephinische Staat sich zu. Dieses Recht setzte er überall durch, wo ihm daran gelegen war, und wo er es nicht für klug und rätlich fand, irgend eine strenge, daraus folgende Konsequenz nicht zu ziehen.

f) Die Inanspruchnahme des Ueberschussquantums.

Noch heute lebt der Gedanke Josephs II. fort in den bedeutenden Religionsfondbeiträgen der reichen Bistümer und Stifter. Wenn man bedenkt, dass noch Maria Theresia die päpstliche Erlaubnis für die Besteuerung des Kirchengutes eingeholt hat, erscheint es kaum glaublich, dass Joseph II. kurze Zeit darauf ohne Widerspruch die ganzen Wirtschaftsüber-

---

[1]) Geier a. a. O. S. 107.

schüsse der vermöglichen Ordenshäuser zum Religionsfond einziehen konnte.

Die Anregung ging von der innerösterreichischen Regierung aus, die bei Erstattung des Vorschlages für die neue Pfarreinteilung und Klosterregulierung für die Belassung der noch bestehenden Stifter eintrat, weil die Staatsgüteradministration ohnehin schon mit Klostergütern überladen sei, dafür aber riet, die Stifter sofort inventieren zu lassen, ihnen den erforderlichen Bedarf auszumessen und sie anzuhalten, den Ueberschuss zum Religionsfond zu erlegen[1]).

Wiewohl die geistliche Hofkommission darauf hinwies, dass nach geäusserter „Allerhöchster" Absicht der sich nach Durchführung des Pfarreinrichtungsgeschäftes zeigende Abgang an den Einkünften des Religionsfonds durch entsprechende Repartition auf den gesamten erbländischen Klerus aufgebracht werden sollte, billigte sie doch obigen Vorschlag des Guberniums und befürwortete in Uebereinstimmung mit der Hofkanzlei die sofortige Inventierung des Vermögens der Benediktinerabteien Admont und St. Lambrecht, damit deren überschüssige Einkünfte unverzüglich dem Seelsorgezwecke zugeführt werden könnten. Der Kaiser genehmigte den Antrag, worauf noch im selben Jahre (1785) zur Inventuraufnahme geschritten wurde. Nach dem Hofkanzleidekrete vom 13. August 1785 musste das Gubernium für die Amtshandlung Kommissarien entsenden und durfte sich nicht mit der Ueberprüfung von Inventarien begnügen, die von der Stiftsverwaltung selbst verfasst waren[2]).

---

[1]) K. A. Acta 39 Gen. A. (Pfarregulierung in Steiermark). Bericht des innerösterreichischen Guberniums vom 17. März 1785.

[2]) Von der Vorschrift der Ablieferung des Ueberschussquantums an den Religionsfond ist eine mit Hofdekret vom 7. August 1784 getroffene Anordnung auseinanderzuhalten, welche die drei oberösterreichischen Abteien St. Florian, Lambach und Mondsee betraf. Da man sofort einsah, dass der Religionsfond für den Unterhalt aller neu eingesetzten Pfarrer und für die Dotation der Mendikanten nicht ausreichen werde, sollte nach dem Wortlaute des Hofdekretes der Abgang von dort hergenommen werden, wo einiger Ueberfluss herrschte. Deshalb wurde verfügt, dass

Auf Grund der Inventurergebnisse, der im Jahre 1785 eingebrachten Fassionen und der Anzahl der Regularen wurde die Höhe des Ueberschussquantums berechnet. Die Zirkularverordnung vom 6. April 1787 an alle Länderstellen dehnte die bisher auf Steiermark beschränkt gebliebene Vorschrift auf alle deutschösterreichischen Erbländer aus und verfügte, dass zum Zwecke der Bestimmung und Einhebung des Ueberschussquantums für jedes vermöglichere Stift und Kloster besondere „Erfordernis- und Bedeckungsaufsätze" zu entwerfen seien. Da aber die wirtschaftlichen Erfolge durchaus nicht immer dieselben sein mussten, waren die verfassten Aufsätze von sehr problematischem Werte. Um die Ueberprüfung der Differenzen zwischen den Beträgen der einzelnen Jahre zu erleichtern, befahl die Zirkularverordnung vom 13. Februar 1788 allen Stiftern und vermöglicheren Klöstern, gleichzeitig mit der Abführung des Ueberschusses auch die genauen Ausweise über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, was auf die Forderung einer strengen Rechnungslegung hinauslief.

---

sämtliche zur Seelsorge tauglichen Geistlichen der drei genannten Stifter vorzüglich auf die neuen Expondituren ausgesetzt, den übrigen im Stifte verbleibenden jährlich je 300 Gulden zur Verpflegung „in communitate" bewilligt, den Prälaten angemessene Pensionen bestimmt und die überschüssigen Einkünfte für den Religionsfond eingezogen werden sollten. Doch hatten die Stifter die „Administration der Proventen" selbst weiterzuführen, weshalb man von einer Selbstverwaltung der Stifter sprach.

Die „in Selbstverwaltung gesetzten Stifte" galten rechtlich als aufgehoben, und nur die Administration der Temporalien blieb ihren Mitgliedern überlassen. Das Hofdekret vom 9. November 1784 sagt ausdrücklich, dass zwischen diesen drei Stiftern und den wirklich aufgehobenen nur der einzige Unterschied obwalte, dass denselben „die Administration ihrer Temporalien beigelassen werde". Sämtliche Konventualen des Stiftes Mondsee wurden auf Pfarren geschickt, im Stifte blieben nur der Ortspfarrer, der Administrator und zwei Kapläne. Hittmayer a. a. O. S. 174—176. Gegenüber dieser Ausnahmeverfügung wurde bei der später allgemein dekretierten Abgabe des Ueberschussquantums der rechtliche Fortbestand der geistlichen Kommunitäten nicht in Frage gezogen.

Diese Behandlungsweise erwies sich bald für die Länderstellen und für die beteiligten Ordenskonvente als äusserst lästig und unbequem und erforderte besondere Beamte zur Prüfung der Rechnungen. Deshalb wurde noch im selben Jahre davon wieder abgegangen, und an Stelle des besonders berechneten und ausgewiesenen trat ein pauschalierter Ueberschuss. Die Länderstellen hatten sich nach der Zirkularverordnung vom 2. Juni 1788 mit allen Stifts- und Klostervorstehern ins Einvernehmen zu setzen, um eine Pauschalsumme zu bestimmen, die jeder einzelne Ordenskonvent mit Einrechnung der geistlichen Aushilfssteuer und ohne Schädigung seines Wirtschaftsstandes jährlich an den Religionsfond abführen sollte. Bedacht zu nehmen war nur auf jene Klöster, welche notorisch in der Lage waren, von ihren Einkünften nebst der Steuer noch eine Unterstützung an den Religionsfond zu zahlen [1]).

Grundsätzlich wurde demnach die Vermögensverwaltung auch hier im Namen und zu Gunsten des Religionsfonds geführt, der sie jederzeit ganz oder teilweise an sich ziehen und die Verwertungsart einzelner Vermögensobjekte vorschreiben konnte. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich das Hofdekret vom 7. März 1787 [2]), wonach alle Klöstern oder Stiftern gehörigen Häuser in den Städten zum Besten des Religionsfonds verkauft oder vermietet, die nur zur Bequemlichkeit der Klostergeistlichen dienenden in Zinswohnungen umgewandelt werden sollten, weil auf solche Weise die Einkünfte des Konventes sich vermehren und den Ueberschuss erhöhen mussten, wie auch die im selben Jahre verfügte Uebergabe aller Stifts- und Klosterwaldungen in die Verwaltung der Kameraladministration bezw. des k. k. Waldamtes, das den Ordenskonventen nur den jährlichen Holzbedarf verabfolgen durfte [3]).

---

[1]) Hofkanzleidekret an das innerösterreichische Gubernium vom 13. September 1788. K. A. Acta 94 Gen. A.

[2]) Protokoll, Bd. VI, Nr. 25.

[3]) Hofbefehl vom 15. Juli 1787. Geier a. a. O. S. 146. Wegen der häufigen Beschwerden und fortwährenden Streitigkeiten, in denen

Das Verbot an die Bischöfe, von den neuen Aebten eine höhere Konfirmationstaxe als 30 Gulden zu erheben [1]), entsprang gleichfalls nur der Absicht, jede Schmälerung des Einkommens der Stifter zu Ungunsten des Religionsfonds hintanzuhalten [2]). Wie der josephinische Staat seine Rechtsauffassung vom geistlichen Vermögen praktisch zu verwerten verstand, mögen folgende Beispiele zeigen:

---

sich die Stifter mit den die Verwaltung ihrer Wälder führenden Kameralbeamten befanden, wurde ihnen im März 1789 die Verwaltung ihrer Forste wieder freigegeben. Nur die Waldungen der Stifte Klosterneuburg und Heiligenkreuz, die an die kaiserlichen Forste angrenzten, blieben noch bis 1790 in der Verwaltung der waldamtlichen Beamten, für deren Besoldung die genannten Konvente 3207, bezw. 2294 Gulden jährlich entrichten mussten, ohne dass sie das Geringste mit ihnen zu tun hatten. Erst Leopold II. räumte auch ihnen die freie Verwaltung ihrer Forste ein. Staatsratsakt Nr. 891 von 1790.

[1]) Hofdekret vom 28. Januar 1786, Protokoll, Bd. V, Nr. 10.

[2]) Die Höhe der Konfirmationstaxen für Aebte und Prälaten war in den einzelnen Ländern und Bistümern sehr verschieden. In den seltensten Fällen war sie gesetzlich oder vertragsmässig festgesetzt, zumeist wurde sie von den Ordinarien nach freiem Ermessen mit Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Stifter und Klöster gefordert. Der höchste von den Behörden erhobene Taxbetrag war 2721 Gulden.

Bei der Beratung der betreffenden Verordnung waren die geistliche Hofkommission, die Hofkanzlei und der Staatsrat darüber einig, dass, „wenn einmal der Grundsatz angenommen und anerkannt sei, dass alle geistlichen Güter und Einkünften ein Eigenthum des Religionsfondes sind, der unter der Oberaufsicht und Verwaltung des Staates steht, wie sich auch an dem Grundsatz nicht rütteln lasse, dass der Staat aus dem Religionsfond die Gehalte der Bischöfe und Geistlichen ausmessen könne, er auch das Recht habe, den Bischöfen die Benedictions- und Confirmationstaxen für neue Aebte, Prälaten und Pröpste zu bestimmen, weil es nur in seiner Macht stehe, die Stifter selbst aufzuheben, ihnen die Wahl neuer Prälaten nicht mehr zu gestatten, oder blosse abbés commendataires bestellen zu lassen, mithin diesen Taxen auf einmal ein Ende zu machen, um so mehr, als es Recht und Ordnung gebieten, jede Willkürlichheit hintanzuhalten und bei Belassung dieser Uebung die dem Religionsfond gebührenden Einkünfte der geistlichen Güter durch die Bischöfe verkürzt würden“. Staatsratsakt 132 von 1786.

1. Das Stift Admont wurde 1785 inventarisiert, erhielt für jeden Geistlichen einen Betrag von 300 Gulden jährlich ausgemessen und hatte über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1785 Rechnung zu legen, worauf ihm die innerösterreichische Regierung für 1786 ein Ueberschussquantum von 14 600 Gulden zur Zahlung vorschrieb. Der Abt beschwerte sich gegen die hohe Ziffer und bekämpfte die Richtigkeit der angenommenen Bemessungsgrundlagen, doch ohne Erfolg. Man hätte, hiess es im Dekret vom 16. März 1787, von ihm nicht erwartet, dass er bei dem ohnedies gering bemessenen Ueberschussquantum so viel Schwierigkeiten machen werde; er möge sich eine bessere Wirtschaft angelegen sein lassen und das Robottabschaffungssystem einführen. Mit Dekret vom 17. Dezember 1788 wurde für das Stift mit Inbegriff der Religionsfondsteuer ein Pauschalbetrag von 10 000 Gulden jährlich festgesetzt. Ausserdem hätte es im Jahre 1789 an Kriegssteuer 7000 Gulden, an Haberlieferungen 3000 Gulden zu leisten und überdies an Wahltaxe für den neuen Abt 4961 Gulden 61 Kreuzer abzuführen gehabt. Es bedurfte eines besonderen Gesuches, um die Bewilligung der Abrechnung der Wahltaxe vom Ueberschussquantum zu erwirken. Wiederholte Beschwerden gegen die Höhe des bestimmten Ueberschussquantums führten erst 1799 zu einem Erfolge, indem mit Dekret vom 8. September dieses Jahres der Religionsfondbeitrag von 10 000 Gulden auf 6000 Gulden herabgesetzt wurde. Im Vergleich zu den fatierten Einkommen von 48 000 Gulden war das noch immer eine mehr als zwölfprozentige Steuer [1]).

2. Für das Zisterzienserstift Reun entwarf das Gubernium ganze Wirtschaftspläne und übte so strenge Aufsicht über die Vermögensverwaltung, dass sich der Abt, um

[1]) Das Stift Klosterneuburg zahlte von 80 912 Gulden Einkünften 7000 Gulden, Heiligenkreuz von 64 207 Gulden 4000, das Stift Schotten von 48 966 Gulden 4000, Seitenstätten von 41 000 Gulden 2000, Herzogenburg von 24 516 Gulden ebenfalls 2000 Gulden. K. A. Acta 94, Stift Admont.

alle ferneren amtlichen Massnahmen überflüssig zu machen, freiwillig zur Zahlung eines jährlichen Religionsfondbeitrages von 5000 Gulden erbot, womit sich die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vollkommen zufrieden stellte [1]).

3. Dem Chorherrenstift Vorau schlug die Hofkanzlei im Jahre 1791 seine Bitte um Nachlass des festgesetzten Pauschalquantums von 579 Gulden 56 1/2 Kreuzer ab und tadelte den Propst scharf, weil die Regularen nicht eine vita communis führten, sondern jeder seinen Unterhaltsbetrag abgesondert auf die Hand bekam, wodurch die Verpflegung sehr viel teurer wurde [2]).

g) Die Kommendataräbte.

Am deutlichsten trat das Eigentum des Religionsfonds an den Stiftsgütern in Gestalt der josephinischen Kommendataräbte zu Tage, eine Einrichtung, die der Kaiser aus fiskalischen Rücksichten wieder einführte. Die Kommendataräbte waren nichts anderes als staatlich bestellte Verwalter von Stiftsherrschaften, die ihr Amt ausschliesslich im Interesse des Religionsfonds zu versehen hatten; sie sollten allmählich die bisherigen Stiftsprälaten ganz verdrängen, sie überflüssig machen, ja selbst in der Landstube an deren Stelle als Landstände treten [3]).

Mit Verordnung vom 27. Mai 1786 wurde allen Länderstellen mit einziger Ausnahme des triest-görzischen Guberniums und der niederösterreichischen Regierung [4]), die kaiserliche Entschliessung

---

[1]) K. A. Acta 94, Stift Reun.

[2]) K. A. Acta 94, Stift Vorau. Das Minoritenkloster zu Pettau musste ein Pauschquantum von 800 Gulden, jenes von Marburg ein solches von 236 Gulden 19 Kreuzer an den Religionsfond jährlich entrichten. K. A. Acta 94, Fasz. 561.

[3]) Siehe Punkt 5 der sofort zu erwähnenden Verordnung in Protokoll, Bd. V, Nr. 29.

[4]) Im Bereiche des triest-görzischen Guberniums existierte kein einziges Stift mehr, für Niederösterreich war dieselbe Anordnung schon vorher ergangen.

bekannt gemacht, dass in Zukunft in allen Stiftern, deren Abt mit Tod abgehe oder infolge Alters oder anderer Gebrechlichkeiten zur Fortführung seines Amtes untauglich werde, ein abbé commendataire einzusetzen sei. Als Kandidaten für das neue Amt waren Geistliche von guten Grundsätzen, untadelhaftem sittlichem und bescheidenem Betragen in jedem einzelnen Falle von den Bischöfen den Länderstellen vorzuschlagen und von diesen die Vorschläge gutächtlich dem allerhöchsten Hof vorzulegen. Die Präsentierten konnten auch Ordensgeistliche sein, durften aber nicht dem Stifte, dem sie als abbés commendataires vorstehen sollten, angehören, weil sie sonst quoad disciplinaria dem Prior untergeordnet gewesen wären, der nach derselben Verordnung von der ganzen Stiftsgemeinde im Beisein eines bischöflichen Kommissärs alle drei Jahre neu zu wählen war, jedoch nur die spiritualia und disciplinaria des Stiftes zü leiten hatte.

Die Aufgabe der abbés commendataires bestand darin, dass sie

a) im Namen des Religionsfonds die Oekonomie des Stiftes nach den für Vorsteher geistlicher Kommunitäten allgemein bestehenden Verordnungen führten;

b) die allerhöchsten Befehle bei dem Stifte handhabten;

c) die pfarrlichen Geschäfte des Stiftes so weit besorgten, dass sie dem Ordinarius von der Aufführung und Geschicklichkeit der Stiftsgeistlichen, so weit sie davon Kenntnis besassen, Nachricht gaben und bei Erledigung von Stiftspfarren dem Bischofe, an den das Patronatrecht übertragen wurde, das vorhin dem Abte zugestanden hatte, drei von ihnen und dem Prior für tauglich befundene Subjekte zur Auswahl vorschlugen.

In Niederösterreich wurde ihnen nebst unentgeltlicher Wohnung, Holz, Licht und sonstigen Emolumenten bestehend in Viktualien und Wein aus den Erträgnissen der Stiftsgüter eine Besoldung von 1000 Gulden jährlich ausgemessen.

Der Vorgang bei ihrer durch das Kreisamt vorgenommenen Installation beschränkte sich darauf, dass sie dem Prior

und Konvente vorgestellt, und dass die Beamten und Untergebenen ihnen zum Gehorsam verpflichtet wurden. Eine geistliche Investitur fand nicht statt. Bei Uebernahme des Amtes war ihnen ein Inventarium auszufolgen, das die Grundlage ihrer Verwaltung zu bilden hatte.

In einer Reihe von ansehnlichen Stiftern Böhmens, Ober- und Niederösterreichs und Tirols traten die Kommendataräbte wirklich in Funktion. Das Stift Lilienfeld bekam einen solchen in der Person des Paters Maximilian, Priors des Stiftes Melk, Zwettl in Eusebius Ulich, Pfarrer und Dechant von St. Pölten, Melk in Christian Fängler, Piaristensuperior in Neustadt, Geras in Pater Gregorius, Bibliothekar in Melk. Weitere Fälle der Bestellung von Kommendataräbten ergaben sich während der Regierungsjahre Josephs für die Stifter Heiligenkreuz (Niederösterreich), Kremsmünster (Oberösterreich), Gries und Neustift (Tirol), Hohenfurt und Tepel (Böhmen).

Die innerösterreichischen Stifter — es kamen nur noch die steirischen in Betracht, denn in Kärnten und Krain waren alle aufgehoben worden — lernten die neue Einrichtung nicht kennen, weil keinem ein altersschwacher oder kranker Abt vorstand, und weil zu Lebzeiten Josephs nur die Stiftsprälatur von Admont (1789) frei wurde. Hier wagte man es jedoch nicht, auf der Durchführung der kaiserlichen Vorschrift zu bestehen, da die mit Salzburg geschlossene Konvention vom 19. April 1786 hindernd im Wege stand, in der dem Erzbischof ausdrücklich die bisherigen Rechte über das Stift gewährleistet worden waren, und weil man einen offenen Vertragsbruch nicht begehen wollte.

Die Möglichkeit, das geistliche Vermögen in noch höherem Masse für den Staatszweck dienstbar zu machen, als das josephinische System es tat, ist schwer denkbar. Die Ordenskonvente liessen alles über sich ergehen und erhoben insbesondere keine rechtlichen Bedenken gegen die Verfügungen der Staatsgewalt; die Bischöfe unterstützten sogar den Monarchen durch Empfehlungen geeigneter Individuen für das Amt

von Kommendataräbten. Es scheint fast, dass man sich der vollen Tragweite der neuen Verordnungen gar nicht bewusst war; denn nirgends findet sich ein Protest gegen die josephinische Rechtsauffassung von dem Eigentum an geistlichen Gütern, und das Ueberschussquantum wurde zwar nicht willig, aber doch ohne Widerstreben als eine neue Steuer oder als Religionsfondbeitrag entrichtet. Als der niederösterreichische Prälatenstand nach dem Tode Josephs an Leopold II. mit der Bitte herantrat, er möge gestatten, dass die von Kommendataräbten verwalteten Stifter wieder zur Wahl eigener Prälaten schreiten, und dass die noch lebenden, aber durch die Kommendataräbte verdrängten Stiftsvorsteher in ihre Stellung zurückkehren dürften, berief er sich dabei nicht auf Rechts-, sondern auf Billigkeitsgründe, begehrte er nicht Recht, sondern Gnade.

Leopold II. gewährte die Bitte und gab mit Zirkularnote vom 29. Juli 1790 die Abtwahl allgemein wieder frei[1]).

h) Die Religionsfondsteuer.

Die im Jahre 1788 ausgeschriebene geistliche Aushilfs- oder Religionsfondsteuer konnte naturgemäss neben dem Ueberschussquantum nicht gefordert werden, und die im Laufe des genannten Jahres pauschalierten Religionsfondbeiträge verstanden sich sämtlich mit Inbegriff der siebeneinhalbprozentigen Aushilfssteuer. Wohl aber war die Kriegssteuer ohne Rücksicht auf den ermittelten Gebarungsüberschuss zu entrichten, weil die Staatsbürger, die dem geistlichen Stande Angehörigen nicht ausgenommen, verpflichtet waren, für die Kriegszwecke durch Einschränkung der persönlichen Bedürfnisse aufzukommen.

---

[1]) K. A. Acta 92, Gen. A. bes. Nr. 564 vom Mai 1786, Nr. 572 vom März 1786 und Nr. 359 vom Juli 1790. Die Kommendataräbte traten entweder in andere Klöster über oder bekamen landesfürstliche Pfründen oder wurden vom Stift, dem sie vorstanden, damit es sofort zur kanonischen Abtwahl schreiten konnte, abgefunden.

Wenn das Benediktinerstift Admont allein in den Jahren 1786 bis 1788 ein Ueberschussquantum von 14600 Gulden, im Jahre 1789 ein solches von 10000 Gulden an den Religionsfond, und daneben 7000 Gulden an Kriegssteuer und 3000 Gulden an Haberlieferungen an den Staatsschatz entrichten musste, so erscheint es nicht mehr verwunderlich, wenn den reichen vorderösterreichischen Stiftern, bei denen sich ein Gebarungsüberschuss der inländischen Einkünfte ja gar nicht berechnen liess, von der durch die Aushilfssteuer hereinzubringenden Gesamtsumme von 400000 Gulden ein Betrag von 20000 Gulden zur Zahlung vorgeschrieben wurde [1]).

---

§ 32.
Der Religionsfond, seine Aufgaben und Quellen [2]).

Der von Joseph II. gegründete Religionsfond bildete die materielle Grundlage für die Reform des Seelsorgewesens. Eine Vermehrung der Kuratämter war dringend geboten, und der religiöse Sinn des Monarchen wollte dem schreienden Bedürfnisse dauernd abhelfen. Die grosse Anzahl von neuen Pfarreien erforderte von selbst in jeder Provinz eine einheitliche Behandlung in Dotation und Besetzung der Kuratbenefizien sowie in der Bestimmung der für den Erwerb eines Seelsorgeamtes notwendigen Voraussetzungen.

Dem Staate als Verwalter des Religionsfonds lag es ob, den neuen Kuraten den Unterhalt auszumessen, für deren

---

[1]) Vgl. Geier a. a. O. § 26.

[2]) Vgl. hierzu Joseph Helfert a. a. O. I. Teil. S. 343 ff. Friedrich Schulte a. a. O., Introductio §§ V—IX; Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung des Religionsfonds Wien 1871; im Auftrage des Ministeriums für Kultus und Unterricht veröffentlicht. Gross, Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. Wien 1907, § 150. v. Hock a. a. O. S. 415 f. Mayerhofer-v. Pace a. a. O. S. 320 bis 342. Geier a. a. O. S. 161 ff. Cotlarciuc a. a. O. S. 85 und bes. v. Hussarek a. a. O. S. 92—103.

Nachwuchs durch Regelung der theologischen Studien und durch Einführung geeigneter Unterrichtsanstalten zu sorgen, aber auch ihren Unterhalt für den Fall, dass sie dienstuntauglich würden, sicherzustellen.

Es ist nur eine Folge des bereits besprochenen Grundsatzes, dass alles Kirchenvermögen dem Religionsfond gehöre, und dass die gesamte Geistlichkeit ihren Unterhalt lediglich aus dem Fruchtgenuss von Religionsfondgütern beziehe, dass der Monarch als Verfügungsberechtigter über das geistliche Einkommen und als Wächter über Religion und Glauben für alle Kleriker ohne Unterschied einen einheitlichen Studiengang vorschrieb, und das Verfahren bei Pfründenverleihungen allgemein und nicht mit Beschränkung auf die landesfürstlichen und sogenannten Religionsfondpfarren regelte; denn derjenige, der nach billigem Ermessen zeitliche Güter zu verteilen hat, kann auch die Bedingungen bestimmen, die zu deren Genuss berechtigen sollen. Allerdings zog man auch die umgekehrte Konsequenz und verpflichtete den Religionsfond zur Unterbringung und Versorgung der Defizienten, mit a. W. zur Erteilung des Tischtitels an alle Kandidaten des Weltpriesterstandes unter Ausschluss aller anderen Verleiher[1]).

Die Aufgaben, die der Religionsfond übernahm, waren keine geringen und erforderten grosse Mittel.

Im einzelnen hatte er:

1. den Exreligiosen der aufgehobenen Stifter und Klöster die ihnen ausgemessenen Pensionen zu zahlen;

2. die Kosten für den Bau der neuen Kirchen und Pfarrhöfe an Orten, die künftig einen eigenen Seelsorger erhalten sollten, zu tragen, soweit nicht Patrone, Dominien und Gemeinden hiezu verpflichtet waren oder sie freiwillig übernahmen;

[1]) Das Hofkanzleidekret vom 4. April 1784, Protokoll, Bd. III, Nr. 46 bestimmte, dass die für die Seelsorge ohne ihre Schuld untauglich gewordenen Priester in einem Kloster unterzubringen und dort auf Kosten des Religionsfonds zu verpflegen seien.

3. die Inhaber der neu gegründeten Bistümer, Kanonikate, Pfarreien, Lokalkaplaneien und Kooporaturen zu besolden;

4. den alten Pfarrern den Ausfall ihres Einkommens infolge des Verbotes der Taufstoltaxen zu vergüten;

5. die Generalseminarien zu erhalten, soweit die Einkünfte aus den eingezogenen Priesterhaus- und Defizientenfonds die Kosten nicht deckten;

6. die Mendikantenklöster, deren Sammlungen abgeschafft wurden, zu dotieren;

7. die Defizienten zu versorgen.

Nur die unter 1 und 2 genannten Lasten waren vorübergehend, alle anderen ihrer Natur nach dauernd.

Die Mittel, die dem Religionsfond zuflossen und ihm die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen sollten, wurden grösstenteils im vorhergehenden Paragraphen bereits angeführt. Zu erwähnen sind noch:

a) die im Jahre 1788 ausgeschriebene siebeneinhalbprozentige Religionsfond- oder geistliche Aushilfssteuer, von der alle geistlichen Einkünfte getroffen wurden, die über 600 Gulden jährlich betrugen. Sie bildete nebst den Interkalarfrüchten bis 1874 die einzige dauernde Religionsfondsquelle, wurde jedoch seit 1790 nur mehr von den Bischöfen und Erzbischöfen, deren Dotation über 12000 bezw. 18000 Gulden jährlich ausmachte, und vom begüterten Regularklerus entrichtet[1]), während die ganze übrige Geistlichkeit davon befreit war;

b) die in den einzelnen Provinzen schon früher vorhandenen, zur Bekämpfung des Protestantismus dienenden Fonds[2]);

c) das Vermögen der als überflüssig gesperrten Nebenkirchen und Kapellen sowie der durch den Verkauf derselben erzielte Erlös;

---

[1]) v. Hussarek a. a. O. S. 99. 100. Der Regularklerus zahlte vor 1874 drei Viertel des nach einem zehnjährigen Durchschnitte berechneten Wirtschaftsüberschusses.

[2]) v. Hock a. a. O. S. 415. v. Hussarek a. a. O. S. 92. 93.

d) in Böhmen insbesondere die Salzkasse, die seit dem Jahre 1630 bestand[1]);

e) die Kapitalien der Klöster und Bruderschaften für gestiftete Messen und sonstige Andachten, deren Verrichtung den neuen Seelsorgern übertragen wurde, ohne dass sie hiefür ausser der Kongrua etwas ansprechen durften.

Die Verwaltung des Religionsfonds führten, länderweise gesondert, die bei den Gubernien bestehenden geistlichen Filialkommissionen, welche auch die „Bedeckungsvorschläge" für die Kosten des Pfarreinrichtungsgeschäftes und der Dotation der Mendikanten zu entwerfen hatten. Vorbereitend wurde schon seit dem Jahre 1783 an einem Ausweise des Personalstandes des Regular- und Säkularklerus, seiner Güter und Einkünfte und der davon zu bestreitenden Auslagen gearbeitet, um den für die Reorganisation der Seelsorge zu verwendenden Ueberschuss zu ermitteln und auf Grund desselben die Individualdotation der Kuratgeistlichen zu bestimmen. Im Vortrage vom 26. Februar 1785[2]) wiesen die geistliche Hofkommission und die Hofrechenkammer nebenstehenden Personal- und Vermögensstand der Geistlichkeit in Innerösterreich[3]) aus.

Wenn sich auch die Sache später keineswegs so günstig herausstellte, vielmehr die schlechte Lage des Religionsfonds zur Vornahme umfassender Säkularisationen lediglich aus pekuniärer Rücksicht zwang, so blieb doch in josephinischer Zeit der Grundsatz streng gewahrt, dass das vorhandene geistliche

---

[1]) Kaiser Ferdinand II. und Papst Urban VIII. schlossen 1630 eine Konvention, wonach von jeder in Böhmen erzeugten oder eingeführten Kufe Salzes zu Gunsten der katholischen Kirche und des katholischen Klerus in Böhmen als Ersatz für deren Verluste während der Religionsunruhen unter Rudolf II. 15 Kreuzer in eine eigene Kasse, die Salzkasse, abzuführen waren. Siehe Helfert a. a. O. S. 446. v. Hussarek a. a. O. S. 92.

[2]) Staatsratsakt 799 von 1785.

[3]) Der Kapitalwert des geistlichen Vermögens in Triest-Görz-Gradisca wurde mit 5 768 920 Gulden, der verfügbare Ueberschuss mit 6993 Gulden berechnet.

Personal- und Vermögensstand der Geistlichkeit in Innerösterreich	Steiermark	Kärnten	Krain	Zusammen
A. Personalstand:				
a) Mendikanten	1011	218	265	1494
b) Nichtsammelnde Ordensgeistliche	388	128	51	567
c) Weltgeistliche	790	502	695	1987
d) Gesamtstand der geistlichen Personen mit Inbegriff der Klosterfrauen	2305	926	1050	4281
e) Mit Inbegriff von 110 Studierenden	—	—	—	4391
B. Vermögensstand:	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a) Einkünfte der Weltgeistlichen	368 560	278 775	247 974	895 309
b) „ „ Ordensgeistlich.	451 914	148 536	80 884	681 334
c) „ „ Stiftungen . .	191 116	111 666	100 072	402 854
d) Gesamtsumme der Einkünfte der Geistlichkeit	—	—	—	1 979 491
e) Einkünfte des Religonsfonds in diesen 3 Herzogtümern .	—	—	—	166 338
f) Summe der Einkünfte des geistlichen Vermögens . .	—	—	—	2 145 835
g) Zu 5% veranschlagter Kapitalwert	—	—	—	42 916 700
C. Auslagen:				
a) Passivkapital:				
α) An verzinslichen Schulden	1 232 636	764 445	194 101	2 429 860
β) An unverzinslichen „	153 660	64 549	20 469	
b) Auslagen auf das gestiftete und ungestiftete Personal, auf fromme Absichten, auf Erhaltung der Sarta Tecta und besondere Lasten	935 801	503 238	398 591	1 837 630
c) Auslagen samt Passivinteressen	—	—	—	1 921 283
D. Ueberschuss				
gegenüber der Summe der Einkünfte des geistlichen Vermögens von 2 145 835 Gulden oder der für die neuen Seelsorger verfügbare Betrag	—	—	—	324 552

Vermögen die gesamten Kultuserfordernisse zu decken habe. Deshalb wurde auch mit solchem Nachdruck die Abschaffung der Sammlungen der Mendikanten verlangt, welche die Gubernien aus Mangel an Mitteln zur Verabfolgung der angemessenen Dotation immer wieder hinauszuschieben bestrebt waren. Die geistliche Aushilfsteuer bedeutete im Grunde nichts anderes als eine entsprechende Aenderung der Verteilung des geistlichen Einkommens im Interesse der ungeschmälerten Erhaltung des im Religionsfond vereinigten Stiftungsvermögens der Kirche. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sie sich auch nicht als eine besondere Bedrückung des Klerus dar, obwohl sie neben allen anderen landesfürstlichen Steuern entrichtet werden musste. Nicht vom Staate bezog der Klerus seinen Unterhalt, sondern nach wie vor aus den Gütern der Kirche. Aus staatlichen Mitteln erhielt der Religionsfond unter Joseph II. keine Zuschüsse.

Anders wurde das Verhältnis unter seinen Nachfolgern, die nicht nur die geistliche Aushilfsteuer grösstenteils beseitigten, sondern auch ansehnliche Stiftsgüter den geistlichen Orden wieder zur Verfügung stellten[1]. Der Religionsfond war nun, wollte er seinen Verpflichtungen nachkommen, auf staatliche Subvention angewiesen und verlor damit die ihm von Joseph II. gegebene Grundlage. In den Zeiten der Reaktion wurde der ihm nach seiner Entstehung gegebene Rechtscharakter vergessen und die Frage des Eigentums am Kirchenvermögen vom Staate nicht mehr aufgeworfen. Die heutigen Religionsfondbeiträge werden unter dem Namen Steuer abgeführt und müssen von allen Inhabern geistlicher Pfründen und den regulären Kommunitäten nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. No. 51 und der Durchführungsverordnungen vom 21. Juni 1892, R.G.Bl. Nr. 110, 11. Februar 1905, R.G.Bl. Nr. 22 und vom 16. Oktober 1905, R.G.Bl. Nr. 166, auf Grund besonderer Bemessungserkenntnisse

---

[1]) Zum Beispiel St. Paul und St. Lambrecht den Benediktinern.

der politischen Landesbehörden entrichtet werden [1]). In ihnen lebt eine aus dem josephinischen Religionsfondbegriff folgende Konsequenz bis in unsere Tage weiter.

Die Rechtsnatur des Religionsfonds als einer Stiftung für kirchliche Zwecke liegt offen, und zwar ist diese Stiftung allen aus ihren Mitteln errichteten geistlichen Aemtern gemeinsam. Allerdings arbeitet sie nicht mehr mit der Gesamtheit des geistlichen Vermögens, sondern nur mit ihren eigenen Beständen, die jedoch grundsätzlich der Bestreitung aller Bedürfnisse der Seelsorge gewidmet sind, für welche nicht andere Verpflichtete aufzukommen haben. Sie ist also nicht nur eine für die neuen Bistümer, Kapitel und Pfarren gemeinsame, sondern zugleich für die Kirche in Oesterreich überhaupt bestimmte Benefizialmasse [2]).

Obwohl eine österreichische Eigentümlichkeit, ist der Religionsfond gegenwärtig auch seitens der streng kirchlichen Kreise in Bezug auf Wert und Berechtigung anerkannt; das Konkordat vom Jahre 1855 [3]) hat sogar den Erlass besonderer Verwaltungsnormen für ihn vorgesehen. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist es jedoch nicht gekommen.

Schluss.

§ 33.

Die josephinischen Reformen und das Volk.

Die grosse Frage der Bistums-, Kloster- und Pfarrregulierung brachte das Volk nicht aus seiner beobachtenden Stellung heraus, so weitgehend auch die damit zusammenhängenden Aenderungen waren. Die Unterordnung unter einen

---

[1]) Mayerhofer-v. Pace a. a. O. S. 325 ff. Vering, Lehrbuch des katholischen, protestantischen und orientalischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Freiburg 1893, S. 138—141. v. Hussarek a. a. O. S. 100.

[2]) Vgl. v. Hussarek a. a. O. S. 101.

[3]) Im Art. 31. Hittmayer a. a. O. S. 528.

anderen Bischof liess es gleichgültig, am Verschwinden der Klöster nahm es keinen Anteil und die Erleichterung in der Erfüllung seiner religiösen Pflichten, die ihm die Pfarregulierung brachte, erfüllte es mit Dank. Das Toleranzpatent hatte keine öffentlichen Unruhen bewirkt, es gab ja in Inneröstereich ohnehin wenig Protestanten. Erst als die zahlreichen Verordnungen erschienen, die in die alten Volksbräuche tief eingriffen, fing die Gährung an, die namentlich in Kärnten schliesslich eine bedrohliche Gestalt annahm. Schon das Verbot der Prozessionen wurde mit grossem Unwillen aufgenommen und vielfach nicht beachtet. Nicht selten berichteten die Kreisämter von der Unfolgsamkeit der Untertanen „vom fanatischen, im Religionswahn befangenen Pöbel", der sich hartnäckig an die hergebrachten Sitten klammerte, die gewohnten Prozessionen ohne Geistlichen abhielt und sich manchmal den Gottesdienst und das Einläuten mit Gewalt erzwang[1]).

Ungemein verbittert hatte die Sperrung der Nebenkirchen und Kapellen, eine Anordnung, unter die auch berühmte Wallfahrtsorte fielen. Des Heiligen Berges bei Görz und der Uebertragung des Gnadenbildes nach Salcan ist bereits Erwähnung geschehen. Eindringlich hatte das Volk belehrt werden müssen, bevor man es wagen durfte, an die Ausführung der Verordnung zu schreiten. In Kärnten brachte man das Gnadenbild vom weitbekannten Luschariberge nach Saifnitz in die dortige Pfarrkirche. Unruhen wurden aus diesem Anlasse nicht gemeldet, obwohl die arme Bevölkerung des Kanaltales vornehmlich von den Luscharipilgern lebte und nun Gefahr lief, gänzlich brotlos zu werden. Bis zum Tode Josephs II. blieb die Kirche am Luschariberge gesperrt. Leopold II. aber bewilligte auf Bitten der Kanaltaler, die sich auf ihre materielle Schädigung beriefen, im Jahre 1790 die Rückübertragung des Gnadenbildes von Saifnitz in die alte Wallfahrtskirche. Der Staatsrat setzte

---

[1]) Solche Fälle werden von Rechberg bei Eisenkappel berichtet.

sich für die Bittsteller ein, „weil sie sonst wirklich Not leiden müßten, weil sich mit Zwang auf dem Gebiete des Gewissens nichts erreichen lasse und der Aberglaube nur durch Belehrung ausrottbar sei“ [1]).

Viel böses Blut machte die Abschaffung zahlreicher Feiertage und die Aufhebung der Bruderschaften. In Obersteiermark geschah es, dass einige Bauern dem Pfarrer während der Predigt in die Rede fielen, als er die Arbeit an den abgebotenen Feiertagen empfahl. Aus Kärnten wurden viele Fälle gemeldet, wo „das Weibervolk“ die Seelsorger durch Bedrohung mit Misshandlungen zwang, an den abgeschafften Feiertagen Gottesdienst zu halten und solchen auch am Vorsonntag von der Kanzel zu verkünden. Aus Furcht vor Vergewaltigung hielten manche Seelsorger auch die gewohnten Bruderschaftsfeste in hergebrachter Weise ab [2]). Die Reinigung des Gottesdienstes und die Einführung der neuen Andachtsordnung hatte mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen und kam in der dekretierten Form überhaupt nicht vollkommen zur Geltung.

Schon anlässlich des Verbotes des Wetterläutens und der Abnahme der Wetterschiessvorrichtungen (1786) entstanden vereinzelte Ruhestörungen. Jeder Hagelschlag wurde auf die Unterlassung des Läutens und Schiessens zurückgeführt, und der Pfarrer, der die Erlaubnis zu läuten verweigerte, wurde für den Schaden verantwortlich gemacht. Die Seelsorger wandten sich hilfesuchend an die Kreisämter, die schliesslich

---

[1]) Staatsratsakt Nr. 2726 von 1790.

[2]) Einzelne dieser Feste waren recht sonderbarer Art. In der Pfarre Kötsch im Cillier Kreise bestand zum Beispiel eine sogenannte Fressbruderschaft, über welche sich die Wiener Hofstellen äusserst entsetzt zeigten. Die näheren Erhebungen ergaben jedoch, dass es sich nur um eine Vereinigung von Individuen beiderlei Geschlechtes handelte, die ein bestimmtes Geld zusammenlegten, davon periodisch Messen lesen liessen und den Tag dann mit einer Mahlzeit feierten, wobei die Kirche den Wein gab, und der Pfarrer zu Gast geladen wurde. K. A. Acta 18, Fasz. 25.

die Parole ausgaben, dass das Wetterläuten und Schiessen zwar nicht ausdrücklich wieder zu erlauben, aber auch nicht zu hindern sei. Die Schiessvorrichtungen wurden, soweit sie auffindbar waren, behördlich abgenommen. Im Burgfried Ebental bei Klagenfurt hatte die Gemeinde den grössten Mörser verheimlicht, was dem Kreiskommissär zur Kenntnis kam. Es gelang ihm zwar, ihn ausfindig zu machen; doch die Bauern schlugen den Diener, der den Mörser fortschaffen wollte, blutig und behaupteten sich in dessen Besitze.

Offenen Aufruhr bewirkte die Durchführung des Hofdekretes vom 9. Februar 1784 betreffend die Auskleidung der Statuen und die Entfernung der Opfertafeln aus den Kirchen. Die gute, dieser Verordnung zu Grunde liegende Absicht wurde von der Geistlichkeit durchaus anerkannt, und sie bemühte sich redlich, dem Volke dieselbe Ueberzeugung beizubringen. Im allgemeinen gelang dies ohne Schwierigkeit, und nur in einem Teile Kärntens kam es zu so stürmischen Auftritten, dass die Regierung genötigt war, die Durchführung der Vorschrift auszusetzen [1]).

Die Bewegung nahm ihren Ausgangspunkt vom Markte Eisenkappel, einem ringsum von Gebirgen umschlossenen, äusserst leicht zu verteidigenden Orte, in den die Strasse durch eine enge Talschlucht führt. Ausser der Pfarrkirche besass der Markt die Filialkirche Maria-Dorn mit einer bekleideten Statue der Mutter Gottes, an der das Volk mit grosser Verehrung hing. Anfang 1788 [2]) hätte die Statue ausgekleidet und die Kirche gesperrt werden sollen; allein beides wurde

---

[1]) Regierungsarchiv in Klagenfurt, Ladeakten Fasz. 51. Siehe auch Hermann a. a. O. Bd. III, S. 55—58. Seine Darstellung deckt sich nicht ganz mit jener der amtlichen Quellen, weil er nach eigener Angabe nicht die Akten der Regierung, sondern nur jene des Archidiakonatsarchivs in Eberndorf benützte.

[2]) Vorher hatte man sich vergeblich bemüht, das gleich nach Verkündigung der Verordnung äusserst erregte Volk zu beruhigen und zu belehren.

gewaltsam verhindert. Einmütig trat das Bauernvolk für die Muttergottesstatue und für die Fortsetzung des Gottesdienstes in der Kirche Maria-Dorn ein. Der Pfarrer verwies auf die Allerhöchsten Verordnungen und liess den Haupteingang in die Kirche von innen zunageln; doch den Bauern gelang es, die zum Chor führende Tür zu öffnen, worauf sie auf Leitern vom Chore in die Kirche hinunterstiegen, die übrigen Eingänge freimachten und unter Vorantragung des Kreuzes eine Prozession um die Kirche führten. Zum Schutze dieser und der Marienstatue wurden ständige Wachen aufgestellt und dem Pfarrer klipp und klar eröffnet, dass man die Auskleidung der Mutter Gottes auf alle Fälle zu hindern entschlossen sei, selbst wenn es zum Blutvergiessen kommen sollte. Dem Beispiel der Kappler folgten zunächst die Pfarrinsassen von Ebriach und St. Margarethen in Waidisch. Infolge Auftrages des Guberniums wurden in allen drei Pfarren Predigten gehalten, die die Gläubigen über den wahren Zweck der kaiserlichen Anordnung belehren sollten. Das Klagenfurter Kreisamt ordnete besondere Vertrauensmänner ab, die den Predigten beizuwohnen und über den Inhalt zu berichten hatten. Das Mittel versagte gänzlich. Niemand wollte es glauben, dass es der Wille des Kaisers sei, die Statuen der Kleider zu berauben, und der erbitterte Hass der Menge kehrte sich gegen die Pfarrer, denen sogar die regelmässigen Abgaben verweigert wurden, so dass sie sämtlich um Versetzung einkamen, da sie sich ihres Lebens nicht mehr sicher fühlten.

Am Christi-Himmelfahrtstage begaben sich der Propst von Eberndorf als Erzpriester des Jauntales und der Pfleger der Herrschaft Sonnegg nach Kappel, um durch persönliche Einwirkung und Belehrung das Volk zum Gehorsam gegen die landesfürstlichen Gesetze zu bringen. Der Propst liess nach dem Nachmittags-Gottesdienste zwölf Männer zu sich in das Pfarrhaus bitten, um mit ihnen zu verhandeln. Es marschierten jedoch, wie er selbst berichtet, über fünfzig in geschlossenen Reihen zu vier und vier in militärischer Ordnung

heran nebst ungezähltem Weibervolk. Sie besetzten das Pfarrhaus und füllten das Zimmer, in dem der Propst mit dem Pfleger sich befand, bis auf den letzten Winkel aus und erklärten, den Propst nicht früher wieder von hinnen zu lassen, bis er schriftlich zugesichert habe, dass bezüglich der Kirche Maria-Dorn alles beim alten bleibe. Alles Zureden war vergebens, die erregte Menge ergriff den Pfleger, stiess ihn die Stiege hinunter, traktierte ihn mit Schlägen, warf mit Steinen nach ihm und hätte ihn totgeschlagen, wenn ihn nicht ein Gastwirt in ein Zimmer eingeschlossen hätte. Der Propst musste, um einer ähnlichen Misshandlung zu entrinnen, die Versicherung geben, dass die Statue angekleidet bleibe, und dass der Gottesdienst in der Kirche Maria-Dorn wieder werde versehen werden. Man misstraute aber nach wie vor der politischen Behörde, und Tag und Nacht blieben die Wachen bei der Kirche. Ja, weit ausserhalb des Marktes waren Posten aufgestellt, um der Bewohnerschaft die erwartete Ankunft des Kreishauptmannes und einer etwaigen militärischen Abteilung sofort zu melden. Für diesen Fall war alles zu einer regelrechten Verteidigung bereit, der Zugang zum Markt wäre schon in der Talschlucht abgeschnitten worden.

Mit grossem Eifer setzte sich der Klagenfurter Kreishauptmann für die Niederwerfung des Kappler Aufstandes ein; unzählige Berichte schrieb er an das Gubernium nach Graz und bat um 150 Mann Militär, um an deren Spitze von Krain aus über den Seebergpass nach Kappel einzudringen. Denn den Zugang von der Klagenfurter Seite hielt er für unpassierbar; die Rebellen hätten hier jeder Uebermacht trotzen können. Allein Inneröstelreich war in jenen Kriegszeiten ganz vom Militär entblösst, und die Bitte des Kreishauptmanns blieb unerfüllt. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei gab sogar die Weisung, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis sich die Leidenschaft des Volkes gelegt haben würde, und missbilligte unzweideutig die Intervention des Jauntaler Erzpriesters und des Pflegers zu Sonnegg, die nur unnötige Komplikationen

geschaffen habe. Die Kappler erfochten also einen billigen Sieg, der nun auch andere Gemeinden reizte. In St. Kanzian, Schwarzenbach, Stein wurden die schon lange beseitigten bekleideten Marienstatuen wieder zurückverlangt und, wo sie noch vorhanden waren, eigenmächtig an ihren früheren Ort zurückgesetzt. Die Pfarrer mussten gehorchen, sonst drohten ihnen arge Misshandlungen.

Als Strafe war zwar bestimmt worden, dass die männlichen Anführer der Unruhen ausgehoben und ins Militär gesteckt werden sollten; doch wagte sich keine obrigkeitliche Person in die unruhigen Bezirke, so dass tatsächlich die Aufwiegler ohne Strafe und die betreffenden Verordnungen ohne Kraft blieben. Im Jahre 1789 erhielt der Bischof von Lavant, dem die aufständischen Gebiete zufielen, den Auftrag, anlässlich seiner kanonischen Amtshandlungen belehrend auf die Gläubigen zu wirken und die geeigneten Schritte zur Befolgung der bestehenden Vorschriften einzuleiten; die weltlichen Behörden griffen in die Durchführung nicht mehr ein.

Die Regierungszeit Josephs II. bedeutete für seine Länder und Völker eine Periode des Sturmes und Dranges mit all den Licht- und Schattenseiten einer solchen. Mancher Pfeiler des alten Staatssystems stürzte ein, manche Fessel der freien Entwicklung des wirtschaftlichen und kulturellen Fortschrittes wurde zersprengt, frei konnten sich nun die Untertanen bewegen, des Joches der Leibeigenschaft entledigt. Tausenden von ihnen wurde die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten wesentlich erleichtert, jedem die Förderung des Seelenheils auf dem von ihm als richtig erkannten Wege möglich gemacht, der Glaubenszwang für immer beseitigt. Eine harte Prüfung hatte die Kirche durchgemacht, doch konnte auch sie auf schöne, positive Erfolge hinweisen. Eine Reihe neuer Bistümer war erstanden, die vorhandenen konnten, zweckentsprechend abgerundet, viel leichter dem Ideal ihrer Bestimmung

zusteuern, unzählige neue Seelsorger betätigten mit Eifer ihren erhabenen Beruf. Angesichts dieser Tatsachen verlieren die Misserfolge der josephinischen Kirchenpolitik an Gewicht. Jedes neue Unternehmen muss mit solchen rechnen, und es darf seine Aufgabe als erfüllt betrachten, wenn es nur einigermassen den Bedürfnissen der Menschheit Genüge getan. Letzteres trifft aber bei den Regierungsmassnahmen Josephs II. auf kirchlichem Gebiete zweifellos zu, denn die Fundamente der gegenwärtigen hierarchischen Ordnung Oesterreichs sind von ihm gelegt worden.

Man mag mit einem Lächeln der Geringschätzung von den Foliobänden der Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis des eifrigen Reformkaisers sprechen, nur vergesse man nicht das Grosse, das er geleistet hat. In der Geschichte wird die kirchliche Verfassungsreform ein bleibendes Gedenkblatt für die Verdienste Josephs um die Kirche bilden.

Anhang.

I.

Abtretungsurkunde vom 11./29. Oktober 1782 betreffend das Gebiet von Wiener-Neustadt[1].

Instrumentum super Cessione Districtus Neostadiensis ejusdemque Translationis ex Archiepiscopatu Salisburgensi ad Episcopatum Neostadiensem facta.

Notum sit universis, ad quos pertinet, quod cum Celsissimo ac Reverendissimo Domino Domino Hieronymo Josepho Archiepiscopo et S. R. J. Principi Salisburgensi, S. Sedis Apostolicae Legato nato, ac Germaniae Primati etc. etc. per Sacrae Regio-Caesareae ac Apostolicae Majestatis Suae Supremae Aulae Cancellarium Dominum Henricum Comitem a Bluemeggen sub 12. Junii anni curr. expositum fuerit, praedictam Sacram Regio-Caesaream et Apostolicam Majestatem vehementer ac summopere desiderare, ut Parochiae illae, quae in Confiniis Austriae inferioris ac Styriae sitae ad Archiepiscopatum Salisburgensem jure Ordinario hactenus pertinuerunt, facilitandae ac efficacius gerendae animarum curae ergo, Episcopatui Neostadiensi prope Viennam plene ac omnimode cederentur illique in perpetuum unirentur, inter Altememoratum Celsissimum ac Reverendissimum Principem et Archiepiscopum, praevia desuper matura deliberatione, et considerando, quod ille districtus, in quo praedictae Parochiae sitae sunt, tam longe hinc remotus ac dissitus sit, ut tum Cleri tum Parochianorum sufficiens ratio, cura et inspectio haberi vix ac ne vix quidem possit, ad Cultum Divinum animarumque Salutem impensius promovendam, de Consensu Reverendissimi Sui Capituli Metropolitici ad Beneplacitum tamen et ratihabitionem Sanctae Sedis Apostolicae ex una, atque Illustrissimum ac Reverendissimum Dominum Henri-

---

[1]) Nach dem im Geistlichen Personalstand für die Erzdiözese Salzburg 1858, Anhang, befindlichen Druck.

cum Joannem Episcopum Neostadiensem prope Viennam altera ex parte eatenus conventum fuerit, quod praedictae Parochiae unacum Monasterio Canonissarum regularium Ordinis S. Augustini ad S. Jacobum in Kirchberg et nonnullis Beneficiis in eodem districtu sitis, pariter cum omnibus suis juribus, appertinentiis ac dependentiis in posterum et perpetuis futuris temporibus censeri et esse debeant pars Dioecesis Neostadiensis, prout easdem Parochias, Monasterium et Beneficia Reverendissima Celsitudo Sua pro Se et Successoribus Suis vigore hujus Conventionis libere, absque ulla reservatione aut conditione, omni meliori modo, jure ac forma in perpetuum et irrevocabiliter saepedicto Episcopatui Neostadiensi renuntiat, cedit ac relinquit, eademque ita renuntiata, cessa ac relicta esse et manere vult.

Sunt autem Ecclesiae et Parochiae sequentes: Ad S. Joannem Bapt. in Aspang, ad S. Vitum in Buchberg, ad S. Georgium in Dreystoetten, ad S. Vitum in Edlitz, ad S. Paulum in Eggendorf, ad S. Udalricum in Feistritz, ad S. Martinum in Fischau, ad S. Michaelem in Gruenbach, ad S. Bartholomaeum in Hochneukirchen, ad S. Laurentium in Hochwolkersdorf, ad S. Margaretham in Kirchau, ad S. Jacobum in Kirchberg, cum Beneficio in Kranichberg, ad S. Joannem Bapt. in Kirchschlag, ad S. Martinum in Klamm, ad S. Stephanum in Krumbach, ad S. Nicolaum in Lanzenkirchen, ad S. Jacobum in Lichtenegg, ad S. Jacobum in Lichtenwerd, ad S. Laurentium in Lorenzen, ad B. V. Mariam in Mennigkirchen, ad St. Ap. Petrum et Paulum in Muthmannsdorf, ad B. V. Mariam in Neunkirchen, ad S. Leonardum in Piesting, ad S. Dionysium in Pottschach, ad S. Paulum in Prein, ad S. Nicolaum in Priegles, ad S. Lambertum in Promberg, ad S. Georgium in Puetten, ad S. Aegydium in Raech, ad S. Thomam in Rothengrueb, ad S. Vitum in Schottwien cum Beneficio ibidem, ad Ss. Ap. Petrum et Paulum in Schoeffern, ad Ss. Ap. Petrum et Paulum in Schoenau, ad B. V. Mariam in Schutz, ad S. Joannem Bapt. in Schwarzach, ad S. Bartholomaeum in Schwarzenbach, ad S. Andream in Sebenstein, ad S. Aegydium in Steinfeld, ad S. Valentinum in Valentein, ad B. V. Mariam in Waidmannsfeld, ad S. Jacobum in Weikersdorf, ad Ss. Ap. Petrum et Paulum in Wiesmath, ad S. Georgium in Zoebern cum Beneficio in Gschaid, — quibus etiam accensendae veniunt Ecclesiae filiales ad praenominatas Ecclesias et Parochias sub certis suis invocationibus spectantes et si quae aliae ad praefatum districtum pertinentes ecclesiae hic expressae non fuerint, etiam pro expressis habendae.

Quam cessionem, renuntiationem ac translationem cum omnibus et singulis hoc instrumento contentis idem Celsissimus ac Reverendissimus Archiepiscopus cum Reverendissimo Suo Capitulo ex una, ac Illustrissimus Episcopus Neostadiensis ex parte altera semper ac perpetuo

ratas, gratas, validas ac firmas haberi volunt, ac pro earum majori firmitate ac robore praeter sigillorum appensionem manibus propriis subscripserunt.

Datum Salisburgi die 11. Octobris et Neostadii 29. Octobris 1782.

II.
Konvention zwischen Oesterreich und Salzburg vom 19. April, bezw. 17. Mai 1786[1]).

Wir Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof und des heiligen römischen Reichs-Fürst zu Salzburg, Legat des heiligen apostolischen Stuhles zu Rom und des Deutschlands Primas, etc. etc.

Urkunden und Bekennen

für Uns und Unsere Nachkommen am Erzstift hiemit öffentlich:

Nachdem Seine k. k. Majestät zu erkennen gegeben, wie Allerhöchst Sie bei Antretung Ihrer glorwürdigsten Regierung unter anderen Sorgen auch den Hauptaugenmerk auf das beste der christkatholischen Religion, insbesondere auf die Vermehrung und gute Bestellung der Seelsorge gerichtet, folglich hierunter in Allerhöchst dero Königreiche und Länder eine der gehegten Absicht angemessenen Ab- und Eintheilung der bischöflichen Kirchensprengel zu erreichen, beschlossen haben, so ist es auch in der Folge dahin gediehen, daß Allerhöchst dieselbe in Ansehung der innerösterreichischen Provinzen sich mit uns zur Behebung der diesfalls sich ergebenen Anstände in den Weg einer gütlichen Abkunft einzulassen geruheten; wo sofort durch Allerhöchst dero vereinigte Hofkanzlei mit Unsern hiezu bestimmten bevollmächtigten Anton Freiherr von Tinti die weiteren Verhandlungen gepflogen und bis auf Allerhöchst und Unsrige erfolgende Ratifikation untern 19. April dieses laufenden 1786en Jahrs, der hier nachstehende Vertrag errichtet und von zween k. k. Hofräthen, dann Unseren obbesagten Bevollmächtigten unterfertigt worden ist, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit,

Kund und zu wissen seye jedermänniglich, dem daran gelegen ist, oder auf einige Weise daran gelegen seyn kann.

Demnach Seine Kaiser-Königl. Apost. Majestät in Allerhöchst dero Staaten, Königreichen, und Ländern für das Beste der christkatholischen Religion, der Seelsorge, und äusserlichen Kirchen Verfassung unter

---

[1]) Nach der in Actis 29 Fasz. 77 K. A. liegenden beglaubigten Abschrift. Der eigentliche Vertragsinhalt ist auch im genannten Personalstand für Salzburg abgedruckt.

anderen auch eine dieser Absicht entsprechende Ab- und Eintheilung der oberhirtlichen Kirchensprengel zu Stande zu bringen, und überhaupt nebst Errichtung neuer Bistümmer die Bürde des bischöflichen Amts durch Beseitigung mehrerer bisher aus der vermischten, oder gar zu ungleich vertheilten Lage der Diöcesen notwendig sich ergebenen Beschwehrlichkeiten zu erleichtern allergnädigst bestimmt haben.

Und, um hiezu zu gelangen, da in Ansehung der innerösterreichischen Landen mit dem Fürstl. Erzstift Salzburg wegen der von diesem besonders in dem Herzogthum Steyer und Kärnten innegehabte Diöcesen mehrere Anstände in Vorschein gekommen sind, deren Ausgleichung nach genauer Prüfung und gepflogener Einverständnis über die erschienenen Bedenken und Anstände sofort erreichet worden ist.

So wurde zu gänzlicher Berichtigung dieses Geschäffts noch eine Zusammentrettung bey Allerhöchstdero vereinigten Böhm. und Oesterreich. Hofkanzley mit Zuziehung des von Seiner Fürstl. Gnaden Herrn Erzbischof zu Salzburg hiezu ernannten Anton Freyherrn von Tinti Fürstl. Salzburgischen der Zeit am Kaiserl. Königl. Hof residirenden Bevollmächtigten als irgend zu dieser Handlung benannten Fürstl. Salzburg. Kommissärs angeordnet, abgehalten, und bey solcher über nachstehende dreyzehn Punkten sich vereiniget, und verglichen.

Erstens haben Seine Kaiserl. Königl. Apost. Majestät allergnädigst erklärt, daß diese neue Convention den zwischen dem durchlauchtigsten Erzhauß Oesterreich, und dem Erzstift Salzburg bestehenden Verträgen, dann einem rechtsbeständigen Herkommen außer denjenigen Sätzen, welche in der gegenwärtigen Convention abgeändert worden, keineswegs abträglich seyn solle.

Zweytens begeben sich Seine Hochfürstl. Gnaden der Herr Erzbischof sammt dem Erzstift Salzburg für sich, und ihre Nachkommen derjenigen Diöcesan-Rechte, welche dieselben in den Ländern Steyermark und Kärnten bisher durch ihre General-Vicarien ausgeübet, und besorget haben. Sie überlassen und cediren diese Rechte den Herren Bischöfen zu Gurk, Lavant und Seckau auf ewige Zeiten zur eigenen unmittelbaren Ausübung dergestalt, daß die Vorsteher der gleich benannten drey Bistümmer selbst beständige und mit dem vollen Umfang aller und jeder zur Diöcesan- und Ordinariats Gewalt gehörigen Rechte begabte Bischöfe seyn sollen. Die Erzbischöflichen- oder Metropolitanrechte aber bleiben fürohin über die mehrbesagten drey Bischöfe und Bistümmer Seiner Hochfürstl. Gnaden, und dem Erzstift Salzburg auf beständig vorbehalten, und folglich werden die Diöcesan-Bischöfe zu Gurk, Lavant und Seckau als wahre Suffragane in dieser Verbindung mit Salzburg zu betrachten seyn. Wie nun

Drittens Seine Kaiserl. Königl. Apost. Majestät zu Leoben ein

neues Bistum zum Besten der Religion und Seelsorge allermildest zu errichten und zu dotiren beschlossen haben, so wollen allerhöchstdieselben aus besonderer gnädigster Rücksicht für den Herrn Fürsterzbischofen und das Domkapitel zu Salzburg auch diesen vierten unabhängigen und eigenen Diöcesan-Bischof in Leoben als einen Suffragan in Ansehung der Erzbischöfl. Rechte dem Erzstift Salzburg untergeordnet haben, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß auch an diesen Bischof und seine Nachfolger das vollständige Jus dioecesanum et Ordinariatus von dem Erzstift aus dem Grunde übertragen werde, weil dessen Kirchsprengel dem Salzburgischen Diöcesan-Rechte bisher unterworffen ware, da ferner

Viertens zu Folge der von Seiner Kaiserl. Königl. Apost. Majestät allerhöchst bestimmten Eintheilung der Diöcesen verschiedene neue Antheile der Kirchensprengeln, oder der Diöcesan-Bezirken denselben als inländischen Bischöfen und Ordinarien zugeeignet worden sind, welche bisher niemals zu der Salzburg. Erzdiözes gehöret haben, so sollen deme ungeachtet aus gnädigster Rücksicht für das Salzburg. Erzstift auch diese Antheile dem Salzburg. Erzbischöfl. Rechte nach Maaß des einem jeden Suffragan zugetheilten Dioecesan territorii untergeben seyn, und zu diesem Ende von dem betreffenden Erzbischof und Bischof zu Laibach und Görz die behörigen cedirungen erfolgen.

Fünftens solle einem jeweiligen Herrn Fürst Erzbischof zu Salzburg noch weiter die Nomination auf das Bistum Seckau und Lavant in der bisher üblichen Art privative, und auf das Bistum Gurk alternative, jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung zustehen, wobey jedoch der Herr Fürst Erzbischof jederzeit personam gratam zu benennen, auch in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem allerhöchsten Hofe namhafft zu machen hat. Ebenso verbleibt dem Herrn Fürst Erzbischof und seinen Nachfolgern das Confirmations- und Consecrations-Recht über gleich benannte drey Bischöfe in der bisher üblichen Art, jedoch mit möglichster Vermeidung alle Unkösten bevor.

Die Installation und Besitznehmung der Temporalien betreffend ist das, was dießfals Herkommens und in Uebung war, zu veranstalten und vorzunehmen.

In Ansehung des Reichsfürstenstandes der drey obstehenden Bischöfe bleibt es bey der dießfälligen Beobachtung. Dagegen behalten Seine Kaiserl. Königl. Apost. Majestät

Sechtens das Jus nominandi für jeden Fall des erledigten Leobner Bistums Sich und allen Allerhöchstdero Thronfolgern gänzlich bevor, und sollen nebst dem Erzbischöfl. Rechte dem Herrn Fürst Erzbischofen zu Salzburg und seinen Nachfolgern in Ansehung des Bistums Leoben nichts anderes als das Jus confirmandi et consecrandi, und zwar in der

obbemeldten Art und Weise, wie bey den übrigen drey Suffraganen gebühren, wegen welchen auch Seine Kaiserl. Königl. Apost. Majestät sich allergnädigst erklären, daß Allerhöchstsie niemalen einen anderen Bischof in Leoben erkennen und annehmen werden, als der von einem jeweiligen Erzbischof und Metropoliten Salzburgs dazu confirmirt und consecrirt ist.

Siebentens haben Seine Kayserl. Königl. Apost. Majestät allergeneigtest zugesichert, dem Herrn Fürstbischofen zu Seckau mit Beybehaltung des Nahmens seines Bistums den künfftigen Wohnsitz in der Stadt Gräz anzuweisen, und denselben mit einer ansehnlichen Kathedral Kirche nebst dem erforderlichen Domkapitl gnädigst versehen zu lassen.

Achtens, die beyden Propsteyen Mariensaal und St. Mauritz bleiben für stätshin dem Bistum Lavant dergestalten incorporirt, daß die Kollation der ersteren in Folge der von weyl. Ihro Kays. Königl. Majestät Maria Theresia den 8. Jäner 1780 gefertigten Urkunde in der bisherigen Art alternative, jene der zweyten aber allein von dem Herrn Fürst Erzbischof, jedoch nicht Jure episcopali, sondern jure privatorum geschehe.

In Ansehung jener Beneficiorum curatorum et simplicium in Steyr und Kärnten dagegen, welche der Herr Fürst Erzbischof jure liberae collationis vergeben hat, kommt es hievon mit Abtrettung des Ordinariatus von selbsten ab, insoweit jedoch Seine Hochfürstl. Gnaden das Jus Patronatus jure privatorum ausgeübet haben, bleiben dieselben in dessen ruhigen Besitz und Genuß.

Neuntens wollen Seine Kays. Königl. Apost. Majestät in Ansehung des von dem Erzstift Salzburg gestifteten Klosters Admond einem jeweiligen Herrn Fürst Erzbischofen die bisher bey jeder Wahl eines neuen Kloster Obern zu Admond ausgeübte Rechte, jedoch dergestalt zugestehen, daß derselbe deßhalben nicht persönlich in Salzburg zu erscheinen hätte.

Zehentens belassen Seine Kays. Königl. Apost. Majestät das Erzstift Salzburg in dem ruhigen, und ungestöreten Besitz seiner Lehenrechte, Güter, und Einkünfte in den Oesterreich. Erblanden in der neml. Art und Eigenschaft, wie es den errichteten Handvesten, Verträgen, und rechtsbeständigen Herkommen gemäß ist. Wie nun

Eilftens das Erzstift Salzburg jene Pfarren, die dasselbe in den tyrolischen Landen jure Dioecesano besitzt, an sein Suffragan Bistum Brixen jure Ordinarii überlassen wird, so werden sich auch Seine Hochfürstl. Gnaden der Herr Erzbischof mit dem Herrn Bischof von Brixen wegen Ueberlassung seiner in dem Salzburg. Zillerthal inhabenden Pfarrey- und Ordinariats-Bezirke an das Erzstift einvernehmen, und die wechselseitige dießfählige Austauschung zu Stande bringen. Endlich werden

Zwölftens Seine Hochfürstl. Gnaden jene Kuratpfründen, welche in dem Oesterr. Innviertl dermalen noch zu der Salzburg. Ordinariats Jurisdiction gehören, durch einverständnis mit dem Herrn Bischof zu Linz an diesen gänzlich, gleich bey dem Schluß der gegenwärtigen Convention servatis servandis nach der Art und Weise abtretten, wie solches in Ansehung des abgetrettenen Neustädter Salzburgischen Bezirkes vor einiger Zeit geschehen ist, also zwar, daß hinfür die Landesgränzen zugleich die Salzburgische und Linzer Diöcesen voneinander scheiden sollen.

Was aber insbesonders Straßwalchen und Hechfeld, dann die Herrschaft Mattsee berührt, haben in so lang, bis die darüber obwaltenden territtorial Differenzen verglichen oder hingelegt sind, auch die Diöcesanrechte und Gränzen in dem von Alters hergebrachten Stande zu verbleiben, in der Folge aber, da die erstere ihre gütlich- oder rechtliche Erledigung erhalten, ist zugleich der Bedacht dahin zu nehmen, daß nebst den Landesgränzen auch jene der Diöcesen, oder geistl. Jurisdictionen berichtiget, und diese nach den ersteren regulirt werden.

Dreyzehntens. Soviel den Diöcesan District belanget, welchen das Salzburg. Suffragan Bistum Kiemsee in Tyrol besitzet, darüber erklären Seine Kays. Königl. Apost. Majestät, daß es diesertwegen durchgehends bey dem alten, sohin nach der hergebrachten Lage und Verfassung zu bewenden habe.

Schlüßlich solle diese Convention für Allerhöchst und höchste Paciscenten und ihre beederseitige Nachkommen und Nachfolgern ihr stäts wirkende Kraft behalten, und zu dessen vollkommenen Bestättigung die Haupturkunden dieser Convention von Seiner Kayserl. Königl. Apost. Majestät, und Sr. hochfürstl. Gnaden zu Salzburg nebst ihrem Domkapitel unterzeichnet, und gegeneinander ausgewechselt werden.

Zu Urkund und Beglaubung alles dessen sind über gegenwärtige Vertrags Punkte zwey gleichlautende Instrumente verfast, und von den eigends hiezu verordneten Kais. Königl. Herrn Hofräthen v. Heinke und v. Greiner, dann den obbenannten Fürstl. Salzburg. Herrn Kommissär eigenhändig unterschrieben, auch mit ihren beygedruckten Wappen besiegelt und bekräftiget worden. So geschehen Wienn den 19. April in dem eintausend siebenhundert sechs und achtzigsten Jahre.

Franz Joseph von Heinke,
Kays. Königl. wirkl. Hofrath bey der K. K. Böhm. und Oesterr. Hofkanzley

Franz Sales von Greiner
wirkl. Hofrath der kk. Böhm. und Oesterr. Hofkanzley

Anton Freyh. v. Tinti
hochfürstl. Salzburg. residirender Minister am K. K. Hof.

Diesem nach haben Wir für Uns und Unsere Nachkommen an dem Reichsgefürsteten Erzstift Salzburg vorberührten Vertrag und die darin enthaltenen Punkten in allen und jeden gut geheißen, genehmiget, und bestätiget.

Begnemen und bestätigen solche auch hiemit und Kraft dieses in bester Form Rechtens und dergestalt, daß Unsererseits der besagte Vertrag zu allen Zeiten getreulich beobachtet, und daß solchen von den Unsrigen auf eine oder die andere Weise entgegen gehandelt werde, niemals gestattet werden soll.

Zu Urkund und Beglaubung dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikationsinstrument eigenhändig unterschrieben und mit Unseren anhängenden Fürstlichen Insiegel bekräftiget.

So geschehen Salzburg den 17. Monatstag May im eintausend siebenhundert, sechs und achtzigsten Jahre.

Hieronymus.

In gleicher Weise bekennen auch Wir von Gottes Gnaden Vigilius Maria, des heiligen römischen Reichs Fürst von Firmian, Domprobst und Erzpriester, Wir Sigmund Christof des heiligen römischen Reichs Erbtruchseß Graf von Zeill und Trauchburg, Domdechant, Carl Hannibal des heiligen römischen Reichs Graf von Dietrichstein, Senior und gesamtes Domkapitel des Erzstiftes Salzburg, daß der gegenwärtige Vertrag und alles was in solchen enthalten mit Unsern guten Wissen und Einwilligung geschehen seye. Wir geloben und versprechen auch solchen nach seinen vollen Inhalt soviel uns berührt, stätt und unabänderlich zu halten. Zu Bekräftigung dessen haben wir diese Vertragsurkunde gewöhnlichermaßen mitunterschrieben und unser größeres Kapitular Insiegel hierangehängt.

So geschehen Salzburg den siebenzehnten Monatstag Mai im Eintausendsiebenhundertsechsundachtzigsten Jahre.

Vigilius Fürst von Firmian Domprobst.
Sigmund Christof Reichs-Erbtruchseß, Graf von Zeill und Trauchburg, Domdechant.
Carl Hannibal Graf von Dietrichstein, Senior.

III.
Staatliche Errichtungsurkunde für das Bistum Leoben vom 19. Februar 1788 [1]).

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain; Großherzog zu Toskana; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Meiland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Auschwitz, und Zator, zu Kalabrien, zu Barr, zu Montferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz, und zu Gradiska; Marggraf des h. r. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein; Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln.

Haben gleich im Anfange unserer Regierung den vorzüglichsten Augenmerk auf alles dasjenige gerichtet, was zu Verbreitung der christkatholischen Religion, zu Erleichterung der — den Seelenhirten obliegenden Pflichten und zum Besten der Religionsübungen, dann des Unterrichts der Uns untergebenen Völker nöthig oder nützlich seyn kann.

Unter so vielen anderen dazu beitragenden öffentlichen Anstalten haben Wir demnach beschlossen, mehrere neue Bisthümer dort zu errichten, wo es erforderlich wäre, den obbesagten Zweck in voller Maaß, und, so viel an Uns ist, zu erreichen.

Da nun die in der Lage so, wie in dem Bedarf des Volkes angemessene Ein- und Abtheilung der Diözesen, oder Kirchensprengel dahin ausgefallen ist, daß in unserm Herzogthum Steyer, und zwar in der Stadt Leoben ein neues Bisthum errichtet, auch diesem sein künftiger Diözesan-Bezirk zu Ausübung der oberhirtlichen Rechte und Seelenleitung von Uns bestimmt worden, worin bisher ein jeweiliger Fürst Erzbischof zu Salzburg die Ordinariatsrechte durch Generalvikarien ausgeübet hatte, so haben Wir Uns vorläufig durch einen mit dem jetzt lebenden Salzburger Fürst Erzbischof Liebden, Hieronymus, aus den Grafen von Col-

[1]) Nach der im K. A. Acta 29 G. S. Fasz. 97 befindlichen beglaubigten Abschrift.

loredo, dann dem dortigen Metropolitankapitel de Dato Wien den neunzehnten April, und de Dato Salzburg den siebenzehnten May des siebenzehnhundert sechs und achtzigsten Jahrs feyerlich abgeschlossenen Vertrages im dritten Absatz dahin verstanden, daß zwar ein jeder künftiger Oberhirte in dem von Uns errichtet — dann gestiftet und dotirten Bisthum zu Leoben ein unabhängiger und eigener ordentlicher Diözesanbischof seyn und bleiben, dennoch aber als Suffraganeus in Ansehung der erzbischöflichen Rechte dem Erzstift zu Salzburg untergeordnet, mithin an diesen Bischof und seine Nachfolger das vollständige Jus ordinariatus et dioecesanum von besagtem Erzbisthum aus obbemerktem Grunde übertragen und abgetreten werden solle, weil der demselben von Uns zugetheilte Kirchensprengel dem salzburgischen Diözesanrechte unterworfen war.

Wir haben ferner in eben dem angeführten feyerlichen Vertrage am 6. Absatz das Jus nominandi für jeden Fall des erledigten Leobner Bisthums für Uns und alle unsere Thronfolger gänzlich vorbehalten, und solle nebst dem erzbischöflichen Rechte dem Fürst Erzbischof zu Salzburg, dann seinen Nachfolgern in Ansehung des Bisthums Leoben bloß und allein annoch das Jus confirmandi et consecrandi in der durch den mehrbenannten feyerlichen Vertrag bestimmten Art und Weise gebühren; Wie Wir dann auch niemals einen anderen Bischof in Leoben erkennen werden, als welcher von einem jeweiligen Metropoliten zu Salzburg konfirmiret und konsekriret ist.

Ueberhaupt haben Wir zwar in dem obberührten feyerlichen Vertrage verschiedene, auf jede salzburgische Suffraganeat-Diözes in unseren Herzogthümern Steyer und Kärnten anwendbare, allgemeine Einverständnisse mit dem Salzburger Erzstift getroffen; doch finden Wir hier insbesondere zu bemerken, daß nach dem Inhalt des Neunten Absatzes in Ansehung des von dem Salzburger Erzbisthum gestifteten Klosters Admont, Leobner Diözes, einem jeweiligen Metropoliten in Salzburg die — bisher bei jeder Wahl eines neuen Klosterobern zu Admont ausgeübte Rechte zugestanden worden sind; wobei aber die ehedem gewöhnliche, persönliche Erscheinung in Salzburg aufgehoben ist.

Wie Wir nun kraft den Uns zustehenden landesfürstlichen Rechten die Stadt Leoben zum künftigen Bischofssitz und den dahin gehörigen Sprengel in dem physischen Umfang des Brucker und Judenburger Kreises im Herzogthume Steyer „nichts davon ausgenommen“ aus eigener Macht bestimmt haben, so sind auch folgende Anstalten zu vollkommener Herstellung und Errichtung dieses Bisthums von Uns allein angeordnet und zu Stande gebracht worden.

Die Dotation zum Unterhalt des Bischofs haben Wir auf jährliche zwölftausend Gulden rheinl. festgesetzt, welcher Betrag demselben entweder baar aus dem Religionsfond oder im Aequivalent an

Genuß ausgewiesener Realitäten abzureichen ist. Die Kathedralkirche hat ihre eigene Dotem als geweste Pfarrkirche in Leoben hinreichend zu genießen.

Das Domkapitel haben Wir auf 3 Dignitarien, nemlich einen Domprobst, Domdechant und Scholasticum nebst vier anderen Domherrn dergestalt bestimmet, daß darunter einer jedesmal von Uns als Generalvikar des Bischofs ernennet werde, Wie Wir uns dann auch das Nominationsrecht aller Kapitularen für Uns und unsere Nachfolger vorbehalten. Ihre Dotation ist aus dem Religionsfond denselben abzufolgen, woher der Generalvikar, der zugleich bei dem Konsistorium in Abwesenheit des Bischofs die Direktion der Geschäfte führen muß, jährlich dreytausend Gulden rheinl., ein jeder der drey Dignitarien jährlich zwölf hundert Gulden, und die übrigen Canonici, worunter einer als Pfarrer bei der Domkirche vorzustehen hat, nebst dem Naturalquartier jährliche achthundert Gulden rheinl. genießen sollen.

Hiernächst haben Wir dem Kapitel das Ehrenzeichen, dem Bischof aber die Form des Amtssiegels eigends vorgeschrieben.

Als Kuraten bei der Domkirche ist von Uns die Zahl von vier Priestern unter dem Namen der Chorvikarien eingeführt, für jeden zu seiner Congrua der Betrag jährlicher dreyhundert Gulden rheinl. ausgemessen, nicht minder ein eigenes Konsistorialkanzleipersonale, mit dessen aus dem Religionsfond zu zahlenden Besoldung eingeführt worden.

Wie nun hiemit alles dasjenige erschöpft ist, was von Uns zu dieser frommen Stiftung und dauerhaften Errichtung des Bisthums Leoben nur immer erwartet werden kann; So haben Wir zu ewiger Gedächtnis die gegenwärtige Urkunde abfassen lassen, solche eigenhändig unterfertiget, und zu Festhaltung dessen allen unseren Hof- und Landesstellen die erforderlichen Befehle ertheilet. So geschehen in Unserer kaiserlichen königlichen Residenzstadt Wien den neunzehnten Tag des Monats Hornung, nach Christi Geburt im siebenzehnhundert acht und achtzigsten, Unserer Reiche des römischen im Vier- und zwanzigsten und der erbländischen im achten Jahre.

L. S.
pendentis

Joseph

Leopoldus Comes a Kollowrath
Regis Boh^ae^ Sup^us^ et A. A. pr^us^ Cancell^us^.

Johann Rudolf Graf Chotek.

Johann Wenzel
Graf von Ugarte

Ad Mandatum Sac^ae^ Caes^o^.
Regiae Majestatis proprium
Franz Joseph v. Heinke.

IV.

Konsistorialdekret vom 26. März 1787, betreffend die päpstliche Genehmigung der innerösterreichischen Diözesanregulierung [1]).

Exposuit humiliter Sanctitati Suae Celsissimus et Rmus Dnus Archiepiscopus Salisburgensis, quod, postquam eadem Sanctitas Sua vestigiis ac exemplo inhaerens Summorum Pontificum Alexandri II., Innocentii III. et Honorii III. ad erectionem novae Sedis Episcopalis novique Cathedralis Capituli in Civitate Leobiensi, eiusdem Archiepiscopi Salisburgensis ordinariae hactenus jurisdictioni subjecta devenire clementer indulsit, varias ad animarum Saluti magis magisque consulendum et pro meliori congruentique Dioecesium infrascriptarum Regimine cum Sacro-Caesarea, et Apostolica Maiestate iniit conventiones, atque in primis eandem Sanctitatem Suam certiorem reddere non omisit, quod R. P. D. Alexandrum Comitem ab Engel non tantum in Episcopum consecraverit, sed et ad Animarum Regimen in praefata Dioecesi Leobiensi exercendum solemniter instituerit, ac insimul significavit, hujusmodi Leobiensem Ecclesiam in Cathedralem erectam fuisse iisdem modo et forma, quibus Budvicensis Sedis Episcopalis erectio, juxta Apostolicas litteras ad hunc effectum expeditas, executioni fuit demandata. Pro novi autem hujus Episcopatus Dioecesi, qui Archi-Dioecesi Salisburgensi nec non Dioecesibus Seccoviensi, ac Linciensi finitimus existit, fuerunt assignatae Paroeciae centum et quindicim, iis nequidem adhuc computatis, quae numero quadraginta duo ad novam erectionem determinatae jam sunt, atque denominatae. Porro praefatae centum et quindecim Parochiae hac appellantur denominatione, videlicet: Bmae Virginis Mariae in Bruck, St. Oswaldi in Redlstein, S. Maximiliani in Pernegg, S. Catharinae in Laming, S. Jacobi in Breitenau, S. Nicolai in Micheldorf, S. Dionysii in Dionysen, S. Stephani supra Leobium, S. Andreae in Langewang, S. Cunegundis in Merzzuschlag, B. M. V. in Coelos assumptae in Spittal ad Montem Semring, B. V. M. in Grunanger, S. Jacobi Leobii, B. M. V. in Waasen, S. Viti in Monte, S. Magdalenae in Tragöss, S. Andreae in Göss, S. Margerithae in Trofejach, S. Laurencii in Vordernberg, S. Antonii in Radmar, S. Jo. Baptistae in Hiflau, S. Nicolai Judenburgi, S. Ruperti in Fohnsdorf, B. V. Mariae in Fraunberg penes Admont, S. Oswaldi in Eisenerz, S. Petri supra Judenburgum, S. Margerithae in Teuffenbach, S. Jacobi in Fraunberg, S. Mat-

[1]) Nach der im K. A. Acta 29 Nr. 200 vom Mai 1787 enthaltenen beglaubigten Abschrift und nach dem Druck a. selben O. wie I u. II.

thei in Muhrau, S. Martini in Oberwölz, S. Udalrici in Schoenberg, S. Laurentii et omnium Sanctorum in Merzthal, B. M. Virginis in Rechkogel, S. Oswaldi in Kapfenberg, S.S. Petri et Pauli in Kindberg, S. Jacobi in Krieglach, S. Georgii in Stainz, in Frojach, in Neumarkt, B. V. Mariae penes Neumarkt, S. Margerithae penes Silberberg, S. Viti in Gegend, B. V. Mariae in Pöls, S. Georgii supra Judenburgum, S. Oswaldi in Oswald, S. Catharinae in Pretstein, B. V. Mariae in Pusterwald, S. Jo. Baptistae in Thaurn, S. Oswaldi in Zeyring, S. Laurentii penes Scheifling, S. Georgii supra Muhrau, S. Jo. Baptistae in Stadl, S. Petri in Kamersberg; S.S. Primi et Feliciani in Predliz, S. Bartholomaei in Ranten, S. Crucis in Hall, S. Oswaldi in Krakau, S.S. Erchardi et Amandi in Admont, S. Jo. Baptistae in Hauss, S. Achatii in Kulm, Schladming, S. Ruperti in Ramsau, S. Jacobi in Půchl, S. Nicolai in Gross-Soelk, S. Leonardi in Vordernsoelk, S. Bartholomaei in Hohenthaurn, S. Georgii in Pürgg, S. Jo. Baptistae in Tauplitz, S. Andreae in Wörschach, S. Aegidii in Donnersbach, S. Margarithae in Mitterndorf, S. Leopoldi in Aussee, S. Aegidii in Altaussee, S. Petri in Lambrecht, B. M. V. assumptae in Hof, S. Thomae in Scheifling, S. Petri in Aflenz, B. M. V. natae in Zell, S. Viti in Veitsch, S. Annae in Merzthal, S. Nicolai in Launiz, S. Leonardi in Seewiesen, B. M. V. Visit. in Wegscheid, in Weixelboden, S. Egidii in Obedach, S. Viti in Weißkirchen, S. Jo. Baptistae in Feistriz, S. Martini in Lind, B. M. V. assumptae in Seggau, S. Jo. Baptistae in Knittelfeld S. Ruperti extra Bruck, S. Ruperti in Kowenz, B. M. V. in Marein, S. Margarithae in Margarethen, S. Laurentii in Lorenzen, Mariae Tutelae in Schönberg, S. Petri in Gaill, S. Lamberti in Grosslobming, S. Thomae in Kleinlobming, B. V. M. Assumptae in Gröbming, S. Laurentii in Paltentall, SSmae Trinitatis in Gaishorn, S. Jo. Baptistae in Kallwang, S. Chunigundis in Wald, S. Jo. Baptistae in Kammern, S. Michaelis supra Leobium, S. Jo. Baptistae in Mauttern, S. Georgii in Kraubath, S. Galli in Gallen, S. Bartholomaei in Landel, Omnium Sanctorum in Paltau, S. Barbarae in Wildalpen, S. Nicolai in Rottenmann, S. Jacobi in Lassing, S. Viti in Liezen, S.S. Petri et Pauli in Irdning, B. M. V. in Oppenburg. Quibus accedunt sequentia Monasteria: B. V. Mariae in Neuberg, P. P. Dominicanorum Leobii, P. P. Capucinorum ibidem, P. P. Minoritorum in Bruck, P. P. Capucinorum ibidem, P. P. Capucinorum in Irdning, P. P. Capucinorum in Muhrau, P. P. Capucinorum in Knittelfeld, P. P. Franciscanorum in Merzzuschlag, P. P. Franciscanorum Judenburgii, P. P. Franciscanorum in Mauttern.

Superius autem expressae quadraginta duae neoerigendae Parochiales Ecclesiae in sequentibus locis existunt, scilicet in Rachau, Greut penes Schashuben, in Niederwölz, in Festnacht, in Treibendorf ad Crucem Rubram, in Althoffen, ad Omnes Sanctos in Altoettingen, in Oeblern, in

Tonegg, ad S. Martinum in Trieben, in Arming, in Au, in Hackenberg, in Vorberg, in Aspach, in Kleinsölk, ad B. V. Mariam in Kuniz, in Wartberg, in Trobach, in Altenmarkt, in Krautriedl, ad S. Margaritham in Capellen, in Grünwiesen, ad S. Petrum, ad S. Nicolaum in Pichl, in Wegscheid, in Gusswerk, in Turnau, in Vicinia Schatten, ad S. Aegidium, ad S. Martinum in Greuth, ad S. Gotthardum in Perchau, ad S. Leonardum in Pöllau, ad S. Helenam supra Michln, ad S. Jo. in Feistriz, ad S. Georgium in Schwarzenbach, ad S. Annam et ad S. Wolfgangum in Obedach, ad S. Blasium in Lambrecht, in Kössel penes Aussee.

Dehinc quemadmodum, uti praefatus Archiepiscopus Salisburgensis subjungit, conventionis hujusmodi finis, scopusque alius omnino non fuit, quam, ut Oves Pastoris vocem, et vicissim vocem Ovium Pastor eo propius audire, eisque etiam in his, quae Episcopalis sunt Ordinis eo promptius praebere subsidia queat, idcirco ipsemet Archiepiscopus Salisburgensis omnes Paroecias atque Ecclesias, quae in Ditionibus Austriacis Ordinariae suae hactenus subfuerunt jurisdictioni, infrascriptis in iisdem Ditionibus existentibus Episcopis omnino cessit ac renuntiavit, iis dumtaxat, quae in partibus Tyrolicis sitae sunt, Paroeciis hucusque exceptis, quae tamen et ipsas Archiepiscopus praefatus Salisburgensis, sublata quadam remora, erga alias sibi cedendas sub beneplacito Sedis Apostolicae Episcopo Brixinensi proxime cessurus est. Ex praefatis itaque Paroeciis, uti exponitur ab eodem Archiepiscopo Salisburgensi, jam cessis Episcopus Gurcensis consecutus est nonaginta sex, praeter quinquaginta sex ex Dioecesi Goritiensi, quinque ex Labacensi et unam ex Lavantina ejusdem majoris proximitatis causa, sic exoptante Sacro-Caesarea et Apostolica Majestate Sua, adhuc dum assignandas adeo, ut hic Episcopatus, qui hac ratione in posterum non tantum Seccoviensi et Lavantinae, sed et Goritiensi et Labacensi Dioecesibus conterminus erit, centum, quinquaginta octo parochias et triginta tres Cappellanias Locales noviter sit acquisiturus, videlicet ex praefata Archi-Dioecesi Salisburgensi: Klagenfurtensem Parochiam, S. Michaelis in Zollfeld, S. Aegidii ad Dravum, S. Ruperti in Flatschach, S. Floriani prope Viktring, Grafenstein, Gurniz, Ebenthal, Karnburg, Keutschach, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Mariae in Solio, Ottmanach, S. Philippi infra Reineck, Radsberg, Sandhof, Tainach, Megriach, St. Michaelis penes Gurk, Pockersdorf, Timenitz, S. Thomae penes Zeiselberg, Tultschnigg, S. Georgii in Weinberg, Althofen, Afriz, Curatiam Wollann, Ariach, Deinsberg, S. Stephani prope Dirnstein, S. Donati, Feldkirchen, Friesach, S. Petri supra Friesach, Geisberg et Hartmannsdorf, S. Gandolphi, Glanhofen, Gnesau, Curatiam Zedlitzdorf, Gräfendorf, Guttaring, S. Martini penes Glaneck, Himmelberg, S. Pauli infra Homburg, Hörzendorf, Hochenfeistriz, Hüttenberg, S. Pauli in Kappel, Köstenberg, S. Martini in Krapfeld, Kleinsanctveit, Launs-

dorf, S. Georgii in Lengsee, S. Petri ibidem, Lölling, S. Margarithae in Reichenau, Mosburg, Ossiach, Jernik, S. Jo. in Pressen, Projern, Pirk, Radweg, S. Sebastiani, Silbereck, S. Martini prope Silbereck, Sternberg, Techelsberg, Teichen, Curatiam in inferiori Teichen, Tiffen, Tigring, Treffen, Curatiam Buchholz, St. Udalrici prope Feldkirchen, Civitatem S. Viti, S. Walburgae, B. C. in Eberstein, Maria Weitschach, Waxenberg, Zeltschach, Zweikirchen, Berg, ad S. Crucem, Debriach, Flatach, Parochiam Civitatis Gmünd, Curatiam in Leoben, et in Noring, Greifenburg, Holz, Katschthal, Kollniz, in Krems, Malthein, Molzbichl, S. Pauli supra Ferndorf, Obervellach, Teichel, B. C. Pusarnitz, Radlach, Sagriz, Curatiam Döllach, Spittal, St. Stephani in Lurnfeld, Staal, Oberdraburg, S. Petri in Tweng, Weissenstein, Curatiam Fresach, Winklern, Yrschen.

Ex Archidioecesi vero Goritiensi nimirum: Pleyberg extra Villach, S. Danielis, Würmlach, B. C. Egg, Feistritz ad Geil, Feistriz in valle Dravi, Fierniz, Grafendorf, Sträning B. C., S. Stephani ad Geil, Kamering, Stoggenboy, B. C. Kellerberg, Kirchbach, Curatiam Veidegg, Kötschach, Kreuzen, S. Jacobi in Lesach, S. Laurentii ibidem, Latschach, Liesing, Komat B. C., Lind supra Sachsenburg, Leopoldskirchen, Lugau, Mariae in Geil, Malburgeth, Mauthen, Retting, Paternion, Paldramsdorf, Pontafel, Raisach, Rossek, Rubland, Sachsenburg, Saffniz, S. Stephani infra Finkenstein, S. Leonardi prope Siebenbrünn, Tarvis, Rabl, Ugowiz, Villach parochiam Civitatis, S. Martini supra Villach, Weissach, Bleiberg in Rosenthal, Gleinach, Kappel, Ferlach, Gänsdorf, in Leobel, B. C. S. Margarithae, Zell, Zwetschach, S. Jacobi in superiori Rosenthal, Arnoldstein, S. Georgi ante Bleyberg, Ermachor, Mittschig, Förolach, S. Laurentii in Gitschthal, Weissensee B. C., Perau, Goriach, Goggau, Sack, Tröppolach, Rottendorf B. C., Weispriach.

Ex Dioecesi autem Labacensi nempe Gottesthal, Kranzelhofen, Augsdorf, Lind supra Velden, S. Ruperti in Moos, Sattendorf, S. Nicolai prope Villach.

Ex Dioecesi postremo Lavantina: nimirum S. Joannis in Brückl.

Sedes autem Episcopalis Seccoviensis, quamvis cum suo Capitulo Cathedrali translata sit in Graz, et idem Episcopus Vicarii Generalis Salisburgensis titulum in partibus Styriae, utpote suppressum, haut amplius retineat, et eadem Ecclesia Seccoviensis non amplius Cathedralis sed mere Parochialis existat, tamen modernus et pro tempore existentes Episcopi denominationem Episcoporum Seccoviensium retinebunt. Hujusmodi vero Episcopatus Seccoviensis comprehendit praeter viginti sex jam antea obtentas, centum et triginta novem ab eodem Archiepiscopo Salisburgensi, ac octodecim ab Episcopo Lavantino cessas, nec non quindicim etiam ex Dioecesi Goritiensi cedendas, universim ergo comprehendit centum et nonaginta octo Parochias, nimirum ex Archidioecesi Salis-

burgensi sequentes: S. Sanguinis, B. V. Mariae assumptae et Auxiliatricis, S. Andreae Ap., S. Annae, omnium Graecii, S. Leonardi, S. Jo. Baptistae, Montis Calvariae, SSmae Trinitatis, S. Petri, omnium extra Graecium, S. Viti in Aigen, B. V. M. in Ferniz, S. Crucis in Waassen, S. Georgii in Stifting, B. M. V. in Weiz, S. Viti in Vogau, S. Ruperti penes Raabam, S.S. Apostolorum Petri et Pauli in Bischelsdorf, S. Bartholomaei in Sinabelkirchen, S. Laurentii in Gleisdorf, S. Margarithae penes Raabam, S. Floriani in Kirchberg, B. V. M. in Pickelbach, B. V. M. Consolatricis, S. Jacobi in Nestelbach, S. Bartholomaei in Ekersdorf, S. Viti in Passeil, S. Nicolai in Fladniz, S. Catharinae in Offenek, S. Andreae in Anger, S. Oswaldi in Puech, S. Nicolai in Stubenberg, S. Radegundis infra Montem Schöggl, S. Stephani in Kumberg, S.S. Apostol. Petri et Pauli in Pirkfeld, S. Georgii penes Pirkfeld, S. Oswaldi in Gaassen, S. Aegidii in Fischbach, S. Nicolai in Raaten, S. Martini in Hartberg, S. Jo. Baptistae in Unterrohr, S. Michaelis in Grafendorf, S. Jacobi Majoris in Kaindorf, S. Andreae Apostoli in Ebersdorf, B. V. M. in Purgau, S. Andreae Apostoli in Neudau, S. Margarithae in Waltersdorf, S. Georgii in Hainersdorf, S. Magdalenae in Steinbach, SSmae Trinitatis in Grosswilfersdorf, S. Martini in Riegersburg, S. Josephi in Fering, S. Leonardi in Feldbach, S. Jacobi Ap. Min. in Ilz, S. Viti in Paldau, S. Radegundis in Hartmannsdorf, S. Viti in Söchau, S.S. Ap. Petri et Pauli in Hatzendorf, S. Jacobi Maj. in Edelsbach, B. M. V. Assumptae in Straden, S. Georgii Martyris in Klöch, S. Bartholomaei Ap. in Muhregg, B. V. M. Natae in Gnass, S. Michaelis Archangeli in Trautmannsdorf, S. Dionysii in Wolfsberg, S. Jo. Baptistae in Kirchbach, S. Petri in Ottersbach, B. V. M. in Strassgang, S. Thomae Ap. in Premstätten, S. Blasii in Feldkirchen, S. Jacobi Ap. Maj. in Leibniz, S. Nicolai in Sausaal, B. V. M. in Eiwesivald, S. Jo. Baptistae in Saggathal, S. Nicolai in Leutschach, S. Andreae Ap. in Witschein, S.S. Ap. Petri et Pauli in Gomliz, S. Michaelis Arch. in Spielfeld, B. V. M. in Prunsee, B. V. M. Dolorosae in Ehrenhausen, B. V. M. Assumptae in Jahring, S. Leonardi et SSmae Trinitatis in Collibus Schlavonicis, S. Jo. Baptistae in Rakersburg, S. Petri Ap. extra Rakersburg, B. V. M. Assumptae in Abstall, B. V. M. in Negau, SS. Benedicti, Georgii, et Antonii in Collibus Schlavonicis, SSmae Trinitatis in parva Dominica, S. Crucis penes Luttenberg, S. Jo. Baptistae in Luttenberg, S. Georgii Mar. in Pettau, S. Osswaldi penes Pettovium, S.S. Laurentii, Urbani, Andreae, et Ruperti in Collibus Schlavonicis, S. Margarithae penes Pettovium, S. Jo. Baptistae in Marburg, B. V. M. purificatae extra Mahrburgum, S. Petri extra Mahrburgum, S. Martini in Gamss, S. Margarithae in Zellniz, S.S. Trinitatis in magna Dominica, S.S. Thomae Ap. Jacobi, et Chunigundis in Collibus Schlavonicis, S. Jacobi Ap. Maj. in Friedau, S. Spiritus in Polstrau, S. Nicolai in

Luttenberg, S. Aegidii in Vorau, S. Jacobi Maj. in Fridberg, B. M. V. in Vestenburg, S. Margarithae in Wenigzell, S. Stephani Protomar. in Decantskirchen, S. Jacobi in Sylvis, S. Laurentii in Monte Wexel, S. Georgii in Waldbach, S.S. Ap. Petri et Pauli in Mönchswald, S. Viti in Pöllau, B. V. M. in Pöllaberg, S. Jo. Baptistae in Strallegg, S. Chunigundis in Miessenbach, S. Stephani in Gradkorn, S. Aegidii in Semriach, B. V. M. Assumptae in Altenmarkt, S. Jo. Baptistae in Fürstenfeld, S. Ruperti in Gratwein, S. Martini supra Feistriz, S. Georgii in Adriach, B. V. M. in Frohnleiten, S. Laurentii in Ubelbach, S. Pancratii in Purgsthal, S. Bartholomaei in Lyboch, S. Jacobi in Valle, S. Leonardi in Gabersdorf.

Ex Dioecesi vero sua Episcopus praefatus Seccoviensis retinebit jam antea possessas Parochias nimirum: S. Viti in Mooskirchen, B. M. V. in Praeding, S. Magdalenae in Wildon, S. Laurentii in Hengsberg, S. Matthei in Langg, S. Nicolai in Wundschuch, B. M. V. in Dobl, et in Hitzendorf, S. Jo. Baptistae in Hochenburg, S. Catharinae in Stainz, S. Stephani penes Stainz, S. Margarithae penes Lewring, S. Andreae in Piber, S. Margarithae extra Voitsberg, S. Michaelis intra Voitsberg, S. Magdalenae in Köflach, B. M. V. in Lankoviz, S. Georgii in Kainach, S. Laurentii in Edelschrott, S. Catharinae in Ligist, S. Martini in Pack, B. M. V. in Hirschegg, S. Oswaldi in Graden, S. Nicolai in Stalhofen, S. Jacobi in Gaisthal, S. S. Ap. Petri et Pauli in Salla.

Ex Dioecesi vero Lavantina nimirum S. Floriani, S. Viti in Altenmarkt, S. Jacobi Maj. in Freyland, S. Bartholomaei in Gams, S. Aegidii in Holnek, S. Michaelis in Kleinstätten, B. V. M. in Osterwitz, S.S. Ap. Petri et Pauli in Sulmthal, S. Jo. Baptistae in Schwamberg, Omnium Sanctorum in Landsberg, S. Andreae in Sausaal, B. M. V. in Freesen, S. Georgii in Remschneg, S. Catharinae in Kappel, S. Michaelis in Mahrenberg, S. Margarithae in Mauthen, S. S. Apostolorum Simeonis et Judae in Pernizen, S. Jacobi in Sabbath.

Ex Archi-Dioecesi autem Goritiensi nempe S. Barbarae penes Aukenstein, S. Nicolai in Sauritsch, S. Andreae in Leskovez, B. M. V. in Neustift, S. Viti infra Pettovium, S. Laurentii in Campo Dravi, B. M. V. in Zirkovetz, S. Georgii in Kötsch, B. V. M. in Raast, S. Jacobi in Lembach, B. V. M. in Schleunez, S. Margarithae in Campo Dravi, S. Joannis ibidem, S. Martini in Heidin, S. Laurentii in Eremo cum aliquibus Monasteriis in praefatis Parochiis existentibus, adeo, ut ipsius Dioecesis Seccoviensis confinia versus Episcopatum Gurcensem, Lavantinum, Leobiensem, imo et Goritiensem nunc longe lateque extendatur.

Similiter etiam Episcopus Lavantinus, dimisso, quod ab eodem Archiepiscopo Salisburgensi per utramque Carinthiam tenuit Vicarii generalis ministerio, suam augebit ampliabitque Dioecesim, attenta ab eodem

Archiepiscopo Salisburgensi facta cessione viginti quinque Parochiarum, ac cessionibus faciendis videlicet ab Episcopo Labacensi triginta septem, et ab Archiepiscopo Goritiensi octoginta quinque Paroeciarum, ita ut universim una cum antea habitis centum quinquaginta quinque Parochias Episcopatus praefatus Lavantinus comprehendat, quarum omnium nomina sunt ut sequitur, nempe Archidiaconatus Lavantinus et Parochia S. Andreae in Civitate ejusdem nominis, Parochia B. V. M. in Roiach, S. Jo. Baptistae in Pölling, S. Georgii infra Lapidem, S. Martini in Granitzthal, B. V. M. in Pustritz et in Lavamündt, Praepositurialis Parochia S. Joannis Evangelistae in Traburg.

Ex Archidioecesi autem Salisburgensi nempe Decanatus et Parochia S. Marci in Civitate Wolfsberg cum sequentibus parochiis: B. V. M. in Marein, S. Michaelis, S. Margarithae, S. Erardi prope Monasterium S. Pauli, S. Leonardi in Civitate ejusdem nominis, S. Nicolai in Preitenegg, S. Aegidii in Schiefling, S. Petri prope Reichenfels, S. Jacobi in Oppido Reichenfels, S. Magdalenae in Teissenegg; Decanatus et Parochia Gentiforensis seu Völkermarkt cum sequentibus Parochiis: S. Ruperti prope Völkermarkt, S. Xaverii in Saalfeld, S. Stephani prope Tachenstein, S. Agnetis prope Völkermarkt, S. Martini in Monte Diex, S. Magdalenae in Grabenbach, B. V. M. Dolorosae in Heimburg, S. Magdalenae in Weissenegg, S. Martini in Kreutschach, S. S. Petri et Pauli in Wölfniz, B. V. M. in Monasterio Griffensi, S. S. Petri et Pauli in Oppido Griffen, S. Margarithae prope Tellerberg.

Ex Dioecesi vero Labacensi nempe Decanatus et Parochia Fraslau cum sequentibus Parochiis: Möttnig, S. Pauli ad Pragwald, Franz, S. Georgi ad Tabor, Greiss, Trifail; Decanatus et Parochia Peilenstein cum sequentibus Parochiis: Montpreis, S. Petri in Königsberg, S. Laurentii in Craina, Landsberg, Hörberg, Süssenheim; Decanatus et Parochia Oberburg cum sequentibus Parochiis: S. Xaverii, Prasberg, Laufen, Riez, Sulzbach, Leutsch, Neustift; Decanatus et Parochia Scallis cum sequentibus Parochiis: Schönstein, S. Aegidii ad Schwarzenstein, S. Joannis in Weinberg, S. Martini prope Schallegg; Decanatus et Parochia Altenmarkt cum sequentibus Parochiis: Rasswald, Windischgraz, S. Aegidii prope Windischgraz; Decanatus et Parochia Pleyburg cum sequentibus Parochiis: S. Danielis, S. Jacobi in Miss, S. Michaelis, S. Floriani in Rinkenberg, S. Oswaldi in Schwarzenbach.

Ex Archidioecesi denique Goritiensi Archidiaconatus et Parochia in Civitate Cylley cum sequentibus Parochiis: Guttendorf, S. Andreae supra Heilenstein, S. Margarithae in Heilenstein; Decanatus et Parochia Tyffer cum sequentibus Parochiis: S. Ruperti, S. Jacobi in Doll, Ratschach, Laak, Reichenburg; Decanatus et Parochia S. Georgii infra Reichenegg cum sequentibus Parochiis: S. Mariae in Marein, Calobiae, Schleinitz,

S. Magdalenae in Tränenberg, Ponikl, Lemberg seu Süssenberg, Sibica, S. Stephani; Decanatus et Parochia Neukirchen, cum sequentibus Parochiis: Hochenegg, Doberna; Decanatus et Parochia Gonovitz cum sequentibus Parochiis: S. Spiritus, Pöltschach, Teynach, Kirchstetten, S. Spiritus Prihova, Tschadrom (= Tschadram), Seiz, Retschach; Decanatus et Parochia Rohitsch cum sequentibus Parochiis: S. Rochi, S. Floriani, Schiltern; Decanatus et Parochia Saldenhofen cum sequentibus Parochiis: S. Crucis in Troffin, S. Antonii supra Saldenhofen, Reifnig; Decanatus et Parochia S. Martini prope Windischgraz cum sequentibus Parochiis: S. Viti supra Waldegg, Köttelach, Weittenstein, S. Nicolai ad Wideries, S. Joannis supra Traburg; Decanatus et Parochia Sachsenfeld cum sequentibus Parochiis: S. Petri in Sannthal, Paak, Tichern, Gallicien; Decanatus et Parochia Windischfeistriz cum sequentibus Parochiis: S. Stephani in Unterpulsgau, S. Trinitatis in Oberpulsgau, S. Martini in Pachern, Marau, Laporie, Kerschbach, Pöltschach; Decanatus et Parochia Videm cum sequentibus Parochiis: Sromle, Pichaz, Dobova, Rann, Liechtenwald; Decanatus et Parochia S. Crucis cum sequentibus Parochiis: S. Hemae, S. Petri in Fernthal, Kostreiniz, Monsberg; Archidiaconatus Vallis Iunoniae et Parochia Eberndorf cum sequentibus Parochiis: Schwabegg, Guttenstein, Leifling, Glawasniz, S. Stephani infra Feuersperg, S. Viti, Sittersdorf, Rechberg, S. Laurentii in Stein, S. Cantiani, Ebriach, S. Jacobi in Gallicien, Seelandl, Kappel, S. Laurentii in Möchling, quibus porro accedunt Monasteria et Conventus Religiosorum in praefatis Decanatibus et Parochiis existentia. Limites autem istius Episcopatus post novas supradictas accessiones ad Dioeceses Gurcensem, Seccoviensem, Labacensem et Goritiensem usque circuitu satis ample exporrigent.

Ac postremo praefatus Archiepiscopus Salisburgensis exponit, quod ipsemet vero sequentes Parochias ac Curatias in parte Oeni existentes videlicet Parochiam B. M. V. in Ostermieting, S. Magdalenae in Franking, S.S. Ap. Petri et Pauli in Haigermoos, S. Michaelis Arch. in Tarsdorf, S. Radegundis in Hadermarkt, B. V. M. in Ach, S. Pantaleonis in Weng, et S. Jo. Baptistae in Perwang cum suis Filialibus et Capellis Episcopo Linciensi libere cessit ac renuntiavit.

Quum autem post hujusmodi cessionum declarationem utpote ad animarum Saluti ac ad meliori supradictarum Dioecesium regimini opportunius consulendum respective effectarum sive efficiendarum idem Archiepiscopus Salisburgensis una cum Suffraganeis suis eidem Sanctitati Suae ea, qua par est animi reverentia, et obsequio enixas obtulerit preces, ut praefatas cessiones benigne adprobare dignaretur; Sanctissimus Dnus Noster ejus disponente clementia, qui immobilis permanens, sua providentia, suoque ordine dat cuncta moveri, in supremo Apostolatus Culmine constitutus, circa quemlibet Ecclesiarum Statum salubriter dirigendum solicite inten-

dens, ac personarum Caesareo-Regia et Pontificali dignitate fulgentium, aliorumque vota pii Patris affectione prosequi volens, ac alias desuper Pastoralis Officii sui partes favorabiliter interponens, aliaque desuper statuens, ordinans ac disponens prout Personarum hujusmodi, Locorum, ac temporum qualitatibus matura deliberatione pensatis ad divini cultus propagationem, Christifidelium animarum salutem, et spiritualem consolationem, Ecclesiarum quoque, et Locorum hujusmodi decorem, et ornamentum conspicit in Domino salubriter expedire, praefatas supradictarum Paroeciarum cessiones favore superius enunciatorum Episcoporum peractas, et peragendas, de Apostolica potestatis plenitudine, accedentibus tamen respectivorum Episcoporum, una cum suis Capitulis expressis consensibus, benique adprobavit, et confirmavit: Eidem Archiepiscopo Salisburgensi eadem Sanctitas Sua ad omnium praemissorum exequutionis effectum facultates omnes, necessarias, opportunas concedere, et impertiri benigne dignata est; mandavitque expediri decretum, et referri inter acta Sacrae Congregationis Consistorialis. Datum Romae hac die 26. Mensis Martii Anno domini 1787.

(L. S.) Petrus Ma. Nigronus, Sae. Cong. Cons. Seg.

V.

Päpstliches Breve vom 4. April 1787 an den Erzbischof von Salzburg, mit welchem ihm das Konsistorialdekret vom 26. März, betreffend die Genehmigung der abgeschlossenen Konvention mit Oesterreich und aller im Sinne derselben bereits in Vollzug gesetzten Rechtsakte sowie die Ermächtigung zur Vornahme aller noch übrig bleibenden Handlungen, übersendet wurde[1]).

Venerabili Fratri Hieronymo Archiepiscopo Salisburgensi.

Pius PP VI.

Venerabilis Frater, Salutem etc. Redditae Nobis sunt, Ven. Frater, Litterae tuae, in quibus post exposita ea, quae peracta sunt ad rite erigendam in Civitate Leobiensi Sedem episcopalem ejusque cathedrale Capitulum, postque descriptos novos hujus Dioecesis fines, ad aliarum devenis Dioecesium Cessiones ex Consensu eorum, ad quos spectat, vel peractas

---

[1]) Nach der im K. A. Acta 29 Nr. 200 vom Mai 1787 hinterlegten beglaubigten Abschrift.

vel peragendas; atque a Nobis postulas, unacum Suffraganeis tuis, ut istas Conventiones, Mutationes Cessionesque apostolica Nostra Authoritate, prout necesse est, approbemus et confirmemus. Nos omnibus diligenter inspectis consideratisque ad tuas aliorumque Episcoporum, de quorum Dioecesi agitur, Preces inclinati, statim expediri mandavimus Decretum consistoriale, per quod non solum petitam Approbationem Confirmationemque concedimus, sed necessarias etiam et opportunas facultates ad eorum omnium Executionem rite faciendam tibi impertimur. Dum idem Decretum hisce nostris insertum ad Te transmittimus, valde Nos cupere declaramus, ut (quo unice spectant Deliberationes et Consilia Nostra) plurimum in istis Ecclesiis factum esse ad Salutis Animarum profectum, Deo juvante, intelligamus. Adjungimus idcirco apostolicam Benedictionem coelestium munerum Auspicem, quam tibi, Vener. Frater, tuisque Suffraganeis, memoratarum Ecclesiarum Clero, Populoque omni peramanter impertimur. Datum Romae etc. Die 4. Aprilis 1787. Pontificatus Nostri Anno decimo tertio.

Benedictus Stay.

VI.

Abtretungsurkunde über die ehemaligen Görzer Pfarreien in Kärnten und Steiermark vom 15. März 1789 [1]).

Notum sit Omnibus, ad quos Pertinet, quod

Cum Nobis per sacrae Regio Caesareae Apostolicae Majestatis suae supremum Interioris Austriae Gubernium sub 22da Januarii insinuatum fuerit, sacrae Caesareo Regiae Majestati pro bono Religionis et meliori Episcopatuum interioris Austriae distributione atque concentratione necessarium visum fuisse, ut Parochiae illae, quae in Carinthia superiore et Carinthia et Styria inferiore ad Archiepiscopatum Goritiensem nunc extinctum et suppressum olim jure ordinario pertinuerunt, Celsissimo ac Reverendissimo S. R. J. Principi Domino Archiepiscopo Salisburgensi tanquam Metropolitae plene ac omnimode eum in finem cederentur atque transferrentur, ut eo facilius totum Dioecescos territorium sui futuri districtus Metropolitani unitum et clausum habere atque suis tribus Dominis Episcopis suffraganeis tenore Caesareae Regiae dispositionis cedere valeat.

Quare ad majorem cultum divinum animarumque salutem atque populorum commodum impensius promovendum, et ad Caesareae Maje-

---

[1]) Nach dem im erzbischöflichem Archiv in Salzburg befindlichen Original, dessen Kopie mir Herr Domkustos Seb. Danner zu besorgen die Güte hatte.

statis voluntatem exequendam Celsissimus et Reverendissimus S. R. J. Princeps Dominus Archiepiscopus Labacensis tamquam Metropolita pro se, et successoribus suis vigore hujus instrumenti libere absque ulla reservatione, hac tamen conditione, ut jura Patronatus et Vogtetica suis respective Patronis et Dominiis, aliaque jura Dominio Sittich competentia in perpetuum illaesa permaneant, omni meliori modo, jure, ac forma in perpetuum atque irrevocabiliter Celsissimo ac Reverendissimo S. R. J. Principi Domino Archiepiscopo Salisburgensi Metropolitae renuntiat, cedit et relinquit atque renuntiatas, cessas et relictas esse et manere vult Ecclesias et Parochias sequentes in Carinthia superiore: Villacum, Fürnitz, S. Leonardi ad 7 fontes, Arnoldstein, Lind, Göriach, Thörl, Seltschach, Cogau, Tarvis, Sabnitz, Raibl inter, Raibl anter, Uggowiz, Wolfsbach, Malborgeth, Diebolskirchen, S. Spiritus, Pontafel, Pleyberg, S. Henrici in Greüth, S. Georgii, Wasserlilienburg, Sak, Feistritz, Forderberg, S. Stephani, Firulach, vel S. Stephani, Egg, Mellweg, S. Hermagorae, Weisspriach, S. Laurentii in Gitschthal, Weissensee, Mitschig, Rattendorf, Tröplach, Kirchbach, Weidek, Raisach, Graffendorf, Stranig, S. Danielis, Maratten, Würmlach, Kötschach, S. Jakobi, Karnath, Liesing, S. Laurentii, Luggau, S. Martini supra Villacum, Kellerberg, Ruebland, Feistritz sub Paternion, Kreüzen, S. Paternion, Stoggenboy, Kamering, Paldramstorf, Sachsenburg, Lind, Weissach, Oetting, Perau, S. Mariae in Gail, Drau, S. Stephani sub Finkenstein, Latschach, Petschnitzen, Rossek, Rosenbach, S. Jacobi, Mariae in Ellend, Kappel, S. Margarithae in Weidisch, Suetschath, Pleyberg, Gleinach, Zell, S. Joan. in Gansdorf, Bernthal, S.S. Trinitatis, in Unter Loibl, Ferlach, e. S. Antonii in Weidisch cum Ecclesiis et curatiis ibidem existentibus, etiam hic non expressis. In Carinthia, et Styria inferiore vero Ecclesias et Parochias: Eberndorf, S. Canciani, Stein, S. Viti, S. Leonardi in Abbatia, Möchling, Gallicia, Rechberg, Kappel oppid., Seeland, Ebriach, S. Philippi in Plansdorf, Sittersdorf, Globasniz, S. Stephani sub Feyersberg, Guttenstein am See, Guttenstein oppid., Leifling, Tscherberg, Schwabegg, Neuhäusel, Videm-Lichtenwald, Podgorie, Sromle, Artitsch, Pischatz, ad Capellas, Runa, Dobova, Sachsenfeld, Preschin, Tichern, Paak, Gallitia, Santhal, S. Petri, S. Georgii, S. Marein, Siessenberg B. M. V. Lemberg, S. Nikolai, S. Martini in Ponikulis, S. Viti, Traenenberg, S. Stephani, Schleinitz, Calobje, S. Josephi, Cilleja, Guttendorf, Seitz, Heilenstein, S. Andreae, S. Crucis, Kostreiniz, S. Petri in Valle, Monsperg, S. Urbani, S. Antonii in Stoperzen, S. Spiritus, Feistritz, S. Martini in Pacher, sup. Pulsgau, infra Pulsgau, Kersohbach, Maxau, S. Andrae, Pöltschach, Laporje, Reifniz, Saldenhoffen, Treffin, S. Antonii, Studeniz, S. Laurentii, S. Primi, Rochitsch, S. Rochi, S. Floriani, Schiltern, Neukirchen, Sterstein, S. Jodoci, Hochenegg, Doberna, S. Martini in valle rosarum, Gonobitz, Kirchstätten,

Rätschach, Teinach, Tschadram, Prichova, Latschach, S. Cunegundis, S. Wenceslai, S. Margarithae in Köbl, Tüffer, S. Bartholomaei, Laak, S. Ruperthi, S. Jacobi in Dol, Reichenburg, Kopreiniz, S. Nikolai, S. Martini, Mariae Suetina, Mariae Schevern, S. Nikolai prope Wiederdriess, S. Jacobi in Pametsch, S. Petri in Weidenstein, S. Viti prope Waldegg, S. Margarithae in Kottelach, S. Joan. prope Draburg, S. Petri in Kronenberg, S. Rochi in Siella, et S. Lamberthi in Skomern, cum Ecclesiis et curatiis ibidem existentibus, etiam hic non expressis. Ad Dravum in Styria inferiore denique sitas Ecclesias et Parochias: S. Barbarae, Sauritsch, Gorenzenberg, Leskowitsch, S. Viti, S. Laurentii, Mariae Neustift, Lichteneg, Kötsch, Mariae Rast, Zirkowitz, Schleinitz, Lembach, Haidin, S. Laurentii in eremo, S. Joannis, S. Nikolai, S. Mariae Magdalenae, et B. M. V. in eremo, cum reliquis Ecclesiis et Curatiis ibidem existentibus, etiam hic non expressis.

Hanc igitur translationem cessionem ac renuntiationem cum omnibus et singulis hoc Instrumento contentis, reservatis quoque ab initio expressis Celsissimus ac Reverendissimus S. R. J. Princeps Dominus Archiepiscopus Labacensis renuntians ac transferens semper ac perpetuo ratam, gratam, validam ac firmam haberi vult. In cujus rei fidem Altefatus Celsissimus et Reverendissimus S. R. J. Princeps Dominus Archiepiscopus Labacensis publicum hoc renuntiationis Instrumentum propria manu subscripsit consuetique sigilli munimine roborari fecit. Datum Labaci Residentia Archiepiscopali die 15.ta Martii, anno millesimo septingentesimo, octogesimo nono.

Michael Archiepiscopus.



Reverendus comes ab Auersperg
Capituli praepositus.
Franciscus Carolus Comes ab Jnzaghy
Capituli Decanus.
Sigefridus Comes ab Auersperg
Capituli can. Senior.

Ad mandatum Altefatae Celsitudinis Reverendissimae

Georgius Gollmayr,
officii Archiepiscopalis Notarius.

Personen-, Orts- und Sachregister.

Die grossen Zahlen geben die Seiten, die ihnen beigefügten kleinen die Anmerkungen an. — Bei den einzelnen Bistümern wurden in der Regel auch jene Stellen angeführt, die von den betreffenden Bischöfen handeln. Nur bei den wichtigsten Persönlichkeiten wurde von dieser Regel abgegangen.

Kusej, Josephinismus in Innerösterreich.
Kirchenrechtliche Abhandlungen, 49. Heft.

Tafel I.



Vorjosephinische Diözesankarte Innerösterreichs.

I	Innerösterreich. Anteil der Erzdiözese Salzburg
II	Erzdiözese Görz
III	Diözese Laibach
IV	Diözese Triest
V	Österreichischer Anteil der venetianisch. Diöz. Pola.
VI	Österreichischer Anteil der venetianisch. Diöz. Parenzo
VII	Diözese Pedena
VIII	Österreichischer Anteil der venet. Erzdiözese Udine.
IX	Diözese Lavant
X	Diözese Gurk
XI	Diözese Seckau
XII	Innerösterr. Anteil der Diözese Passau
XIII	Quasiordinariat St. Lambrecht

Grenzen der inneröster. Ländergruppe

Grenzen der Jurisdiktionsgebiete.

Gegenwärtige Kronlandsgrenzen.

Maßstab 1 : 1000 000.